

Verf. d. d.

Am 1. April 1774 ist der Kaiser durch seinen Befehl folgende Briefe von:

der Kaiserlichen Hofkanzlei an den Kaiser in Wien
Könige Friedrich von dem Kaiserlichen Hof

zu schicken die unter Verfertigung sind.

die zweite Verfertigung ist im 1776 Bogen in Leipzig bei G. F. Hartmann
1776. 3. 8. 1774.

D. d. 59

1774

Hist.

1774

~~III. D. 25.~~

W. ^X 262

Gebt dem Kayser was
des Kayfers ist
vermög
der
Wahlkapitulation
und
einer ruhigen
Betrachtung
derselben.



Mitau,
bey Hinze, 1774.

C. Hinze

Commissio
1717
Inscriptio Curiae
Wormatiensis.

Astra Deo nil majus habent,
nil Caesare terra.

*Inscriptio Curiae
Wormatiensis.*

257





Vorerinnerung.



Die gegenüberstehende wormser Inschrift erfordert einige Erklärung für diejenige, die vielleicht in dieser Schrift einen dritten Hippolithus a Lapide erwarteten, und nun, da sie diese Inschrift erblickten, das Buch zumachen und ungelesen weglegen, weil sie glauben, daß darinn nichts als eine Alltags- theorie eines allerunterthänigsten Cäsariners allergehorsamst vorgetragen seyn kan.

Ich läugne nicht, daß ich für diese Herren nicht geschrieben habe; denn so gut man es auch mit ih-

ten meynen möchte; so würde ihnen doch sogar die gute Meynung verdächtig seyn, wenn sie auch gegen die Wahrheiten selbst nichts aufzubringen wüßten. Auch ist in unsern Tagen, in unserer gegenwärtigen josephinischen Epoche, durch so viele Beispiele eines wahren kaiserlichen Patriotismus, das Häufgen der Hippolythen so klein zusammen geschmolzen, als die christliche Gemeinde der Herrnhuter, die vor einigen Jahren so grosses Aufsehen machte, daß alle orthodoxe Theologen, gleich als gegen den Antichrist, zu Felde zogen. Man denkt nun kaum mehr an sie; man erlaubt ihnen sogar ihren frommen aber stillen Widerwillen gegen die Sätze und Gebräuche der andern Kirchen, und der strengste theologische Taktiker überspringt in seinem polemischen Compendium ihre Schule ganz mit Stillschweigen, wie die Theologie der Morduanen.

Indessen ob ich schon für dieses kleine Häufgen nicht geschrieben haben will, weil ich die Reformschrey eben so sehr hasse als die Bekehrlust; so glaube ich doch, daß auch der tiefsehendste teutsche Reichsaristokratiker, oder gar Demokratiker, nicht ganz unerbaut weggehen werde, wenn er sich überwunden haben wird, das Büchelgen oder einige
Kapitel

Kapitel darans zu lesen. Er wird mir bald ansehen, daß ich nicht um den Lohn schreibe, nicht zwar die Missethäten anbete, aber sie doch auch nicht beleidige, sondern meinen Gang dahin wandle, wie ein Reisender eine Stadt durchreiset, und die merkwürdigste Gegenstände sich in seine Schreiftafel nach seinem Privaturtheil bemerket, unbekümmert, ob der Magistrat der Stadt, oder die einzelne Häuserbesitzer, oder auch selbst die Unverwandte des Reisenden in seinem Vaterlande mit dem Urtheil zufrieden seyn möchten oder nicht, wenn sie es über lang oder kurz einmal zu lesen bekommen sollten.

Was die grössere Parthey betrifft, so kan ich zwar auch nicht allen allerley seyn; diese seltne Gabe hat die Weisheit des Schöpfers nur wenigen seiner Geschöpfe, den Schriftstellern einer gewissen Klasse aber fast gar nicht gegeben; es ist also sehr möglich, daß der Staatsmann, wenn er mein Büchlein liest, bey manchen Stellen die Achseln zuckt, und den Schulgelehrten spürt, der sich zu schaffen macht, um einen oder den andern lang in Gott entschlafene Mitbruder zu widerlegen, welcher in den Kabinetern der Grossen so wenig bekannt ist, oder doch so wenig Ansehen hat, als

der berühmteste ökonomische Schriftsteller, oder französische Akademist bey den Werkstätten und Zünften der Handwerksleute; es ist aber auch möglich, daß der methodische Geschichtskundige Staatsrechtsgelehrte bey eben so viel Stellen auf eine umgekehrte Weise urtheilt, den Kop schüttelt, und den Verfasser für einen Mann hält, der zwar mit Geschäften bekannt seyn mag, aber zu wenig weiß von den grossen gelehrten Streitigkeiten über die wahre Natur und Eigenschaft der eutschen Regimentsform, über den ältesten Zustand der Nation zu den Zeiten der Cimbrer, Triboker, Aspeter, Tenkerer, Brunckerer, Chauzen und Cherusker, zu wenig von den jüngern Wanderungskolonisten, von den Slaven, Obotriten, Kyzinern und Cirzipanern, auch überhaupt zu wenig von Kayser Carln dem Grossen und seiner Erneuerung des römischen Kayserthums, und wie von halben zu halben Jahrhunderten, oder von Schriftsteller zu Schriftsteller, von Herwag zu Schard, von Schard zu Heineck, zu Pistorius, zu Neuberg, Urstis u. sich wunderbarer weise eine publicistische Syntaxis daraus gebildet habe.

Eines wie das andere werde ich für Schicksale ansehen, die mit meinem Plan unzertrennlich verknüpf

knüpft sind; es kan sogar noch eine dritte Art Leser geben, die der Sache noch näher kommen, und selbst dese meine Erklärung hierüber lächerlich finden; se werden sowol das Achselzucken als das Kopfschütteln billigen; der Mann sey, wer er wolle, werden sie wenigstens sagen, er stelle sich so frisch als er wolle, er ist doch weder Pädagog noch Minister, und ist er keines von beyden, so ist er ein blosser Dilettante, der die Gegenstände nach seiner eigenen Optik beobachtet, wozu wir noch keine Gläser haben.

Auch diesem Urtheil unterwerfe ich mich mit völliger Resignation, und bin zufrieden, wenn auch nur einige Stellen den Beyfall dieser Männer finden. Ich kan selbst nicht sagen, was für besondere Arten und Unterarten von Lesern mir zuweilen vor Augen geschwebet haben; gewisse Gegenstände haben aber ihr eigenes Gewand, welches sich nicht nach der Verschiedenheit der Zuschauer abändert; so ziehen die allermeiste Menschen, wenn sie nach der Kirche gehen, nur ein Kleid an, welches allen Satzungen von Zuschauern oder Zuhörern recht seyn muß; es hat indessen ein jeder, den Priester mit eingerechnet, das Recht, darüber zu urtheilen, seinen Beyfall oder Tadel, wie über die Bitterung,

öffentlich zu sagen, oder seinem Nachbar ins Ohr zu flüsteru, oder zu Haus in seinem Kämmerlein auszuhauchen, ohne daß der Mann mit seinem Kleide, oder die Mutter Natur mit ihrer Witterung drunter beleidigt würde.

Ich gebe auch wohl zu, daß ein eclecticisches Staatsrecht immer so etwas sey, wie das Mittelmäßige in der Gelehrsamkeit; es giebt aber doch Fälle, die gar nicht von unserer Convenienz abhängen, wo nicht die Frage davon ist, in was für einem Tone die Orgel gestimmt, und was für ein Register gezogen werden soll? sondern wo man schlechterdings hören muß, der Ton heisse grob oder fein gedackt, Posannen oder Cymbel; wir werden unter freyen Himmel gestellt, um die liebe Sonne, oder ihre Eclipse zu sehen; da ist kein Unterschied, der Bauer kan so viel davon sehen als der Priester; aber ihre Strahlen brennen uns und den Priester mehr als den unempfindlichern Bauer auf die Scheitel, und blenden unsre Augen; wir setzen Hüte auf, oder lassen Hütten bauen, und waffnen unsre Augen mit bunten Gläsern, welche die Sonnenstralen zurückwerfen. Das ist der eclecticische Weg in die Sonne zu sehen, das Mittel zwischen unbewaffneten und zwischen zgedrückten Augen;

Augen; der Weg, den man nicht aus Künsteley,
sondern aus wahrer Nothwendigkeit suchet, weil
die Landern beyden insgemein entweder mit dem
Verluste der Augen, oder mit der gänzlichen Un-
wissenheit verbunden sind.

Wenn also das eeclectische in der Methode Na-
tur, und nicht schüchterne Verzierung ist; warum
wollte man auf unnatürliche Art die Bahn ver-
lassen? wenn wir im Winter unsere frieren-
de Hände weder in den Schnee, noch unmittel-
bar in das Feuer zu stecken, sondern lieber auf
eine eeclectische Weise an dem Ofen zu wärmen ge-
wohnt sind; wollen wir wohl, um uns der Mittel-
mäßigkeit zu entschwingen, den Ofen einwerfen las-
sen, um unsre Hände unmittelbar am Feuer wär-
men zu können?

Wir brauchen von unserm Staatsrechte wei-
ter nichts zu wissen, als was wir vom Feuer wissen,
die nützliche und die gefährliche Seite. Diese zu
geniessen und jene zu vermeiden, dahin schränkt sich
unser staatsjuristisches Wissen ein; alles übrige ist
für uns Layen, die wir weder in den Cabinetern,
noch in den Archiven an alten Prätenfionen arbei-
ten, solgliche nicht so tief als jene in die Grüfte der

Diplomatik hinabzuschauen brauchen, unwesentlich und entbehrlich. Wir können davon urtheilen, oder unsere Urtheilskraft, unsern Scharfsinn immer da bey üben; dieses einem freyen Bürger, einer freyen edeln Nation wie die Deutsche ist, als ein Staatsverbrechen zu verbieten, würde sogar ein Staatsfehler seyn. Haben wir doch das Recht über das mächtigste Geschöpf, die Sonne, nachzudenken, wie es zugehe, daß so viele Sonnenstrahlen auf die Erde fallen, und den Sonnenkörper doch nicht kleiner machen, wie die Strahlen der Wachskerze doch thun, deren Körper immer kleiner wird, je mehrere Strahlen sie von sich giebt; oder über die Glocke, hey deren majestätischem Klange die Menschen betend niederfallen, daß so viel Schall durch Jahrhunderte aus ihr heraus gehen kan, ohne daß sie darüber kleiner wird, oder zerspringt, wie eine Rakete oder eine Blase doch thut, die mit dem Schall auch ihre Figur verändert; und über noch hundert ähnliche Problemen haben wir, von der Theologie anzufangen bis herunter zur Metaphysik der Sprachen und ihrer Erfassung, die unumwundenste Freyheit zu denken und zu schreiben; aber . . . Man denke, man schreibe über Gegenstände des Staatsrechts was man wolle; in den Kabinetern geht man seinen Gang,

Gang, ohne sich durch die Speculationen der gelehrten oder ungelehrten Wissler irre machen zu lassen, fast wie bey den Zahlenlotterien, wo sich ein jeder seine Methode auskalkulirt, die Direction giebt wohl selbst Tariffen und Tabellen dazu an, um sich daraus unter vielen wahrscheinlichen Arten die wahrscheinlichste wählen zu können. Aber das Geheimniß der Direction ist doch in Sicherheit; das Capital der Lotterie muß ausser Gefahr gesetzt seyn, und gewisse Zahlen dürfen nicht überladen werden; die Gränzen der Ueberladung sind nur der Direction bekannt; wenn diese bewahrt sind, dann hat jedermann die Freyheit für sein Geld zu speculiren, zu phantasiren, zu hoffen und zu fürchten, je nachdem ihm dieses oder jenes nach seiner Laune oder nach seiner Empfindung mehr oder weniger behagt oder natürlich ist.

Die Wahlkapitulation unserer Kayser ist das erste Gesetz unsers teutschen Staatsrechts, der wahre förmliche nicht idealische Contract social des Kayfers mit seinem Volke oder ihren Gewalthabern. Man excipire, distinguire und restringire daran was man wolle; die Regal bleibt immer feste, sie gewinnt sogar bey einer jeden Ausnahme, und die Sprecher für die Unverbindlichkeit des Gesetzes wissen

wissen selbst nicht, was sie sprechen. Indem sie den Kayser von einer Sklaverey seines Versprechens, wenn man den göttlichen Character der teutschen Wortwelt, den Eiser Wort und Bund zu halten, auf eine so unwürdige Art ausdrücken könnte, befreyen wollen, machen sie ihn zum Sklaven der Sitten des Borgemachtes, wo einer dem andern versichert, daß er sich über sein Wohlfeyn freue, wenn er gleich auf seinen Todesfall eine Anwartschaft hat.

Wie ist es möglich, nur den Gedanken zu denken, einem grossen, weissen Regenten, eine Schmeicheley sagen zu wollen, daß er an seine Worte und an seine Kapitulation, wenn er sie gleich beschworen habe, nicht gebunden sey? ist es nicht allerwe-nigstens eben so viel, als wenn ein solcher Mensch zu dem Kayser spräche: Ew. Majestät haben mich zwar in Ihre Dienste genommen, und mir durch eine schriftliche Verbindung Brod und Sold versprochen; aber das war sehr unnöthig; Sie sind nicht schuldig zu halten, was Sie mir schriftlich versprochen haben; Sie können es mit mir halten wie sie wollen &c. Man kan sich leicht vorstellen, was ein gerechter und edelmüthiger Monarch einen solchen unwürdigen oder unsinnigen Schmeichler antworten würde; warum hast du das nicht eher ge-
sagt,

saat, ehe ich dein Patent unterschrieb? oder warum giebst du mir das Patent nicht zurücke? so würde er ihn wenigstens fragen. Zwar prärendirt selbst der heilige Stuhl zu Rom, die geistliche Fürsten von ihren Kapitulationsseiten entbinden zu können. Alleine! so wenig die Domkapitel diese Präension erkennen, und so wenig das Gewissen des Kayfers der Herrschaft des heiligen Stuhls zu Rom unterworfen ist, so wenig hat man Ursache an der Verbindlichkeit eines Versprechens zu zweifeln, welches nicht erzwungen worden, welches aber, nachdem es einmal da ist, nicht mehr von der Willkühr des Versprechers abhängen kan, ob er es erfüllen wolle oder nicht, weil es sonst einen Widerspruch involvirte, sich zu einem Versprechen zwingen zu lassen, welches man zu erfüllen nicht schuldig ist, da denn Wahlkapitulation und obligatio ad impossibilia auf eines hinauslieffen.

Also die Wahlkapitulation ist das Cardinalgesetz, um welches sich alle andere Reichsgesetze herum bewegen; durch jenes werden diese wirksam und ein Gesetz, so authentisch, so unverwerflich es auch bisher gewesen wäre, würde alle seine Kraft verlieren, so bald es aufhörte, ein Relatum der Wahlkapitulation zu seyn.

Es verdient also dieses höchstwichtige Gesek
auffer allem Zweifel eine eigene Betrachtung. Nicht,
daß etwan dieses die erste wäre, die Materie ist
vielmehr so fruchtbar, daß man beynabe eine eigene
Bibliothek davon beschicken kan. Eine ganze Rei-
he guter und besserer Schriftsteller hat schon Ver-
dienste dabey eingeeundet. Carpsov, Nachel,
Linnäus, Fritsch, Mauritius, Stirn, Goppold,
Gültich, Finkler, Lynker, Nysch, Müldener, Lü-
nig, Zech, Wegelin, Thyll, Ziegler, Schweder,
Wildvogel oder Münchhausen, Moser &c. diese alle
haben in diesem Felde geschrieben, und da sollte
man zwar glauben, daß sie nicht viel mehr übrig
gelassen haben dürften für einen jüngern Schrift-
steller, der nach dem Tone seines Jahrhunderts
nicht kopiren, sondern selbst denken soll. Indessen
da sie fast alle schon wenigstens vor einem halben
Jahrhundert geschrieben, und ihre Beobachtungen
unter ganz verschiedenen Umständen und nach an-
dern Gesichtspunkten angestellt hatten; so hat mich
ihre Menge nicht abgeschrecket, auch meine Beobach-
tungen nach meiner Dioptrik noch hinzu zu thun.
Ich läugne nicht, daß ich die allerwenigsten dieser
Männer darüber gelesen habe, theils weil ich sie
nicht besitze, theils, weil ich befürchtete, ich möchte
mich zu sehr vor dem hüten, was sie schon gesagt
haben,

haben, um nicht in den Verdacht eines Ausschreibers zu gerathen, und darüber zu wenig sagen, oder auf Wortklaubereyen verfallen. Da nichts neues unter der Sonne mehr geschiehet, so kan es auch wohl seyn, daß manches, oder auch das meiste, schon lange vor mir gesagt ist.

Allein! ich hoffe nicht, daß die Leser dabey etwas verlieren würden, wenn gleich diese Besorgniß sehr oft Grund hätte, weil ich aus wahrer Achtung für das Publikum die Feder angezetzt, folglich gar nicht die Meynung gehabt habe, ihm etwas zu erzählen, das andere schon vor 50. Jahren erzählt haben. Wenn ich also doch bey einem oder dem andern in den Verdacht käme, ausgeschrieben zu haben, welches ich aber von Lesern, die dieses Feld und den Ton kennen, in welchem bisher darin gearbeitet worden, kaum vermuthen; so will ich mir im voraus keine Mühe geben, sie auf andere Gedanken zu bringen, ich wünsche, daß sie die Schrift mit all derjenigen scharfen Aufmerksamkeit lesen mögen, die man anzuwenden pflegt, um eine solche Entdeckung zu machen. Meine Absicht ist die Wahrheit, und wenn ich zu ihrer Ausbreitung etwas beytragen kan, so entsage ich gern aller Originalität.

Es kan dem Publikum gleich viel seyn, ob ich ihm durch einen theuren Eid versichere, daß alle meine Betrachtungen original oder kopirt sind. Weil es hier auf Wahrheit ankommt, so muß man sie nehmen wo man sie findet, in dem Kopfe des Autors, oder in seinen Büchern, die er gelesen hat.

In den meisten andern Fällen hat unsere Nation einen Abscheu gegen alle Originalität. Wir haben in den Kleidern keine einzige Mode, die ursprünglich teutsch wäre; alles ist französisch oder englisch; die züchtigste teutsche Frau schämt sich nicht, gewisse Kleidungsstücke öffentlich Con touche und Pét en l'air zu nennen, weil die teutsche Sprache nicht originele genug ist, eine Dame Zofen sagen zu lassen, ohne sie roth zu machen. Unser meißner Porcellan ist der einzige originelle Artikel, dem vor allen fremden Originalien die gebührende Ehre gegeben wird. Aber in Schriften sucht man desto mehr Originalität, und darüber entstehen öfters originelle Kegerereyen, oder Bizarrerien, blos weil die Wahrheiten nicht kopirt werden wollen; dieses Bestreben nach der Originalität kommt aber mit dem allen einem teutschen Schriftsteller weit schwerer an, als einem fremden. Er hat zu viel mit seiner

seiner eigenen Nation zu thun; diese kan in den
nagelneuen Schuhen nicht gehen, sie knarren ihr zu
viel; die französische oder englische Kammerdiener
müssen sie erst austreten; dann sind sie erst brauch-
bare Schuhe für sie.

Dies alles schreibe ich nicht, um das Kopiren
zu rechtfertigen, oder meine eigene Kopiren aufzu-
stutzen oder zu entschuldigen. Ich bin immer noch
der Meynung, daß ich nicht kopirt habe, und es kan
seyn, daß ich meine Entschuldigung zu weit treibe.
Über es sey drum. Man heisse es übertriebene Be-
scheidenheit oder Kunstgriff, um die Kunstrichter zu
präveniren; ich halte das eine so wenig als das an-
dere für Verläumdung. Wenn meine Gedanken
Beypfall finden; so habe ich alles, was ich wünsche,
unbekümmert, ob es meine eigene oder alte Mey-
nungen sind.

Noch eine Besorgniß liegt mir am Herzen, die
ich meinen Lesern eröffnen muß. Es kam mir zu-
weilen vor, als wenn ich bey einem oder andern Ar-
tikel zu weit ausgeholet, zu weit gegraset hätte, da
ich an Gegenstände gestossen bin, und diese in den
Zirkel mit hereingeschleppt habe, die ausser dem
ordentlichen Gesichtskreise der Wahlkapitulation zu
liegen scheinen möchten, und zuweilen kam es mir
nicht

))

nicht

nicht so vor, wie es mir denn auch jetzt, indem ich dieses schreibe, nicht so vorkommt. Wenn mich meine Leser nur von dem Verdachte frey sprechen, daß ich nicht Achtung genug für sie gehabt, sondern mich nur meiner Einfälle entladen hätte, um ihrer los zu werden und den Bogen zu füllen, — und diese Freysprechung hoffe ich zum wenigsten von dem billigern Theile, den ich aus wahrer Ehrerbietung für den größten halte — so berge ich ihnen hinwiederum nicht, daß ich hierin meine eigene Ideen habe, wo ich glaube, daß das Publikum im Ganzen genommen, eben so wenig mit einer aus lauter pfündigen und mit der Feile in und auf einander gepaßten Worten zusammen gedrängten Schrift erbanet werde, als der Hof mit der kräftigen und bedeutungsvollen Schulmeistermine eines Negotianten, der alle seine kernhafte Propositionen mit völliger Abstraktion und ohne auf die an ihn geschehene Zwischenfragen zu antworten, aus seinem Papiere herliest.

Ich stiehe allen Zwang im gemeinen Leben sowohl als in der Schriftstellerey, und Lesern von feinem Geschmacke ist nichts so leicht, als das Natürliche in dem Zwange oder in der Ungezwungenheit zu finden. Es giebt Schriftsteller, denen der Zwang natürlich ist, von denen man gewohnt ist, nur ein einziges Wort zu lesen, wo andere Paragraphen schreiben; das

das sind die wahre Oekonomen der Töne und der
Wörter, die da keine Sylbe verschwenden, wo es
nicht der alleräußerste Nothfall erfordert; man be-
wundert ihre Sparsamkeit als ein eigen Verdienst,
und macht eine Kunst daraus, ihre Schriften zu le-
sen, wie die Kunst Decepten zu lesen; von ihnen kan
man sagen, daß ihnen der Zwang natürlich ist; und
dann giebt es wortreiche Schriftsteller, die ihren
Wörtern ein natürliches Ansehen zu geben sich be-
mühen; aber eben diese Bemühung ist der Zwang
der sie unnatürlich macht. Spas, Wig, Patrio-
tismus, alles ist zu ihrem Befehl; aber diese Ele-
menten fühlen den Druck des Befehls zu sehr, und
greifen falsch an. Es gehört schon ein gesetzter
Gang dazu, sich auf dem schmalen Mittelpfade zu
erhalten. Ich habe mir immer gewünscht, und wün-
sche es noch, dazu die nöthige Fassung zu behalten,
bis ich meinen Weg werde zurückgelegt haben.

Hab ich nun meinen Wunsch noch nicht erreicht,
wie ich mich wohl bescheide; so wird man indessen
mit dem Wunsche, der mir sehr von Herzen gehet,
und gewiß nicht gezwungen ist, zufrieden seyn und
Gedult haben, bis es immer besser werden wird.

Ich liefere hier einen Theil meiner Betrachtun-
gen, und hoffe, was noch zurücke ist, schon in dem
folgens

Folgenden Theil hinein zu bringen; in demselben werde ich von dem weitem Plane, in Ansehung der jüngern Kapitulationen, und der Urkunden, aus denen ich geschöpft habe, Nachricht geben.

Meinen Nahmen zu nennen, das unterlasse ich nicht aus Menschenfurcht, wenn etwan Sätze mit eingeflossen wären, die eine schwere Verantwortung erforderten, aber auch nicht um hinterher zu lauschen und Beyfall zu erschleichen, und dann erst hinter der Coullisse hervor zu springen, sondern weil ich fest glaube, daß mein Nahme nichts zur Sache thun kan, wenn sie an sich gut ist. Bey mancher guten Waare einer Manufactur wünscht man den Meister zu kennen, das ist wahr, aber nicht um ihn loben, sondern um mehrere Bestellungen derselben Waare bey ihm machen zu können. Sollten meine Leser in denselben Fall kommen; so ist der Verleger, der dieses sehr gerne sehen wird, und sich zu dem Ende auf dem Titulblat ohne Zurückhaltung nennet, das tertium Comparationis, und mein Nahme thut die geringste Wirkung nicht dabey.

Innhalt

Seite.

Sprung des Wahlreiches. Wenn ist
es errichtet worden? : 25

Drittes Kapitel.

Wo ist der Anfang der kaiserlichen
Wahlkapitulation zu suchen? 99

Vierres Kapitel.

Innhalt der ersten Wahlkapitulation
Carls V. : : 137

Fünftes Kapitel.

Welche sind die Reichsgrundgesetze? 152

Sechstes Kapitel.

Von der Vollstreckung der Reichsgesetze
und der Justiz : 217

Siebendes Kapitel.

Von den Würden und Vorrechten der
Churfürsten, Fürsten und Stän-
de : : : 224

Achstes Kapitel.

Von dem Conföderationsrechte der
Reichsstände : : 230

Neun-

Nemtes Kapitel.

Welche sind die unerlaubte Conföderationen? : : : 238

Zehendes Kapitel.

Welche sind die Conföderationen, die auch sogar der Kayser sich nicht erlaubet? : : : 255

~~Druckfehler:~~

~~In der S. 262. untergeschickten Note muß es nicht heißen: wie etwan wollen, sondern: wollen.~~

Elftes Kapitel.

Der Kayser will den Reichsständen wies der erobern, was einem jeden bisz her durch Gewalt und Unrecht abgenommen worden : : : 263

Zwölftes Kapitel.

Der Kayser will selbst nichts besitzen, was dem Reiche gehört, und dem
Kayser

Seite:

Kaiser nicht zu Lehen überlassen
ist

332

Dreyzehndes Kapitel.

Der Kaiser will anßer den Fällen, da
er wegen des Reiches feindlich an-
gegriffen würde, in keinem andern
Falle, wenigstens nicht ohne Ein-
willigung der Churfürsten keinen
Krieg anfangen

333



Erstes



Erstes Kapitel.

Wie ferne ist das teutsche Reich kein
Erbreich?

ür unser heutiges Staatsrecht ist es eine unfruchtbare Frage: ob das teutsche Reich ursprünglich ein Erbreich oder ein Wahlreich sey? eben so unfruchtbar als bey den meisten alten Lehnen der Unterschied zwischen *datis* und *oblatis*. Die Gesetze der Nachfolge und die Pflichten des höchsten Oberhauptes sind wenigstens so deutlich bestimmt, daß uns die antediluvianische Geschichten gleichgültig dabey bleiben können.

Wir schneiden die Kayser aus dem Carolinischen Stamm ab und lassen alle Ehren des Erbreiches mit ihnen verwesen; Nur an der Gränze
A zwi

zwischen dem Carolingischen und dem Sächsischen Stamme bleibt uns noch eine Dunkelheit übrig, die durch bloße Speculation nicht ganz erhellet wird, am Ende aber doch der Wahrheit nicht schadet. Mit Ludwigs des Kindes Tod war der ganze Carolingische Stamm todt im Jahr nach Christi Geburt 911. bis auf Carl, den Einfältigen, König in Frankreich. Dieser war noch der einzige Carolingische Rest, der vielleicht Lust gehabt hätte, Kayser zu werden, wenn er nicht mit Frankreich schon zu viel zu thun gehabt oder sich nicht mit Lothringen hätte begnügen wollen, welches er nach Ludwigs Tod hinwegnahm, das ihm aber so übel gelungen, daß seine eigene Stände darüber schwierig wurden, ihn dethronisirten und Lebenslang gefangen hielten; dadurch also der Carolingische Stamm ganz vertilget wurde. Es war zwar Arnulf von Bayern, auch ein Carolinger, noch am Leben, aber seine Parthey war zu schwach; ein Beweis, daß der Ton der Nation doch schon für das Wahlfreie sich zu stimmen anfieng. Hier muß also nothwendig eine Wahl zugelassen werden; denn auch in Erbreichen kan die Erbreihe nicht länger dauern als der Stamm dauert, dann muß ein neuer Stamm eintreten und um diesen eintreten zu lassen, ist, auffer dem Wege der Verwandtschaft kein anderer übrig als die Wahl.

Also

Also mußte nun nach des letzten Carolingers
 Ludwigs, des Kindes, Tod ein Nachfolger gewäh-
 let werden; Wir wissen nur so viel, daß Conrad I.
 sein Nachfolger ward; daß er aber gewählt worden,
 davon wissen wir nichts zuverlässiges. Luitprand,
 ein fast gleich zeitiger Geschichtschreiber, sagt zwar,
 daß er vom Volke gewählt worden sey, aber er
 sagt nicht, ob das eine freye oder eine von dem ver-
 storbenen Ludwig empfolene Wahl gewesen. Ein
 Umstand, der nun zwar auch die Hauptsache nicht
 entscheiden würde, wohey es nur auf die Wahl und
 nicht auf die Art und Weise derselben ankommt, der
 uns aber doch im Wege stehet, wenn wir etwan be-
 haupten wollten, daß die Wahl Conrads I. der erste
 possessorisische Actus für das Wahlreich gewesen sey;
 denn wir haben niemand vor uns als den Luitprand,
 und der sagt uns weiter nichts, als daß das Volk ge-
 wählt habe; das hätte vielleicht auch heißen mögen;
 „ daß das Volk die vorher etwan von dem verstor-
 „ benen noch getroffene Wahl gebilliget habe. „ Ein
 Volk, das Wahlfreyheit hat, handelt nicht dagegen,
 wenn es sich einen Candidaten vorschlagen läßt und
 ihn alsdenn wählt. Er hat in allem nur sechs Jahr
 lang regiert, und seine Regierung war so unruhig,
 daß man auf seine Wahl-Ceremonie durch die Nebel
 der Begebenheiten nicht einmal durchdringen kan.
 Otto illustris von Sachsen hätte ihm vielleicht vor-
 A 2 drin

dringen können, wenn er nicht selbst die Ehre verhe-
 ren oder es in die Wege gerichtet hätte, daß Con-
 rad sich zum König hat salben lassen; daraus schließt
 auch Witichind, daß Otto, als der Schöpfer Con-
 rads, doch immer noch die höchste Gewalt im Rei-
 che selbst über Conraden beybehalten habe; aber
 eben daraus können wir schliessen, daß das was mit
 Conrad und seiner Salbung, wenn anders Witi-
 chind damit völligen Glauben verdient, vorgegangen
 ist, ihn nicht zum Kayser, wenigstens nicht zum
 Wahlkayser sondern höchstens zu so etwas mache, was
 zu Zeiten Kayser Maximilians Friedrich III. der
 Weise, Churfürst von Sachsen gewesen, des Reichs
 Gubernator, unter den Befehlen Ottens; zu einer
 solchen Stelle hatte er also nicht einmal gebraucht ge-
 wählt oder gekrönt zu werden; Man kan sogar aus
 dem Zusammenhange seiner Geschichte finden, daß
 ihm die Obergewalt Ottens in der Folge verdrießlich
 worden seyn mag, wie es insgemein unter den Mens-
 chen geht, die Anfangs keinen Widerstand in sich fin-
 den, sich unter ihre Beförderer zu demüthigen, in
 der Folge aber auch sich kein Gewissen machen, ihnen
 auf die Köpfe zu treten; das gieng so weit, daß er
 seinen Verdruß, den er gegen seinen Oberherrn bey
 dessen Lebzeiten nicht auslassen konnte, gleich nach
 seinem Tode gegen Ottens Sohn, Henrich den
 Vogler, ausbrechen ließ, da er ihm gerne seine vä-
 terlis

terliche Erbschaft aus den Händen gerissen hätte, welches ihm jedoch nicht gelungen.

Es war überhaupt eine Zeit, da Conrad verfierte, von welcher für unsere deutsche Regierungsverfassung nichts zu beweisen steht, eine Zeit des allgemeinen Krieges, der Befehdung, der Verwüstung; gesetzt, Conrad wäre gewählt und gekrönt worden; wer sollte dieses gethan haben? das Reich war uneinig; wenn heute einer sich des Rechts anmaßte, dem Könige die Krone aufzusetzen, so wären morgen drey andere da gewesen, um sie ihm wieder abzunehmen.

Alles was gegen ihn war, war glücklicher als er; er verlor gegen Carl den König von Frankreich in Lothringen, verlor gegen Heinrich den Vogler, verlor gegen Arnulf in Bayern, verlor überhaupt gegen das Hausrecht und die Befehdungen; besonders gegen die Hunnen, die er wenigstens nicht bändigen konnte; es war noch ärger als wenn er nicht König gewesen wäre; ein sehr wahrscheinlicher Beweis, daß es mit seiner Wahl gar nicht ordentlich zugegangen seyn muß; denn auch bey den größten Unruhen in Teutschland hat man in der Geschichte immer gefunden, daß die Parthey, die den König hatte wählen helfen, doch auf seiner Seite blieb; aber

dieser Conrad hatte gar keinen Freund, mithin ist er auch sehr wahrscheinlich gar nicht gewählt worden.

Er ließ zwar zuletzt einige Geistlich und Weltliche Köpfe abschlagen, aber dazu braucht man auch nicht gekrönt und gesalbt zu seyn; das kan in einer solchen Unruhe ein jeder Parrisan thun, wenn er den Mann einmal in der Hand hat, dem er den Kopf will abnehmen lassen.

Das wesentlichste was er durch diese Kopfabnehmung ausgerichtet hatte, war, daß er eine Creatur von ihm, Burkarden, zum Herzoge von Schwaben gemacht, welches er nicht hätte thun können, so lange diejenige am Leben geblieben wären, die das Herzogthum damals regierten, Erchanger und Berthold, von deren Köpfen hier die Rede eigentlich ist. Also um den Anfang des Wahstreiches mit vollkommener historischer Gewisheit festzusetzen, bleibt es immer eine gewagte Sache, bey Conrad anzufangen.

Indessen da Er seine Laufbahn so geschwinde durchgelaufen, ohne Söhne zu hinterlassen; So müßte sich jetzt viel deutlicher und bestimmter der Ursprung des Wahstreiches finden lassen. So scheint es; denn Henrich der Vogler, sein unmittelbarer Nachfolger, hatte so wenig auf den Vorschub seines

Wor

Vorfahrers Conrads zu rechnen, um etwan noch bey seinem Leben sich die Thronfolge versichern zu lassen, daß vielmehr Conrad Ursach gehabt hätte, mit ihm zu zürnen, weil Conrads Anschlag auf Henrichs Sächsische Erbschaft mißlungen war; also mußte sich hier nothwendig die wahre Weise der Geltung zum Thron ohne Verwickelung geoffenbarer haben.

Aber Conrad änderte kurz vor seinem Ende seine Gesinnungen gegen Henrich noch dergestalt, daß Er selbst dazu half, Henrichen zu seinem Thronfolger zu machen. Das geschah 919. wo es von ihm heißt, daß er auf dem Sterbebette seinen Bruder, den Herzog Eberhard, habe rufen lassen, der da Gedanken auf die Thronfolge gehabt haben mag, um ihm in Gegenwart vieler umstehenden Reichsfürsten vorzustellen, wie schwer es ihm fallen würde, sich bey der königlichen Würde gegen Henrich den Vogter, der im Reiche sich schon sehr viel Vertrauen und Ansehen erworben hatte, zu handhaben; wobey er ihn also vermahnt haben soll, lieber den Herzog Henrich mit Unterthänigkeit zu gewinnen und ihm selbst die königliche Krone darzubringen, als für sich selbst darauf zu rechnen, welches denn auch die umstehende Fürsten gebilliget und Eberhard zu befolgen dem Bruder angelobet haben sollen.

Also dadurch wurde Henrich eigentlich König ;
 denn man kan, da die Regierungsform sich erst ent-
 wickeln sollte, mit Gewisheit jetzt nicht sagen, ob die
 Sache doch nicht ihren Fortgang gehabt haben wär-
 de, wenn die umstehende Fürsten auch nicht damit
 zufrieden gewesen wären, und ob also ihre Einwilli-
 gung schlechterdings nothwendig oder nur zufällig
 war. Was aber mehr für den Satz beweist, daß
 wenigstens das Aeußerliche der Wahlfreyheit bey
 Henrich angefangen habe, das ist die nach dem Tode
 Conrads von den Ständen im Jahr 920. zu Fritzlar
 in Hessen vorgenommene förmliche Wahl oder Be-
 stätigung der schon vorangegangenen Ernennung ;
 Man sieht wenigstens, daß die Stände schon aufmerk-
 sam auf ihre Wahlrechte waren, und daß diese Auf-
 merksamkeit der einzige Grund von dieser Ceremonie
 war ; denn um Henrichen zum Könige zu haben, das
 zu wäre das Ceremoniel überflüssig gewesen. Das
 Hauptwerk kam auf die großmüthige Verzicht des
 Herzog Eberhards an ; durch diese sollte Henrich ei-
 gentlich zum König erkläret werden, also wäre es in
 Ansehung Henrichs und der Rechtmäßigkeit seiner
 Thronsgelungung einerley gewesen, ob Herzog Eber-
 hard die Reise zu Henrich gleich unmittelbar von
 Conrads Betr' aus oder erst nach einiger Zeit von
 Fritzlar aus angetreten hätte, da er Henrichen zu
 Draunschweig auf dem Vogelherde gefunden, davon
 die

die witzigen Geschichtschreiber ihn in der Folge Finkler, Vogler, auceps genennet haben, so wie sie ihn vielleicht Fischer würden genennet haben, wenn er sich hätte bey einem Teiche finden lassen; ein Umstand, der etwan den ganzen Unterschied zwischen den beyden Zeitpuncten der Notification ausgemacht haben dürfte, ohne, daß die Kayser- oder Königswürde selbst bey dem Vogelheerd, oder dem Fischeische darunter gelitten haben könnte.

Eigentlich half auch dieses Ceremoniel nichts, und wenn Henrich nicht schon vorher auf dem Sterbebette des Kayfers geworden wäre, was er durch diese Wahl hat werden sollen, so würde er sich schwerlich dabey erhalten haben; denn eigentlich war die Wahl zu Fritzlar weit unvollständiger als die Ernennung vor dem Bette.

Herzog Arnulf war in Ungarn, Henrich in Sachsen (dieser blieb zwar aus Bescheidenheit zu Hause) und Burkard in Schwaben, ein Geschöpfe von Conrad; diese, wenn sie alleine ihre Nation damals bey der Wahl so zu vertreten gehabt hätten, wie die Churfürsten in unsern Tagen das Reich vertreten, würden alleine das Wahlgeschäfte nur durch ihre Abwesenheit haben hindern können; aber es war nicht nur ihre Abwesenheit, die der Wahl entgegen

A 5

war,

war, sondern sie waren auch mit ihrer ganzen Gesinnung der Wahl zuwider, Henrichen ausgeschlossen, der selbst die Hauptperson war, gegen welche die andern Abwesenden eigentlich aufstund; denn Arnulf als ein Carolinger hielt sich für einen rechtmäßigen Kronprätendenten, machte auch seine Ansprüche öffentlich bekannt, Burkard aber glaubte wenigstens eben so viel Recht zu haben als Henrich und ergriff sogar die Waffen gegen ihn; dieses gieng so weit, daß Henrich seine Feilzlarische Wahl nichts helfen haben würde, wenn er nicht glücklich oder grossmüthig genug gewesen wäre, seine Feinde zu überwinden und diesen Sieg in der Folge zu behaupten, daß er Arnulffen, der in der Acht war, nicht nur resituirte, sondern ihm auch Bayern als ein Herzogthum mit besondern Vorzügen überlies, Burkarden sein Herzogthum Schwaben nicht nahm, und das Herzogthum Franken dem edelmüthigen Herzog Eberhard gab, der ihm die Krone überbrachte; dadurch bekam Henrich erst Ruhe, dadurch wurde er so zu sagen erst Kayser oder König in Teutschland. Zu diesem allen konnte ihm seine Feilzlarische Wahl nichts helfen, wenn nicht jene Conrad'sche vor dem Bette vorher gegangen wäre, die in den Gemüthern der Stände einen gewissen Eindruck gemacht, ihm Henrich aber selbst die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Verufs und den Muth beygebracht hatte, allen Hindernissen tapfer entgegen zu gehen.

Al

Alles dieses zusammen genommen kan man also mit dem höchsten Grade der Gewisheit nicht sagen, daß mit Henrich dem Vogler das Wahlreich angefangen oder die erste Stufe bestiegen habe; denn wenn das, was zu Feizlar vorgegangen ist, der erste possessorishe Actus oder die Inauguration davon seyn soll, so müßte dieser in allem Verstande ruhig celebriret worden seyn, anstatt, daß über die Wahl ganz Teutschland mit Krieg und Unruh erfüllt würde; auch nachher, wenn gleich nach erlangter Ruhe Henrich für den rechtmäßigen König erkannt worden, war damit doch noch nicht bewiesen, daß das, was bey seiner Wahl vorgegangen, für alle künftige Nachfolger normativ seyn sollte; durch die Herstellung der Ruhe ward er gleichsam erst gewählt und was künftig für ein Ceremoniel bey der Wahl beobachtet werden sollte, davon war gar nicht die Frage, sondern alleine davon, ob man Henrichen für das Oberhaupt von Teutschland erkennen wolle? Das hätte geschehen können, ob er vorher schon vor dem Wette, oder zu Feizlar oder gar nicht gewählt gewesen wäre; so waren in neuern Zeiten Friedrich von Oestreich und Ludwig von Bayern zwiespältig gewählt, der eine zu Frankfurt, der andere zu Sachsenhausen; sie verglichen sich endlich, gemeinschaftlich Kayser zu seyn, ohne dadurch Sachsenhausen zur beständigen oder wechselseitigen Wahlstatt zu machen.

Alles

Alles was man mit Grunde sagen kan, ist dies
 ses, daß die Königl.iche Würde, es sey nun durch Ex-
 pectanz, Compromiß, Abjunction, Coadjutorie, Abso-
 ration, Wahl oder Postulation geschehen, mit Henrich
 dem Vogler wirklich auf den Sächsischen Stamm
 gekommen ist und unter ihm die Herzogthümer Fran-
 ken und Bayern entstanden sind, denn Schwaben
 formirte sich schon unter der nächstvorigen Regierung
 Conrads.

Eine Regierungsform zu ändern ist zu aller
 Zeit eine schwere Sache gewesen, wozu zwar öfters
 nur ein einziger glücklicher entscheidender Augenblick
 gehöret, den man aber durch Jahrhunderte belauschen
 und erwarten mußte. Schweden ist in unsern Tagen
 ein Beweis davon. Man kan sich vorstellen, wie
 schwer es in Teutschland gehalten haben mag, das
 Wahlrecht einzuführen und das Erbrecht zu verdrin-
 gen, zu einer Zeit, da vielleicht keine Parthey wußte,
 welche die beste Regierungsform wäre, wo man ders
 jenigen den Vorzug gab, die gerade das Gegentheil
 von einer andern war, welche von einer Gegenpar-
 they unterstützt wurde. Wahre Politik über die
 Regierungsform, welche unter allen möglichen Ar-
 ten, gerade für Teutschland die beste, die angemessens-
 ste gewesen wäre, darf man hier noch nicht suchen.
 Zufälliger Weise ist sie es geworden, gleichsam ohne
 ihr Verdienst.

Die

Die Hippolithen von Teutschland und ihre hypochondrische Schüler mögen an der teutschen Regierungsverfassung noch so viel zu tadeln finden; wenn sie bey ihren hellern Intervallen vor der Wahrheit nicht mit Fleis die Augen verschliessen wollen, so müssen sie einsehen, daß die teutsche Regimentsverfassung bey aller ihrer scheinbaren Unregelmäßigkeit und Verwirrung die allervollkommenste ist, die nicht nur für Teutschland möglich war, sondern auch für einen jeden andern ähnlichen Staat höchst vortheilhaft seyn würde.

Man hat in dem Alterthum kein Beyspiel, daß die bekannte drey verschiedene Regierungsformen jemals so genau vereinigt worden, wie sie es in Teutschland glücklicher Weise sind. Ein jeder Reichsstand ist in seinem Lande König, keiner hängt von dem andern ab, ausser in den Fällen, wo sie zusammen ein Ganzes ausmachen, dann hängen die Theile vom Ganzen, die Glieder vom Körper ab, welcher ohne Haupt nicht bestehen kan und dieses Haupt ist der Kayser, der von den Neun vordersten Gliedern des Reichs, die alle Königliche Würde und Vorzüge besitzen, nun erwählet wird, anstatt daß er es zur Zeit der Carolinger durch Geburt und Erbrecht werden konnte. Dieser Kayser handelt bald als Monarch, bald als Aristokrat mit und nebst den Churfürsten;
bald

bald als Democrate mit dem ganzen Reiche; bald als alles dieses zugleich; auf der andern Seite ist eine aristokratische Reichsstadt einige Tage im Jahr oder in der Woche oder in gewissen bestimmten Fällen ganz demokratisch und in einem gewissen Zirkel ist der regierende Bürgermeister, der Herr auf der Wesse, der Stadtschultheiß, der Stadtschreiber, der alte Herr oder wie diese Aemter sonst noch heißen mögen, ein Despote; in den Fürstlichen Ländern, wo Landstände oder Domcapitul sind, ist die Landesregierung in den meisten Fällen aristokratisch, in andern Fällen monarchisch auch wohl demokratisch und so wie aus allen diesen Regierungsformen eine vermischte Idee für ganz Teutschland sich gebildet hat, so hat sich die unmittelbare Reichsritterschaft ein eigen System dar nach copiret, ihr Kreis- und Matricular-Wesen, ihre Generaleconvente und Deputations-Tage dar nach geordnet und mit ihrem Justiz-Wesen sich an die Reichsgerichte angeschlossen.

Alles was man von der Veränderung der Regierungsform und dem Zeitpunkt, da sie geschehen ist, sagen kan, ist daß sie unter Henrich dem Vogler so zu sagen Feuer gefangen, bis sie endlich in der Folge erst in Flammen ausgebrochen; denn man kan, wenn man nicht vorsehllich sich andringen und dem Zusammenhange der Geschichte Gewalt anthun will, unmög-

unmöglich annehmen, daß Teutschland unter Henrich dem Vogler schon ein wahres Wahlreich gewesen sey.

Henrich hatte zwar solche mächtige und hinreißende Verdienste um das Reich, war davon so überzeugt und mit dem Genius seiner Nation so vertraut, daß er ganz gewiß auch auf einen seiner Söhne, der am fähigsten dazu wäre, die Thronfolge rechnen konnte; die Nation hatte schon bey aller ihrer Barbarey doch so starke Gefühle für das Verdienst, daß er nicht nöthig fand, sie noch in seinem Leben auf die Probe zu setzen, sondern sicher darauf sterben konnte.

Alles was man hiebey von ihm sagen kan, ist, daß er in Erfurt eine Reichsversammlung hielt und von den Fürsten begehrte, einen seiner Söhne ihm zum Nachfolger zu erkiesen; die ganze Wahl bestand also in der Wahl unter den Söhnen; eine Wahl, die aller Wahrscheinlichkeit nach Henrich den Fürsten, nicht deswegen, erlaubte, weil sie das Recht dazu hatten, sondern weil er in der Wahl unter seinen Söhnen selbst unschlüssig war und es also lieber auf die Einsicht mehrerer Personen wollte ankommen lassen, gleichsam durch eine Art von Compromiß.

Nach

Nach Heinrichs Tod im Jahr 936. kam sein ältester Sohn Otto, den er mit seiner zweiten Gemahlin, Mathildis, aus dem Wittichindischen alten Geschlechte erzeuget hatte und der mit des König Eduards von England Tochter Edgid (Judith) schon 6. Jahr lang vermählt war, auch wirklich auf den Thron; das Reich war von den Verdiensten seines Vaters so durchdrungen und von seiner, des Sohnes, Fähigkeit so lebendig überzeugt, daß die Wahl unmöglich anders ausfallen konnte, wenn es ihm auch die Fürsten nicht versprochen gehabt hätten.

Von dieser Wahl kan man eigentlicher sagen, daß sie der feyerliche erste Schritt zum Wahltreiche gewesen ist; denn bey seiner Wahl finden sich die ersten Spuren der Churwürden.

Die Feyerlichkeit war zu Aachen, zum Andenken Carl des Grossen, und seiner Residenz; aber die Wahl war doch mehr tumultuarisch, mehr Adoration als Election; indessen waren die Wahlfürsten von der Liebe des Volkes zu dem Sohne ihres abgeschiedenen guten Kayser Heinrichs eben so stark überzeugt als von den Fähigkeiten des Kandidaten, ohngeachtet er erst 24 Jahr alt war. Dieses vorausgesetzt waren keine weitläufige Wahlceremonien nöthig; sie wußten wohl, daß, um die Stimme des Volkes zu haben,

haben, weiter nichts nöthig sey, als ihn nur öffentlich vorzustellen, als einen, den die Fürsten schon für ihren König angenommen hatten; auch diese Annehmung geschah schon mit einer öffentlichen Feyerlichkeit vor den Augen des Volkes, man setzte ihn auf einen Thron, die Stände reichten ihm die Hände und versprachen ihm getreu zu seyn.

Das geschah, aufferhalb der Kirche auf einer Galerie, die Carl der Große gebauet hatte, wo ins dessen der Erzbischoff zu Mainz und die ganze Cleris sey schon in der Kirche waren, aus welcher dem Kandidaten der Erzbischoff entgegen kam, der ihn in die Kirche führte, den bequemsten Ort die Gefinnung des Volkes zu vernehmen; diesem Volke stellte der Erzbischoff von Mainz mitten in der Kirche den jungen König öffentlich vor, mit dem Antrage, daß alle diejenige, die dem Könige gerne huldigen und sich ihm gern unterwerfen wollten, die Hände aufheben sollten; nicht nur dieses Händeaufheben erfolgte augenblicklich, sondern zu gleicher Zeit auch ein allgemeines Jubel- und Glückwünschungsgeschrey; und dann kleidete ihn der Erzbischoff mit aller damaligen Pracht eines Königes an, salbte ihn und setzte ihm die Krone Carls des Grossen auf, worüber vorerst die Erzbischöffe zu Trier und Kölln, die dieses thun wollten, streitig wurden, da denn der Erzbischoff zu Mainz, um durch dies

B

sen

fen Streit die Sache nicht aufzuhalten, die Krönung verrichtete.

Der König speßte darauf mit der Geistlichkeit und vier Herzogen, welche die Erzämter dabey verwalteten, der von Lothringen war etwa Kämmerer, der von Bayern Marschall, der von Schwaben Truchses und der von Franken Schenke; die Aemter waren damals leicht erachtlich noch nicht so genau bestimmt, wie sie es in der Folge erst geworden sind, es ist auch hier so viel nicht daran gelegen, sondern genug, daß ein jeder ein Amt hatte, davon das eine nach Wittichinds Angabe darin bestand, alles anzuschaffen und die Pollicey des Orts zu handhaben, das war vielleicht der Camerarius — denn unter dem Erzämterer muß man nicht, wie sonst an den Höfen den Cubicularius, den Schlafkammerschlüsselbewahrer, verstehen — ein anderes die Tafel zu besorgen, das war etwa der Truchses, ein drittes für die Schenke, das war der Schenke, und das vierde für die Ritterschaft und die Lager und Quartiere zu sorgen, das war denn der Marschall oder Quartiermeister.

H. V. Schröck scheint diese Stelle des Wittichinds nicht recht eingenommen zu haben, da er in seiner Biographie den Kayser nur allein mit der Geistlichkeit speissen und die Herzoge dabey aufwarteten.

ten läffet; accedens ad mensam marmoream — sagt unser alter Geschichtschreiber von Otten — regio adparatu ornatam reledit cum pontificibus et omni populo, Duces vero ministrabant. Wer sollte daraus schliessen, daß der Kayser nur alleine mit der Geistlichkeit gespeisset hätte und nicht auch mit dem ganzen Volke, cum omni populo? hat Er aber mit dem ganzen Volke gespeisset, so hat Er auch mit dem Herzogen gespeisset, denn an der Tafel vorzuschneiden, den Becher zu präsentiren, das konnte alles sitzend geschehen, und die Knechte der andern beyden Herzoge mußten schon verrichtet seyn, da man sich an der Tafel setzte.

So viel äußerliches auch hier mit eintritt, und zu beweisen, daß das Erbreich nun Wahlreich geworden sey, so ist dieses doch noch nicht schlechterdings wahr; was da geschah war mehr für eine Huldigungs- als Wahlceremonie anzusehen, für eine Ceremonie, wodurch die Fürsten und das Volk oder auch die Fürsten im Namen des Volks und in Hoffnung auf seine Zufriedenheit die Nachfolge des neuen Königs gebilliget hatten; Dittmar, Bischoff zu Merseburg, gebraucht hier ein Wort, welches für den Begriff, der damit gegeben werden soll, sehr gut gewählt ist, er gebraucht statt eligere das Wort: collaudare. Der Einfluß, den der Erzbischoff zu Mainz und die andern beyden Erzbischöffe bey der Krönung hatten, gründe-

te sich auch noch nicht auf ihre Erzkanzlerstellen; oder vielmehr um den König zu krönen, brauchte man nicht Erzkanzler zu seyn, aber um Erzkanzler zu seyn, mußte man nothwendig ein Pontifer, ein Erzbischoff seyn, weil man die Kanzley und die Kapelle mit einander verband; Man muß sich hier nur hüten, nicht alles auf die Rechnung der damaligen Einfalt und Bigotterie der Menschen zu schreiben; die Kapelle mit der Kanzley zu verbinden, hat gar nichts Widersprechendes, ist vielmehr ein grosser Gedanke, der sich sehr leicht einem Volke mittheilen läßt und grosse Handlungen in der Regierung eines Staates hervorbringen kan. Ein geistlicher Fürst, wenn ihn anders daran gelegen ist, von seinem Volke geliebt zu werden, wird es in dieser Absicht mit halber Mühe weiter bringen, als ein Weltlicher.

Um diesen Vortheil wurden die Geistlichen zur Zeit der Religionstrennung beneidet; grossen Theils daraus entstand die Reformation, und ein jeder protestantischer Fürst sucht jetzt eine Ehre darin, über seine Unterthanen nicht blos weltlicher Landesherr, sondern auch Episcopus zu seyn, wenn gleich die neuern Reichsgesetze diesen Ehrentitel für ihn gleichsam sequestrirret haben; worin auch der Grund liegt, warum ausser England und Schweden der griechische Name Episcopus oder Bischoff den blossen Geistlichen nicht gegeben wird, sondern die lateinische Uebersetzung Superintendens oder Inspector.

Die

Die Gelehrsamkeit war überhaupt damals ein Theil der Religion; der Gedanke sie dafür zu haben, war sehr natürlich; denn die Gelehrsamkeit als keine bezeichnet die Gränzen zwischen den Thieren und den Menschen, und der letzte Zweck der Menschen, das Geheimnis ihrer Glückseligkeit, ist die Religion; also warum sollte mit der Kunst zu regieren nicht auch die Kunst sie selig zu machen verbunden seyn können, wie die Kunst die Kräuter und Säfte zu kennen oder das Naturreich zu regieren mit der Kunst die kranke Menschen gesund zu machen?

Also ein Bischoff und ein Staatsminister, das waren zwey so innigst mit einander verflochtene Begriffe, als ein Stadtphysicus und ein Stadtmedicus, der an einigen Orten auch wohl Berggrath zugleich ist. Aber daß der Staatsminister den König kröne, das liegt nicht in dem Begriffe seines Amtes, denn seine Ministerschaft hängt von der Krönung und nicht diese von jener ab; will man annehmen, dieses sey im Wahlreich anders, wo der Minister seine Stelle nicht von dem Könige, sondern von dem Reiche, von der Republik hat, so wäre das hier für uns *petitio principii*. Wir wollen erst beweisen, daß ein Wahlreich da gewesen ist, und diesen Beweis müssen wir nicht aus einer Sache nehmen, die wir selbst noch suchen. Wir können nicht beweisen,

daß Cajus des Titus Vater sey, weil Titus ihn Vater nennt, so lange wir noch nicht bewiesen haben, daß Titus wirklich sein Sohn ist.

Die Krönung sahe man für einen heiligen Actum an, und das nicht ohne Grund; denn die Krönung sollte das Symbolum seyn, die Könige zu Göttern der Erde, zu Statthaltern Gottes, zu machen, also mußten göttliche Gesandte dazu da seyn, die göttliche Vollmacht mitzutheilen, und das waren die Bischöffe. Unter den Bischöffen aber konnten nur diejenige das Amt verrichten, den obersten Statthalter Gottes in sein Amt einzusetzen, die unter den Bischöffen die vornehmsten waren, und das waren die drey Erzbischöffe zu Mainz, Trier und Köln; andere Bischöffe konnten zwar auch Kanzler seyn, wie der zu Salzburg und die Italienische, aber deswegen waren sie nicht auch Krönungsgesandte; ein Beweis, daß die Erzkanzlerstelle nicht nothwendig mit der Krönungsbefugnis verbunden ist, wenn sie nicht die erste Stelle unter den Kanzlerstellen, oder die eigentliche teutsche Kanzlerstelle ist; denn der größte Regente muß seine Gewalt auch aus den Händen des größten oder der größten Gesandten haben. Wo Dirmar das Wort: collaudare statt eligere gebraucht, da war unser Otto schon todt, da war von dem zweyten Otten, von seinem Sohne, die Rede; also unter dem zweyten Otten war unser Teutschland noch kein vollkommenes Wahl-

Wahlreich, sondern höchstens ein an den Wohlgefallen und die Genehmigung der Stände gebundenes Erbreich; die ganze Politik bestand darinne den Gehorsam des Volkes wohl studirt zu haben, um sein Wohl gefallen zu gewinnen, nicht allein zu gewinnen, sondern auch nicht zu verlieren.

Gute Regententugenden waren das einzige Mittel den Thron bey der Familie zu erhalten, wenn man auch gleich von den Tugenden des Nachfolgers noch nicht so sicher als von den Tugenden des Vaters überzeuget war. Kein Adler hecket Raben aus; ein Grundsatz, der auch damals schon den Völkern ins Herz geschrieben gewesen zu seyn scheint, der heute noch sich in die Handlungen der Menschen einmischet; die Verdienste eines Vaters um ein gemeines Wesen können auch in der monarchischen Regierung bey gewissen öffentlichen Stellen und Kleinern den Regenten bewegen, den Sohn zum Nachfolger des Vaters zu erklären, wenn er auch die Hälfte von den guten Eigenschaften des Vaters nicht hätte, und die Stelle wiederdadurch keine Erbstelle. Dieser Gedanke schlug so wenig fehl, daß die Nation von ihrem neuen Könige, von ihrem zweyten Otton vollkommen zufriedener war, so zufrieden, daß sie kein Bedenken hatte, seinem eilffährigen Sohne sich schon vorläufig zu unterwerfen und dem Vater dieses zu versprechen, wie

zu Verona im Jahr 998. geschehen seyn soll. Dieser Umstand beweist denn auch nichts für das Wahlreich, man könnte es allenfalls ein Ratificationsreich nennen, und noch ein anderer Umstand giebt so gar zu erkennen, daß Otto II. vielmehr darauf studirt habe, allen Schein der Wahlteigenschaft dem Reiche zu nehmen und den Ton der Erbllichkeit zu erhöhen.

Otto II. der nur 9 Jahre regierte von 974 bis 983. machte auf seinem Sterbebette noch ein Testament und ernannte in demselben seinen Sohn, wieder einen Otten, zum Kayser. Das konnte Er nun freylich thun, weil Er wußte, daß ihn die Stände zu Verona schon kurz zuvor dafür angenommen hatten; aber es hätte leicht falsche Folgen haben können, wenn die Stände das, was sie aus freyer Wahl gethan und zu thun versprochen hatten, nun für eine Folge des Testaments ansehen sollten; indessen beweist es immer so viel, daß die Stände bey ihrem Wahlrechte gar noch nicht so sicher gewesen seyn müssen, als man annehmen mußte, wenn die Wahl, welche der sterbende Kayser vor dem Testamente von ihnen angenommen, eine schon ganz unwidersprechlich festgestellte Bezeichnung für sie gewesen wäre.

Es ist für uns hieher genug, daß unter den zwey Otten bis zum dritten noch kein wahres Wahlreich

reich da gewesen; daß aber unter diesem dritten Werten das Churfürstliche Collegium entstanden und also die Wahlreichs Idee vollendet worden seyn soll, wie einige geglaubt haben, das verdient eine eigene Untersuchung.

Zweytes Kapitel.

In der Errichtung des Churfürstlichen Collegiums liegt der wahre Ursprung des Wahlreichs.

Wenn ist es errichtet worden?

Wenn ist das Churfürstliche Collegium errichtet worden? wie ist es errichtet worden? wer hat es errichtet? wo ist die Urkunde darüber? das sind Fragen aus einer höhern Schule.

Viele unserer historischen Staatsrechtsgelehrten sind der Meynung, daß mit Ludwig, dem Kinde, dem Karolinger, das Erbreich schon aufgehört habe. Ihr Beweis ist ein Schreiben des Erzbischoffs Sauto zu Mainz an den Pabst Johannes IX. besonders die Stelle: *Et quia Reges francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare quam nova institutione incidere;* das bezog sich auf Ludwig, der denn pristino more

auf den Thron gelangte, und zwar ohne Zuthun des Pabsts, darüber sich der Erzbischoff, der damals schon nicht vielweniger als der Fränkische Pabst war, pro forma bey ihm entschuldigte: quod sine ejus jussione et permissione facta sit electio. Wir haben aber oben schon gesehen, daß das, was mit Ludwigs Nachfolger Conrad I. vorgegangen, noch kein Wahlreich ausmacht; daß seine ganze Regierung weiter nichts als eine Art von Usurpation, von Zwischenreich, von Verwesung oder Abjunction, von kriegerischer Obergewalt und wer weiß von was? nur nicht von königlicher ordentlicher Regierung gewesen.

Und auch was zwischen Conrad und Henrich dem Vogler vorgegangen, war etwas, wozu keine Churfürsten nöthig waren. Herr von Olenzlager beruft sich auf die bekannte Quellen, Witihind, Luitprand, Dittmar, wenn er beweisen will, daß Conrad auf seinem Sterbebette die Fränkische Herren überredet habe, Henrich den Vogler zu wählen und also von Franken auf Sachsen überzugehen; aber ich habe oben schon gezeigt, daß dieses keine Wahl, sondern eine Ernennung war; auch kam es hier gar nicht auf die um das Bette gestandene Fränkische Herren an, sondern allein auf des Königs Bruder, den Herzog Eberhard, der freylich als Herzog von Franken ein Fränkischer Herr war, aber der es denn doch nur als
 keine

Seine war und auf den die Sache ganz allein ankam, nicht deswegen, weil er ein Fränkischer Herr war, sondern weil er des Königs Bruder war, der das nächste Recht zum Throne hatte, davon aber Herr von Olenzlager nichts saget. Die Großmuth, welche derselbe hier von den Fränkischen Herren rühmt, paßt auch nicht auf sie; denn worinn sollte ihre Großmuth bestanden seyn? daß sie vielleicht einem Herrn sich unterworfen haben, welcher der beste unter allen möglichen war, den sie sich hätten nach den damaligen Umständen wünschen können, um von ihm regieret und beschützt zu werden? dazu gehört keine Großmuth.

Herzog Eberhard behauptete vielmehr die Rolle des Großmüthigen, der da aus Liebe zu einem Volke, welches zu regieren er zu schwach war, sich mit seinem Herzogthum begnügte und sein Recht zur Krone einem Fremden abtrat; Hier war der Sitz der Großmuth und diese gab dem Reich, einen König, nicht die Wahl der Fürsten, die zwar nach Heinrichs Tod geschahen, aber sehr überflüssig war, eben so überflüssig als die Huldigungszeremonie eines Sohnes ist, gegen dessen Erbfolge niemand etwas einzuwenden hat.

Die Kardinalé Bellarmin und Baronius schreiben die Aufrichtung des Churfürstlichen Collegiums dem Pabste Gregor V. zu, und andere Schriftsteller nehmen

nehmen auch den Kayser Otten III. darzu und disputiren sich nur, ob einer von beyden der Pabst oder der Kayser mehr oder weniger daran Theil gehabt habe. Wenn wir nur erst einmal wissen, daß das Collegium unter der Regierung dieser beyden gekrönten Häupter wirklich errichtet worden, dann können wir diesen Streit bald vergleichen. Otton III. war der Schöpfer des Pabsts Gregors V. und Gregor sehr wahrscheinlich der Stifter von der Verbindung der Kayserlichen Würde mit der Herrschaft über Italien; in dieser Betrachtung könnte man wohl annehmen, daß beyde sich leicht hätten wechselseitige Dienste erweisen und das Churfürstliche Collegium zu Stande bringen können, wenn dasselbe irgend für einen oder den andern damals einen politischen Nutzen gehabt haben könnte; aber weder der eine noch der andere konnte es wünschen, wenn gleich fast alle Kanonisten der Meynung der beyden Kardinäle sind, denn es kommt hier nicht auf Meynungen sondern auf Beweise an, und, wo diese fehlten, auf den höhern Grad der moralischen Gewisheit.

Otto der dritte war zu der Zeit, da er mit dem Pabst Gregor V. dieses hätte ausführen können, kaum 20 Jahr alt, denn da der Pabst starb, war Otto etwa 25 Jahr alt, also hat er weder bey Lebzeiten noch bey dem Tode des Pabstes wünschen können,

nen, sein Erbreich in ein Walthreich verwandelt zu se-
 hen, ein Herr von dem besten Alter, der die größte
 natürliche Hoffnung hatte, sein Geschlecht fortzu-
 pflanzen, wie sollte der einen Vortheil dabey finden,
 seine Familie um ihre Erbrechte zu bringen? denn
 gesetzt auch, er hätte zu Fortpflanzung seines Stam-
 mes gegen sich selbst ein Mißtrauen gehabt oder sonst
 vermuthen können, daß er so frühzeitig in Italien sein
 Leben beschließen würde, so hatte Er ja noch Wetttern
 genug, die ihn nicht beleidigt hatten und gegen deren
 Erbrecht Er gewiß nichts unternommen haben wür-
 de; denn erstlich war Henrich Herzog in Bayern,
 der nachher den Zunamen der Heilige bekommen, der
 Stifter des Bisthums Bamberg, am Leben, der mit
 Otten in gleichem Grade von Henrich dem Vogler
 abstammte, sie waren beyde Urenkel von ihm; nicht
 nur dieser heilige Henrich, sondern auch von sein Ot-
 tens II. Oheim oder Vaters Bruder, Herzog Luz-
 dolf von Schwaben, dem ältesten Sohn Ottens des
 Grossen, den er mit der Englischen Prinzessin erzeugte
 hatte, waren Söhne vorhanden, die also mit unserm
 Otten III. Geschwisterkind und Brüder des Pabstes
 Gregor V. waren; es waren noch zwey Brüder von
 Otten dem Grossen am Leben, Henricus rixofus
 Herzog in Bayern und Bruno Herzog von Lothrin-
 gen, der nachher Erzbischoff zu Kölln geworden, (der
 erste Mäcen von Teutschland) lauter Umstände, die
 da

da beweisen, daß nicht der mindeste Scheingrund vorhanden war, der da Orten III. hätte zeigen können, das Erbrecht seines Hauses zu verschenken und seinen Anverwandten zu entziehen, wenn er auch auf sich selbst, auf seine Jugend, und auf die Möglichkeit seiner eigenen Nachkommenschaft nicht hätte rechnen wollen.

Goldast hat deswegen dieser Meinung nicht getrauet, aber er ist darüber auf einen andern Irrweg gerathen, daß er Orten IV. zum Stifter des Churfürstencollegiums machen will; also hat Goldast nichts erläutert, sondern nur die Zahl der Meinungen vermehrt, denn auffer ihm und den beyden Cardinälen gab es noch andere Irlehrer, die Verfasser der Acten von Aquileja, des zweyten Roms, machten den Pabst Sylvester II. und Theodor von Niem machte den Kayser Conrad II. zu Urhebern des Churfürstencollegiums.

Wenn wir dieses Collegium errichten sehen wollen, so müssen wir erst einig seyn, was wir darunter verstehen. Und so lange wir nicht ein Collegium von 7 Wahlfürsten annehmen, so haben wir das rechte noch nicht, so ist alles noch zufällig, das Wahlrechte und das Wahlreich. Also sieben Churfürsten müssen wir haben, um ein Collegium herauszubringen; drey
machen

machen zwar auch ein Collegium; aber kein Churfürstliches, wo wir schon 3 pontifices und 4 Erzbesanten haben; es fehlt hier nichts als der Beweis, daß diese 7 ein Collegium ausgemacht und das Recht erlangt haben, den König zu wählen.

Also der Nachfolger unsers Otten III. hätte müssen ein Wahlcandidat seyn, kein Stammsvetter von ihm, wenn wir jetzt strenge beweisen wollten, daß das Reich unter ihm schon ein wahres Wahlreich gewesen oder mit ihm geworden sey.

Aber der Nachfolger war kein Fremder, es war Heinrich der Heilige, der ihm nachfolgte, nicht etwan, weil kein anderer Kompetente vorhanden gewesen, sondern weil er unter andern Kompetenten der Verwandtschaft nach für den rechtmäßigsten gehalten wurde, nicht durch eine Wahl sondern durch eine Art von Entscheidung über die Nähe der Anverwandtschaft und beyläufig auch zugleich über die mit einschlagende Regierungseigenschaften.

Man braucht deswegen nicht die Ideen dieser Entscheidung von Proceß und Advocaten zu nehmen; bey einem Volke wie die Teutschen waren, stand in so wichtigen Sachen mit Fatalien und Sentenzen nichts auszurichten; man nahm Güte und Ernst zu Hilfe, und

und negotiirte dabey so fein als man es heut zu Tage kan; man nahm die grossen Damen zu Hülfe und wenn man dem Bischoffe Ditmar von Merseburg, einem Scribenten, der nebst Gelehrsamkeit auch Welt genug hatte, trauen will, so hatte Henrich II. seine Thronfolge nicht dem Churfürstlichen Collegium oder den Wahlstimmen sondern seinen gnädigen Cousinen zu danken, das waren die beyden Nebbissen von Gansdersheim und Quedlinburg, Töchter des Kayser Otten II. und seiner Griechischen Gemahlinn Theophania; diesen hochwürdigen Damen, welche persönlich der Reichsversammlung zu Werle mit beywohnten, schickte der heilige Henrich einen tüchtigen Ritter, der mit so gutem Geschicke negotiirte, daß durch sie die ganze Versammlung bewogen wurde, nicht Henrichen zu wählen, denn davon war nicht die Frage, sondern einmüthig zu erklären, daß „Henrich durch Gottes Gnade und durch Erbrecht König sey.“

Es könnte uns hier gleichgültig seyn, ob zu Werle damals nur 7 Churfürsten oder alle Fürsten des Reiches versammelt waren; denn die Erklärung, daß Er nicht durch die Wahl sondern durch Erbrecht König geworden, machte überhaupt die Idee von Wahl oder Churfürsten schon überflüssig; aber auch die Geschichtschreiber selbiger Zeit, die Bischöffe von Merseburg und Freisingen, Ditmar und Otto, bestät-

Bestätigen es aus einem Munde, daß alle Herren des Reiches zugegen waren; auch nur die Anwesenheit der beyden Damen beweist schon, daß mehr als einerley Gattung von Wahlstimmen da gewesen seyn müssen.

Also kein Churfürstlich Collegium, keine sechs, keine sieben, sondern alles was zum Herrnstande des Reiches gehörte, war zugegen.

Aber nachdem Henrich im Jahr 1024. gestorben war; da war der Fall, wo das Churfürstliche Collegium sein Amt hätte verrichten müssen, wenn es schon ein formirtes Collegium gewesen wäre; im Wahlreiche muß zwar das Collegium der Wählenden bey einer jeden Veränderung sein Amt thun; aber wenn man hier auch noch zugeben wollte, daß aus gegründeter Hochachtung für den Sächsischen Stamm die Wählenden immer bey diesem Stamme geblieben wären, und damit eine Art von Erbreich noch erhalten hätten; so müßte dieses doch sich sehr merklich geändert haben, so bald der Sächsische Stamm erloschen gewesen wäre.

Nun sagen aber die meisten Geschichtschreiber und die ihnen nachbetende ältere und neuere teutsche Publicisten, daß dieser Fall mit dem Tode Henrichs 1024. sich wirklich ereignet habe, mithin die Wahl
 C auf

auf einen andern Stamm nothwendig habe gerichtet werden müssen, da denn der Fränkische Stamm das Stück gehabt habe, eine neue Epoche anzufangen und zwar mit Conrad dem Saliker. Gesezt, es hätte seine unumstößliche Richtigkeit, was berühmte Leute der Welt von ihm erzählt haben und noch erzählen; so müßten doch bey seiner Wahl die sieben Churfürsten vorr Händen gewesen seyn und alles das gethan haben, was man thun mußte, um zu zeigen, daß der König nicht geböhren, sondern von ihnen gewählt werde.

Aber Wippo, ein bewährter Geschichtschreiber selbiger Zeit, Kapellan und Biograph unsers Conrads, der an der Quelle saß und also den größten Stauben vor allen andern Schriftstellern seiner Zeit verdienet, sagt nichts von der Wahl der Churfürsten, ob er gleich von der ersten Stimme des Erzbischoffs von Mainz spricht; der Bischoff Otto von Freisingen beauptet vielmehr ausdrücklich, daß er von allen Ständen des Reichs gewählt oder vielmehr die Hochachtung, welche Henrich in seinem Leben für ihn bewiesen hatte, auch gegen ihn von den Ständen dadurch fortgesezt worden.

Also wenn auch die Voraussetzung richtig und Conrad wirklich ein Franke gewesen wäre; so stünde doch durch seine Wahl für das Churfürstliche Collegium noch nichts zu beweisen. Doch

Doch — es ist noch lange so richtig nicht, als man diese Wahrheit bisher angenommen hat, daß Conrad II. wirklich aus dem Fränkischen Stamme gewesen. Herzog zu Franken war er, das ist wahr, aber deswegen war er nicht von Geburt ein Franke und darauf kommt es doch hier allein an; das war auch die Ursache, warum ihn die Geschichtschreiber zum Anfänger des Fränkischen Kaiserstammes machten und noch immer machen. Conrad war sowol ein Sachs als Heinrich sein Vorfahrer; ohne uns in weitgeholtte Untersuchungen über diesen Umstand einzulassen, wollen wir nur seinen Kaplan Wippon selbst darüber hören, welcher ausdrücklich sagt, daß er ein Nefse Pabst Gregors V. und des Bischoff Wilhelms von Strasburg, mithin ein Urenkel Kayser Ottens des Großen, das ist, ein Sächsischer Prinz gewesen; das bestätigt auch Dithmar, der Bischoff zu Merseburg in seinen Sächsischen Chroniken, wenn er sagt, daß der Kayser Otto III. bey seiner Ankunft in Rom seinen Nefsen Bruno, einen Sohn des Herzogs Otten von Schwaben, an die Stelle Johans XV. zum Pabst gemacht habe, unter dem Namen Gregors V. Wenn denn nun Conrad ein Nefse von diesem Pabste gewesen, wie Wippon sagt, so ist ja so klar als der Tag, daß er von Kayser Otten ein Urenkel, folglich nicht von Fränkischem, sondern von Sächsischem Stamme gewesen seyn muß.

Doch das sey auf einige Augenblicke bey seit
 gesetzt; wir begnügen uns so viel zu wissen, daß bey
 der Wahl Conrads II. noch kein Churfürstlich Colles-
 gium folglich auch noch kein völliges Wahlreich vor-
 handen war, es mag nun Conrad ein Frank oder ein
 Sachse gewesen seyn; die Fürsten und Herren mögert
 zusammen gekommen seyn, um ihm Glück zu wünsch-
 en oder um einen Streit zwischen ihm und noch einem
 andern Thronandidaten, einen Vetter von ihm, auch
 Conrad zu schlichten. Der Abt von Ursberg, Conrad
 von Lichtenau, schreibt dem Bischoff Eberhard von
 Bamberg und dem Erzbischoff Arison zu Mainz und
 ihrem Ansehen alleine die Beförderung Conrads zum
 Throne zu; das könnte er nicht gesagt haben, wenn
 schon ein Churfürstlich Collegium vorhanden gewesen
 wäre; aber Wippon spricht hievon noch umständli-
 cher. Zu selbiger Zeit im Jahr 1024. sagt er, war
 Arison Erzbischoff zu Mainz und sein Vetter Peres-
 grin zu Köln; Poppo, ein Bruder des Herzogs Ernst
 zu Schwaben und Vormund über dieses seines Brus-
 ders Sohn war Erzbischoff zu Trier; Eberhard war
 Bischoff zu Bamberg, Heimo, Werner und Marzelin
 waren Bischöffe zu Kostniz, Strasburg und Wirz-
 burg, Bruno, ein Bruder weiland Kayser Henrichs
 des Heiligen, Bischoff zu Augsburg, Günther, Bur-
 kard und Albrecht Bischöffe zu Salzburg, Regens-
 burg und Freisingen; diese waren alle zur Wahl vers-
 ammelt,

sammelt, der Sächsischen und Italienischen Prälaten gar nicht zu gedenken; von weltlichen Herren waren folgende Herzoge bey der Wahl: Beuno von Sachsen, Adelbert von Kärnthen, Henrich von Bayern, Ernst von Schwaben, Friedrich von Lothringen, Gotthelo von der Mosel, Conrad von Franken, Ulrich von Böhmen. Das Wahlfeld war zwischen Worms und Mainz am Rheine; auf der Seite von Teutschland lagerten sich die teutsche Völker, die Sachsen, die Slaven, die Ostfranken, die Bayern, die Schwaben und auf dem andern Ufer die Franzosen, die am Rheine wohnten, die Ripuarier, die Lothringer.

Diese untersuchten die Verdienste der Thronkandidaten, davon nur zwey die Prüfung ausgehalten, nämlich zwey Conrade, Herzoge von Franken, leibliche Bettern; diese kompromittirten auf die Wahl der Fürsten, das Volk aber auf die erste Stimme des Erzbischoffs zu Mainz, dieser fiel denn auf einen Conrad, mit ihm die andern Erzbischoffe, die Klerisey und die ganze Weltlichkeit, nur allein den Erzbischoff von Köln und den Herzog von Lothringen ausgenommen, die aber bald hernach auch zufielen.

Kan man bey dieser Wahlceremonie, wenn man nicht die Augen geflissentlich wegwenden oder alles nur halb sehen will, nur mit einiger Wahrscheinlichkeit

lichkeit ein Churfürstlich Collegium von 7 Wahlstimmen finden? und so gieng es noch über 200 Jahre lang nach Conrads Tode fort, ohne Spur einer bestimmten Churfürstenzahl oder sonst einer Nehnlichkeit mit dem, was die goldene Bulle vorschreibt. Der Cardinal Baronius selbst formalisirt sich darüber ganz aufrichtig. „ Die Verwandte und Freunde des Kaisers „ disputen negotiiren, das Volk interessirt sich und „ verlangt von dem Erzbischoff zu Mainz eine entscheidende Stimme, die Ostfranken, die Schwaben „ und die Lothringer machen den stärksten Theil der „ Wahlversammlung aus; „ von allen diesen Wohloperationen weiß die goldene Bulle nichts, auch von diesen Völkern nichts, und die Völker wissen auf den heutigen Tag auch nichts davon, die Herzoge von Franken, Schwaben und Lothringen sind wenigstens keine Churfürsten.

So weit ist es gefehlt, um diese Zeit schon das Churfürstliche Collegium zu kennen, daß man vielmehr in die Versuchung kommt, eben da die Bestätigung des Erbreiches zu suchen, wo andere das Wahlrecht gefunden zu haben glauben.

Conrad II. der Saliker, ließ seinen mindere jährigen Sohn Heinrich III. im Jahr 1028. mit Zustimmung aller Fürsten und des ganzen Volkes, also nicht

nicht mit Zufriedenheit der Erzbischoffe und Herzoge allein, zum Könige krönen; da fällt jeder Gedanke von der Wahl hinweg; der Vater will ihn krönen lassen, fragt gar nicht nach der Wahl, denn diese versteht sich schon unter der Krönung und das Volk und die Fürsten sind mit der Krönung zufrieden. So wie es Conrad mit Henrich III. hielt, eben so hielt es dieser mit seinem Sohne Henrich IV. einem Kinde von zwey Jahren; alle Stände versammelten sich zu Tribur und das Kind wurde bey Lebzeiten des Vaters zum König ernennet.

Viele Fürsten, besonders die Sachsen und Schwaben, waren von diesem jungen Könige nicht erbauet, sondern sannnen auf einen Gegenkönig, versammelten sich zu dem Ende 1077. zu Forchheim in Franken und erwählten Rudolphen von Rheinfelden, Herzogen von Schwaben; da gieng es nun freylich sehr unregelmäßig und tummthuarisch zu, aber nicht ein Geschichtschreiber, der dieses erzählt, sagt doch, daß die Unregelmäßigkeit in der Wahlfähigkeit der Fürsten gefunden worden, und gleichwol kommen Stände vor, die keine Churfürsten gewesen, der Herzog von Zäringen und die Bischöffe von Würzburg und Metz. Was in dieser Begebenheit den stärksten Beweis gegen das bisherige Wahlreich an die Hand gibt, ist ein Schluß, den die Fürsten dabey unter sich mach-

E 4 ten,

ten, wodurch sie erklärten, daß von nun an nicht mehr wie bisher die Kayserliche Würde auf die Söhne erblich seyn, sondern durch eine freye Wahl nur immer dem Würdigsten gegeben werden sollte, mit dem merkwürdigen Vorbehalte für das Volk, daß, wenn dasselbe nicht von der ganzen Würdigkeit des Kandidaten sich überzeugen wollte, oder sonst eine Abneigung gegen seine Person hätte, dasselbe das Recht haben sollte, einen andern zu wählen, zu dem es ein besseres Vertrauen hätte. Mehr kan man wohl nicht sagen, gegen den unerwiesenen Satz, daß zur Zeit Orten III. das Churfürstliche Collegium schon errichtet und das Reich ein vollkommenes Wahlreich gewesen sey.

Rudolph von Rheinfelden starb und die Erzbischöffe, Bischöffe, Herzoge, Margrafen und Grafen, also wieder nicht die Churfürsten, erwählten, wie Berthold, ein Kosnitzer Geistlicher berichtet, an seiner Stelle 1081. Hermannen von Luxemburg, der aber endlich dahin gebracht wurde, daß er 1089. seine Ehrenstelle wieder niederlegte; darauf fiel man auf einen andern Gegenkönig, Wärbrecht von Meissen und Thüringen, von dessen Wahlceremonie jedoch nichts eigentlich bekant ist; nur soviel weiß man, daß er drey Jahre darauf, ehe noch das Vorhaben mit ihm ganz ausgeführt war, bey Draunschweig erschlagen

gen wurde. Henrich der IV. hatte kein besseres Schicksal, er wurde lebendig todt, sein eigener Sohn Henrich V. nöthigte ihn, die Regierung niederzulegen, steckte ihn ins Gefängniß und schwang sich 1105 auf den Thron, eigentlich zwar durch Hülfe des Pabstes, aber übrigens doch durch eine öffentliche Wahl, wobey wieder nichts vom Churfürstlichen Collegium vorkam, sondern es waren 52 Fürsten dabey; der Herzog von Sachsen fehlte zwar, aber dieser Abwesenheit ohngeachtet gieng die Wahl vor sich.

Im Jahr 1125. starb Henrich V. zu Utrecht und mit ihm der ganze männliche Sächsische Stamm; denn alle bisherige Könige oder Kayser waren, wie wir gesehen haben, Sachsen und keine Franken, mithin ist die ganze Abtheilung der Fränkischen Kayser-epoche aus Mißverstand, daß man einen Herzog von Franken für einen Herrn vom Fränkischen Stamm ansah, der doch ein Sachse war, falsch und nun, nach dem der Sächsische Stamm endlich erlosch, mußte sich zeigen, auf welche Art man auf einen andern Stamm, nämlich auf den Schwäbischen gekommen, ob dieses durch Erbgang oder durch Wahl geschehen und wie im letztern Falle die Churfürsten dabey erschienen oder nicht erschienen sind.

Nach dem Tode Henrichs V. fanden sich verschiedne Liebhaber zur Krone, unter allen aber fand

doch nur ber den stärksten Beyfall und drang auch durch, der mit dem ausgestorbenen Sächsischen Manns-
 stamme die nächste Verwandtschaft von der weiblichen Seite hatte; freylich waren Competenten da, die mit dem letztverstorbenen Kayser sehr nahe verwandt waren, aber nur von der weiblichen Seite des ultimi defuncti; das waren der Herzog Friedrich von Schwaben und der Herzog Conrad von Franken; die weibliche Verwandtschaft von dem primo acquirente, Henrich dem Vogler, drang indessen doch vor, Lothar war ein Sohn Gebhards, eines Grafen von Supplinburg, dessen Schwiegervater in gerader männlicher Linie vom Herzog Henrich von Bayern, dem Zänker, einem Sohne des Kayser Henrichs des Voglers abstammte; wenn damals das heutige Principium der pragmatischen Sanction schon gegolten hätte, so hätte Lothar vielleicht Friedrichen oder Conraden weichen müssen. Gewissermassen war also Lothar noch ein Saxe, wenigstens ein eingepfropfter Zweig und auf allen Fall kein Schwabe. Doch wie dem sey, so konnte er doch nicht aus eigenem Rechte succediren; Es war also der Zeitpunkt da, wo die Churfürsten ihre Rechte hätten ausüben müssen, wenn sie damals schon welche gehabt hätten. Er wurde auch gewählt, aber nicht durch einige Fürsten alleine, die man deswegen für Churfürsten halten könnte, sondern durch alle Fürsten. Aber doch sollte man hier
 den

den eigentlichen Zeitpunkt feststellen können, wo die Erbfolge aufhörte und die Wahl alleine den Fürsten überlassen wurde, wenn man nur dem Bischoff Ort von Freisingen ganz trauen dürfte, der in seiner Chronik vom Jahr 1152. ausdrücklich sagt, daß die Kayserliche Würde dieses Besondere habe, daß man dazu nicht durch Erbrecht sondern alleine durch die Wahl der Fürsten gelangen könne, darunter sind aber nicht besondere Wahlfürsten sondern alle teutsche Fürsten verstanden, oder wenn nicht in der Folge besondere Umstände die Sache geändert hätten, welche das Schema von dem Erbreiche mehr beizubehalten als aufzuheben scheinen, wie wir bald sehen werden.

Daß nun der Wahlfürsten mehr als 7 folglich die heutige Churfürsten noch nicht gewesen, das bezeugt ein Zeitgenosse, der Fortsetzer Siegeberts, wenn er sagt, daß Lothar durch zwey Erzbischöffe, zwey Bischöffe und verschiedene andere teutsche Prälaten und Herren gewählt worden; Goldast liefert sogar die Einladungsbriefe zur Wahl, welche von Adalbert, Erzbischoff zu Mainz, Friedrich Erzbischoff zu Köln, den Bischöffen zu Rosnitz, Worms und Speyer, von dem Abt zu Fulda, den Herzogen von Bayern und Schwaben, dem Pfalzgrafen bey Rhein und dem Grafen von Sulzbach unterzeichnet waren, und Mainz war die Wahlstatt, welches gleich bey dem Leichenbegängnis
des

des Kayser Henrichs zu Speyer abgeredet worden; Albrecht Cranz sagt von dieser Mainzischen Tagsfarth, daß sie eine Versammlung aller Stände gewesen, einige geben sogar die Zahl der ganzen Mannschafft auf 60000 an, daß aber auch die Ostfranken und Schwaben sich getrennet, und gegen Lothar Parthey gemachet, um seine Wahl für ungültig zu erklären und dagegen Conrad von Schwaben, der Herzog von Franken war, (den Herr von Olenzlager anzuführen unterlassen,) zu wählen; Lothar drang indessen doch vor, nicht nur diesem Conrad, sondern auch noch zwey andern Mitwerbern, dem Bruder Conrads Herzogen Friedrich und dem Marggrafen Leopold von Oestreich. Herr Eckhard hat in seiner Quaternione veterum monumentorum eine alte aber unbeglaubigte Nachricht von dem, was bey der Wahl Lothars vorgegangen seyn soll. Diese macht auch den Haufen der Wählenden oder derer, die nicht sonder Respect gegen die Kayserliche Würde als aus Nothwendigkeit herbey kamen, so groß, daß zu selbiger Zeit gar kein Haus in der Welt war, welches dazu geraumig genug gewesen wäre. Darin werden auch jene drey Kompetenten genennt, aber mit den besondern Umständen, daß Lothar und Leopold Freund und weinend die Ehre verbeten und auf den abwesenden Herzog Friedrich von Schwaben resignirt haben sollen. Darauf soll der Erzbischoff zu Mainz, nachdem

dem

dem der Abwesende auch nachgekommen; sie alle drey
gefraget haben: ob sie künftig dem von den Fürsten
einnützig Erwählten ohne Widerspruch und Miss-
gunst gehorchen wollten? welches denn Lothar und
Leopold versprochen, auch sogar zu beschwören sich er-
boten, Herzog Friedrich aber verweigert, worüber er
die Stimme und das Vertrauen der Fürsten verlor,
deswegen denn die andern beyden nochmals von dem
Erzbischoff gefragt worden seyn sollen: ob ein jeder
von ihnen, wenn jener die Wahl ausschläge, doch ei-
nen jeden andern einnützig und in der Güte gewähls-
ten erkennen wollte? welches sie denn auch bejahet mit
einem Tone, wodurch sie zu erkennen gaben, daß sie
auf ihre Personen gar nicht mehr rechnen wollten,
bis unermuthet und plößlich die weltliche Fürsten
den Lothar mit grossem Geschrey zum König ausrie-
fen, auf die Schultern nahmen und wider seinen Will-
en, gegen alles Protestiren, davon trugen. So soll
Lothar König geworden seyn, welches aber als eine in-
multuarische Handlung dem Erzbischoff und den an-
dern Fürsten nicht gefiel, deswegen sie die Thüren
versperren ließen, daß Lothar darüber verdrießlich
und zornig ward, die Bischöffe auch alle aufstehen
wollten, bis sie endlich wieder besänftiget und der Ab-
schluß der Wahl auf die Stimme des abwesenden
Herzogs von Bayern ausgestellt worden. Nachdem
nun dieser auch nachgekommen, so geschah erst die
rechte

rechte Feyerlichkeit mit Lothar und hier sollen denn sämtliche Fürsten, wiewol eigentlich erst nach der Feyerlichkeit, einig geworden seyn, Lotharen gewisse Bedingungen vorzulegen, welche H. von Olenzschlager Kapitulation nennet. Diese Bedingungen, die der Kayser verwilliget, sollen denn folgende gewesen seyn: 1) habeat Ecclesia libertatem, quam semper optaverat, 2) habeat et Regnum justam in omnibus potentiam, quam sibi per Karitatem quæcunque sunt Cæsaris sine cæde subiciat 3) habeat Ecclesia liberam in spiritualibus Electionem, nec regio metu extortam, nec præsentia Principis ut ante coarctatam vel ulla petitione restrictam. 4) habeat Imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, regalibus per sceptrum, sine pretio tamen, investire solenniter et in fidei suæ ad justî favoris obsequium (salvo quidem Ordinis sui proposito) sacramentis obligare stabiliter.

Ich führe diesen Umstand nicht deswegen an, um etwan das Alterthum der Kayserlichen Wahlkapitulationen damit zu beweisen und die Früchte der Einbildungskraft der Wünsche, der Wortleder damit zu würzen; ich wollte hier nur damit zeigen, daß der Verfasser dieser Nachricht, gesetzt auch, daß sie untern geschoben sey, wie es wohl scheint, doch damals, da
er

er gelebt — und das muß immer sehr lange seyn — noch nichts vom Churfürstlichen Collegium gewußt habe, so viel er auch von der Kapitulation daher declamirret. Denn wenn es damit so ganz richtig zugegangen wäre, wenn die Kapitulation eine Sache gewesen wäre, die, wie hier erzählt ist, alle Fürsten gleich stark interessirret und in der Wahlceremonie Epoche gemacht hätte; so würde sich dieses gleich in der Folge haben zeigen müssen, der nächste Thronfolger hätte unfehlbar auch eine Kapitulation unterschreiben müssen, vielleicht auch wohl vor der Ernennung oder Krönung; Wenn die Festung einmal eingenommen ist, da ist mit der Kapitulation wenig mehr zu thun, ein Gedanke, der unsern alten Teutschen Fürsten eben so natürlich würde eingefallen seyn, als er in neuern Zeiten dem Kayser Ferdinand I. eingefallen war, Dabey wollen wir es hier bewenden lassen und indessen zufrieden seyn, daß dieser Lotharischen Kapitulationsidee ungeachtet der Satz doch unverrückt stehen bleibe, daß noch kein Churfürstlich Collegium bey der Wahl Lothars errichtet gewesen und nun wollen wir ihn in Frieden zu seinen Vätern versammeln.

Nach seinem Tode, der nach 12 Jahren 1137 erfolgte, wurde Conrad von Schwaben erst einhellig gewählt, gegen einen andern Kompetenten, Henrich den Stolzen, Herzog von Bayern und Sachsen, ein

nen

einen Tochtermann Lothars; aber dieser Henrich wurde gar nicht zur Wahl berufen, der Stuhl zu Mainz war ledig, der König von Böhmen war noch nicht, Herzog von Franken war Conrad selbst, ob Er schon hier Conrad von Schwaben heißt, und die Mark Brandenburg gehörte noch zu Sachsen, von Erzbischöffen und von allen unsern heutigen Churfürsten war also niemand dabey als Köln und Trier. Wie könnte man sagen, daß das Churfürstliche Collegium damals schon errichtet gewesen sey?

Ich habe oben gesagt, daß sich bald finden würde, auf welche Art das nun bey Conrad ausgeartet zu haben scheinende Erbreich sich denn doch wieder hergestellt habe. Hier ist der Ort, wo man diese Bemerkung machen kan.

Henrich der Stolze war ein Tochtermann Lothars und wurde nicht Kayser, also sollte man glauben, damit wären alle Rücksichten bey der Wahl auf die Erblichkeit oder die Verwandtschaft mit den nächstverwandten Kaysern wenigstens von der weiblichen Seite aufgehoben worden. Aber aus dem Gange der bisherigen Geschichte kan man bald merken, daß es bey der Thronfolge nach dem Erbrechte nicht allezeit ganz genau auf die Nähe des Grades ankam, sondern es mußten auch die übrigen Thronreigenschaften damit über-

übereinstimmen und es war genug, daß man in der
 Familie blieb; in so ferne konnte also auch eine Wahl
 mit dem Erbreiche bestehen, nämlich eine Wahl des
 tüchtigsten Kandidaten aus der Familie, worunter frey-
 lich unter zwey gleichwürdigen derjenige den Vorzug
 hatte, welcher dem primo acquirenti am nächsten
 verwandt war, wie wir bey Lothar gesehen haben.
 So gieng es hier mit Conrad, nicht zwar, daß Cons-
 rads nähere Verwandtschaft vorgezogen wurde, denn
 diese ist vielleicht noch nicht klar genug; aber dem
 noch daß etwas dabey vorgezogen worden, entweder
 die nähere Verwandtschaft, oder, wenn diese nicht wahr
 wäre, die übrigen bessern Eigenschaften; Henrichs V.
 der zu Utrecht gestorben, Schwester Agnes war Cons-
 rads leibliche Mutter; Conrads und Henrichs des
 Stolzen Verwandtschaften mit dem Kayserlichen Hause
 zusammen gehalten, etwan auf folgende Art:

D Heinrich,

=====
 Henrych, der
 Bogler

Henrych, der Zänker,	Kaiser Otto, der Grosse
1.)	1.)
N. N.	N. N.
2.)	2.)
N. N.	N. N.
3.)	3.)
Henrych von Sachsen, Graf von Nordheim.	Conrad, der Saliker.
4.)	4.)
Rixa; Gemahl. Graf Gebhard von Supplinburg.	Henrych III.
5.)	5.)
Lothar.	Henrych IV.
6.)	6.)
Tochter Lothars N.	Agnes, Gem. Friderich von Hohenstaufen, Herr zog in Schwaben.
Gem. Henrych der Stolze.	7.) Conrad III.

sehen wir also zwar, daß Henrych der Stolze dem gemeinen Stammvater, Henrych dem Bogler, um einen Grad näher verwandt gewesen seyn mag, als unser Conrad III. wenn man anders dieses mit vollkommener Zuverlässigkeit berechnen könnte, wie doch wegen Ermangelung näherer Kenntnis von einigen Zwischenzeugungen nicht möglich ist; aber ich habe

Habe schon angenommen, daß es auf die Nähe der Verwandtschaft alleine nicht ankam, und daß diese nur unter zwey übrigens gleich qualifizirten Kandidaten entscheiden konnte.

Hier ist genug, daß bey Conrad III. nebst den andern Eigenschaften zugleich auch auf seine weibliche Verwandtschaft mit gesehen wurde, und also bey ihm wenigstens das Wahlreich im allerengsten Verstande noch nicht existirte.

Nun aber, nachdem Conrad III. an den Vorberreitungsanstalten sich in Rom krönen zu lassen gestorben war; nun glauben unsere alte und neue Geschichtschreiber, die Amande, die Gewolde, die Senkenberg, nun sey die wahre Epoche des Churfürstlichen Septemvirats endlich eingetreten. Wir wollen denn sehen, wie weit man diesen Gedanken verfolgen kan.

Der Bischoff Otto von Freisingen hat einen Theil des Lebens von dem Kayser beschrieben, der es durch diese Wahl geworden, und dieser Bischoff war ein naher Anverwandter des neuen Kayfers, also kan man ihm in einer Sache trauen, die er unter allen Geschichtschreibern seiner Zeit am besten wissen konnte. Er sagt, daß zu dieser Wahl alle teutsche Fürsten

sien, und sogar einige Italienische Herren in so grosser Menge sich versammelten, daß es jedermann ungläublich war, wie sie doch so geschwinde haben einig werden können, denn in Zeit vom 15. Febr. bis auf den 4. März, also in 18. Tagen, war die Wahl geschehen. Ein anderer gleichzeitiger Geschichtschreiber, zwar ein Poete, Günther, aber doch ein kaltblütiger lateinischer Poete, der um des Werkes willen der Wahrheit nichts verschonet, sagt eben das von der Allgemeinheit der Versammlung:

*Saxones et quorum Ripuaria nomine tellus,
Westphaliaeque vrbes et Norica regna regentes,*

Allobrogumque Duces cœeunt, Cymbrique feroces.

Vindelici, Rhaetique ruunt, quos Suenia nutrit,

*Quosque Carentinis collimitat Austria campis,
Quas Lycus et tumidis Ister praelabitur oris.*

&c.

Noch mehr: Die Chronik von St. Ulrich und St. Afra vom J. 1152. sagt ausdrücklich, daß Friedrich I. durch allgemeinen Rath und Einstimmung aller Fürsten gewählt worden.

Also

Also kan ja unmöglich ein so enges Churfürstliches Kollegium, ein Septemvirat, schon da gewesen seyn; wenigstens würden die Geschichtschreiber den Unterschied zwischen der Wahl Lothars bemerkt haben, wovon Echhart sagte, daß kein Haus in der Welt dazu geräumig genug gewesen wäre, und im Februar war es doch wohl zum Kampiren noch zu kalt.

Friedrich mit dem rothen Barte, dieser in ganz Teutschland so beliebte Prinz, wurde denn also nicht durch sieben Wahlfürsten, sondern durch ein ganzes Heer von Fürsten und Herren ernennet, und zwar noch bey Lebzeiten Conrads III. Man heiße nun die Ernennung allenfalls auch Wahl, darauf kommt es hier nicht an, denn ich habe oben schon zugegeben, daß auch bey dem Erbreich eine Wahl des tüchtigsten in der Familie statt finden könne, und wirklich auch statt gefunden habe; das wahre Kriterium liegt eigentlich darin, daß Friedrich Nothbart kein Fremder, sondern aus der Familie des Kayser war, wie man sich leicht vorstellen kan, indem sonst seine Ernennung bey des Kayser Conrads III. Lebzeiten gewis nicht so leicht von statten gegangen wäre, als es wirklich geschehen war; man erinnere sich nur auf die Beyspiele der Coadjutoreyen in Teutschland, und auf das, was unsere heutige Wahlkapitulationen über den Fall feste stellen, da bey Lebzeiten

des Kayfers ein Römischer König gewählt werden sollte, der nicht nach des Kayfers Geschmacke, das heißt, kein Sohn oder Anverwandter von ihm wäre; mit einem Worte, Friedrich war Conrads Neffe, ein Enkel von eben dem Friedrich von Hohenstaufen und von seiner Gemahlinn, Agnes, einer Schwester Kayser Heinrichs V. welche Conrads leibliche Eltern waren; das war die nächste Verwandtschaft, die ausser Sohn und Bruder sich gedenken lies. War das nun etwa kein Erbreich? Wenn der Sohn versichert ist, seinem Vater zu folgen, so ist das immer eine Erbfolge, der Antritt derselben mag in der Stille, oder mit einer Ceremonie geschehen. Der Doge von Venedig vermählt sich alle Jahr, ohne erst geschieden zu seyn, und kan doch immer dabey unvermählt seyn, oder er kan sich nicht vermählen und seine Gemahlinn, das Adriatische Meer bleibt ihm doch wie zuvor, auch ohne Vermählungsceremonie. Das führe ich nur an, um mir selbst den Widerspruch aus dem Kopfe zu bringen, daß etwan ein gewählter Kayser kein Erb-Kayser seyn könne. Wenn man nur immer zur rechten Zeit und am rechten Orte das wahre, das wesentliche von dem unwesentlichen, von dem symbolischen wohl unterscheidet, so findet man die Wahrheit ganz nackt, ganz unverhüllt.

Wenn irgend durch das Ansehen und die Thätigkeit eines Kayfers an der damaligen Reichsverfassung
etwas

etwas zu verbessern war, so konnte es von diesem Friedrich erwartet werden, dessen große Verdienste, dessen durchdringender Verstand, dessen erhabene Weisheit alles Lob seiner Geschichtschreiber noch weit hinter sich lassen; wenn ja die Einrichtung des Churfürstlichen Kollegiums dem Reiche damals hätte nützlich seyn können, so kan man sicher glauben, daß es unter ihm geschehen seyn müßte, weil er Verstand und Vermögen hatte, zur Beurtheilung und zur Ansführung.

Ohne uns in die Privilegien zu zerstreuen, die dieser Kayser den Herzogen oder Marggrafen von Oestreich gegeben, um das Herzogthum Bayern, welches unter der vorigen Regierung in Oesterreichische Hände gekommen war, dem rechtmäßigen Erben, Heinrich dem Löwen, wieder zu verschaffen, eine Handlung, die wenigstens schon einen starken Beweis von des Kayfers großen Ansehen giebt, das er im Reiche gehabt haben muß, das Haus Oestreich nur so gleichsam mit einem Worte dahin zu bringen, eine so wichtige Eroberung, als das Herzogthum Bayern war, wieder fahren zu lassen, wollen wir jetzt sehen, was denn die Reichsverfassung unter ihm gewonnen habe. Wenn wir den alten Landrechten und Spiegeln nachspühren, und bessers haben wir doch nichts von selbigem Zeitalter; so müß-

fen wir annehmen, daß die alten teutschen Herzoge, ein jeder in seinem Lande, nicht weniger als Könige waren; das versteht sich auf die 4. Hauptlande; Franken, Schwaben, Sachsen, Bayern. Alles was im Lande wohnte, war ihnen unterthan, besonders in Absicht auf den Krieg, denn darauf bezog sich selbst nahmentlich die Würde eines Herzogs (Herrsführers, Ducis) also waren auch die vordersten Kriegsbedienten nach den Herzogen, die vorersten (Fürsten,) die vordersten Unterthanen der Herzoge; den Fürsten wurden die Völker nach Fahnen, unter ihre Kriegsbefehle zugetheilet, und an statt des Soldes Länder angewiesen; das waren die Fahnenlehen; diese Fahnen empfingen sie sonst von den Herzogen, dadurch wurden die Fürsten mehr an sie gebunden, und suchten also mit Recht eine Ehre darin, den Herzogen bey aller Gelegenheit Hofdienste zu leisten.

Was unser Friedrich daran geändert zu haben scheint, das war, daß er jene Herzogliche Fahnenlehen zu Kayserlichen Fahnenlehen gemacht, folglich die Verbindlichkeit der Fürsten aufgehoben haben mag, den Herzogen Hofdienste zu leisten, um den Kayserlichen Hofstaat dagegen zu verstärken.

Dadurch wurden die alten Herzogthümer geschwächt, zertheilt, und der Kayser erlangte dadurch eine

eine grosse Parthey, denn alle Fürsten rissen sich jetzt von den Befehlen der Herzoge los, und hiengen sich an den Kayser, der ihnen denn die Fahnen zu Lehen gab, und mit den Fahnen insgemein auch wie der andere geringere Kriegsbediente, als z. E. Grafen ihnen untergab; denn ein Fürst bekam leichters achtlich mehrere Fahnen, die er wieder unter seine Subalterne vertheilte.

Jetzt waren also die Fürsten mit den Herzogen in gleichen Rang gestellt, der Kayser fand jetzt in seiner Bedienung durch sie eben so viel Ehre, als in der Bedienung durch die Herzoge; das äusserte sich bald durch die neue Einrichtung der Hof- oder Erz-Kämter, welche bey dem Kayserlichen Hoflager zu Mainz im J. 1184. zum erstenmal in dieser neuen Einrichtung vorkamen, wo nemlich der König in Böhmen das Erz-Schenken-Amt, Pfalz das Amt des Erz-Truchses, Sachsen das Erz-Marschalls Amt, und Brandenburg das Amt des Erz-Kämmerers verwaltete; mithin König, Pfalzgraf, Herzog, Marggraf durch einander dienten.

Damit kan man aber noch nicht sagen, daß durch die Errichtung der vier Erz-Kämter die Wahlrechte der vier Nationen, Franken, Bayern, Schwaben und Sachsen aufgehoben worden, man sollte vielmehr

mehr vermuthen, daß eben deswegen vier Erz-
Kämter festgesetzt worden, um durch sie die vier
Nationen vertreten zu lassen.

Alles was man dabey sagen kan, beziehet sich
darauf, daß, wenn man auch den Pfalzgrafen für
den ersten Fürsten der Fränkischen Nation, folglich
für ihren Stimmführer, ansehen wollte, doch die
Bayern und Schwaben bey dieser neuen Einrichtung
durchgefallen und ohne Stimmvertreter geblieben
wären, mithin das Nationensystem geändert wor-
den seyn würde, wenn diese neue Erz-Kämter mit
ihren Hofbedienungen zugleich auch Wahlstimmen
hätten führen sollen; wenn auch von den 4. Erz-
Kämtern ein jedes eine Stimme hätte haben sollen,
so wäre noch nicht bewiesen, daß der Bayerisch- und
Schwäbischen Nation ihre Stimmen dadurch genom-
men worden sind; *posito vnus non est exclusio
alterius*; sind ihnen aber ihre Stimmen nicht ge-
nommen worden, so waren jetzt 6. Wahlstimmen
vorhanden; Ist nun einmal der Eingang gemacht,
daß auffer den 4. Nationen noch 2. andere Stim-
men substituiren können; so war freylich die nächste
Folge davon, daß die Beziehung auf die alte Na-
tionen gar darüber eingegangen, je nachdem über-
haupt selbst die Abtheilung der Nationen in der Fols-
ge mehr und mehr die Deutlichkeit ihrer Gränzen
verloren

verloren haben mag. Aber es ist immer noch nicht einmal der Vorderatz bewiesen, daß mit den Erz-Ämtern ausdrücklich die Wahlstimmen verbunden worden sind; denn wenn man die Stelle des Arnolds, Abtes zu Lübeck, des Fortsetzers der Slavisch und Wendischen Chronik von Helmold, aus welcher dieses geschlossen werden will, genau ansieht, so kan man darin keine Sylbe finden, womit hieher etwas zu beweisen stünde; wenn ja ein Ausdruck dahin zielen möchte, so wäre es dieser, wo es heist, daß in Mainz zu dem Reichstage die ganze Würde der Macht und der Fürstlichkeit sich versammelte habe, und da müßten die Erz-Ämter unmittelbar darauf folgen, wiewol dieses doch noch nicht genug beweisen würde. Aber die Worte: Venit illuc omnis dignitas potestatis et principatus, sublimitas Archi-episcoporum et Episcoporum, gloria Regum, jucunditas Principum et multitudo nobilium Imperatori certatim placere volentium — werfen vielmehr Erzbischöffe und Bischöffe unter einen Brennpunct von Hoheit, setzen beyde den Königen vor, und vermischen Prinzen und Adel mit dem Ganzen, wie bey einem maskirten Bal, unter dem allgemeinen Zwecke dem Kayser Vergnügen zu machen, ohne ein Wort von der Wahlstimme eines oder des andern zu sagen, und die Hofämter sind hinten nach nur als ein Umstand, der die Pracht

Pracht des Kayserlichen Hofes beweisen sollte, angeführt, so ferne nehmlich solche durch keine geringere Subjecten, als Könige, Herzoge und Marggrafen verwaltet wurden; Officium dapiferi seu Pincernae, Camerarii seu Mareschalci nonnisi Reges, vel Duces aut marchiones administrabant. Die Stelle ist überhaupte so unbestimmt, daß man nicht nur für die Wahlstimme, die mit jedem Erztumt erwan verbunden seyn sollte, nichts daraus beweisen kan, sondern auch nichts für die Beständigkeit eines jeden ErzAmtes selbst; welches man aus der darzwischen gesetzten Partikel: seu gleich bemerken kan, dergestalt, daß das officium Dapiferi und das officium Pincernae, wegen der nahen Verwandtschaft des Bechers mit der Schüssel, gleichwie das officium Camerarii und officium Mareschalci, welche noch heut zu Tage an den meisten grossen teutschen Höfen, wo der Obrist-Kämmerer und der Obrist-Marschall fast einersey Verrichtung haben, durcheinander laufen, promiscue konnten verwaltet werden. Also ohne uns durch die ErzAemter irre machen zu lassen, immer noch unter Friedrich Nothbart nichts vom Septemvirat; Almand, Gewold mögen sagen, was sie wollen. Ein Quinquagintadumvirat, wenn man ja ein substantivum sesquipedale hier haben müßte, liesse sich noch beweisen; aber damit ist unsern Septemviraristen nicht gedient. Kayser Friedrich

rich selbst, ein Herr, der so helle sah, liesse sich
 durch alle diese Verzierungen von Erz-Neimtern, und
 was man immer noch damit verbinden mag, den Ges-
 danken nicht einfallen, daß das Reich dadurch ein
 absolutes Wahlreich geworden wäre. Er disponirte
 über die Kayserliche Würde auf den Todesfall, wie
 über einen andern Theil seiner künftigen Verlassens-
 schaft, so berichtet uns Otto von St. Blasius, der
 Fortsetzer Ottens von Freisingen; sein ältester Sohn
 Heinrich (VI.) sollte nach ihm Kayser werden, dazu,
 oder vielmehr zum Römischen Könige machte er ihn
 schon als einen Prinzen von 4. Jahren im J. 1169.
 Als der Kayser 1190. erkrankt, da war Heinrich
 schon ein Herr von 25. Jahren, und schon 6. Jahr
 lang vermählt, mit einer Sicilianischen Princessin,
 und von der Rechtmäßigkeit seiner Thronfolge in sei-
 nen Gedanken so überzeugt, daß er nichts weniger als
 Churfürsten dazu gedacht haben mag. Indessen da doch
 das Ceremoniel, die Zusammenkunft der Fürsten,
 wo nicht um den Kayser in allem Verstande zu wäh-
 len, doch auch nur um die Wahl zu billigen, zu sei-
 nen größern Ideen nicht ganz gepasset haben mag;
 so fiel ihm ein, auch diesen Zweifel, diesen Stein
 des Anstoßes gar wegzuräumen, damit nichts übrig
 sey, woraus man etwa mittel oder unmittelbaree
 Weise irgend einmal beweisen könnte, daß das Reich
 nicht ganz erblich wäre; kurz, er wollte den 52. Für-
 sten

sten die Mühe und die Kosten sparen, bey einer jet
 den Veränderung ein so weitläufiges Ceremoniel zu
 veranstalten, deswegen verordnete er schlechterdings,
 daß der Thron künftig allemal mit einem Subjekte
 besetzt werden sollte, welches dem verstorbenen am
 nächsten verwandt wäre; das war das Ende eines
 Reichstages zu Worms im J. 1196. wobey sein 2.
 jähriger Prinz Friedrich (II.) als Römischer König
 angenommen ward; und um dem Reiche zu zeigen,
 wie gut er es mit ihm meyne, oder vielmehr, wie
 dankbarlich Er den guten Willen der Fürsten erkenne,
 und wie sehr Er ein Mehrer des Reichs zu seyn ge-
 denke, so vereinigte er alle seine Italiensische Besit-
 zungen, die er mit seiner Sicilianischen Gemahlinn
 erlangt hatte, Sicilien, Calabrien, Capua mit dem
 Reiche, und zwar so, daß auch zuletzt die weibliche
 Linie der Erbfolge fähig seyn sollte, welches alles
 nicht nur der Römische Hof, sondern auch besonders
 die 52. Wahlfürsten billigten und bestätigten. Die
 große Belgische Chronik und Joannes Monachus,
 die Quelle davon, sind Bürgen für die Wahrheit
 dieser Geschichte.

Heinrich VI. mag seinen Gedanken ausgeführt
 haben oder nicht; für meinen Satz ist genug, daß
 er den Gedanken gehabt hat; denn er hätte ihn uns
 möglich haben können, wenn das Churfürstliche Col-
 legium

legimm schon errichtet gewesen wäre, so errichtet, wie einige es unter Otten III. schon für errichtet an geben.

Hat er also den Gedanken wirklich gehabt, ist er wirklich überzeugt gewesen, daß zur Königs-Ernennung, oder Wahlceremonie nicht 7. sondern wenigstens 52. Fürsten gehörten; so ist allemal soviel bewiesen, daß zu seiner Zeit das Reich auch schon vor jener Verordnung, die er zu Einführung der Erbslichkeit gemacht, mehr Aehnlichkeit mit der Erb- als Wahlfolge gehabt, vorausgesetzt, daß bey den Wählenden unter gleich qualificirten Kandidaten die Nähe des Grads der letzte Entscheidungsgrund war.

Wenn der Kayserliche Prinz neben seinem Vater eben so alt hätte werden können, als dieser vormals neben dem seinigen; so würde die Sache ohne weitere Beschwerlichkeit ihren guten Fortgang gehabt haben. Aber 1197. starb der Kayser, und der ernannte Thronfolger war drey Jahr alt. Mehr braucht man nicht zu wissen, um sich vorzustellen, warum das Kind nicht sogleich nach des Vaters Tod den Thron ausfüllen konnte. Der Pabst Coelestin III. der das Kind hatte zum Römischen Könige machen helfen, starb einige Monate nach dem Vater, und an seine Stelle kam gleich darauf Innocentius III,

III., der Stifter der Dominikaner und Franziskaner Mönche, dem der präsumtive junge Kayser gar nicht anstund; dieser machte mit Beyhülfe anderer Fürsten, besonders Pfalz und Eöln, ihn der Erbfolge verlustig. Des jungen Königs Vater hatte in seinem Leben immer einen starken Nebenbuhler und Feind an Henrich dem Löwen, verglich sich aber mit ihm zweymal, und zuletzt noch kurz vor seinem Tode; inzwischen blieb immer noch so viel Mißvergnügen in den Gemüthern zurück, als ins gemein bey versöhnten Feinden zurücke bleibe, zumal bey solchen, die sich zweymal versöhnen, wo insgemein das Letzte ärger ist als das Erste; dieses Mißvergnügen pflanzte sich auf die Erben fort. Otto (IV.) der Sohn Henrichs des Löwen, war nun glücklich genug, für diesmal zu bewirken, daß dem kleinen Sohne Henrichs IV. die ihm versichert gewesene Erbfolge nicht wirklich übertragen, sondern vielmehr Er selbst Otto IV. gewählt oder vielmehr gekrönt wurde; aber weil es mit dieser Ordnung Ottens nicht ganz einhellig zugegangen; so entstand noch eine dritte Parthey, die sich bey Erfurt zu Jachershausen formirte, wo Philipp von Schwaben über den jungen Kayser Friedrich zum Vormund und Reichsverweser bestellet worden, welches diesem Philipp selbst den Gedanken beybrachte, den er auch ausführte, Kayser zu werden; Also waren eigentlich 3. Kayser

iiii

im Reiche, Friedrich, Otto und Philipp. Philipp, dem der Pabst schon durch den Vann das bürgerliche Leben genommen hatte, wurde vom Grafen von Wittelsbach in Bamberg ermordet, zu einer Zeit, da ganz Teutschland in Feuer und Flammen stand; jetzt war der junge Erbknig Friedrich (II.) so zu sagen doppelt vergessen, einmal weil sein Vormund Philipp ihm die Krone genommen hatte, von welcher die Rede war, und andern Theils mit Philipp auch der Vormund des jungen Friedrichs todt war.

Dieses Zwischenspiel alleine würde sehr starke Beweise von dem neuen Wahl-System des Reichs geben, wenn Otto und Philipp ihre Thronfolge als keine der Wahl, und nicht der Verwandtschaft zuzuschreiben hätten. Aber die Sache verdient genauer untersucht zu werden. Ein Zwischenspiel kan zwar dem Plane der Haupt-handlungen unschädlich seyn; aber es kommt hier nicht auf Theater-Regeln an, und ausserdem ist es doch auch mehr als Zwischenspiel.

Vor allem müssen wir die ältern Geschichtschreiber darüber hören, unsern Otten von St. Blasius, und den Mönch Godofredus von Kölln.

E

Von

Von Philipps Königswürde sagt jener, daß die Ostfränkische Fürsten, besonders Bayern, Sachsen, Magdeburg, Salzburg sich zu Arnberg in Thüringen versammelt haben, um Philippen, Herzogen von Schwaben, der auch dabey war, zum Reichsverweser zu machen, auf so lange, bis Friedrich II. die Regierung selbst würde antreten können; also ward hier Friedrichs Ernennung, wenn es gleich sehr Erbreichlich damit zugegangen war, doch für gültig erkannt; aber eine andere Parthey der Fürsten, Köln, Trier, einige Bischöffe und Henrich Pfalzgraf bey Rhein, mit noch andern Herren dieser Gegenden, waren weder mit dem Reichsverweser, noch mit dem jungen Könige zufrieden, und wollten einen ganz andern Kandidaten aufstellen, das sollte Herzog Berthold von Zäringen seyn, der es aber verbat, deswegen Otto (IV.) Henrichs des Löwen Sohn in Vorschlag kam, aber nur von einigen Städten gewählt wurde; also läßt sich hier weder von dem Gedanken auf Herzog Berthold, noch von der Städtischen Wahl Ottens IV. für die Reichsverfassung ein Verweis nehmen.

Godofred erzählt die Sache noch umständlicher. Die Erzbischöffe zu Köln und Trier, so sagt er, behaupteten in dem Besitze des Wahlrechts zu seyn, und kamen deswegen mit dem Herzog Bernhard von Sachsen,

Sachsen, und verschiedenen Bischöffen, Grafen und Herren in Andernach zusammen, um sich über einen Wahltag zu vereinigen, den sie nach Kölln ansetzten, wohin sie den Herzog Berthold von Zäringen bestellten, in der Absicht, ihn zum Könige zu machen; aber die Marggrafen von Meissen, der Herzog Bernhard von Sachsen, und verschiedene andere oberteutsche Fürsten waren von der Bestellung nach Kölln nicht erbauet, sondern fanden für besser, sich anderswärts zu versammeln, und zwar in Erfurt, oder vielmehr in Jchtershausen bey Erfurt, wo sie dann den Bruder des verstorbenen Kayfers, Philipp von Schwaben nicht sowol zum Kayser oder König, als vielmehr zum Reichsverweser, anstatt des unmündigen Kayserlichen Prinzen Friedrichs, erwählten; dieses suchte die Köllnische Versammlung zu hindern, sie schickte den Bischoff Herman von Münster an jene nach Erfurt, aber es war schon zu spät, Philipp war schon gewählt. Es war eine Wahl, die alleine von den Sächsischen Fürsten entschieden wurde; das verdroß die Köllnische Versammlung so, daß sie einen Gegen-Kayser wählte, und zwar Bertholden von Zäringen, der es aber verbat; darauf fielen sie auf Otten IV. einen Sohn Heinrichs des Löwen, der sich gegen Philipp gewis nimmermehr geschwungen haben würde, wenn nicht Philipp in Bamberg ermordet worden wäre, und Otto die Tochter des

Ermordeten nicht zur Gemahlin genommen hätte. Tod und Liebe entschieden hier, und nicht die Wahl. Doch wie sind noch nicht einmal bey seinem Tode; Godofred erzählt uns erst, daß vorher jede Parthey, Philipp und Otto, gern eine Päbstliche Confirmation erschlichen hätte; aus denen Schreiben, die sie deswegen an den Pabst Innocent III. erliessen, müßte man Spuren von einem Churfürstlichen Collegium finden, wenn es damals schon vorhanden gewesen wäre.

Die Schreiben sind noch vorhanden, aber anstatt 7. Churfürsten reden und unterzeichnen sich in dem Kölnischen Schreiben hier Fürsten und Herren, zwar auch ungefähr 7. aber darunter nur ein heutiger Churfürst: Köln, Paderborn, Minden, Corvey, Verden &c. Lothringen, Brabant. In dem Erfurtischen Schreiben unterschreiben sich: die Erzbischöffe zu Magdeburg und Bisanz, die Bischöffe zu Regensburg, Freisingen, Augsburg, Kostniz, Hildesheim; die Abbte zu Fulda, zu Hirschfeld, der König von Böhmen, die Herzoge von Sachsen, Bayern, Oestreich, Mähren und der Graf von Ravensberg. Wer kan sich hier überreden, daß ein Churfürstlich Collegium in Köln oder in Erfurt vorhanden gewesen? In Erfurt noch wahrscheinlicher als in Köln, und doch da so wenig als dort.

Dieses

Dieses hat der Cardinal Baronius selbst so übereinstimmend eingesehen, daß er öffentlich dem Erklärer des Dekretals: Venerabilem &c. dem Leo Ostiensis, der zur Zeit Innocent III. sieben Churfürsten da seyn lies, widersprach, und zwar mit der Geschichte der Philippinischen und Ottonischen, oder eigentlich der noch spätern Wahl Friedrichs II. des ottonischen Regentkaysers.

Philipp, der Vormund Friedrichs II. war nun todt; er, der zuletzt nicht mehr Vormund, sondern Usurpator war; Otto hatte sich durch die Reklamation der Mathildischen Erbschaft den Pabst zum Feinde gemacht, deswegen begünstigte dieser jetzt den jungen Pflegsohn Philipps, um ihn dem Otten entgegen zu stellen, und deswegen beschloß er diesen etvillier zu tödten, das ist, ihn in den Vann zu thun; das war also der Zeitpunkt, wo der Pflegsohn Friedrich II. sich schwingen konnte; es geschah auch; er überwand Otten in einer Schlacht, daß dieser darauf selbst den Thron verlies, und sein Leben in der Stille in seinen Erblanden beschloß. (1218.) Der junge Friedrich war jetzt eigentlich noch nicht Kayser, aber durch seine Mutter ward er indessen König von Sicilien. Otto war zwar überwunden, aber er war doch noch nicht dehydronisirt; dieses bewog den damaligen Erzbischoff Sigfried von Mainz, eine

E 3 neue

neue Wahl Friedrichs vorzuschlagen, die auch in Bamberg zu Stande kam, wobey aber wieder keine eingeschränkte Zahl von Wahlfürsten gewesen, sondern Böhmen, Oestreich, Bayern, Thüringen und eine unbestimmte Menge anderer. Von diesen Fürsten allen, als Churfürsten, Böhmen ausgenommen, weiß die goldene Bulle nichts, der Pfalzgraf bey Rhein, der doch nach der goldenen Bulle Churfürst ist, die Erzbischöffe zu Cöln und Trier waren nicht dabey, und doch gieng die Wahl vor sich, und doch ward Friedrich II. Kayser.

Also ist es von allen Seiten widersinnig anzunehmen, daß das Churfürstliche Kollegium unter Otten III. und Gregor V. entstanden sey, da es über 200. Jahre hernach, nemlich unter Otten IV. und Innocent III. noch nicht vorhanden gewesen.

Nun kommt es darauf an, zu untersuchen, ob es denn doch nicht in der Folge, aber immer noch vor der goldenen Bulle errichtet worden? Onuphrius Panuinius, ein Augustiner, der dem ganzen Orden Ehre macht, und vielen Glauben verdienet, will zwar auch in seiner Schrift de Comitibus Imperatoris von jenem hohen Alter des Churfürstlichen Collegiums nichts wissen, aber er ist doch sehr geneigt zu glauben, daß es unter Pabst Gregor X.

der

der in den Jahren 1268. — 1276. auf dem Stuhle Petri gesessen, nach der Zeit Kayser Friedrich II. also immer noch vor der goldenen Bulle errichtet worden sey, so bescheiden er auch dabey ist, der Geschichte dadurch nichts aufdringen zu wollen, was nicht in ihr gegründet ist; denn er bekennet öffentlich, daß er in der Geschichte nirgend habe finden können, bey was für Gelegenheit, zu welcher Zeit, durch wen, auf was für einer Reichs- oder Kirchensversammlung das siebenfache Kollegium gestiftet oder eingesetzt worden.

Goldast bringt zwar einen Auszug einer Constitution vom J. 1209. bey, die der Kayser Ott IV. in Frankfurt publicirt haben soll, davon aber noch niemand ein Original gesehen, womit er beweisen will, daß bey seiner Wahl zwar 50. Fürsten gewesen, die aber einhellig deklarirte hätten, daß künftig das Reich kein Erbreich mehr seyn — also 1209. war es noch ein Erbreich — sondern der Kayser durch 3. geistliche Fürsten, Mainz, Trier und Köln, und denn durch 3. weltliche: Pfalz, Sachsen und Brandenburg gewählt, und dazu Böhmen auf den Fall einer zwiespältigen Wahl gezogen werden sollte.

Trithemius, der Abbt von Spanheim, geht noch weiter und behauptet, daß Friedrichs II. Gegenkönig,

König, Wilhelm von Holland, von 7. Churfürsten gewählt worden, und daß diese ihre Erzämter da bey verrichtet. Allein! wenn Goldast mit seinem Auszug ohne Original keinen Glauben findet, was soll man zu Trithemius und zu seiner ganz unbescheidigten Erzählung sagen?

Was hat man für Gründe, nur scheinbar zu machen, daß ein Kayser, der alle Hoffnung hatte, Kinder zu zeugen, sich sollte so schlechterdings haben Erblos machen lassen, oder, daß funfzig Fürsten, die bey der Wahl noch zugegen waren, ihre Wahlrechte für das Künftige so trocken an 7. einzelne Personen hingeschicket, und gewisser massen sich ihnen unterworfen haben sollten?

Also immer noch kein formirtes Churfürstliches Kollegium, welches auf eine gewisse Zahl gesetzt gewesen wäre. Die Fürsten, die mit wählten, waren freylich in so ferne allemal Wahlfürsten, Churfürsten; diese Benennungen kommen auch im 13den Jahrhundert allmählig vor; aber nicht in dem Verstande, daß daraus eigene Churlande, erbliche und ausschließende Churwürden, oder daß deren nur 7. gewesen zu beweisen stünden. Wir haben oben gesehen, daß auch Oestreich, welches heute noch kein Churland ist, mit hatte wählen helfen, sowol zu Churfürst

furt oder Schtershausen, als zu Bamberg; nun hatte Ottokar, König von Böhmen, auf Oestreich wegen seiner Gemahlinn, einer Oestreichischen Prinzessin, des Römischen Königs Heinrich VII. Wittwe Margaretha, mit welcher er sich im Jahr 1252. vermählt hatte, und deren Vater Leopold VII. Er selbst durch Gift aus der Welt geschafft haben soll, ehe er noch Söhne gezeuget, Ansprüche gemacht, und das Land wirklich in Besitz genommen, dadurch wäre er also ein doppelter Churfürst geworden, wegen Böhmen und Oestreich; das behauptete er auch in der Folge gegen Herzog Heinrich von Bayern noch unter Kayser Rudolph I. der nun zwar die Sache für den Herzog von Bayern entschied, denn dieser bekam 1275. gemeinschaftlich mit Pfalz eine Churwürde, und Böhmen mußte sich mit seiner einzigen Stimme begnügen, wozu Er erst 1290. das Erz-Schenken-Amt gestiftet; aber dieses alles beweist allenfalls zwar, daß es exklusive Chur-Würden nun gegeben habe, aber nicht, daß sie in eine gewisse Zahl eingeschränkt waren; wäre auch das gewesen, so wäre die Chur-Würde zwischen Pfalz und Bayern zur Zeit der goldenen Bulle noch wie 1275. gemeinschaftlich gewesen, an statt daß Bayern gar nicht darunter begriffen war.

Nach dem Tode Wilhelms von Holland, der 1256. erfolgte, um noch auf einige Augenblicke das

hin wieder zurücke zu gehen, versammelten sich zwar 1257. die Reichsfürsten in Frankfurt zu einer neuen Wahl, und die sich dabey eingefundene Erzbischöffe zu Mainz und Kölln, und die beyde Brüder der Pfalzgraf Ludwig bey Rhein, und der Herzog Heinrich von Bayern, also immer noch keine sieben Churfürzen erwählten Richarden von England vor der Stadt Frankfurt. Hingegen Trier, von Böhmen, (wenigstens dem Vorgeben nach) von Sachsen, Brandenburg und noch mehrern unterstützte, versammelte sich mit andern Fürsten in der Stadt Frankfurt, um Alphonsum von Kastilien zu wählen, der sich zwar vorher schon in Altkastilien durch eine Art von Lustspiel hätte zum König ernennen lassen. Wer kan sich doch hier eine bestimmte Zahl von Churfürsten einfallen lassen? das ist keine historische Wirkmassung. Heinrich Stero, ein Mönch zu Altaich, der zur Zeit Rudolpfs I. Adolpfs von Nassau, und Albrechts I. lebte, der nicht viel weniger als ein Augenzeuge davon war, erzählt diese Umstände in seiner Chronik; Ein anderer Geschichtschreiber, Eberhard, Archidiacon zu Regensburg, der die Annalen von Oestreich, Schwaben und Bayern von Rudolph I. Wahl an 1273. bis 1305. geschrieben, beschreibet die Sache fast eben so; Er spricht von Fürsten, die gegen Adolph einen andern König zu wählen sich versammelt hatten, und nennt keine andere

andere als Mainz, Böhmen, Sachsen und zwey Marggrafen von Brandenburg; welches deutlich beweist, daß, wenn auch gewisse Häuser die Churwürde damals schon wirklich gehabt hätten, doch das Ganze noch in keine bestimmte Zahl von Churfürsten eingeschränkt gewesen, und sogar von einem Hause, wie von Brandenburg, zwey Stimmen haben existiren können.

Doch wir müssen darüber nicht vergessen, daß wir schon bey Rudolphen sind, der erst 1290. die Churwürde und das Erzamt für Böhmen stiftete, denn vorher wählte Böhmen mit, wie die andere 50. Fürsten auch. Herr G. J. N. Pütter scheint also die Bestimmung der siebenfachen exclusiven Churfürstenzahl in die Zeit des Richard und Alphonsischen Zwischenreichs noch vor Rudolphen etwas zu früh genommen zu haben; zwar nach 1290. da die Böhmishe Chur- und Erz-Ämtliche Würde schon festgesetzt war, ist nicht zu läugnen, daß im J. 1292. 7. Fürsten, Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg die Wahl einstimmig auf Adolph von Nassau fallen ließen, gegen deren Gültigkeit so wenig zu sagen ist, daß sogar der damalige Gegenkompetent, Herzog Albrecht von Oestreich, die Wahl erkannte, und dem Gewählten sich unterwarf, Aber das war zufällig, daß nicht mehr
und

und nicht weniger als 7. Fürsten dabey waren, es hätten auch mehrere oder weniger dabey seyn können; denn an der Absetzung Adolphi, wozu doch nach dem bekannten Grundsatz der menschlichen Dinge: per quod quid colligatur per idem dissolvitur et idem eben so viel Fürsten als zur Einsetzung gehören mußten, hatte weder Trier noch Pfalz, noch auch Köln Antheil.

Nachdem Albrechten seine Unterwerfung gereuet, und Er in der Verfolgung dieser Neue selbst Adolphi im Treffen überwand, daß dieser Krone und Leben dabey verlor; mußte sich nun bey der Wiederbesetzung des Kayserlichen Thrones gezeigt haben, ob hier das Kollegium septenarium alleine gewirkt habe. Vor der Entlebung war Albrecht zwar schon als Gegenkönig gewählt, aber nur von 3. Churfürsten, Mainz, Sachsen und Brandenburg; also scheint es, daß die Wahl eben deswegen, weil sie nur von 3. und nicht von 7. geschah, wiederholet worden, wozu noch der merkwürdige Umstand kommt, daß sogar Albrecht bey der wiederholten Wahl der erstern als unvollkommen ausdrücklich renunciirte. Aber so wenig man ganz genau und unwidersprechlich beweisen kan, daß bey dieser wiederholten Wahl 7. Wahlfürsten, nicht mehr und nicht weniger gewesen, so wenig würde dieser Umstand dem Satz, daß mit
der

der Wahl Rudolphens der *numerus septenarius* gestiftet worden sey zc. aufhelfen, wenn nicht auch in der Folge derselbe *numerus* beybehalten und bestätigt get worden; denn wenn das nicht ist; so bleibt die 7te Zahl immer zufällig, was auch einige der alten Staats:Pädagogen von Sieben Persischen Consiliariis oder Fürsten, oder von den Sieben Leuchtern Moses, welche damit hätten kopiret werden wollen, daher geträumet haben mögen.

Als Albrecht, der seinen Vorfahrer entleibet hatte, selbst durch Mordmord seines eigenen Neffen den Thron verlies, ward Henrich VII. Graf von Lützelburg sein Nachfolger; aber wer sagt uns, daß er von 7. Churfürsten gewählt worden? Sein Leibarzt, sein Bruder und der Pabst waren seine Schöpfer, und per indirectum auch der König Philipp von Frankreich, der gerne seinen Bruder Karl von Valois auf den teutschen Thron hätte bringen mögen; diese crisis, da man lieber einen von den Erzbischöffen gewählten teutschen Kayser, als einen Franzosen haben wollte, entschied die Wahl Henrichs VII. nicht die siebende Zahl der Churfürsten, zum wenigsten ist jenes erweislicher als dieses. Alles was die Geschichtschreiber davon sagen, ist, daß die Wahl einmützig geschehen; aber einmützig und sieben Stimmen, das sind keine Synonymen, denn 5. Stimmen

Stimmen oder 15. Stimmen können immer einmüthig wählen; das beweist noch nichts für die Zahl Sieben.

Gesezt aber auch, es wären sieben da gewesen, so müßte doch, wenn das schon eine gesetzlich festgestellte Zahl gewesen wäre, sie auch bey den folgenden Kaysern bis zur goldenen Bulle unabweichlich beobachtet worden seyn. Nach Henrichs Tod, der auch wie der Tod seiner Vorfahrer unnatürlich war, entstand ein Zwischenreich; da müßte sich also das Churfürstliche Kollegium in seinem ganzen Umfange geosfenbaret haben. Zwey Wahlkompetenten waren da, welche beyde von Kayser Rudolph von Habsburg abstammten, beyde seine Enkel waren,

Rudolph

Albrecht I.

|
Friedrich, der
Schöne.

Mathild, vermählt an
Ludwig den Strengen
von Bayern

|
Ludwig, der Bayer.

ein jeder wurde gewählt, ein jeder blieb Kaiser, und bey keiner Wahl waren 7. Churfürsten; beyde Wahlen zusammen genommen aber waren wohl mehr als 7. wenigstens 9. die drey Geistliche, Pfalz, Bayern, Böhmen,

Böhmen, Brandenburg, Obersachsen, Niedersachsen; der eine wurde zu Bonn, der andere zu Aachen gekrönt, auch nachdem Friedrich todt war, welches 1330. erfolgte, wurde keine neue Wahl, wie bey Albrecht, seinem Vater geschah, für Ludwig vorgenommen, sondern Ludwig blieb ohne wiederholte Wahl Kayser; denn der Verdruß, welcher ihm nachher gemacht worden, da unter Einleitung des Römischen Hofes ein Gegenkönig gegen ihn aufstand, er auch darüber selbst in den Bann kam, und in dem Banne starb, gehöret nicht hieher, hatte nicht seinen Grund darin, daß seine Wahl nicht durch sieben Churfürsten geschehen; dazu lagen die Ursachen in ganz andern Gegenständen, eigentlich in der Böhmischem und Maultaschischen Ehescheidungsgeschichte, und dem ganzen dahin gehöriigen Zusammenhange, oder vielmehr bey dem Könige Johannes von Böhmen, dem Freunde des Pabstes, dem Vater des neuen Gegenköniges, den der Pabst durch diese Beförderung zur Gegenkönigswürde von seiner Wohlgeogenheit überzeugen wollte; dieses kan man auch aus der Folge sehen, denn sobald jene beyde, der König Johannes von Böhmen, und der Kayser Ludwig sich versöhnt hatten, so war der Pabst von dieser Versöhnung unzufrieden, und weit gefehlt, daß er diese Unzufriedenheit auf die Unvollständigkeit der Ludewigischen Wahl gegründet hätte, beschuldigte er diesen

diesen vielmehr der Kezerey, welches hieher alles beweist, was wir beweisen wollen, nehmlich: daß Ludwigs Wahl, wenn sie gleich nicht durch sieben Churfürsten geschah, doch gültig gewesen und dafür erkannt worden; daß der Pabst selbst sich nicht getrauet, sie aus diesem Grund anzusechten, sondern lieber den Vorwand der Kezerey zu Hülfe genommen. Ludwig hätte wenigstens, wenn er durch 7. Churfürsten gewählt worden wäre, durch eben so viele wieder abgesetzt werden müssen; aber es gieng damit noch viel kürzer. Der Pabst that ihn in Vann als einen Kezer, das war so viel als abgesetzt, der Erzbischoff von Trier sagte ihm öffentlich den Gehorsam auf, und der Erzbischoff von Mainz hatte kein Bedenken, gleich als in einem wahren Zwischenreich einen Wahltag auszuschreiben, Er, der gerade so dachte wie der Pabst; das war der Erzbischoff Gerlach, Graf von Nassau; sein Vorfahrer Churfürst Henrich, Graf von Wirneburg, würde gewis nicht so geschwinde zugefahren seyn, aber eben deswegen setzte ihn, denselben Churfürsten Henrich, der Pabst ab, oder bewirkte vielmehr seine Absetzung quoad hunc actum, den Wahltag auszuschreiben, denn zur Zeit der Ausschreibung waren die beyde Churfürsten, der alte und der neue, noch sehr streitig mit einander;

Dun

Nun wenn denn der numerus septenarius so ganz pragmatisch schon festgestellt gewesen seyn soll, so müßte man es bey der Wahl des Kayfers, der den numerum durch die goldene Bulle bestätiget, allers wenigstens schon finden, weil diese nur 10. Jahre nach jener Wahl nemlich 1356. errichtet worden. Es wirt sogar noch eine Betrachtung ein, die ganz entscheidend seyn könnte, wenn es hier allein auf die Frage des jüngsten Vestiges, des possessorii summarii, ankäme; 8. Jahr vor jener Wahl Carls IV. im Jahr 1338. (Carl ward 1346. gewählt) machten die Churfürsten ihre bekannte Churverein; daraus müßte man mit einem Schwertschreibe den ganzen Zweifel zerhauen können; denn wenn die Churverein ein Reichsgesetz geworden, so muß sie gerade von so viel Churfürsten gemacht worden seyn, als überhaupt nöthig war, um ein Reichsgesetz zu geben, das ist, von allen Churfürsten.

Dieses angenommen; findet man deren nur sechs, drey geistliche und drey weltliche; wo war also da der numerus septenarius? aber auch nicht angenommen — denn man siehet wohl, daß die Churverein nicht gemacht war, um den numerum septenarium feste zu stellen, sondern um den damaligen Eingriffen und der Uebermacht des Römischen Hofes zu begegnen — so hätten doch 8. Jahre hernach

1346. sieben Churfürsten da seyn müssen, um den
Kaysler zu wählen, der den numerum septenarium
durch die goldene Bulle bestätigt haben soll.

Aber wie viel Churfürsten waren bey Carl's
Wahl? fünfe, nicht mehr und nicht weniger, die
drey geistliche, Sachsen, und des Candidaten Vater,
der König in Böhmen. Man könnte vielleicht hier
sagen, daß er nur durch fünfe *per majora* gewählt
worden sey. Eine Einwendung aber, die hieher
nicht einmal paßt, weil hier nicht von der Confor-
mität der Stimmen, sondern von der Wahlstimms-
fähigkeit, von der *voce activa*, die Frage ist, da
denn, wenn auch nur 5. *conforme* Stimmen ange-
nommen würden, doch die beyden dissentirenden mit
gegenwärtig gewesen seyn müßten, das sie doch nicht
waren.

Doch gesetzt auch, daß man *majora* annehmen
wollte, so hätte man nicht einmal einen moralischen
Grund dazu; denn ordentlicher Weise muß derjenige
der durch die meiste Stimmen erwählt wird, auch die
meisten Freunde und die meiste Unterstützung haben.
Die Geschichte hingegen lehret uns, daß Ludwig der
Bayer, gegen welchen Carl durch 5. Churfürsten gewäh-
let worden, noch viel mehrere und mächtigere Freun-
de im Reiche hatte als Carl, auch durch sie überall
die

die Oberhand behielt, sogar, daß der größte Theil der Reichsstände auf einem Reichstage zu Speyer die Wahl Carls öffentlich für nichtig erklärte, gegen welche Erklärung Er nicht aufkommen konnte, so lange Ludwig noch lebte.

Es kan nichts so überzeugend für diese Wahrheit reden, daß nehmlich bey der Wahl Carls IV. die Wahlfürsten noch nicht auf 7. eingeschränket waren, als dieser Umstand von der Annullationserklärung der Carlischen Wahl.

Es gehört in dubio immer eine viel stärkere Parthey dazu, einen Kayser abzusetzen, als zu wählen; nun hatten 5. Churfürsten Carln gewählt, also müßten auch weit mehr als 5. geholfen haben, diese Wahl zu vernichten; das führt schon über 7. hinaus. Will man sagen, eben diese Verwirrung sey die Ursache gewesen, daß Carl IV. über die Vollständigkeit seiner Wahl selbst mißtrauisch, erst durch die goldene Bulle einen sichern numerus feste gestellet; so wäre dieses gerade das, was hier der Hauptsatz ist, nehmlich, daß der Urheber der goldenen Bulle nicht deswegen die Zahl der Churfürsten auf 7. gesetzt, weil das schon lange vor ihm eine zum Gesetze gewordene Gewohnheit gewesen wäre, die etwan Pabst Urban IV. in einer Bulle an den im Zwiespalt gewählten

König Richard von England (in Raynal's annal. Eccles.) mit den Worten bezeuget hätte:

” Quasdam consuetudines circa electionem
 ” noui Régis Romanorum in Imperatorem po-
 ” stea promouendi apud Principes vocem ejus-
 ” modi in electione habentes, qui sunt septem
 ” numero, pro jure seruari et fuisse hactenus
 ” obseruatas a tempore, cuius memoria non ex-
 ” istsit &c.

Sondern weil er an sich selbst erfahren, daß bey seiner Wahl noch nicht wahr gewesen sey, was Pabst Urban ungefähr 100. Jahr zuvor an Richarden geschrieben hatte, wenn anders der Urkunde, deren Alter man nicht einmal sicher anzugeben weiß, zu trauen ist; denn was der Pabst hier sagt, das sagt er auf Richards Rechnung aus dem Munde seiner Bevollmächtigten in Rom, und Richard kan hier gar nichts beurkunden, gesetzt, daß die Urkunden alle Proben der Glaubwürdigkeit aushalten könnten; denn er hatte selbst nicht alle 7. Churfürsten auf seiner Seite, sondern nur Mainz, Cöln, Pfalz und Bayern, hingegen Trier, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, und noch eine Menge anderer Fürsten waren auf Alphonsens Seite; das war noch im Jahr 1257. so kan sie doch hier nichts beweisen, eines Theils

Theils, weil hier Richard nur einseitig spricht, oder einseitig sprechend angeführet wird, um von dem Pabste zu erhalten, daß seine Wahl entweder von dem Pfalzgrafen, (der ihn mit wählen half) oder per appellationem zu Rom entschieden werden möchte, da denn derjenige für einbellig gewählt zu halten sey, der von den anwesenden Churfürsten allen, und wenn auch deren nur zwey anwesend wären, gewählt worden, und andern Theils sein Gegenkaiser Alphonsus gerade das Gegentheil davon sagt, welches der Pabst in derselben Bulle dem Richard eben so treuherzig als jenes hinschreibt, sogar, daß er dem Richard trocken sagt, was ihm in seiner Erzählung widersprochen werde, nemlich, der Umstand, daß nothwendig 7. Walfürsten seyn müssen; Alphonsi Botschafter, und aus ihrem Munde der Pabst behaupten vielmehr, daß nicht nöthig sey, daß zwey Stimmen anwesend seyn müßten, sondern eine einzige genug sey, um 4. Stimmen zu vertreten, und daß endlich Alphonsus, der von Trier zugleich auch für Böhmen, Sachsen und Brandenburg auf Vollmacht, und denn noch von einer Menge anderer Fürsten des Reiches (quam plures magnates Imperii) gewählt worden, auf diese Art rechtmäßig gewählt worden, und die Wahl Richards dagegen höchst widerrechtlich, und kurz, null und nichtig sey, ex electione tua — sagt der Pabst an Richard —

quae *nulla* extiterat, tanquam *nulla nullum* potuit tibi munimentum afferri aut Regis Castellae (Alphonfi) juri praedictum generari &c. 5
 der Erzbischoff von Cölln, fährt er fort, diese Ungereimtheit würde daraus folgen, müßte die Gewalt haben, auf einseitige Erschleichung oder Bestechung das teutsche Reich zu verschenken an wen er wollte.

Wer kan sich nun einfallen lassen, mit einer solchen Bulle: beweisen zu wollen, daß damals, also im 13ten Jahrhundert, (vielleicht wie H. Pütter sie datirt 1263.) wirklich 7. Churfürsten fest gestellt gewesen? Richards Redner sagen es, Alphonfi Redner widersprechen es, und der Pabst sagt gar nichts dazu; er behandelt die Sache wie eine glühende Kohle, sagt nicht Ja und nicht Nein, rätth zum Frieden, sagt aber nicht wie, protestirt sogar darüber, daß er nicht vorschlagen wolle, die gegen einander ergriffene Plane zu verlassen, sondern das weitere dem Gott des Friedens überlassen wolle, uns bekümmert, was immer die Sachführer und Bevollmächtigte sich gegen einander über die Materie gesagt haben mögen, und darauf wird dann erzählt, was sie sich gesagt haben. Jedermann muß hier einsehen, daß der Pabst eines wie das andere für Advocatengewäsche gehalten wissen sollte; non proponimus — sagt der H. Vater — a coeptis desistere; quin

quin circa negotium hujusmodi sub spe illius, qui facit magna et inscrutabilia; qui facit concordiam in sublimibus, prosequi pacis semitas intendamus, *quidquid per nuntios et procuratores partium coram nobis nonissime his diebus propositum, petiitum fuerit et responsum &c.*

Wie ist es doch in aller Welt möglich, aus zwey Stellen, die derjenige der sie anführt, selbst in keiner andern Absicht anführt, als um zu zeigen, daß gar nichts damit zu beweisen stehe, wie ist es möglich, doch nach 500. Jahren erst eine davon, die der andern schnurstracks entgegen ist, als einen Beweis dessen auszuführen, was der Pabst darüber geurtheilet habe, der doch gestissentlich gar nichts darüber geurtheilet hat?

So viel möchte wohl für einen jeden Leser hinlänglich seyn, ihn zu überzeugen, daß Pabst Urban IV. in seiner Bulle nichts weniger geglaubt habe, als daß sieben Churfürsten seyn müßten, und nun wieder weiter vorwärts zu Carl IV. um uns vorzustellen, wie es möglich gewesen, daß er im J. 1346. durch 5. Stimmen gewählt worden, oder worauf es hier eigentlich ankommt, daß weder die Bulle Pabst Urbans IV. nach der Churverein von 1338. für die Zahl 7. etwas beweisen können.

Noch sind wir immer nicht bey der goldenen Bulle, wir haben zwar gesehen, daß Carl mit seiner fünfstimmigen Wahl gegen Ludwig nicht aufkommen konnte, so lange dieser lebte, und daß derselbe eine weit mehrstimmigere Parthey für sich gehabt, um Carls Wahl für nichtig zu erklären, daß aber doch nach Ludwigs Tod, der ein Jahr darauf erfolgte, Carl nicht noch einmal gewählt worden, sondern es bey seiner fünfstimmigen Wahl geblieben, welches doch nicht hätte geschehen können, wenn die siebende Zahl schon ganz unabweichtlich fest gestellt gewesen wäre, so wie Richards Sachwalter in der Bulle Pabst Urbans IV. angegeben hatten, daß sie nehmlich alle sieben einhellig wählen müssen.

Nach dem Tode Ludwigs hatte Carl noch viel zu thun, bis er freye Hände bekam, die goldene Bulle zu machen.

Es standen drey Competenten gegen ihn auf, oder wurden vielmehr gegen ihn erweckt. Er hatte noch immer die Ludwigische Parthey gegen sich, und konnte mit Gewalt so wenig dagegen ausrichten, daß er genöthiget war, den sanftern und feinern Weg zu gehen, und sich mit seinen Feinden zu vertragen; der erste Schritt dazzu war dieser, daß er den Pfalzgraf Rudolph 2. Jahr nach Ludwigs Tod zu seinem Schwiegervater, ein anderer, daß er den König von Frankreich

Frankreich sich zum Freunde machte, dadurch, daß er die Graffschaft Dauphine, welche damals dem teutschen Reich ansterben sollte, in den Wind schlug und bey Frankreich lies, und denn, daß er unter Mecklenburg und Brandenburg den Saamen der Uneinigkeit zu streuen wuste, damit dieser ihm wenigstens nicht Schaden könnten; alle diese Plans waren in Zeit von 3. Jahren ausgeführt, und seine Regierung, eine Folge eines süßstimmigen Wahlcollegiums, ward ruhig.

Ob nun indessen die verschiedene Gegencompetenten durch 7. oder weniger Stimmen gewählt worden, das scheint eine unbedeutende Frage zu seyn, weil keiner seine Wahl gegen Carl'n behaupten konnte, sondern dieser immer die Oberhand behielt, aber sie dient doch dazu, uns zu unterrichten, ob man damals überhaupt die siebente Zahl der Churfürsten für eine bekannte und nothwendige Sache angesehen habe.

Carl war, wie wir schon gesehen haben, durch 5. Stimmen, darunter auch eine Sächsische war, gewählt, dem ohngeachtet hatte er Mühe, auch nach seines Gegenkayfers Ludwig des Bayers Tod den kaysertlichen Thron zu behaupten; denn dieser war kaum todt, als der Erzbischoff Henrich von Mainz, der zwar von Pabst Clemens VI. schon abgesetzt, aber

vom Reiche doch noch nicht für abgesetzt erkannt war, Marggraf Ludwig von Brandenburg, Rupert Pfalzgraf bey Rhein, Rudolph und Rupert von Bayern, und Erich, ein anderer Herzog von Sachsen, nehmlich Erich von Lanenburg, an der Zahl sechs, theils persönlich theils durch Vollmacht gegenwärtig, den König Eduard von England, und als dieser es verbat, Friedrichen, Marggrafen zu Meissen auch, nachdem dieser gleicherweise für diese Ehre gedanket hatte, Günthern Grafen von Schwarzburg erwählten, der es annahm, aber 4. Monate darauf durch seinen Tod niederlegte.

Dieses beweist wenigstens, daß wenn schon diese Wahlen gewisser massen außerordentlich und tumultuarisch gewesen, folglich zu einem ganz unversiflichen Beweise nicht die rechte Eigenschaft zu haben scheinen, doch immer für das Principium soviel daraus wahr sey, daß man es damals noch nicht für Reichs-Constitutionsmäßig gehalten haben, durch 7. Churfürsten von verschiedenen Erzstiftern und Häusern zum Kayser gewählt zu werden, sondern daß es mehr auf die Personen ankam als auf Länder und Erblichkeit; daß die Wahl nicht dadurch ihre Kraft erlangte, daß die Wählende von gewissen mit dem Wahlrecht versehenen Fürsten geschehen, sondern als eine dadurch, daß eine mehrere übrigens jedoch unbestimmte Zahl der teutschen Fürsten, die vielleicht
beson

Besondere Einsichten und Verstand besaßen, und auch
 Ansehen im Reiche hatten, zu gleicher Zeit den Kan-
 didaten für tüchtig erachteten, ungefähr so, wie der
 unumschränkste Regente geschehen lässet, daß in ge-
 wissen Justizsachen auswärtige Gelehrte ihr Urtheil
 sagen, um seine richterliche Handlungen dadurch de-
 stomehr zu bekräftigen, und sich selbst von der Rechts-
 mäßigkeit seines Ausspruches zu überzeugen, daß es
 also gar nicht darauf ankam, ob 5. oder 6. solcher
 arbitrorum auch 5. oder 6. besondere Länder besa-
 ßen, oder ob sie zufälliger Weise alle zusammen
 vielleicht nur ein Land beherrschten, sondern daß es
 Einsichts-volle vernünftige Herren waren. Das er-
 eignete sich bey Sachsen, denn Rudolph, Herzog zu
 Sachsen, hatte 1346. Karl'n wählen helfen, und
 Erich, Herzog zu Sachsen, Eduarden von England
 und Günthern von Schwarzburg im J. 1349. Bey
 Pfalz und Bayern war der Fall noch deutlicher;
 Pfalzgraf Ruprecht hatte für seine beyde Vettern,
 Herzoge von Bayern, Vollmacht; also wählten aus
 einem Hause zwey bis drey Fürsten, und ein Anwe-
 sender konnte noch zwey abwesende Stimmen dazu
 vertreten, welches freylich das Ansehen hat, daß es
 dabey mehr auf die Häuser als auf den Verstand an-
 kam, denn man kan wohl für 3. Personen Vollmacht
 haben, aber nicht für 3. Personen Verstand, we-
 nigstens in der Regul nicht; indessen beweist eben
 dieses,

dieses, daß es mit diesen Wahlen nicht nach der strengsten Regul zugegangen; wir wollen auch hier keine Beweise davon für das System des Reiches nehmen, sondern nur Erläuterungsweise dabey zeigen, daß man damals überhaupt noch nicht daran dachte, daß die Churfürstliche Würde und die geschlossene Zahl des Kollegiums zur Kayserwahl ein *requisitum sine quo non* wäre; denn wenn das gewesen wäre, so würde man den ganzen Gedanken vom Gegenkönig gleich in der Geburt ersticket haben, weil man wohl voraus sehen konnte, daß er mit einhelligem Consens der Churfürsten, die da gerheilt waren, welches schon in dem Begriffe von dem Gegenkönige liegt, nicht durchbringen würde; noch heut zu Tage wird man bey der Provision der Stifter, wenn es auch noch so streitig dabey zugeht, doch nicht finden, daß ein Theil von den Regeln der Wahl abgehët, ein jeder Theil, auch der unrechtmäßige, wird behaupten, daß seine Wahl kanonisch gewesen; er wird sich nie eindringen, wenn er nicht die Mehrheit der Stimmen, wenigstens nach seiner Calculation für sich hat.

Also auch die Zwischenspiele der Gegenkönige, gegen welche Karl IV. es zu thun hatte, beweisen sogar, daß zu selbiger Zeit, nemlich so zu sagen unmittelbar vor der goldenen Bulle, noch keine bestimmte sichere Zahl von Churfürsten da gewesen;

dieses

dieses, mit allem obigen zusammen genommen, vollens-
 der demnach den Beweis, daß die goldene Bulle
 der eigentliche und wahre Sitz der Churfürstlichen
 Würde, und die Entscheidung aller vorher darüber
 so oft entstandenen Zweydeutigkeiten gewesen sey;
 dagegen nichts hilft, was einige sinnreiche Erklärer
 dabey von der entscheidenden Stimme der Wahlfür-
 sten daher träumen, die sie schon vor der goldenen
 Bulle ruhig gehabt haben sollen, und zwar auf diese
 Art, daß die Fürsten zwar das Recht gehabt hätten,
 an der Wahl Theil zu nehmen, aber nicht anders,
 als wie erwan die Pfarrkinder an der Wahl ihres
 Pfarrers, welches man ein Jus praesentandi nen-
 net, Theil nehmen, da nemlich zwar alle Fürsten,
 geistl. und weltlichen Standes, Grafen und Freyherrn,
 sich versammelt, sieben unter ihnen aber sich
 davon abgesondert, und in ein anderes Zimmer be-
 geben hätten, wo indessen durch die Mehrheit der
 Stimmen ein oder mehrere Kandidaten von jenen
 ernennet, und den sieben Churfürsten vorgeschlagen
 worden, die alsdenn das Recht gehabt hätten, die
 Eigenschaften der Kandidaten zu prüfen, und die
 Wahl zu bestätigen oder nicht zu bestätigen, oder un-
 ter mehrern den besten auszuwählen. Das grün-
 det sich auf eine Legende eines Engländers, Roberts
 von Hoveden, der aber als ein Fremder hier gar kei-
 ne Stimme hat, und auch unß deswegen völlig ver-
 werflich

werflich ist, weil eben zu der Zeit, von welcher der Engländer hier redet, nemlich zu der Zeit, da Philipp von Schwaben erwählt wurde, selbst nach der darüber vorhandenen päpstlichen Confirmation Pabst Innocent des III. von 7. Churfürsten, folglich auch von ihrer Separation noch kein Gedanke gewesen, sondern Fürsten und Herren ohne Unterschied sich zusammen gestellet, Erzbischöffe, Bischöffe, Aebtte, Fürsten, Grafen und Herren, durch einander, ohne daß dabey nur das mindeste von einer Gradation der Wahlbefugnisse zu bemerken wäre; und überdem, wenn man ihm sogar als einem Fremden trauen wollte, so müßte man andern Fremden auch trauen, zumal seinem Landsmanne, Mathias Paris, Minister des König Richards, der überdem doch noch mehr von Teutschland wissen konnte, als jener, denn dieser sagt bey Gelegenheit der Wahl König Richards, seines Herrn, daß das Recht den künftigen Kayser zu wählen von den größten teutschen Herren abhange, und daß diese die drey Erzbischöffe, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bey Rhein, der Herzog von Oestreich, der Herzog von Polen, der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Sachsen, der Herzog von Braunschweig, der Herzog von Kärnten, der Herzog von Brabant, der Landgraf von Thüringen, Marggraf von Meissen ic. gewesen, welche alleine den numerum septenarium weit übersteigen,

steigen, und keinen Unterschied der Churfürsten zu lassen; und das, was Paris sagt, das ist 50. Jahre nach Sveden gesagt, da wußte man noch nichts von vier Churfürsten, so viel dieser eigentlich an giebt, mit Ausschließung Trier, Böhmen und Brandenburg; aber auch nichts von sieben, überhaupt noch von keinem Churfürstlichen Collegium, so wie man es sich in unsern Tagen denkt.

Wenn man freylich alles strenge gegen einander hält, was wir von selbigem Zeitraume haben; so geräth man in viele Verwickelungen, und in die Ver suchung, keinem von den Geschichtschreibern selbigen Zeitalters zu trauen.

Simon Schard, ein teutscher Minister bey dem Herzog Wolf Wilhelm zu Pfalz-Neuburg, hätte auch gerne aus dem Canone: *Venerabilem extr. de electorum et electi potestate*, besonders aus den Worten Pabst Innocentii: *Jus Principum nobis nolumus vendicare; verum illis Principibus jus et potestatem eligendi Regem in Imperatorem promovendum recognoscimus, ad quos de jure et antiqua consuetudine noscimus pertinere &c;* bewiesen, daß der Pabst hier von sieben Churfürsten geredet habe, aber nichts zu gedenken, daß sein Ver weis hier nichts hätte entscheiden können, so hat er auch

auch nicht einmal etwas bewiesen, weil man ihn durch andre Stellen desselben Pabstes, die der Kardinal Baronius verglichen, überzeugen kan, daß der H. Vater des Gedankens nicht einmal fähig gewesen, auf sieben einzige Churfürsten zu verfallen, sondern vielmehr selbst öffentlich sogar angegeben habe, daß der König von Böhmen und der Herzog von Sachsen keine Churfürsten, die Herzoge von Oestreich, Bayern, ein anderer Herzog von Sachsen, ein Herzog von Brabant hingegen unter andern weltliche Churfürsten seyen, und Salzburg ein geistlicher Churfürst sey.

Und das hat ein Pabst gesagt, ohne daß man ihm gerade zu vorwerfen könnte, etwas ungeschicktes gesagt zu haben; denn er hatte Kenntnis genug von dem was im Reiche vorgieng, und nach diesen Vorgängen zu urtheilen, kan man finden, daß die Chur in den Sächsischen Linien roulirte, und mit Böhmen nicht eher erblich verbunden wurde, als unter Kayser Rudolph von Habsburg, zu Gunsten seiner Tochter, Königin von Böhmen, Benzels Gemahlinn, wie uns wenigstens der Bischoff von Olmütz, Dubravius berichtet. Der Pabst kannte also noch keine andere Wahlfürsten, als die wirklich wählten; nun gab es mehrere Herzoge von Sachsen, darunter er den einen auch als einen Churfürsten annimmt, unter dem andern aber einen Herzog von Sachsen versteht, der kein Churfürst

Churfürst war, der nicht mit wählte, dergleichen es
 noch heute giebt, und Böhmen bekam erst unter Ru-
 dolph die beständige Churwürde, hatte also vorher
 und zu Zeiten dieses Pabstes nicht mit gewählt,
 Bayern war zu selbiger Zeit keine Chur, und Oestreich,
 Brabant und Salzburg sind es auf den heutigten Tag
 nicht, aber sie wählten denn doch mit, in soferne
 hatte der Pabst Recht, wenn er sie für Churfürsten,
 das heist, für wählende Fürsten hielt, also kan man
 mit dem höchsten Grade der moralischen Gewisheit
 hier sagen, daß damals die Zahl der Churfürsten un-
 gleich grösser als heut zu Tage, und keinesweges
 bestimmt gewesen; und mehr brauchen wir nicht hier
 her zu wissen, um uns über alle Schreibereyen der
 Bellarmine, der Flacius Illyricus, welche de trans-
 latione Imperii gegen einander gestritten haben,
 des Martinus Polonus, der den Pabst Gregor V.
 zum Stifter der sieben Churfürsten machte, und ge-
 rade das Gegentheil von dem lehrte, was sein Herr,
 der Pabst Innocentius, wie wir hier gesehen haben,
 von der Materie dachte, über die Ideen des Tho-
 mas von Aquino, dessen Buch de regimine princi-
 pum ohnedem für falsch und untergeschoben gehal-
 ten wird ic. hinauszusehen; und was insonderheit
 den Pabst Gregor V. und seine angebliche Stiftung
 des Churfürstlichen Kollegiums betrifft, welche aus
 4. Puncten bestanden seyn soll, davon der 4te eigent-
 lich

G

lich

lich hieher gehört, nemlich, daß die bisherige unbestimmte Zahl der Churfürsten nun auf 7. feste gestellt seyn sollte, davon sagt Bellarmin selbst, daß dieser vierte Punct nicht auszuführen gewesen, weil die andere Fürsten dagegen waren.

Also, es mag nun wirklich eine Urkunde Pabst Gregors vorhanden gewesen seyn, oder noch seyn, woran jedoch sehr zu zweifeln ist, weil man nie etwas von einem Original gesehen hat; so bleibt der Satz doch immer richtig, daß unmittelbar vor der goldenen Bulle das Churfürstliche Kollegium noch nicht formirt gewesen, weder durch Gregor V. noch durch Otten III. weil über 200. Jahr nach Otens Tod kein einziger Scribent etwas von eigentlichen Churfürsten, noch weniger von einer Gregorianischen oder Ottonischen Verordnung spricht, sondern die goldene Bulle ist und bleibt der rechte und wahre Ursprung des Churfürstlichen Kollegiums; alle andere Meynungen des Disputirgeistes sind illiquide Forderungen, die mit den liquiden in keine Vergleichung kommen können, oder sind höchstens Unterhaltungen einer archäologischen Phantasie, wie die Idee weyland Wolfgang Gabriel Pachelbels von Gehag, der im Jahr 1705. zu Halle in einer Streitschrift *de originibus Electorum iisque etiam Christi natiuitate non junioribus* aus dem

dem Tacitus behauptete, daß die Churfürstliche Würde so alt als die menschliche Natur Christi sey; solche Beweise braucht man nur zu hören, um ihr Spielwerk zugleich zu empfinden.

Drittes Kapitel.

Wo ist der Anfang der Kayserlichen Wahlkapitulation zu suchen?

Es ist noch niemand darauf verfallen, Kayser Karl IV. den Stifter der goldenen Bulle auch zum Stifter der Wahlkapitulation zu machen; es kan auch niemand darauf verfallen; denn eine besondere Acte von ihm, die jünger wäre, als die goldene Bulle, ist nicht vorhanden, die goldene Bulle selbst aber beweist so wenig, oder höchstens nicht mehr für die Kapitulation, als die Augsbursische Confession für den Westphältschen Frieden. Dieser gründet sich zwar in jener, wie die Wahlkapitulation in der goldenen Bulle, aber der Westphältsche Friede ist nicht explicite in der Augsbursischen Confession enthalten, und wenn jener nicht vorhanden wäre, so würde durch diese für das Verhältnis der drey Christlichen Religionen in Teutschland nichts Fruchtbarliches zu beweisen stehen, so wenig als durch

die goldene Bulle für die Pflichten und Befugnisse des Kayfers, ohne die Kapitulation.

Wenn man Lust hätte, kritische spekulative Gelehrsamkeit zu zeigen, so wäre dieses ein Feld dazu, wobey die fürstliche Scribenten ihren Eifer gegen die Churfürstliche anbringen könnten, um zu beweisen, daß effektive Kapitulationen schon bey den ältesten teutschen Königen vorhanden gewesen, und da muß fogar auch Tacitus dazu helfen, wenn er in seinem Buche de moribus Germanorum Cap. VII. und IX. den Königen eine unumschränkte Gewalt abspricht, und hingegen alle sowol des Königs als der Fürsten Stimmen im Rathe für blos consultative Stimmen angiebt, die von dem Beyfalle des Volkes, wie die Action des Schauspielers, abhingen, daraus schließen denn die fürstliche Schriftsteller, daß, wenn ja der König Vorzüge vor den übrigen Fürsten gehabt hat, die er doch gehabt haben muß, weil König immer mehr als ein blosser Name gewesen zu seyn scheint, also diese königliche Vorrechte ihre besondere Bestimmung durch Verträge gehabt haben müssen, wenn gleich die Verträge nicht ausdrücklich dazu formalisiret worden, oder keine Formeln davon zu finden sind, das heist mit andern Worten, der Kayser muß nothwendig sich schriftlich verbindlich gemacht haben, wenn man gleich nicht beweisen

sen

sen kan, daß er seinen Nahmen habe schreiben können.

Das sind also in eigentlichem Verstande Grillen, die da gefangen werden wollen, ohne genau zu wissen, wo sie sitzen, oder die, wenn sie gefangen sind, dem Jäger nichts nützen. Ein jeder will etwas sagen, und was er sagt, ist nichts gesagt; so sagt zum Beweise Conving: "es sey wahr, scheinlich, daß die teutsche Könige nur auf eine gewisse in den Gesezen und Gewohnheiten gegründete Oeservanz geschworen haben." Allein, was nützen uns alle diese Wahrscheinlichkeiten? diese vielleicht? fortassis soluntur per non fortassis. Lehmann sagt in seiner Speyerschen Chronik, daß das Volk eben so viel Majestät über den König, als der König über das Volk gehabt. Ist das nicht wahrer Nonsens, oder die Definition der Anarchie? Wer will hieraus eine Kapitulation erzwingen? Aber Karl, der Grosse, sagen unsere fürstliche Heere meneuten, hat die Einschränkung seiner Gewalt, das ist, die Kapitulation, in seinen Kapitularien selbst bekennet, er hat in einer gewissen Sentenz, die er auf dem Reichstage zu Ingelheim gegen den Herzog Thafilo von Bayern ausgesprochen, die Reichsstände seine Väter, Brüder, Freunde, Gönner etc. prudentiores regni, patres, fratres, amicos, fautores,

zores, coadjutores gloriae et regni sui — genennet; ferner, Ludwig, der Fromme, hat seine Kayserliche Würde ein *Ministerium*, und die Stände seine Gehülffen, coadjutores genennet; die Stände aber haben ihm hernach bey seiner Absetzung vorgeworfen, daß er sein Versprechen nicht gehalten, welches er doch so feyerlich vor dem Altar gethan habe, quod paternam admonitionem et terribilem contestationem sub diuina inuocatione ante sacrum altare in praesentia sacerdotum et maxima populi multitudine factum secundum suam promissionem non conseruauerit —

Karl, der Kahle, hat im Jahr 858. den Ständen einen Eyd geschworen, den Lehmann aufbehalten, und Ludwig, der Deutsche, (beyde Söhne Ludwigs des Frommen) schwur im Jahr 860. seinem Bruder Karl, dem Kahlen, bey der Theilung der brüderlichen Verlassenschaft, des Königreiches von Burgund oder Prouence, die Stände bey ihren Gesetzen zu handhaben, und sie für seine Gehülffen anzusehen; man braucht nur, sagen sie, die Geschichte der Söhne Ludwigs des Frommen mit dabey zu Hülffe zu nehmen, so findet man sogar bey diesen Söhnen Kapitulationen, die sie sowol unter sich, als ein jeder mit seinen Reichsständen gemachet, darinnen sie sich verbunden haben, " die Kapitulation (Puncten)

ten) ihrer Voretern, die Kirche und das weltliche Regiment, wie auch die Gerechtigkeit zu haben, die Rechte und Freyheiten der Stände zu bestätigen, und mit ihrem gemeinschaftlichen Rath überhaupt das Regiment zu führen — und denn haben in der Folge die Karolinger sich dergestalt in diesen Schranken gehalten, daß vielmehr die teutsche Stände nicht nur durch die Absetzung Karls des Dicken (887.) und Annahm Arnulphs an seine Stelle sich noch einen höhern Schwung gegeben, sondern dieses nachher unter Ludwig dem Kinde, Arnulphs Sohn, immer noch höher getrieben. Cuspinian soll auch hieher etwas beweisen, der in dem Leben Conrads I. erzählt, daß dieser unter gewissen Bedingungen erwählt worden, Bedingungen, die wir nicht von Cuspinian aus der dritten Hand lernen müssen, die uns Wittrichind selbst vorhalten kan: *Penes Ottonem tamen summum semper, et ubique vigebat Imperium* sagt dieser Schriftsteller; Zenrich, der Vogler, und die drey Otten, haben keine wichtige Reichsachen, besonders die Thronfolge betreffend, ohne der vornehmsten Reichsstände Einwilligung für sich verhandelt, und das läßt schon eine Kapitulation vermuthen; Zenrich, der heilige, hat seine königliche Macht durch Pacta erhalten, der Erzbischoff Willigis und die andern Reichsfürsten, erzählt Tankmar, führten

führten den Herrn Henrich mit grossen Ehrenbes-
 zengungen nach Mainz, und — salbten ihn, nach-
 dem alles vorher vertragen und bedungen war,
 "omnibus rite pactis." In den folgenden Jahrs-
 hundertern ist Rudolph von Schwaben gegen Hen-
 rich IV. nicht anders als auf Kapitulation erwählet
 worden, und Lothar von Sachsen ist auch nicht an-
 ders, als auf gewisse Bedingungen, die man bey
 Alberto Stadenfi finden kan, zum Throne gelangen-
 te. Und so pflanzte sich der Aristokratische Ton im Reich,
 sagt der Herr Geheimerath Sündermahler zu
 Birzburg, in seinen opusculis S. 107. immer wei-
 ter fort auf Friedrich I. den Goldast selbst darüber
 reden lässet, und so weiter auf Otten IV. der nach
 der Angabe Lehmanns und Ottens von Freysingen
 einen Eid geschworen: se in primis — Ecclesiae —
 Jura — seruaturum, et subjectos Imperii — ad-
 juturum et conseruaturum &c. welches aus dem
 Sachsenspiegel art. 54. genommen zu seyn scheint,
 wo es heisst: "Als man den König wählet, so soll
 er dem Reiche Hulde thun, und schwören, daß er
 die Wahrheit sagen will, und alles Unrecht bres-
 chen, und daß er die Reichsgerechtigkeit beschirmen
 wolle, als best er könne oder möge — ; pflanzte sich
 weiter fort auf Friedrich II. der es sogar dem Pabste zu
 erkennen gegeben, daß er mit Eidesspflichten dem Reiche
 verwandt und verbunden sey, zu verhindern, daß nichts
 vom

vom Reich abgerissen und entzogen würde. Aber nicht zu gedenken, daß zu Zeiten Arnulphs die Stände keinesweges, sondern vielmehr die Könige sich geschwungen, die da unmittelbar ohne Herzoge regierten, denn die Marchiones, die unter ihm vorkommen, und auch zuweilen Duces genennet werden, hatten in die Regierung keinen Einfluß, sondern waren gleichsam Commandanten der Gränzfestungen, auch davon nichts zu gedenken, was Bruno bey Frehern von Rudolphs Wahl sagt, daß dabey mit Hülfe des Pabstes einmüthig festgestellt worden sey, "daß die Erbfolge der Söhne von nun an (1077.) von der Genehmigung des Volkes" (nicht der Chur- und Fürsten) abhängen sollte, "lenket Herr Sändermahler selbst wieder ein, und lacht über diejenige, die zwischen jenen alten Schätzen von Kapitulationen und den heutigen keinen himmelweiten Unterschied finden, zwischen jenen, die höchstens weiter nichts als einige wenige verschenkte oder verpfändete Rechte, oder sonst allgemeine wälschfürstliche Befugnisse zum Gegenstande hatten, und diesen, welche in einer viel größern Anzahl von Artikeln bestehen, auch die ganze Regierungsform insbesondere zum Vorwurfe haben; er giebt sogar zu, was ich oben voraus gesetzt habe, daß die goldene Bulle nicht eine Sylbe enthalte, woraus für die Churfürsten die mindeste Befugnis zu erweisen stün-

de, die sie haben sollten, dem Kayser in der Regierung des Reiches Ziel und Maas zu setzen, oder der Regierung eine gewisse Form zu geben; alles was die goldene Bulle sagt, das bezieht sich auf Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, Besitzungen und Würden der Churfürsten, die der neuerwählte Kayser zu bestätigen schuldig ist, sogar, daß auch die neuern Bedingungen, die zwischen der Zeit der errichteten goldenen Bulle, und dem Regierungsantritt Kayser Karls V. bemerkt werden, mit den heutigigen Wahlkapitulationen die geringste Verwandtschaft nicht haben.

Also was nach der Entleibung des Thronkandidaten, Herzog Friedrichs von Braunschweig, und nach der Absetzung Wenzels mit Pfalzgraf Ruprecht in Abwesenheit Sachsen und Brandenburg, und vieler andern Stände, und mit den drey geistlichen Churfürsten im Jahr 1409. eventualiter punktirt worden, das gehört so wenig hieher, ist so wenig ein Grund unserer heutigen Wahlkapitulationen, als die beyde vorhergegangene Churvereine von 1338. und 1399. denn ohngeachtet des erstern, war doch in der spätern goldenen Bulle von 1356. kein Wort von der Einschränkung der Kayserlichen Hoheit enthalten, und ob schon der zweyte Mainzische Churverein von 1399. einen stärkern Grund zu der nachgefolgten Rupertischen Kapitulation (auf einen Augenblick

genblich diesen Nahmen angenommen) enthalten haben mag, weil die Wahl Ruprechts, welche im J. 1400. geschah, die unmittelbare Folge davon war, die zumal noch durch besondere Bündnisse und Verträge zwischen den Churfürsten alleine, mit Ausschluß der Fürsten, erst nach jenem Churverein ganz eigentlich verabrebet wurde, so waren doch erstlich selbst bey dem Churverein Böhmen und Brandenburg ausgeschlesien, und bey der spätern Handlung, welche eigentlich für die Kapitulation angesehen werden möchte, war Ruprecht, der doch die Hauptperson dabey hätte seyn müssen, nicht gegenwärtig, gesetzt aber auch, er wäre zugegen gewesen, so könnte dieses doch nichts gegen seine Nachfolger beweisen, weil er sich in einem besondern Falle befand, der nie zur Regel werden konnte, in dem Falle nemlich, da er schon 10. Jahr lang Kayfers Wenzels Vikarius war, und während der Zeit eingesehen, daß einer der 10. Jahr lang des Kayfers Vikarius ist, endlich wohl auch verdienen möchte, selbst Kayser zu werden. Wenn nun dieser in einer solchen Hoffnung für sein Individuum ein übriges gethan, und den geistlichen Churfürsten, die er für mächtige Beförderer damals halten mußte, ein und andere Vortheile versprochen, das konnte seine Nachfolger unmöglich verbinden, so wenig er durch das Exempel seines Principals Kayser Wenzels, der durch Hülfe des Goldes Kayser

ser geworden, sich zur Nachahmung verbunden ers
achtete.

Kurz, Ruprecht hat nicht capitulirt, sondern höchstens negoziirt. Gilt aber Ruprechts Capitulation nichts; so ist nichts mehr im Wege, die Capitulation Kayser Karls V. für das Original und den Ursprung unserer heutigen Kayserlichen Capitulation anzusehen; denn alle nachherige Churvereine sind keine Beweise für, sondern gegen den Satz von der Präexistenz der Capitulation vor Kayser Karl V.; fast alle Churvereine zielten zwar directe oder indirecte dahin, den Kayser einzuschränken; aber weil der Kayser also die Hauptperson dabey vorstellen, und es ihm eigentlich gelten sollte, er hingegen nicht dabey gewesen; so können auch alle in seiner Abwesenheit und ohne seine Genehmigung gemachte Verträge als *res inter alios actae* nichts gegen ihn wirken. Selbst Maximilian, Kayser Karls V. Vorfahrer, hatte nicht capitulirt. Sein Vater Friedrich III. war aber doch bey einigen Churfürsten so verhasst, daß man auf seine Dethronisirung negociirte. Er hatte noch von seiner Wahl her Feinde, Trier, Böhmen und Pfalz, welche den Landgraf Ludwig von Hessen auf den Thron zu heben dachten; diese alte Feinde mit noch mehrern, die sie unter dessen gegen ihn geworden hatten, legten es ihm so nahe,

nähe, daß das Jahr 1471. für ihn gewiß fatal gewesen seyn würde, wenn nicht gerade derjenige, der ihn verdringen sollte, der König Georg von Böhmen, gestorben wäre, ehe das Project ganz ausgebildet war.

Hey diesen Umständen sollte man glauben, daß man zu dem Sohne Friedrichs III. eben so wenig Vertrauen gehabt hätte, als zu seinem Vater, in dem man sonst nicht auf den König von Böhmen verfallen wäre.

Allein! eben dieser mißlungene Gedanke auf den König von Böhmen, änderte auf beyden Seiten die Gesinnung; Friedrich regierte darauf ganz ruhig, und gewann so viel Vertrauen bey den Ständen, daß er ihnen seinen Sohn Maximilian zum Nachfolger vorschlagen konnte, welches auch so glücklich abtief, daß alle Französische Negotiationen und Besetzungsanstalten dagegen nichts ausrichten konnten, sondern Maximilian ward Kayser, gleichsam ohnbedingt, das Reich war so günstig für ihn gestimmt, daß die Stände gar nicht daran gedachten, ihm dabey Ziel und Maas zu geben, oder eine Kapitulation vorzuschreiben. Er ward schlechterdings Kayser.

Und

Und nun können wir alles, was vor Maximilian sich zugetragen, man heisse es Kapitulation, Punctuation, Bedingung &c. &c. annehmen oder nicht annehmen, es ist genug, daß Maximilian durch sein Beyspiel bewiesen, daß man ohne Kapitulation Kayser seyn konnte, und daß also alles das, was vor ihm geschehen seyn mag, kein Herkommen ausmachte, sondern, daß es auf die besondern Umstände einer jeden Wahl ankam, ob der gewählte seinen Wahlfürsten mehr oder weniger zu danken haben wollte. Das kan man bey der Nachfolge seines Enkels Karls V. mit völliger Ueberzeugung gewahr werden; dieser würde eben so unbedingt als sein Grosvater den Thron haben besteigen können, wenn keine besondere Umstände dazu gekommen wären.

Nach Maximilians Tode hatte sein Enkel Karl V. damaliger König in Spanien, die natürlichste Aussicht zur Thronfolge. Die Stände waren mit Maximilian zufrieden, und Karl V. als König in Spanien, war schon so mächtig, daß Teutschland sich von ihm, wenn die Stände auch sonst auf nichts als darauf gesehen hätten, allen Schutz versprechen konnte; es konnte also der Gedanke gar nicht entstehen, ihm eine Kapitulation vorzulegen, weil man es in allem Betrachte für ein Glück ansehen mußte, einen so mächtigen Kayser zu bekommen, der aus

aus dem Geblüte des Verstorbenen in so gerader Linie abstammte.

Hier entschieden also wieder die besondern Umstände. König Franz I. in Frankreich dachte bey sich, daß ein König von Frankreich mit eben so wenigem Widerspruche Kayser seyn könne, als ein König von Spanien, und wenn seine Idee gelungen wäre, so wären wir Teutsche alle vielleicht noch auf den heutigen Tag Franzosen, oder alle Franzosen wären Teutsche. Trier und Pfalz waren schon von Frankreich auf die Seite gebracht.

Allein! Karl war als König von Spanien den teutschen Ständen fast eben so furchtbar, oder noch furchtbarer als Franz I. wenigstens auf einige Augenblicke. Um sich denn aus der Sache mit guter Art zu ziehen, fielen sie auf den dritten Mann, auf den Churfürst Friedrich von Sachsen, der Karls Freund und großmüthig genug war, den Vorschlag auszusprechen, und Karl an seiner Statt zu empfehlen, aber mit dem guten Rathe, der ihn selbst als Churfürsten interessirte: Karl bey der Wahl Gesetze vorzuschreiben; und das ist der wahre einzige Ursprung der Wahlkapitulation; ein Zug von Großmuth und Patriotismus, der über alles Lob erhaben ist; der Churfürst wollte lieber seinen eigenen Stolz, den er

er sowol über den Antrag der Stände, als auch selbst über seine künfftige Hoheit hätte haben können, der Ruhe und dem Besten des Reiches aufopfern; Er wollte Churfürst bleiben, und sich mit der Uebersetzung ergöhen, dadurch dem Reiche eine ruhige glückliche Regierung, welche vor allen Ausschweifungen der Tyranny, des Despotismus, auf ewig gesichert seyn möchte, zuwege gebracht zu haben.

Von dieser Zeit an fiel erst die Wichtigkeit des Kaiserlichen Amtes, und daß dazu mehr als gemeine Schultern gehören, in die Augen. Dieses Betragen des Churfürsten war gleichsam die erste Preldige von dieser Wahrheit, welche das ganze Churfürstliche Kollegium einhellig ergriff, nachdem das Hauß Brandenburg, besonders aber Marggraf Albrecht, damaliger Churfürst zu Mainz, ein Bruder des Churfürst Joachims I. Nestor genannt, die Gemüther dazu vorbereitet hatte.

Man hat noch die Rede, welche dieser patriotische Erzbischoff an das Churfürstliche Kollegium gehalten, sie ist werth hieher übersezt zu werden, der Jesuite Massenius hat sie am besten ausgezogen; Sleidan, hat sie viel zu matt kopirt, oder imaginiert.

Rede

Rede Churfürst Albrechts zu Mainz.

" Wir haben eine höchst wichtige Verathschlagung
 " übernommen, hochgeborne Fürsten, die
 " Würde unsers teutschen Reiches, Krieg und Frie-
 " den, die Wohlfart unser aller sind die Gegenstände
 " de unserer Betrachtung bey der Frage: Ob Franz
 " König in Frankreich, oder Karl König in Spa-
 " nien, oder ein teutscher Prinz zum Kayser über
 " uns erwählet werden soll? Nach meinem Dafür-
 " halten, muß dieses Kleinod des Reiches nicht in
 " Französische Hände kommen, da Eid und Gesetze
 " uns verbieten, dasselbe einem Fremden zu überlas-
 " sen. Es müssen keine Scheingründe angenommen
 " werden, daß Franz etwan ein Teutscher wäre, und
 " wenn er es auch wäre, so muß er doch aus andern
 " höchst erheblichen Ursachen ausgeschlossen werden.
 " Ein monarchischer König, wie dieser, läßt sich
 " keine Gesetze vorschreiben, denen er gehorchen
 " mußte, und die ihn verbänden, für guten Willen an-
 " zunehmen, was er für Pflicht und Schuldigkeit
 " zu halten gewohnt ist. Er wird auch seine Macht,
 " die er mit der teutschen so gewaltig vergrößert,
 " gewiß nicht anwenden, um uns Frieden zu geben,
 " wenigstens wird er den Haß, welchen er dem Hau-
 " se Oestreich und Karln bis zur Unterdrückung ge-
 " schworen, wenn seine Macht, sein Ansehen
 " wächst,

wächst, gewiß nicht ablegen; das glaube ich, und
 wer kennt die Eifersucht und die beständige Strei-
 tigkeiten der beyden Häuser nicht? Das Ansehen
 und die Freyheit der teutschen Nation würde in
 der äussersten Gefahr seyn bey ihm, der eben so,
 wie er es kürzlich mit Weiland gemacher, es auch
 mit Teutschland halten, ein Stück des Reichs um
 das andere abreißen, mit Frankreich vereinigen,
 und in kurzem unvermerkt ganz Teutschland unter
 seinen Zeppter bringen würde, daß in der Folge
 die freyeste Nation auf dem Erdboden das Joch
 der Könige von Frankreich würde tragen müssen.
 Den Erbfeind des christlichen Namens durch ihn
 in Respect erhalten zu können, davon kan ich mich
 nicht überzeugen. Ich weiß wohl, in was für
 Verbindungen Frankreich mit den Teutschen und
 den Welschen stehet; aber diesen Vortheil würde
 Franz gewiß eher gegen Karl als gegen die Tür-
 ken gebrauchen, aus Furcht, während der Zeit, da
 er ausser dem Reiche Kriege führt, und andern
 hilft, in seinem eigenen Reich überwunden zu
 werden. Neapel, auf welches er als König An-
 sprüche macht, wird er als Kayser nicht fahren
 lassen, weil die bewaffnere königliche Würde
 alsdenn die unbewaffnete kaysertliche Majestät un-
 terstützen kan, und weil er alsdenn mehr Kräfte
 zur Unternehmung, mehr Ansehen zur Ausfüh-
 rung hat. Also, da unsere Reichsgesetze, die
 Pflicht

Pflichten eines theuren Eides, und die drohendste
 Gefahr für Teutschland uns die Wahl Franzens
 widerrathen, so bitte ich Euch um alles in der
 Welt, doch als ächte Teutsche nicht Reich und
 Freyheit den Franzosen zu unterwerfen, die uns
 diese unsere Freygebigkeit mit ewiger Knechtschaft
 vergelten, und mit dem Scepter uns zugleich unse-
 re Wahlrechte aus den Händen reißen würden.
 Heute muß also ein Kayser erwählt werden, das
 mit wir künfftig das Reich behalten mögen, zu
 verschenken, was ein anderer ohngefragt nehmen
 würde. Wenn wir Karln auf den Thron setzen,
 so hat die teutsche Nation weniger Gefahr, und
 desto mehr Ehre und Vortheil. Es ist wahr, der
 Erfolg ist noch einigermaßen zweifelhaft; Karl
 sitzt in Spanien, ferne von unsern Gränzen, und
 seine Hülfe würde uns vielleicht nichts helfen,
 oder doch zu spät kommen, wenn die Türken ein-
 fielen, oder in Teutschland selbst Aufruhr ent-
 stünde; Sollte er endlich gar, von Teutschland
 irgend einmal beleidigt, mit einer spanischen Ar-
 mee heraus kommen; möchten dann die Teutschen
 etwan weniger von den Spaniern als von den
 Franzosen zu fürchten haben? oder sollte er nicht
 die Waffen, die zur Vertheidigung der Teutschen
 ergriffen zu seyn scheinen, entweder aus Eifer
 sucht über unsere Freunde, oder aus eigener Herrsch-

”sucht zu unserer Unterdrückung gebrauchen? oder
”könnten wir hoffen, daß, wenn das Kleinod unsers
”Reiches einmal den Händen eines fremden Königs
”ges durch unsere Gutherzigkeit überliefert wäre, es
”irgend einmal wieder zu uns zurück kommen wür-
”de? Von Weiland bin ich wenigstens überzeugt,
”daß, wenn dieses noch zu erobern stehet, die Spa-
”nier es gewiß auf keine andere Art wieder erlangen
”werden, als unter der Bedingung, daß es nicht
”mehr zum teutschen Reich kommen soll. Diese Bes-
”trachtungen scheinen stark genug zu seyn, mit Vors-
”beygehung aller ausländischen Kandidaten, auf einen
”pur einländischen Kayser zu bestehen, das ist wahr;
”aber es sind doch wichtigere Gründe vorhanden, die es
”widerrathen. Man nehme einen teutschen Kayser
”an, glaubet ihr denn, daß die Oestreicher, die
”Niederländer, Karls Unterthanen, ihn respectis-
”ren werden? Wenn die Oestreicher und Franzosen
”gegen einander zu Felde ziehn, was meynet ihr
”wohl daß er thun werde? Er wird einen neutra-
”len müßigen Zuschauer vorstellen, unterdessen, daß
”die Niederlande und Oestreich, diese stärkste Brust
”wehren für Teutschland, aus ihrem Zusammen-
”hange heraus gerissen, und mit grundstürzender
”Gefahr erschüttert werden; das alles wird er an-
”sehen, unentschlossen, auf welche Seite er sich
”schlagen wolle. Dann werden wir gewahr wer-
den,

den, daß die Pfeile, welche auf die Oestreicher
 und Niederländer abgedruckt werden, auch auf das
 Reich zielen, und die französische Knechtschaft das
 Ende davon seyn wird. Alle uns verwandte Franzosen
 werden Feinde des Hauses Oestreich werden,
 und alle die sich widersetzen, werden für ihre eigene
 Freyheit sechten. Teutschland wird sich theils
 len, und der Aufruhr wird in volle Flammen aus-
 brechen. Noch haben wir den Schandfleck nicht
 ausgelöschet, den uns die landverderbliche Unru-
 hen unter Friedrichs III. Regierung angehänget
 haben, da Karl der Kühne Teutschland, Philipp
 Visconti Italien, und die Ungarn Oestreich mit
 Krieg und Flammen erfüllten, und der Kayser mit
 aller Hülfe, welche ihm die Böhmen, die Sach-
 sen, und Albrecht Achilles von Brandenburg lei-
 steten, kaum die Gränze seines Reichs vertheidigt
 gen konnte. Was soll ich erst von den Religions-
 streitigkeiten und dem schweren Ungewitter sagen,
 welches sich dabey über Teutschland zusammen zie-
 het, und schlechterdings unvermeidlich seyn wird,
 wenn nicht bey Zeiten durch eine fruchtbarliche Kir-
 chenversammlung entschieden werden sollte, was
 in unsern Tagen für das Ansehen des Pabsts, für
 die Kirchengesetze, und für den Ablass mehr aus-
 auführischen Absichten, als zur wahren gemeinen

" Wohlfart in den Tag hinein gefordert wird *. Ein
 " schwacher Kayser hat hiezu weder Macht noch An-
 " sehen genug. Wenn ich noch die Macht und die
 " Grausamkeit der Türken hinzu setze, die sich durch
 " Griechenland und Pannonien schon ausgebreitet
 " hat, und den Gränzen von Teutschland die kuffer-
 " ste Gefahr drohet, die Nothwendigkeit nicht nur
 " diese Schwerder in den Scheiden zu halten, son-
 " dern auch ihre Eroberungen wieder abzunehmen,
 " damit nicht endlich ganz Teutschland darüber ver-
 " lohren gehe, welches ein Kayser alleine nicht kan,
 " wenn er nicht von den Armeen anderer Reiche un-
 " terstützt ist; So sehe ich keinen andern Rath vor
 " mir, als Karln vor allen andern teutschen Fürsten
 " vorzuschlagen, und alle Bedenlichkeiten seiner
 " Wahl den unendlich größern Vortheilen derselben
 " nachzusehen. Denn wer kan sich vorstellen, daß
 " ein geborner Teutscher, ein östreichischer Prinz,
 " sein eigenes Vaterland und seine Freyheit lassen,
 " oder der kaysertlichen Würde berauben wird, wenn
 " er zumal mit wirklichen Eidesspflichten sich un-
 " verbind*

* nisi tempestiva Concilii ratione discutiantur illa,
 quae de Pontificis dignitate, de ecclesiasticis Legi-
 bus, de peccatorum venia seditiose magis quam vti-
 liter jaclantur.

Massenius.

" verbindlich gemacht hat? Auch von seinem Her-
 " zen, von seinen Eigenschaften haben wir so wenig
 " zu fürchten, daß vielmehr alles Gute von ihm zu
 " erwarten siehet, da seine gänzliche Abneigung von
 " aller Grausamkeit, von aller jugendlichen Ausges-
 " lassenheit, und seine Neigung zur Billigkeit und
 " Mäßigkeit so bekannt ist. Die Religion ist ihm
 " so nahe angelegen, als das weltliche Regiment.
 " Das alles sind schon Früchte seiner Jugend, die
 " für Europa mit seinem höhern Alter einen unsterb-
 " lichen Ruhm versprechen. So jung er an Jahren
 " ist, so macht er seinen Voreltern Ehre. Wer sein
 " nen reifen Verstand und seinen Character kennt,
 " womit er Rathschläge giebt und annimmt, um
 " seine Regierung wohl zu führen, der verkennet
 " seine Jugend, er regieret so, daß er sich auch wie:
 " der von den würdigsten und größten Männern sein-
 " nes Großvaters und des teutschen Reichs gerne res-
 " gieren lässet. Er besißt ein wahres königliches
 " Temperament, zuweilen zu gehorchen, um desto
 " besser zu befehlen, und wenige zu hören, um
 " von desto mehreren gehöret zu werden. Jene
 " Bedenklichkeiten aber, die man sich über seine Ent-
 " fernung vom Reiche machet, daß diese ihn ver-
 " hindere, demselben im Falle der Noth geschwinde
 " genug zu Hülf zu eilen, ist zwar nicht ganz un-
 " gegründet; aber unsere Gesetze, die Liebe zum
 " Vaters

"Waterland, und der Fall der Noth werden ihn
 "verbinden, dem Reiche nicht nur vorzustehen, son-
 "dern auch den Geschäften des Reichs persönlich
 "gerne beizuwohnen."

Das war eigentlich der Commentar über des
 Churfürsten von Sachsen Predigt, zu Gunsten Carls
 V. und dann beschloffen diese beyde, wie es noch heut
 zu Tag geschieht, den Wahlsactum, nemlich Mainz
 sammelt die Stimmen, und zuletzt wird die Mainz-
 zische von Sachsen aufgerufen. Sachsen, Mainz
 und Brandenburg waren also eigentlich die Beför-
 derer Kayser Karls V. waren die Urheber der Wahl-
 capitulation, die so natürlich aus der Sache selbst
 und der Mainz-Brandenburgischen Anrede stieß, daß
 man sogar annehmen kan, Karl V. habe sich zum
 Beweise, daß auch er von der Wichtigkeit des An-
 sees lebendig überzeugt war, zu Befestigung des in
 ihn gesetzten Vertrauens, freywillig zur Kapitulat-
 ion erboten, ohne sich an seinen Eroberungsgeist, an
 seinen Wahlspruch Plus ultra zu stoßen.

Ich habe oben gesagt, daß Trier und Pfalz
 schon auf die französische Seite gebracht waren, wir
 wollen also doch sehen, was der Churfürst von Trier
 den Mainzischen Gründen entgegen gesetzt, und was
 er für Beredsamkeit dabey angebracht, zugleich
 auch

auch zeigen, was unsere alte Fürsten für Helden waren.

” Zu der Zeit, da unsere Voretern Maximilian zum Kayser über sich in dieser Stadt erwählten, — so fieng der Churfürst Richard, ein geborner von Greifenklau, seine Rede an, — ” lebte ein Prophet, der mit Beredsamkeit und Muth verkündigte, daß dieser Kayser Maximilian der letzte von teutschem Blut und Stamme seyn würde. Damals achtete man seine Weissagung nicht, jetzt aber verdienet sie Glauben, da der Erzbischoff von Mainz selbst dafür hält, daß ein auswärtiger Prinz die teutsche Krone haben müßte.

” Zu wünschen wäre es zwar, daß unsere Umstände uns erlaubten, was unsere Voretern für ihre größte Ehre hielten, keiner fremden Hilfe zu bedürfen, womit unsere Knechtschaft so leicht verbunden werden kan.

” Aber da die Noth uns Gesetze vorschreibt, da wir einmal für einen auswärtigen Kayser, vorzüglich vor einem einländischen uns erkläret haben, so ist nur die Frage: ob wir dem Franzosen den Spazier vorziehen wollen? und dazu finde ich keine Utsache.

" Das Gesetz, welches uns an Einländer vers
 " bindet, sowol als der Eidschwur, stehen Franzen
 " nicht mehr im Wege als Karln. Denn wenn es
 " bey diesem genug ist, um seine Naturalisation zu
 " beweisen, Besitzer solcher Provinzen zu seyn, die
 " wir für Reichslande ansehen, warum soll es für
 " Franzen nicht genug seyn, die Lombardey und das
 " Königreich Arelat zu besitzen, die doch auch für
 " Provinzen des teutschen Reiches gehalten wer
 " den?

" Wir müssen also nur einem von beyden das
 " Kayserthum zuwenden. Ich setze mich immer mit
 " Vergnügen in die Zeiten zurücke, wo die Franken
 " und die Germanier, diese in Krieg und Frieden
 " durch ihre Tapferkeit so berühmte Völker unter ih
 " ren Gesetzen, unter ihren Fürsten, für einen Mann
 " standen. Der Feind und der Freund der einen
 " war auch der Feind und der Freund der andern.
 " Da war eine Zeit, wo in den Städten Handel,
 " Gewerbe und gute Künste blüheten, die stärkste
 " Grundstügen des Reiches. Sollten wir nicht dies
 " ses güldene Zeitalter mit beyden Armen zurücke
 " holten, dadurch, daß wir Frankreich mit Teutsch
 " land, und die in den ältern Zeiten davon abgeris
 " sene Glieder wieder mit ihrem Körper vereinigen.
 " So denkt der Pabst, so denken die Venetianer,
 " so

" so denken alle italiienische Fürsten. Zur Unterdrückung und Besiegung der Feinde des Reiches kan wohl nichts herrlicher, nichts schleunigers ausgedacht werden. Frankreich giebt Geld, und Teutschland Volk; nichts kan uns alsdenn fürchterlicher seyn; den unerwartesthen Feinden, den größten Schwierigkeiten können wir alsdenn Muth und Kräfte entgegen stellen.

" Dem Erbfeind des Christlichen Namens, der uns nun für Pannonien und Italien fürchterlich ist, nachdem Asien ruhig geworden, setzen wir aus beyden Nationen ein Heer von berühmter als ter Tapferkeit entgegen. Die Spanier hingegen, denen zwar unsere Freundschaft auch wohl zu staten kommen dürfte, würden am Ende doch von unserer Mühe und Arbeit, von unsern Siegen, die Früchte alleine pflücken, und wenn sie erst einmal die Heere an sich gezogen hätten, auch die Provinzen an sich reißen; mit welchen sie, wie mit aller ihrer Macht uns doch nicht würden genugsam beschützen können, da Indien selbst ihre Provinzen entvölkert, und unterdessen, daß spanische Colonisten und eroberte Einwohner der neuen Welt dem spanischen Zepter huldigen, die wenige Bewohner des darüber ungebaut bleibenden alten Spaniens im Unflat ersicken.

Die

" Die Macht Frankreichs ist für uns sicherer
 " und unerschöpflicher; bey ihr haben wir nicht Ur-
 " sache zu fürchten, daß das Feuer des Krieges in
 " Italien und Niederland noch weiter um sich grei-
 " fen werde; Mailand hat es schon, und wird es
 " auch durch den Beystand des teutschen Reiches be-
 " halten, daß es aber Neapel auch verschlinge, das
 " werden wir durch unsere Vorstellungen verhindern
 " können; also Krieg und Schwert wird ruhen, und
 " die Niederländer, wenn sie wollen, werden alle-
 " mal Friede haben, so oft die Gefahr der Türken
 " ihn nöthigen wird, seine Völker wegzuziehen, wenn
 " uns ja soviel daran gelegen seyn könnte, den Nie-
 " derländern Frieden zu geben, die doch uns weiter
 " nichts angehen, als daß ihre Sprache etwan eine
 " Tochter der teutschen ist.

" Setzt einmal, daß Karl Kayser wäre; grosser
 " Gott, was für entsetzliche Bewegungen würden in
 " Italien entstehen! Um Mailand wieder zu erlan-
 " gen, und Neapel gegen Frankreich zu beschützen,
 " würde er Himmel und Erde bewegen, und der
 " schönste Theil von Europa würde unter einem blu-
 " tigen und langwierigen Kriege verwüestet werden,
 " den Türken würde nach Ungarn und Oestreich, nach
 " dem Herzen des Reiches, der Weg geöffnet, und,
 " indem wir fremde Länder zu erobern glaubten,
 " würden

würden wir unsere eigene darüber verlieren, wür-
 den Freunden und Feinden zum Spott und zur
 Beute werden. Er Karl, dem wir das ganze teuts-
 sche Reich anvertrauen wollen, würde die Lombard-
 ey, die er durch die Unterstützung des Reiches
 dem König in Frankreich abgenommen, dem teuts-
 schen Reiche nimmermehr wieder geben, er würde
 für Spanien damit ewig den Besitz von Neapel
 und Mailand würden die Oberherren von
 Teutschland werden."

Endlich wenn wir die persönliche Eigenschaften
 der beyden Thronkandidaten gegen einander abwies-
 gen, so ist auch da kein Zweifel übrig, warum
 nicht Franzen der Vorzug gegeben werden sollte;
 denn wenn ich auch schon annehme, daß gegen
 Karls gefesttes und bescheidenes Wesen nichts ein-
 zuwenden stehe, so ist er doch immer noch ein jun-
 ger Fürst, dessen Alter zum Laster zwar unreif, zur
 Tugend aber eben so unreif ist, von dem man also noch
 nicht richtig urtheilen kan. Die größte Hoffnung der
 Erde kan triegen, wenn sie noch in den Saamens-
 körnern verborgen liegt. Ein männlicheres Alter,
 eine bewährte Rechtschaffenheit bey Kriegs- und
 Friedensgeschäften empfiehlt uns Franzen. Der
 Religion stehet durch die neu entstandene Ketzerey
 ein

" ein völliger Umsturz bevor, und die Sitten der
 " Geistlichen, die Kirchenanstalten, erfordern eine
 " gründliche Verbesserung; dazu ist Franz an Ver-
 " stand und Urtheilskraft geschickter als Karl. Wir
 " haben jetzt von aussen und innen Feinde, dazu
 " brauchen wir einen Heerführer, der den Krieg
 " versteht, der unverdrossen ist, und der Glück
 " hat.

" Daß Karl dieser Mann sey, das können wir
 " nur aus einer sehr schwachen Hoffnung aus dem
 " Ruhme seiner Voretern vermuthen; aber Franz'
 " zens Tapferkeit müssen sogar die Helvetier predi-
 " gen, dieses tapfere Volk, die er in der Schlacht
 " bey Mailand überwunden. Man müste solche
 " herrliche Beweise schlechterdings läugnen, wenn
 " man nicht einen solchen tapfern Heerführer einem
 " jungen Prinzen vorsehen wolte; auch ändert die
 " Sache nicht, was der Churfürst von Mainz mit
 " schwachen Gründen gegen den von ihm selbst auf-
 " geworfenen Zweifel, daß die Residenz Karls in
 " Spanien für Teutschland nachtheilig seyn möch-
 " te, vorgebracht, es bleibt immer ein unaufgelöster
 " mit der größten Gefahr für Teutschland verknüpft-
 " ter Zweifel.

Wer

" Wer wird die Wuth der Türken, die Gäh-
 " rungen der innerlichen Unruhen, und wer weiß
 " was noch für Ungewitter, die sich auch auf
 " dem stillesten Meer erheben können, dämpfen?
 " und wie wird das Schiff, welches keinen Steuer-
 " mann hat, seinem Verderben entgehen? Unters
 " dessen wird ein abwesender Kayser, durch ein jedes
 " auch ungewisses Gerüchte, wie durch den Wind
 " auf alle Seiten bewegt, uns entweder unsichere
 " oder späte Hülfe leisten, und unsere Hoffnung,
 " unsere gemeine Wohlfarth wird das Opfer davon
 " seyn.

" Die Teutschen werden ihre mancherley Anlie-
 " gen in teutschen Vitzschriften und Vorstellungen,
 " ein jeder nach seinem teutschen Interesse, nach
 " Spanien gefangen lassen, und der Kayser wird in
 " spanischem Tone darauf antworten, die Antwort
 " wird entweder zu spät kommen, oder sie wird oh-
 " nedem nichts helfen. Hätten es etwan irgend
 " einmal einzelne Stände mit ihm versehen, und sei-
 " ne Gnade verscherzet, das heißt ihn zum Zorne
 " gereizet, oder andere ihn um Hülfe angerufen,
 " dann würde er das Reich mit ausländischen Heer-
 " ren überziehen, davon mehr für den gänzlichen
 " Verlust der teutschen Freyheit zu fürchten, als für
 " ihre Handhabung zu hoffen seyn würde.

" Wenn

" Wenn also es Gott und den Menschen recht
 " ist, daß ein Fremder über uns Kayser sey, so wird
 " es meines Erachtens immer eher ein Franzos, als
 " ein Spanier seyn. Wenn wir aber ja unsern Ges
 " setzen und den Gewohnheiten unserer teutschen Vores
 " fahren nachgehen, und durchaus einen Teutschen
 " haben wollen, so bitte ich, doch die Subtilität in
 " der Auslegungskunst nicht so weit zu treiben, um
 " erwan Karln für einen Teutschen zu halten, sons
 " dern unter den teutschen Fürsten einen zu wächs
 " len, der in allem Verstand ein Teutscher sey, der
 " Geburt, den Sitten, der Sprache und dem Ver
 " stande nach.

" Im übrigen haben wir nicht nöthig, vor un
 " serer eigenen Schwäche uns zu fürchten; unter den
 " teutschen Fürsten sind Männer, deren kronenwür
 " dige Tapferkeit, ihre Macht, ihre Reichthümer,
 " zusammen genommen hinlänglich sind, das Reich
 " gegen seine Feinde zu vertheidigen.

" Der erste Kayser des östreichischen Hauses,
 " Rudolph von Habsburg, war nicht so reich, nicht
 " so hochgeborn als tapfer; aber er war es doch, der
 " das schon durch verderbliche Kriege geschwächte
 " teutsche Vaterland wieder in das Leben rief, und
 " ihm seine vorige Würde und Stärke wieder gab,
 " daß

" daß ihn die Teutschen anbeten, die benachbarte
 " Könige fürchten mußten. Zwar nannte ihn eine
 " mal ein Grosser von Frankreich spottweise den
 " Burgermeister von Augsburg, aber der König
 " Ludwig XII. antwortete auch dem Spötter: wenn
 " dieser Burgermeister die Trommel rührt, so zits
 " telt und bebet ganz Frankreich. Er wollte damit
 " sagen, der Ruhm der teutschen Nation, und die
 " Tapferkeit ihrer Fürsten, hat auswärtige Reiche
 " erfüllet, und erschüttert noch die Trommelfelle ih-
 " rer Ohren. Die bayerische, sächsische, branden-
 " burgische Häuser; was haben sie heute noch für
 " Helden! davon ein jeder Teutschland und seiner
 " Freyheit Ehre machen würde, wenn wir einen da-
 " von zum Kayser erwählten, und mit unsern Wöl-
 " fern in seinen Unternehmungen unterstützen wür-
 " den."

Man sieht hieraus, wie fein der Churfürst von
 Trier seinen Satz ausgeführet, daß Karl nicht Kay-
 ser werden sollte; entweder muß man einen Auslän-
 der nehmen, — das war seine erste Proposition —
 oder man muß einen Teutschen haben. In jenem
 Falle ist Franz vorzüglicher als Karl, und in diesem
 Falle ist Karl kein Teutscher, dann sey lieber der Chur-
 fürst von Bayern, der Churfürst von Sachsen, der
 Churfürst von Brandenburg Kayser, nur Karl nicht.

So widrigesinnigt war Greiffenklau, oder vielmehr Churtrier gegen das Haus Oestreich. Der Nachdruck, den der Churfürst seiner Rede zu geben wußte, riß die Gemüther gleich hin, und das Ende davon hatte die Wirkung, daß sich keiner getraute, weder für Karl noch für Franzen zu stimmen, vielmehr alle sich dahin neigten, bey dem alten zu bleiben und einen Teutschen zu wählen, und alle fielen auf Friedrich, Churfürsten von Sachsen.

Dieser bescheidene und kluge Fürst kannte aber den durch Karl IV. erschöpften Zustand des Reiches, oder vielmehr der kaysertlichen Einkünfte und seine eigene Schwäche so einleuchtend, daß der Ehrgeiz nach einem Thron ohne Einkünfte, ohne welche jedoch gegen so viele Feinde des Reiches derselbe nicht zu behaupten wäre, keine Gewalt über ihn hatte; er schlug vielmehr Karl vor, und gab öffentlich zu erkennen, " daß er nichts finde, warum man ihn nicht für einen Teutschen halten sollte, daß der Churfürst von Trier den offenbaren Sinn der Reichsgesetze geflissentlich misbrauche, da er sie für Franzen gegen Karl zu erklären suche; daß nicht nur Bruder, Großvater u. von ihm Teutsche, daß seine großväterliche Erbschaft in Teutschland, " und

" und also teutsch sey, sondern daß auch er überhaup-
 " für die Größe des Reiches stark genug, und gegen die
 " große Gefahr der Feinde mächtig genug sey, daß
 " er also ohne allen Zweifel verdiene, allen andern
 " Kandidaten vorgezogen zu werden; aber daß auch
 " die Klugheit erfordere, ihn durch Bedingungen
 " einzuschränken, damit die alte teutsche Rechte
 " und Freyheiten von ihm unangetastet bleiben —
 (Hier ist der Sitz der Kapitulation und ihres
 pragmatischen Ursprunges.)

Diese unerwartete Erklärung des Churfürsten
 von Sachsen wirkte denn gleich so stark auf die
 übrige noch wankende churfürstliche Gemüther, daß
 gleich darauf ein jeder insbesondere für Karl seine
 Stimme gab, so, daß auch Trier sich nicht mehr an-
 ders helfen konnte, als endlich auch beyzustimmen,
 und nur mit einer kurzen Protestation sich noch einis-
 germaßen im Tone zu erhalten suchte; " Er wolle
 " zwar, sagte der Erzbischoff von Trier, nicht der
 " einzige seyn, der anders denke, um nicht Unfrie-
 " den zu stiften, aber er wolle denn doch seine See-
 " le gerettet haben, wenn dadurch das Reich in das
 " Verderben gestürzt, und dem schon so tief gesun-
 " kenen teutschen Vaterlande das Joch der Knecht-
 " schaft aufgelegt werden sollte."

Man stritte sich darüber doch noch die halbe Nacht hindurch, bis man zu den Bedingungen schreiten konnte, die der Churfürst von Sachsen überhaupt vorgeschlagen hatte.

Die Rechtschaffenheit des Churfürsten und seines Betragens hiebei, verdient verewigt zu werden; Karl lies ihm Geld anbieten; das verachtete er, und verbot sogar den Seinigen, das geringste anzunehmen. Und dann brachte man erst wieder etliche Tage zu, die Bedingungen zu entwerfen, die das erste Original unserer Wahlkapitulation werden sollten.

Diese kamen denn also zu Stande, wurden an die Gesandte Karls nach Mainz geschickt, von ihnen genehmiget, und darauf folgte in Frankfurt in der Bartholomäuskirche erst die förmliche Wahl, und Karl wurde von dem mainzischen Domdechant Truchses als römischer Kayser proklamirt, zur allgemeinen Zufriedenheit des ganzen versammelten Adels und des Volkes, die ein gewisses Vergnügen darin fanden, die Franzosen getäuscht zu sehen, die da geglaubt hatten, daß man es immer für bedenklicher halten würde, einen Fremden auszuschließen, wenn auch gleich die Umstände des Reiches die Ausschließung

sung

sung anzurathen schienen, als einen mächtigern und furchtbarern Kandidaten zuzulassen. Es war ein allgemeiner Jubel, schon der Nahme Karl war ein Ton der Freude, alle Strassen erschollen von Beyfall, und in allen Kirchen wurden Feste gefeyert. Selbst der Pabst, der im Herzen mit der Wahl nicht zufrieden war, fand doch für gut, eine Zufriedenheit darüber merken zu lassen; der Cardinal Cajetan hatte sogar Vollmacht, den Kayser von einem neapolitanischen Gesetze zu entbinden, nach welchem ein König von Neapolis nicht zugleich Kayser seyn kan. Das geschah aber leichterachtlich theils aus Furcht vor einem so mächtigen Kayser, theils aus der Nebenabsicht, ihn gegen die angefangene Reformation in der Religion auf die Seite des römischen Hofes zu ziehen.

Diesen Umstand bemerkte ich nur deswegen, um zu zeigen, daß sogar der Pabst mit der ersten Kapitulation zufrieden gewesen; denn obschon seine Zufriedenheit nicht dazu erfordert wurde, so war ihm doch der Inhalt der Kapitulation bekannt, oder vielmehr seinem Votschaster, dem Cardinal Cajetan, und daß dieselbe ein wesentlicher Theil der kaysertlichen Befugnis und Pflicht gewesen, ohne welchen die Proklamation nicht hätte erfolgen können, sondern die Wahl unvollständig gewesen seyn würde;

folglich müssen auch alle die Bedingungen wirksam seyn, die gegen den römischen Hof in der Kapitulation enthalten waren, die wir besser unten kennet lernen wollen.

Im übrigen kan man hieraus wohl sehen, daß man nicht nöthig habe, aus Spalatins Bericht bey Struven im historisch- und politischen Archiv die Bewegursachen der Kapitulation in dem Betragen Kaiser Maximilians zu suchen, der im Nahmen des Reiches ohne Einwilligung der Stände Bündnisse gemacht, und sie in die östreichische Hauskriege verwickelt hatte. Es mag den Ständen freylich nicht gefallen haben, aber ihr Herz dachte doch nicht daran, deswegen ein Mißtrauen in den Enkel Maximilians zu setzen, oder ihm deswegen besondere Bedingungen vorzuschreiben. Von dem Churfürst Friederich von Sachsen liesse sich noch eher sagen, daß er davon Anlaß genommen haben möchte, die Kapitulation vorzuschlagen. Allein man braucht nicht so weit auszuholen. Maximilian habe so regiert, wie man durch die Kapitulation nachher zu erkennen gab, daß ein jeder regieren sollte, oder er habe nicht so exemplarisch regiert; beyde Fälle können den Wunsch hervorgebracht haben, dem Reiche künftig auf immer exemplarische Regenten zu geben; wenigstens ist gewiß, daß ihm selbst, dem Churfürsten, keine Kapitu-
pitulas

pitulation vorgeschlagen, sondern daß er unbedinge
 erwählt war; denn sonst wäre es sehr überflüssig ge
 wesen, eine Wahlkapitulation in Vorschlag zu brin
 gen, mit einer Töne, der ganz neu war: "Ich
 " glaube, sagte der Churfürst, daß Karl der rechte
 " Mann für das Reich sey, aber ich rathe auch, daß
 " man ihm die Hände binde ic. Wenn das die andern
 Churfürsten schon gerathen hätten, so wäre entweder
 die Wahl an Churfürst Friedrich gar nicht gekommen,
 oder er hätte sich anders ausgedrückt, er hätte als
 denn ohnfehlbar gesagt: " Wenn ihr deswegen Karln
 " nicht wählen wollet, weil ihr fürchtet, er dürfte kei
 " ne Kapitulation unterschreiben wollen, so wie
 " Franz auch keine unterschreiben würde; so habt ihr
 " Recht; aber das wird er nicht thun, sondern wird
 " unterschreiben; thut er das; dann sey er euer Kay
 " ser vor allen andern.

Aber so sprach Friedrich nicht; Karln die Hän
 de zu binden, das war sein Rath, das war ganz
 alleine de suo, ein ganz eigener neuer Gedanke von
 ihm, der mit jener Kapitulation, welche Karl
 schon bey Lebzeiten Maximilians am 28. April 1518.
 unterzeichnet haben soll, so wie sie bey dem Gudenus
 Cod. Diplom. T. IV. S. 603. fgg. komponirt ist,
 gar keinen Zusammenhang hatte; denn wenn schon
 eine unterschriebene Kapitulation da gewesen wäre,

so würde ihrer doch wohl mit einem Wort in der spätern gedacht worden seyn; es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß die Gudenische Kapitulation gar nie da gewesen, oder höchstens ein Project war, welches Kayser Maximilian vorläufig unterschreiben lies, um die Churfürsten damit zu locken, daß sie desto leichter und sicherer zur römischen Königswahl noch bey seinen Lebzeiten schreiten möchten. Der aller überzeugendste Beweis aber, daß diese Vorkapitulation — so müste man sie etwa nennen, — gar nicht existirt habe, liegt in der nach Jahr und Tagen darauf 1519. und nach Maximilians Tode getroffenen sogenannten rheinischen Churverein, in welcher es ausdrücklich heist: " daß das heilige römische Reich nun in Mangel eines weltlichen Oberhauptes stehe, und daß die Ordnung der heiligen Gesetze erfordere, zur Wählung eines teutschen römischen Königes Zeit und Wahlstatt zu bestimmen — daß die Churfürsten sich so lange bis ein römischer König und weltlich Haupt der Christenheit einmüthiglich erwählt seyn wird, über gewisse Punkte und Artikel vereiniget hätten &c.

So hätten die Churfürsten im Jahr 1519. unmöglich sprechen können, wenn der römische König schon gewählt gewesen wäre, also schon existirt, oder doch seine Wahlkapitulation schon unterschrieben

ben

ben gehabt hätte, so wie er sie damals erst unterschrieben hatte; um keine Verwirrung zu verursachen, würde man ihm wenigstens die ältere Kapitulation zurückgegeben, und dieses in der jüngern gemeldet, oder darin sie annulliret haben. Das ist aber nicht geschehen; es ist keine Spur davon zu finden.

Das vierte Capitel.

Innhalt der ersten Wahlkapitulation
Karls V.

Am 3. Jul. 1519. wurde die Kapitulation aus-
gefertiget, von Nicolaus Ziegler in Namen
des Kayfers unterzeichnet, mit dem kaiserlichen
Insiegel bekräftiget, und darauf noch durch ein an-
der Instrument im J. 1520. ratificiret.

Wir werden besser unten alle hieher gehbrige,
vor und nach der Kapitulation entstandene Urkun-
den beybringen, worauf wir uns also hier überhaupt
beziehen, und nur die Gegenstände eines jeden Ar-
tikels, deren 33. sind, so gut als sie sich nur immer
absondern lassen — denn eine ganz genaue systema-
tische Absonderung oder Klassifikation der Materien
darf man von der Art zu schreiben aus selbigem Zeit-

alter nicht erwarten — angeben, oder, mit den Franzosen und Desfillireren zu sprechen, den Geist davon abziehen und unsern Lesern vorsetzen. Ohne uns bey den Curtalien des Einganges, den Nahmen und Titeln, zu verweilen, wovon wir an einem andern Orte Gelegenheit nehmen werden, ein und anderes zu sagen, wollen wir jetzt nur, was eigentlich hieher gehört, die Pflichten und Befugnisse des Kayfers bey jedem Artikel zu bestimmen suchen; denn obschon die Pflichten des Kayfers sich allemal auch auf wechselseitige Pflichten der Reichsstände beziehen, so ist doch hier in der Kapitulation nicht so eigentlich von den Pflichten derjenigen, welche die Kapitulation vorschreiben, als vielmehr von den Pflichten desjenigen die Rede, der die Kapitulation unterschreibt. Die meiste Pflichten sind auch in sich so unzertrennlich von dem Begriffe der gegenseitigen, daß man sie eben sowol auch Befugnisse nennen könnte; so hat der Vater die Pflicht auf sich, seinen Sohn wohl zu erziehen, diese Pflicht beziehet sich auf die gegenseitige Pflicht des Sohnes, dem Vater zu gehorchen, in so ferne könnte man also auch die väterliche Pflicht eine väterliche Befugnis nennen. Genug! wir wollen das Amt des Kayfers aus den Kapitulationspuncten Kayser Karls V. kennen lernen, man heisse es alsdenn kaysrerliche Pflicht oder kaysrerliche Befugnis.

Erster

Erster Artikel.
Kirche und Religion.

Im I. Artikel verspricht der Kayser die christliche Religion zu schützen, besonders aber die katholische, oder vielmehr den Pabst, jedoch nicht exklusiv, oder so, daß damit der katholischen Religion mehrerer Schutz versprochen wäre, als einer andern christlichen Religionsparthey, die damals schon aufgestanden, obwol noch nicht fest formirt war, nemlich der Parthey des Doctor Luthers, welche man in der Geburt noch zu ersticken trachtete; denn daß dem Stuhle zu Rom und der päpstlichen Heiligkeit noch ausdrücklich Schutz versprochen worden, das beweist noch nicht, daß der katholischen Religion damit mehr Schutz als der neu angehenden Religion, davon Luther der Anfänger war, versprochen worden wäre. Dieselbe neue Parthey erkennet keinen Stuhl zu Rom und keine päpstliche Heiligkeit über sich, folglich braucht sie auch keinen Schutz für diese; wenn der Kayser allen freyen Republikken und Reichsstädten in genere und dem Statthalter von Holland, oder dem Doge von Venedig noch besondern Schutz verspricht, so schadet dieser Specialschutz den Republikken und Reichsstädten nicht, die keinen Statthalter oder keinen Doge haben. Nur getraunete man sich nicht, hier das Kind bey seinem Nahmen zu nennen

nennen; denn der Churfürst von Sachsen war schon Luthers erklärter Freund, und da Karl V. seine Krone ganz alleine der Großmuth des Churfürsten zu danken hatte, so siehet man die Ursachen vor Augen, warum hier von der neuen Religion oder dem Anhang Luthers nichts gutes und nichts böses gedacht worden, nehmlich, weil man der katholischen Parthey und dem Pabste nicht gerade zu durch den Sinn fahren wollte, und weil der großmüthige Karl den großmüthigen Churfürsten doch auch nicht beleidigen wollte; von Seiten Karls wäre es der größte Undank gewesen, den man sich nur denken kan, Friedrichen, der die Krone gleichsam sich vom Haupte genommen, und sie Karln mit solchen Zügen der uneigennützigsten Rechtschaffenheit aufgesetzt hatte, zu erkennen zu geben, daß, anstatt ihm für seine Großmuth zu danken, er nun sehen sollte, daß er und alle diejenige, die der Lehre Luthers anhiengen, für keine Christen mehr gehalten, sondern des Schutzes verlustig erklärt würden, den der Kayser der Christenheit zu leisten schuldig seyn soll.

Also hat Karl weder aus Politick, noch nach seinem Character hier eine nachtheilige Absicht gegen die luthersche Parthey mit seiner Kapitulation verbinden können; auch die Churfürsten a potiori nicht, ob schon der Churfürst von Mainz, ein Marggraf von
 Bran

Brandenburg, Luthers Freund im eigentlichsten Verstande nicht war, sondern vielmehr derjenige, der bey den damaligen Ablassmonopolien, mit Hülfe der damaligen Banquiers Fugger zu Augsburg, die darüber des heiligen römischen Reichs Grafen geworden, selbst seine Rechnung fand, so zweydeutig er auch oben in seiner Rede sich über die Materie ausgedruckt. Die eine Hälfte der Ablass Einkünfte nahm der Churfürst, die andere Hälfte mußten die Fugger nach Rom schicken, die denn auch wohl mehr als ein halb pro Cent Provision davon gezogen haben werden; Der Franziskaner Gardian zu Mainz, sollte der Gegenschreiber des Churfürsten dabey seyn; aber dieser bedankte sich der Ehre, denn er verlor damit seine Termine, oder vielmehr sie wurden damit geschwächt, denn je mehr man für den Ablass bezahlte, je weniger blieb für die Franziskaner übrig; der Gardian der Franziskaner in Mainz wußte vielmehr sich bald mit guter Art von seiner Gegenschreiberey abzuschleichen, und den ganzen Orden, der eigentlich dieses Amt haben sollte, dadurch heraus zu ziehen; aber der Churfürst mußte doch Geistliche haben, nicht zur Aufsicht über ihn, sondern zu seiner Unterstützung, und um das Volk von der Nothwendigkeit des Ablasses mit vollen Backen unterrichten zu lassen. Nun zog damals schon in anbern

den Provinzen von Teutschland — denn der Churfürst hatte nur die beyden Erzstifter Mainz und Magdeburg mit ihren geistlichen Provinzen zu seinem Ablassprengel — ein gewisser Dominikanermonch, Johann Tegel, herum, um Ablass auszuteilen, ein Mann, der in seinem Fache der einzige war, ein Prediger, der alles was er sagte, mit so populärer Beredsamkeit vorzutragen wußte, daß die größten Widersprüche in seinem Munde und in den Ohren des Volkes reizende hinreißende Wahrheiten wurden; der Churfürst wußte also keinen bessern Mann als diesen, denn je glücklicher dieser seyn wird — so mußte der Churfürst von ihm denken — um so viel muß es auch mir nützen, nehmlich überall um 50. pro Cent. Also im kameralschen Verstande — und ein anderer liegt nicht darin — konnte der Churfürst nicht anders handeln, ohngeachtet der Augustinersorden, besonders aber der damalige Ordensgeneral Doctor von Straupitz, scheel darzu sahe; denn Tegel machte eine Sache seines Ordens daraus, welches sich zwar selbst verstand, weil ein einzelner Mönch für sich nichts adquiriren kan, sondern alles dem Orden zuwächst, was er gewinnt; also machte auch Straupitz eine Sache seines Ordens daraus, gegen den Ablass zu predigen, und dazu war ihm Luther eben so erwünscht, als Tegel dem Churfürsten, dem Ablass zu verkaufen.

Diese

Diese kleine Ausschweifung sollte uns nur das hin führen, wo wir sehen können, ob Churfürst Albrecht zu Mainz mit einiger Wahrscheinlichkeit bey der Wahl Kayser Karls V. Luthers Freund seyn konnte.

Diese Wahrscheinlichkeit könnte man zwar darin suchen, daß es der Churfürst übel von dem Pabste empfunden habe, daß ihm dieser den Franziskanerorden gleichsam zum Wächter bestellt, weil er, nach dem dieser Orden sein Amt niedergeleget, nicht verlangte, daß der Pabst eine andere Bestellung dafür machen sollte, welches er doch hätte thun müssen — so scheint es — wenn er es ganz gut mit dem Pabste gemeynet hätte, sondern er, der Churfürst, machte diese Bestellung selbst, und substituirte den Dominikanerorden. Allein! diese Wahrscheinlichkeit hat eine falsche Seite. Der Churfürst wußte wohl, wie er mit dem Pabste daran war, er dankte die ordinaire Post des Pabsts, wenn man so sagen könnte, die Franciskaner ab, und bestellte die Extrapost, den Tezel und seinen Dominikanerorden dagegen; das konnte den Pabst unmöglich verdriessen; also war der Churfürst des Pabsts Freund, der sich mit ihm in uno tertio, nehmlich in Tezeln und dem Dominikanerorden vereinigte.

Wenn

Wenn denn nun die Wahlkapitulation ganz als keine von dem Churfürsten zu Mainz abgehangen hätte; so wäre es freylich sehr wahrscheinlich, daß er in dubio immer mehr für den Pabst als für Luthern und seine Parthey sich ausgedrucket haben würde. Allein! auch diese Vermuthung ist schwankend; denn einmal hatte er sich schon für Karl erklärt, also erforderte eine gesunde Politik, die man dem Churfürsten doch zutrauen konnte, Karl nicht mißtrauisch zu machen, ihn, der dem erklärten Freunde Luthers, dem Churfürst Friedrich von Sachsen sein ganzes Glück zu danken hatte, und gewiß alle Gelegenheit gesucht haben mag, ihn von seiner Dankbarkeit zu überzeugen, zumal da er, der Churfürst Friedrich, immer noch vor berechtigter Kapitulation während des Zwischenreiches seit dem Tode Maximilians Vicekayser im Reiche war, und folglich auch von dieser Seite nach den Regeln der Klugheit alle ersinnliche Schonung verdiente. Nicht nur aber der Churfürst Albrecht, sondern auch sein Bruder Joachim, Churfürst von Brandenburg, und sein Vetter Marggraf Casimir zu Brandenburg Varent waren ganz für Karl, insonderheit dieser Casimir war Karls rechte Hand, ihn hatte schon Kayser Maximilian als Churfürsten von Mainz und Nachfolgern Bertholds, gebornen Grafens von Henneberg vorgeschlagen, und da er dieses wegen
der

der auf ihm gelegenen Fortpflanzung seines Stammes nicht annehmen konnte, als Generalkommissar in dem venetianischen Kriege angestellet, durch ihn brachte Karl nicht nur die beyde Bittern Albrecht und Joachim auf seine Seite, sondern er war auch das Werkzeug, den Churfürst Friedrich von Sachsen zu jener edelmüthigen Renunciacion zu disponiren.

Diese alle zusammen konnten um des Churfürsten von Sachsen willen, und um ihn in seiner guten Gefinnung für Karl nicht wankend oder rückfällig zu machen, unmöglich etwas in die Kapitulation mischen, welches für Luthern und damit auch für seinen Beschützer, den Churfürst Friedrich von Sachsen, hätte beleidigend oder anstößig seyn können. Die Krisis war zu spitzig, soviel zu wagen; auf der einen Seite war König Franz, dem es die erwünschteste Gelegenheit gewesen seyn würde, den Churfürsten von Karln beleidigt zu sehen, und auf der andern hatte sogar Henrich VIII. von England sich an den Churfürsten von Sachsen um seine Stimme zur Kaiserwahl gewendet; also würde es der übel ausgedachte Gedanke gewesen seyn, dem Churfürsten, von dessen Wohlgefallen abhieng, Frankreich oder England, oder beyde zugleich, und denn noch das ganze teutsche Reich auf seiner Seite zu haben, nur

R

die

die mindeste Gelegenheit des Mißtrauens zu geben, die von der Absicht, die Parthey Luthers von der Christenheit auszuschließen, unzertrennlich gewesen seyn würde, eine Absicht, die der Churfürst von Mainz nicht hätte verbergen können, er möchte sie auch noch so künstlich eingekleidet haben.

Aus dem Specialschutze, welcher dem römischen Stuhl und der päpstlichen Heiligkeit versprochen worden, kan also unmöglich Karl oder Friedrich Argwohn geschöpft haben; denn wenn z. B. der Kayser heute noch in einer Kapitulation verspräche, erstlich die Justiz im Reiche (damit wollen wir auf einen Augenblick unverfänglich die Christenheit vergleichen) und denn die kayszerliche Landgerichte in Francken (diese seyen wieder auf einen Augenblick der römische Stuhl) ferner die Marggrafen von Brandenburg, und die Bischöffe von Würzburg, als Herren dieser Landgerichte, (und das seyen uns auf noch einen Augenblick die päpstliche Heiligkeit) wer würde in aller Welt daraus schließen, daß durch den Specialschutz für die fränkische Landgerichte die allgemeine Justiz im Reiche von dem kayszerlichen Schutz ausgeschlossen wäre, oder daß die Landgerichte über die Reichsgerichte wären? So ungefähr mag der Churfürst Friedrich auch gefragt haben: wenn der Stuhl zu Rom beschützt werden soll, nehulich, damit er nicht

nicht mehr nach Avignon verlegt werde, weil er alsdenn aufhörte, der Stuhl zu Rom zu seyn, und denn, wenn die päpstliche Heiligkeit beschützt werden soll, nehmlich auf den Fall, da die Frage wäre: ob der Pabst bey seinen menschlichen Fehlern doch heilig bleiben könne? — und warum das nicht, wenn heilig so viel ist als allerdurchlauchtigst? und mehr möchte es doch wohl wenigstens in politischen Verstande nicht seyn — Was stehet im Wege, diese Fragen zu besahen?

Es giebt zwar einige Staatsmetaphysiker, die sich einbilden, man habe wirklich damit den Freunden Luthers, hauptsächlich dem Churfürsten selbst Schranken setzen sollen, wenn er die Krone angenommen hätte, und auf ihn und auf seine Vorliebe für die lutherische Parthey sey eigentlich diese Bedingung gemünzet und ihm vorgelegt gewesen, diese Bedingung habe ihn bewogen, die Krone zu verbitzen; aber wer siehet nicht aus dem Eifer des Churfürsten, aus seiner Rechtschaffenheit, aus der Festigkeit seines Charakters, daß er gewiß bey seiner Renunciacion etwas darüber gesagt, und eine Erklärung oder Einschränkung darüber veranlassen haben würde, wenn er den geringsten Argwohn daran geschöpft hätte? Luther selbst konnte nicht daran gedacht haben; er war zufrieden, seine Parthey

3 2

unter

unter der allgemeinen Christenheit verstanden zu sehen; die Ausnahme für die alte Parthey konnte er wohl zulassen, *exceptio firmat regulam in casibus non exceptis*. Also die Anhänger Luthers sind für Christen, für Glieder der allgemeinen Christenheit erklärt worden; diese versprach der Kayser zu schützen, als Glieder, die unter der Regul in *casibus non exceptis* begriffen waren; die katholische Luthern nicht anhangende Parthey war der Theil der Christenheit für welchen die Exception gegeben war; dieser Theil hatte das Recht nicht nur als Glieder der allgemeinen Christenheit für sich, sondern auch für ihren römischen Stuhl und für ihre päpstliche Heiligkeit den kayserslichen Schutz zu fordern.

Also wär' es in allem Verstande widersinnig zu behaupten, daß Kayser Karl unter dem Schutze, den er dem Stuhle zu Rom und der päpstlichen Heiligkeit ins besondere versprochen, sich verbindlich gemacht habe, alle andere Christen, die den Pabst nicht erkennen, von seinem Schutze auszuschließen, oder wohl gar, wenn es gefällig gewesen wäre, auszuweisen. Wenn ein Herr in seinem Lande erlaubt, daß alle europäische Weine, insonderheit die Ungarische Tokayer, Edburger getrunken werden mögen, sollten darunter wohl die Ungarischen alleine verstanden, und alle Rhein- und Franzweine auch in den

den Ländern, wo der ungarische Wein nicht getrunken werden dürfte, wo er etwa für das Klima zu hitzig wäre, für das Klima vielleicht, in welchem der Herr nicht wohnte, verboten seyn? Durch welche Hermeneutik sollte dieses zu beweisen stehen? Man muß sich also hüten, den Schutz der allgemeinen und besondern Christenheit so zu verstehen, daß die eine dadurch das Recht hätte, die andere anzugreifen, sondern die ganze Schutzidee kan nicht weiter gehen, als auf die Beschützung der Gränzen, das nehme man nun gegen die Uebersälle der Barbaren, oder der christlichen Partheyen unter einander selbst; es ist hieher genug, daß der Kayser schuldig ist, die allgemeine Christenheit zuerst zu schützen, und wenn diese beschützt ist, alsdann erst den römischen Stuhl und den Pabst, erst das ganze Bataillon gedeckt, und darnach die Fahne und den Fähdrich; wenn jenes gedeckt ist, so sind auch diese gerettet, aber um diese zu retten, das Bataillon erst selbst bis auf den Fähdrich und die Fahnenwache über den Haufen zu schiessen, das wäre widersinnig, noch widersinniger, als den Löffel aus der Feuersbrunst zu retten, und die Schüsseln mit den Speisen verbrennen zu lassen. Also der Kayser mache sich wissentlich und wohlbedächtelich verbindlich, alles was im teutschen Reiche Christ heist; was zur Christenheit gehöret, bey seinem Gottesdienste zu schützen,

schützen, das sollte der Schutz seyn, auf den alle Glieder der Christenheit ein Recht haben; eigentlich freylich nur die Glieder der teutschen Christenheit, aber mehr brauchen wir hieher auch nicht, ob schon allerdings mehr aus dem Begriffe der allgemeinen Christenheit und ihrer Beschützungsgerechtigkeit folgt, wie Herr Möser in seiner osnabrückerischen Geschichte sehr scharfsinnig aus der päpstlichen Ordnung des Kayfers beweist, welche man allenfalls nur deswegen hätte beybehalten sollen, um den Kayser damit zum weltlichen Oberhaupte der ganzen Christenheit und der ökumenischen Concilien, also nicht blos von Teutschland einzuweihen. Kurz; der Kayser versprach hier die Christenheit zu schützen, in allen Dingen, die zur Christenheit, zur Sache der Religion gehören, ungefähr wie ein Landesherr zweyerley Posten, die seinige und die Taxische, in seinem Lande neben einander dulden und schützen kan. Eine jede hat ihre bestimmte Gränzen; wenn der Landesherr nur diese bewahret, daß sie nicht verrücket, geenget oder erweitert werden; so sind sie beyde geschützt.

Das war das erste Glied dieses Artikels.

Das

Das zweyte: Der Kayser will auch den innerlichen Frieden im Reiche handhaben, und die bürgerliche Gerechtigkeit unpartheyisch verwalten lassen, und beståtigt dabey Ordnungen, Freyheiten und löbliche Herkommen, nach welchen in Rechts-sachen gesprochen werden soll.

Das ist mit andern Worten: Der gemeine Anstand soll das erste Grundgesetz der bürgerlichen Gerechtigkeit im Reiche seyn, ohne sich irre machen zu lassen, ob die Personen, auf welche es dabey ankommt, arm oder reich sind; das zweyte betreffe Ordnungen, Freyheiten, und löbliche Herkommen. Schon daraus kan man auch beyläufig sehen, daß das justinianische römische Recht nicht nahmentlich darunter verstanden gewesen, daß dasselbe also in Teutschland eigentlich keine entscheidende, sondern nur eine unterrichtende Stimme gehabt habe, die blos etwan in subsidium entscheiden konnte; aber der folgende Artikel ist noch deutlicher.

 Fünftes Kapitel.

Welche sind die Reichsgrundgesetze?

II. Artikel.

Dieser Artikel ist eigentlich die Erklärung des ersten, oder vielmehr der darinn in allgemeinen Ausdrücken angenommenen Grundgesetze, nehmlich der Ordnungen, Freyheiten, und alten Zerkommen.

Diese Ordnungen werden denn hier genennet:

a.) Die goldene Bulle, b.) der königliche Landfriede
den c.) und andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze,

nicht nur genennet, sondern auch confirmirt und erneuert, und zwar mit Vorbehalt, solche nach Gelegenheit des Reichs und nach Erfordernis der Nothdurft zu verbessern; jedoch will der Kayser diese Verbesserung nicht allein auf sich nehmen, sondern mit Rath der Churfürsten, Fürsten und andern Stände.

Was nun a) die goldene Bulle betrifft, so macht zwar das, was auf die bürgerliche Gerechtigkeit sich beziehet, die da ohne Unterschied des Reichs und des Armen verwaltet werden soll, und auf welche also in der goldenen Bulle, wo die Idee von Armenpartheyen nicht einschlägt, wenigstens bey den Churfürsten nicht gezelet seyn kan, den kleinsten Theil dieses Reichsgesetzes aus; indessen so wenig es auch sey, so ist es doch damit als ein Gesetz gehet liget und angenommen, welches nicht nur den Fürsten

ften und Eblen des Reiches, sondern auch einem je-
 den Einwohner wesentlich seyn muß, wenigstens in
 Betrachtung des wichtigsten Gegenstandes, der all-
 gemeinen Ruhe, dahin gehören z. B. Kap. VIII.
 und XI. die Gerichtsfreyheit des Königs von Böh-
 men und der Churfürsten, XIII. die Wiederrufung
 aller Privilegien, XV. die Aufsehung und Vernich-
 tung aller Privatverbindnisse und Conspirationen
 zwischen Personen und Gesellschaften, die keine
 Reichsstände sind; XVI. die Palsbürger, eigentlich
 das Verbot, daß kein Stand einen Unterthanen
 eines andern Standes in Schutz nehmen soll, ehe
 ihn seine bisherige Obrigkeit ganz entlassen hat;
 XVII. von Befehdungen. XXIV. von dem Laster ber-
 leidigter Majestät. (welches eigentlich aus dem rö-
 mischen Recht und dem *Legge Julia Majestatis* ent-
 steht, zum weitem Beweise, daß man vom rö-
 mischen Rechte nichts angenommen, als was man
 ausdrücklich als ein teutsches Gesetz einkleiden woll-
 te.) Die andern Kapitel der goldenen Bulle schei-
 nen zwar weder unmittelbar den Ruhestand im
 Reiche, noch den Frieden unter den Reichsständen,
 also auch Recht und Gerechtigkeit im engern Ver-
 stande nicht zu betreffen, wenigstens das Handwas-
 ser, der Becher und die silberne Schüsseln, die Has-
 bermeze, die grosse Siegel und der silberne Stab
 scheinen für den Ruhestand von Teutschland sehr un-
 erhebliche

erhebliche Gegenstände zu seyn; aber in der weiter
Hinauszielenden Betrachtung, wie wenig die Gros-
sen der Erde von den Bewohnern der Hütten in der
Menschlichkeit unterschieden sind, wie leicht bey
diesen ein Linsengerichte den Hausfrieden stören,
und bey jenen ein Becher Wein einen Krieg erwe-
cken kan, sind doch diese Gegenstände für die ge-
meine Ruhe unter den Grossen so ganz unerheblich
nicht, als sie scheinen; das Ceremoniel, die Rang-
streitigkeiten, der Unterschied zwischen der rechten
und linken Hand, zwischen dem Anblicke des Vor-
derhaupts und Hinterhaupts, zwischen der 59. und
60sten Minute, zwischen der Ehre Gott um die
Speisen zu bitten, und zwischen der Ehre, ihm da-
für zu danken, eine jede dieser Betrachtung ist fäs-
sig, den Saamen einer unverföhnlichen Feindschaft
in die größten Häuser zu werfen. Diesen Saamen
zu ersticken, ist ein Verdienst eines Gesetzgebers,
dessen Hauptabsicht dahin gehet, Ruhe und Einige
Zeit unter den Grossen des Reiches zu stiften; In
so ferne ist die goldene Bulle ein Meisterstück der
Politik, wie die runde Tafeln und die mehrern
Thüren eines einzigen Zimmers bey den Friedens-
congressen. Ein jeder Churfürst hat ein Hausge-
schäfte, welches von dem Geschäft eines andern nicht
abhängt, keiner hat einen Rang über den andern,
keiner setzt sich vor dem andern nieder, keiner sitzt
mit

mit dem andern an einer und derselben Tafel, da man sagen könnte, der eine sitze oben und der andere unten, kein Erzbischoff pontificirt vor dem andern, weil etwan ein Erzstift vor dem andern den Rang hätte, sondern weil derjenige, der schon länger consecrirt ist, der Zeit nach vor dem andern den Vortzug hat, da sich dann der Fall zuragen kan, daß Trier oder Köln gleich am ersten Tage das Amt der Benediction, und was damit zusammenhängt, und Mainz am letzten Tage habe, ohne daß dadurch den Rechten eines jeden Erzstiftes etwas präjudiciret würde.

Es würde uns aber zu weit von unserm Vorhaben, ganz alleine von der Wahlkapitulation zu reden, ableiten, wenn wir hier zu lange bey der goldenen Bulle stehen bleiben wollten, sie verdient immer noch ein eigen Büchelgen über die Quartanten, die Ludewig und H. v. Olenzlager ihr schon gewidmet haben. Ein solches Büchelgen gedenke ich selbst noch zu schreiben, deswegen kan ich mich hier kürzer fassen, und alles, was sich etwan von dem publicistischen Theile dieses Reichsgesetzes noch sagen ließe, besonders was die Erbfolge der ständischen Häuser betrifft, dorthin versparen; es genüget uns, überzeugt zu seyn, daß die goldene Bulle solche Artikel habe, wodurch sie verdient, ein Reichsgesetz zu seyn,

seyn, und in der Wahlkapitulation dafür bestätigt zu werden.

b) Der königliche Landfrieden.

Unter dem königlichen Landfrieden verstanden die Churfürsten damals das vom Kayser Maximilian im Jahr 1495, zur Zeit, da er nur noch König war, und die römische Kayserkrone noch nicht hatte, errichtete Reichsgesetz, das noch heute unter dem Nahmen des Landfriedens bekannt ist. Das ist das erste Reichsgesetz, welches Maximilian in seiner Regierung zwey Jahre nach dem Antritte derselben machte, oder vielmehr publicirte; die Publication geschah auf dem Reichstage zu Worms, wo, bey zugleich auch das Reichskammergericht als ein correlatum des Landfriedens errichtet wurde.

Der Landfriede hatte zur Absicht, alle Befehdungen und das Sausrecht auf ewig abzuschaffen.

In der mainzischen Sammlung der Reichsgesetze, die der Schultheiß, Peter Trache, zu Speyer im Jahr 1533, veranstaltet hat, findet man diesen Landfrieden in seiner ganzen Ausdehnung und natürlichen Gestalt derselbigen Zeit, davon wir unten eine genaue Abschrift horybringen werden. Hieher

• ist

ist genug, um nur den Zusammenhang mit der
Wahlkapitulation zu erhalten, den Eingang und die
Ausschriften der Absätze nachzuschreiben:

” Der Königlich Landtfridt zu Wormbs

” Anno 1495. aussgericht.

” Wir Maximilian vonn gottes gnaden Röm-
” scher König zu allen zeiten Merer des Reichs, zu
” Hungern, Dalmacien, Croacien &c. &c. König
” Erzhertzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundi. &c.
” Embieten allen vnnnd yeglichen vnsern vnd des
” hailigen Reichs Churfürsten, Fürsten, Bischofflichen
” vnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen,
” herren, rittern, knechten, hauptleuten, wisthumb-
” ben, vögten, pflegern, verwesern, amptleuten,
” schulthayssen, burgermaistern, richtern, rethen,
” burgern vnd gemainden vnd sonst allen andern vn-
” sers vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, in
” was werden, states oder wesens die sein, den
” diser vnser königlicher brieff oder abschrifft davon
” zu sehen oder zu lesen fürkommen oder gezaigt
” würdet. Vnser gnad vnd alles gut.

” Als wir hieuer zu der Höhe vnd last des hat-
” ligen Römischen reichs erwelt vnd nun zu regies-
” rung desselben kömen sein, vnd vorangesehen stett
” (vor

(vorgemeldete Würde) " on vnderläßige ansechtung
 " gegen der Christenheit (d. i. unter Ansechtung der
 Christenheit) " nun lange zeit gedbet, dadurch viel
 " künigreich und gewelt Christenlicher lande in der
 " vnglaubigen gehorsam bracht sein, also das sie ye
 " macht vnd herschung bis an die Grentzen teuts
 " scher nation vnd des hailigen reichs erstreckt darzu
 " sie auch die zeit merkliche gewelt erhebt haben vnz
 " serm hailigen vatter Pabst vnd der römischen Kir
 " chen, stett, landtschafft vnd der Widem gütter
 " auch ander des römischen reichs landtschafft vnd
 " oberkait gewaltigklich vberzogen haben daraus nit
 " allain dem hailigen reich sunder auch der ganzen
 " Christenheit schwere mynderung vnd verlust der
 " selen, eren und wirden erwachsen, wo nicht mit
 " statlichem zeitlichem Rat, dagegen getrachter vnd
 " zu fürderung desselbigen statthafftiger versängkli
 " cher fride und rechte im reich aufgericht gehabt
 " würde, darumb mit aynnützigem zeitrigem rat der
 " Ehrwürdegen vnd hochgeborenen vnser liben Neuen,
 " Shatmen, Churfürsten vnd Fürsten, gaislichen vnd
 " weltlichen, auch Prelaten, grauen, herren vnd
 " stende. Haben wir durch das hailig reich vnd teut
 " sche nation, ain gemainen frid sürgenömen, auff
 " gerichte geordent vnd gemacht, richten auff orden
 " und machen den auch in vnd mit krafft des brieffs.

" Fridt

- " Fridbott.
 " Auffhebung aller vohde.
 " Die peen der Fridbrecher.
 " wan die Theter des Fridbruchs nit offenbar
 " vnd des yemands verdacht were.
 " Fridbrecher vnd solch Thetter nit zu haus
 " sen.
 " von der vberfarer des fridens enthaltung.
 " von der aynspenigen knecht wegen.
 " ob gaisstlich personen wider disen frid hanj
 " delten.
 " weiche umb fridbruchs willen in Acht kom
 " men.
 " aufhebung aller freyheit so wider disen Landts
 " friden sein.
 " Handhabung des fridrechts vnd der ordt
 " nung zu Wormbs.
 " das ain Reichstag soll ain Monat werden.
 " von nacheylen vnd Frischer that und veldw
 " legern.
 " das Camergericht an ainem steten end zu
 " halten.
 " alle Register vnd des Reichs lehenbüchen
 " zusammen zu bringen.
 " die küniglich Maiestat soll kainen krieg anz
 " fahen, auch kain ahyung oder Bündnuß
 " annemen.

" was

- " was mit dem gemainem pfenning erobert
 " wirt soll bey dem Reich bleiben.
 " von sachen so sich vor disen landtfrid bege-
 " ben haben.
 " wie der landtfrid zu halten gepotten vnd
 " verpeent ist.
 " Declaration der peen vber die verachter diß
 " Fridsordenung vnd handthabung.
 " verpflichtung der stend zu handthabung des
 " Friden vnd Rechtens.

Das ist eigentlich das Original des Königlichen
 Landfriedens, der hier gemeynet ist, den Maximilian
 5. Jahre hernach zu Augsburg auf dem Reichs-
 tage gemeinschaftlich mit dem versammelten Reich
 im Jahr 1500. noch weiters erklärt; von diesem
 Kommentar, der unten an seinem Orte ganz wird
 vorgeleget werden, wollen wir hier nur die Uebers-
 chriften der Absätze in ihrer Sprache mittheilen,
 wie auch den Eingang oder die Ursachen, welche den
 Kayser bewogen haben, die Erklärung zu geben,
 nehmlich, " um aine Hilff zu Handthabung fridens
 " vnd rechtens vnd zu widerstandt den vnglaubigen
 " vnd andern anfechttern der Christenheit vnd des
 " römischen reichs zu finden." Der erste Absatz han-
 delt denn überhaupt

" von

- vom aufgerichtem Landfrid.
 und denn so weiter die folgenden:
 von der pen der vberfarer diser Ordnung
 und abschids.
 ob yemands der handthabung friden schaden
 entfang.
 ob yemands den fridprechern hatinlicher
 zuschub verdacht were.
 die fridprecher sollen kein glaid haben noch
 geben.
 von des regiments macht wider die fridpres
 cher.
 von des Regiments macht und gewalt wider
 die ungehorsamen des Camergerichts.
 wie wider die Echtern aufferhalb Fridbruchs
 leib vnd gut procedirt werden soll.
 wie dem Klager wider des echter schloß ge
 hoffen.
 wider der Sauerben schloß.
 von den die vber jar und tag in der Acht
 verharren.
 von den Echtern die yr gut geuerlich verr
 wenden.
 von dem gemainen Pfening.

Auch diese Erklärung gehdret also noch unter den
 eigentlichen Königlichen Landfrieden, der hier in der
 § Kapitulas

Kapitulation genennet wird; denn Maximilian war hier immer noch nicht in Rom gekrönt, und also auch noch nicht Kayser; er wurde zwar gar nicht in Rom gekrönt, denn sein Zug, den er dahin vorhats-
te, kam nicht zu Stande, und doch ward er in der Folge Kayser; aber dieses geschah erst 1507. wo der Pabst Julius II. zugab, daß auch ein römischer Kayser ohne Krönung existiren könne, wenn er, anstatt gekrönter, erwählter römischer Kayser sich schriebe, wie von der Zeit an alle unsere Kayser thun; im Jahr 1500. hingegen war man noch nicht so weit, da war also jene Erklärung des Landfriedens immer noch eine Königliche Erklärung.

Wir könnten jetzt gleich um ein paar Jahre weiter fortschreiten, und dann hätten wir einen kayserslichen Landfrieden, nemlich den Kayser Karl V. im Jahr 1521. zu Worms aufgerichtet hatte; aber wir dürfen uns nicht über 1519. hinaus verirren; also wollen wir die Betrachtung darüber auf eine andere Wahlkapitulation uns vorbehalten, und uns hier begnügen, daß von Kayser Karl V. wenn auch er nicht noch einen dritten Landfrieden nachher gemacht hätte, die beyde ältere Maximilianische Landfrieden durch seine Kapitulation doch ausdrücklich bestätigt gewesen wären.

c.) andere

c) andere des heiligen Reichs Ordnung und Gesetze.

Unter diesen generalen Begriffs fällt denn nun alles, was wir vor 1519. im Reiche von Gesetzen und Ordnungen hatten, die wirklich als solche gegeben und angenommen waren.

Eigentlich scheinen freylich keine ältere Gesetze hierunter verstanden zu seyn, als seit 1495. weil überhaupt zu selbiger Zeit nicht so viele Gesetze als in unsern Gesetz- und Vorreichern Zeiten gegeben wurden, und, wenn auch einige vorhanden gewesen wären, solche hier zwischen der Zeit der goldenen Bulle und dem Landfrieden würden angegeben worden seyn.

Die Sache verdient aber doch näher betrachtet zu werden; denn sobald wir finden, daß zwischen der goldenen Bulle und dem Landfrieden noch wirkliche Reichsordnungen und Gesetze, das heißt, solche Urkunden, die im Reiche für gültig erkannt worden, und die, wo nicht die ganze Verfassung des Reiches, doch wesentliche Theile desselben betreffen, vorhanden sind, so gehören sie allerdings hieher unter die Bestätigung Karls V. und wir müssen sie kennen lernen.

Das erste hieher gehörige Stück ist denn die mainzische Acceptationsurkunde, der baselischen Schlüsse der Kirchenversammlung von 1439.

Diese Urkunde macht den ersten wesentlichen Theil der noch in den heutigen Wahlkapitulationen vorkommenden sogenannten Concordatorum Principum aus. Wir werden sie unten besonders vorlegen, und auch was darüber zu sagen ist, um hier den Faden nicht zu verlieren, bis dorthin verspahren.

II.) Die sogenannte Concordata Principum selbst.

Dazu gehören nebst der obigen mainzischen Acceptationsurkunde von 1439. eigentlich noch:

- a) Die Bulle des Papsts Eugen IV. vom Jahr 1447. wodurch die Erzbischöffe zu Trier und Köln, die dieser Papst als gar zu eifrige Vertheidiger des baselischen Conciliums entsetzt hatte, wiederum eingesetzt worden, nachdem alle Churfürsten über diese Entsetzung schwierig geworden, und in Frankfurt die fünfte Churverein gegen den Papst gemacht hatten, der damals den Gegenpapst Felix gegen sich hatte, in Ansehung dessen der Papst
von

von den Vätern des baselischen Conciliums auch schon suspendirt war; diese frankfurter Churverein war die wirkende Ursache von der nachgefolgten Bulle Pabst Eugens IV. vom Jahr 1447. dadurch bewirkte er, daß ihn die Churfürsten, die unter sich gegen die Superiorität des römischen Stuhls und der Statthalterschaft Christi eine Neutralität beschloffen hatten, vermöge deren sie lieber keinen Statthalter als deren zwey haben wollten, für den rechtmäßigen Pabst erkannten, denn das war er vorher in ihren Augen nicht; der Pabst ressituirte nicht nur die von ihm abgesetzte beyde Erzbischöffe, sondern er bewilligte auch in einer andern Urkunde noch verschiedene andere Gegenstände, die damals streitig waren.

Eigentlich wurde das obige baselische Acceptationsinstrument dadurch von dem Pabst acceptirt. Bey dieser Gelegenheit wurden von dem Pabste, der damals krank darnieder lag, auch nachher nicht mehr aufstand, sondern starb, vier Bullen ausgefertigt, worüber in ganz Rom allgemeiner Jubel entstand.

Diese 4. Bullen und das mainzische Acceptationsinstrument machen denn also die sogenannte

Concordata Principum aus; die in jeder Wahlkapitulation noch auf den heutigen Tag als ein verbindliches Gesetz angesehen werden, ohngeachtet der Pabst Eugen IV. noch kurz vor seinem Tode, der bald darauf erfolgte, noch eine Protestationsbulle heraus gab, wodurch er jene 4. Bullen gerne wieder hätte annulliren mögen, unter dem Vorwande, daß er als Kranker nicht alles hätte genugsam überlegen können.

Allein! es war zu spät; auch war er bey dieser Protestation seinem Tode schon näher, als bey der Ausfertigung jener 4. Bullen; also wenn Mangel der Ueberlegung ein Grund hier seyn sollte, so müßte er bey der letzten Revocationsbulle allemal wahrrscheinlicher seyn, als bey den vier ersten. Doch das sey nur im Vorbeygehen gesagt; es wird an einem andern Orte bequemere Gelegenheit seyn, mehr darüber zu reden. Hieher ist genug, daß die 4. Bullen im teutschen Reiche für ein Reichsgesetz angenommen sind.

b.) Die zwote Bulle, die zwar eigentlich ein Breve war, gieng an Kaiser Friedrich III. an den Erzbischoff Theodorich von Mainz, gebornen Grafen von Erpach, und an Friedrich, Churfürsten von Brandenburg, wodurch
der

der Pabst einwilligte, daß eine allgemeine Kirchenversammlung zu Costnitz oder zu Strassburg, oder zu Mainz, Worms oder Trier gehalten werden möchte, und wodurch er insonderheit das costnizische Concilium, besonders verschiedene Schlüsse desselben, auch noch andere Concilien erkannte.

c.) Eine Bulle, womit der Pabst die baselischen Schlüsse, die König Albrecht zu Mainz acceptirt hatte, auch acceptirt und verordnet, daß sie so lange, bis man sich eines andern verglichen haben wird, in Teutschland gelten sollten.

d.) Eine Bulle, wodurch der Pabst alles bestätiget, was die Fürsten im Reiche während der Neutralität in Kirchensachen unternommen hatten, die Fürsten nemlich, die nun von der Neutralität zurücke gekommen waren, und den Pabst wieder erkannten, nachdem der Kayser Friedrich III. schon vorher dem Pabst Obedienz geleistet hatte, welches der Kayser nicht mehr zurücke ziehen konnte, so gerne er vielleicht dieses gethan hätte.

Hier war der Ort, wo der damalige kaiserliche Minister und nachherige Pabst Neneas Sylvius sich ein Verdienst um die Kirche und um das Reich erwarb; er vermittelte, daß der Pabst seine Entsetzung der beyden Erzbischöffe von Trier und Kölln zurück nahm, und die übrige Beschwornen auf ein Nationalconcilium ausgesetzet wurden, und damit konnte der Kayser seine Obedienz continuiren, das hatte alsdenn die Folge, daß der Pabst im ganzen Reich erkannt wurde.

Bis hieher gehen also eigentlich die sogenannte Concordata Principum, deren wesentlicher Inhalt die Verbindlichkeiten des römischen Stuhles bestimmt, die derselbe zum Vortheil der teutschen Nation auf sich genommen hat; die im Jahr 1448. darauf gefolgte letzte Concordaten,

III.) die sogenannte Concordata Aschafnaburgensia,

enthalten hingegen die Vortheile, welche von der Nation oder vielmehr vom Kayser dem römischen Hofe bewilliget worden. Das Hauptwerk, das damit erlangt wurde, war die Vernichtung des vom Pabst Eugen IV. noch vor seinem Tode zum Vorschein gekommenen Protestations- und Wiederrufungs-

fungsinstrument gegen die von ihm selbst vollzogene Concordata Principum, nicht zwar ausdrückliche aber doch wirkliche Vernichtung; denn Kaynals und andere beweisen, daß der Pabst Nicolaus V, des Eugens Nachfolger, gleich nach seinem Antritte die Concordata Principum ratificirte habe, welches eben so viel oder noch mehr ist, als das Protestationsinstrument vernichtet.

Diese Aschaffenburgische Concordaten sind denn nun eigentlich diejenige, die insgemein verstanden werden, wenn überhaupt von Concordaten geredet wird, aber sie sind es auch, gegen deren Verbindlichkeit mehr zu sagen stände, als gegen die Concordata Principum; wenn sie nicht in den neuern Wahlcapitulationen, obwohl nicht unter dem Nahmen der Aschaffenburgischen, aber denn doch contradistinctive von den Concordatis Principum unter dem Nahmen der zwischen der Kirchen, päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhle zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichteten Verträge unwidersprechlich die Gesetzeskraft erhalten hätten.

Denn diejenige, welche dafür halten, daß die Nation durch diese aschaffenburgische Concordaten wieder verloren habe, was sie durch die Concordata Principum gewonnen hatte, und daher sie gerne un-

terdrückt wissen wollten, stossen sich hauptsächlich dars an, daß sie von niemanden als vom Kayser und dem päpstlichen Legaten besiegelt und vollzogen worden, folglich die Stände, die sie nicht mit vollzogen und nicht mit besiegelt haben, nicht verbinden könnten; und Sedio in seiner Kirchenhistorie gehet gar so weit, daß er zwar den damaligen Erzbischoff zu Mainz, Theodorich von Erpach, für denjenigen hält, der, um die Gunst des Pabstes zu verdienen, am meisten zu diesen Concordaten geholfen, aber denn doch nicht mit gesiegelt, und am Ende gleichwohl gesunden habe, daß seine treue Dienste, die er dem Pabste dabey geleistet, von diesem nicht erkannt worden wären; andere finden auch darin eine Bedenklichkeit, daß in dem Texte der Concordaten gleich am Anfang so vieler teutscher Fürsten überhaupt gedacht, und doch kein einziger genennet worden: " plurimum Sacri Romani Imperii Electorum, aliorumque ejusdem nationis, tam Ecclesiasticorum, quam saecularium Principum Consensibus accedentibus, conclusa, laudata et acceptata sunt Concordata subscripta &c. so spricht der Text.

Und wieder andere wollen erst hinten nach untersuchen, ob die Nation dadurch gewonnen habe? vielleicht, ob sie über die Hälfte dabey verleset worden,

den, und also durch Urtheil und Recht zu restituiren sehe?

Alle dergleichen aus der Luft gefangene Gelehrsamkeit verfliehet, so bald man sie gegen die unumsstößliche Wahrheit hält, daß die Concordaten ein durch die Wahlkapitulation und das Herkommen bestätigtes Reichsgesetz sind, dessen Gesetzeskraft nicht das geringste leidet, es mag dasselbe nützlich oder schädlich seyn; die vordern Reichskreise hatten bisher immer die Reichsfestung Philippsburg allein unterhalten, welches ihnen offenbar schädlich war, aber aus dieser Ursache der Schädlichkeit wurden sie nicht davon frey; ihre Verbindlichkeit hörte nicht eher auf, als bis die Besatzung aufhörte.

Es ließe sich auch wohl mit dem allen, was die Nation dadurch verloren haben sollte, doch immer leicht beweisen, daß sie mehr gewonnen als verloren habe; aber darauf kommt es hier nicht einmal an; es ist genug, daß die aschaffenburgische Concordaten zur Zeit der Wahlkapitulation Kayser Karls V. unter den Reichsgesetzen, die er bestätiget hat, mit zu verstehen gewesen sind.

Ich könnte hier noch viel mehr über diesen Gegenstand sagen, aber es würde mich zu weit abführen;

ren; ich will es mir ausparen, bis ich einmal über die Concordaten selbst etwas werde schreiben können.

IV.) Die Reichsmatrakeln, Anschläge und Kriegsverfassung betreffend von den Jahren 1431. 1467. 1471. 1474. 1480. 1481. 1486. 1489. bis zu der Constitution vom gemeinen Pfennig im Landfrieden 1495. 1496. 1503. 1505. 1506. 1507. 1508. 1510. 1512. 1518.

Es ist kein Zweifel, daß alle diese Gesetze und Ordnungen durch die jüngere Wahlkapitulation Karls V. bekräftiget worden. Es ist aber nicht nöthig, uns dabey aufzuhalten; was darüber zu sagen ist, werde ich an seinem Orte, da die Urkunden selbst vorgeleget werden, sagen; denn gleich im 2ten Jahre nach der Wahl Karls V. hat sich das ganze Matrikular- und Kriegswesen, so zu sagen, auf einen neuen Fuß gesetzt. Karl wollte nun, weil sein Grossvater Maximilian ohne römische Krönung starb, dem neuen Pabst Adrian (denn Leo X. war einige Wochen zuvor gestorben) seinen guten Willen zu erkennen geben, und proponirte dann auf seinem ersten Reichstage zu Worms im May 1521. den Ständen seinen vorhabenden Hünnerzug, um die kaysersliche

liche Krone zu empfangen. Zu diesem Zuge begehrt er eine kleine Armee von dem Reiche, denn er wollte nicht nur die Krone holen, wozu freylich keine Armee nöthig gewesen wäre, sondern hauptsächlich dem Reiche wieder erobern, was ihm in vorigen Zeiten war abgerissen worden; das war also ein Corps von 4000. Cavallerie, und 20000. Mann Infanterie, die dem Kayser gestellt werden, davon jeder Reuter 12. Gulden, und jeder Fußknecht 4. Gulden monatlich zu unterhalten kosten sollten. Dieses gab in der Folge ein Normativ ab, die Stände zu allgemeinen Reichsanlagen zu taxiren, welche Anlagen noch auf den heutigen Tag den Namen der Römermonate behalten haben. So viel ist hieher hinlänglich, um zu zeigen, daß über die ältern Gesetze des Matrikular- und Kriegswesens, welche durch Karls V. Kapitulation bestätiget worden, eine eigene Paraphrase nicht mehr nöthig sey, weil die Materie in das Jahr 1521. einfällt, wie aber das 1519te Jahr, die Kapitulation noch nicht vollendet haben.

V.) In Justizsachen, Cammergerichtsordnung von 1495. 1496. 1500. und 1507. die Reformation des westphälischen heimlichen Gerichts von 1495. die Confirmation des Hofgerichts zu Rothweil von 1496. Reichs-Regimentsordnung von 1500. und 1501.

Von

Von allen diesen Gesetzen sind in unsern Tagen keine mehr in Uebung, als die Cammergerichtsordnungen; die westphälische heimliche Gerichte waren also noch bey dem Regierungsantritte Kayser Karls V.

Diese Gerichte waren in den ältern Zeiten, die man insgemein von Carln dem Grossen zu zählen anfängt, eigene kaiserliche Gerichte, die der Kayser bestellen, und denen er die Gränzen bestimmen konnte; dazu gehörten denn insonderheit die westphälische Gerichtsstühle, die man bald Vehmgerichte, Freystühle, bald Gogerichte, Goding, Göbing nannte, und so nannte man die Richter selbst bald Freyschöppen, Freygrafen, Gografen, überhaupt aber hat man in jüngern Jahren wie hier in der Capitulation den Nahmen heimliche Gerichte angenommen.

Dieser Gerichte Bestimmung aus ältern Zeiten herzuleiten, und zu zeigen, daß sie eine Art von spanischer Inquisition gegen die Unglaubigen waren, ist hier unsre Sache nicht. Man müßte alle Diplomen sammeln, die über dergleichen Gerichtsstühle noch vorhanden sind, um daraus allgemeine Schlüsse ziehen zu können, die aber doch immer sehr schwankend seyn würden, weil fast von allen, die wir gesehen haben, keines mit dem andern dergestalt

stalt übereinstimmt, daß man daraus eine Regel formiren könnte, die meisten neuern Belehnungen, die über dergleichen Freystühle ertheilet worden, auch so allgemein und vag abgefaßt sind, daß man noch im 15. Jahrhundert sich nicht getrauerete, etwas zu bestimmen, sondern es dem Possessions- oder Berechtigungsstand eines jeden Stuhls allein überlies. Statt dieser andern, die man bey Datt, Freyher, Kuchenbecker, Göbel, Senkenberg, Estor, von Steinen, Piper &c. finden kan, will ich nur eine solche Belehnungsformul aus Herrn Koppstachs richt von Hesse Casselschen Gerichten (I. Theil III. St. S. 392.) abschreiben, da König Ruprecht im Jahr 1410. einen gewissen Salentin zum Freygrafen in Freyholenor im Herzogthum Westphalen machte.

”Rupertus Dei gratia, Romanorum Rex semper Augustus; notum facimus tenore praesentium uniuersis, quod ad supplicem petitionis instantiam altigeniti Principis *Hermani Landtgrauii Hassiae, Swagerii nostri dilecti.* (dieser Schwagerius war Hermann, der Gelehrte, welcher eine burggräfliche Prinzess von Nürnberg, die Schwester der Kayserin, zur Gemahlinn hatte) Hennen Salentin fidelem nostrum dilectum *Frigravium, seu comitem liberum* in sede Freyholenor vulgariter nuncupata, sita in dominio Zuschen constituimus, ipsum que de dicta

” sede

" sede *Frygraviatus* tenore praesentium investi-
 " mus, dantes sibi potestatem liberam ibidem
 " de caetero judicandi et omnia exercendi quae
 " ad *Frygraviatus* hujus modi officium spectare
 " noscuntur de *consuetudine* seu de *jure* &c.

woraus man sehen kan, wie leicht es einem jeden
 solchen Gerichtsstuhle fiel, seine Jurisdiction auszu-
 dehnen so weit er wollte, wenn er nur Macht und
 Kräfte genug dazu hatte.

Diese Stühle waren denn also kaiserliche Lehnen,
 über welche der Churfürst von Cöln gleichsam Lehens-
 probst war, der die einzeln Freygrafenstühle von
 Zeit zu Zeit besetzte, gegen welchen Lehenshof denn
 andere Stände wiederum besondere Exemtionsprivilegien
 nach und nach erhielten; die auf solche Art
 von dem Lehenshofe belehnte Stände, welche das Recht
 hatten, die Freygrafen in ihren Ländern zu bestellen,
 nannte man Stuhlherren, und diejenige, die sie
 auf den Stuhl setzten, um das Recht zu sprechen,
 nannte man Freygrafen. Solche Freygrafen hatten
 denn wieder ihre Besitzherren und Schöppen von
 gewissem Range; dieser Rang war eine Art von
 Adel, den man Schöppenbar nannte; es waren das
 hero fürstliche Räte und Reichsstädtische Senato-
 ren mit darunter; aber die Verfassung, ohne Ab-
 sicht auf die Gegenstände, hatte viel ähnliches mit
 der

der heutigen Freymaurerey, ihre Mitgliederschaft sollte ausser ihrem Mittel niemanden bekannt seyn; eben diese Heimlichkeit gab aber auch — hier hörte das Gleichnis auf — Gelegenheit zu grossen Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten, weil zumal die Art zu verfahren sehr kurz und tumultuarisch, und in Ansehung der peinlichen Justiz eben das war, was die Befehdungen in Ansehung der bürgerlichen Justiz waren. Ein Schöffe, der jemanden übel wollte, konnte ihn nur bey dem Grafen denunciiren, und das Factum beschwören; dieser Schwur war hinlänglich, daß der Freygraf dem Schöffem einen schriftlichen Befehl geben konnte, den denunciatum zu verfolgen, und ihm das Leben zu nehmen wo er ihn fände; der Schöff nahm alsdenn den Scharfrichter und noch andere Gehülffen mit, die entweder vermög ihres Patents, sobald sie dasselbe einer Obrigkeit, welche es wäre, vorgezeiget, von derselben Hülffe verlangen, oder den denunciatum, wo sie ihn auf frischer That ergriffen, gleich ohne Anfrage tödten konnten.

Wenn auch diese damalige Einrichtung nach aller Strenge befolget worden wäre, so würde doch selbst die äusserste Strenge schon ein Mißbrauch gewesen seyn. Nachdem aber die Ausdehnungen dergestalt überhand genommen, daß am Ende vielleicht die

W

Regens

Regenten und ihre Familien selbst des Lebens nicht mehr sicher gewesen wären; so konnte es nicht fehlen, daß die Reichsstände endlich darüber öffentliche Klagen erhuben; das bewog den Kayser Maximilian I. darauf zu denken, daß ein Reichsgesetz möchte gegeben werden, um die Ausschweifungen der Schöppen einzuschränken; dieses geschah im Jahr 1495. da die Strafe der Acht auf die Ausschweifungen gesetzt wurde, und das was darüber schriftlich damals verfaßt worden, das war die eigentliche Reformation der westphälischen Gerichte, davon wir hier in einem Auszuge das wesentliche mittheilen wollen.

Eingang.

”Reformation König Maximilians die frey-
 ”schöppen vnd das heimlich gericht zu west-
 ”falen betrachtet.

”**W**ie Maximilian von gots gnaden Römischer
 künig zu allen zeiten merer des reichs zu
 ”hungern dalinacten Croacten ic. künig Erzhertzog zu
 ”österreich.

”Entbieten allen vnd vegklichen Churfürsten,
 ”fürsten, gaitlichen vnd weltlichen, prelaten grauen,
 ”freyen, freyherren, Rittersn, knechten, Haupt-
 ”leuten, vishumben ic. vnd in sunderhait den
 ”Stul

Stulherren, freygrauen vnd freyschöpfen, der
haimlichen oder westualischen Gericht, vnd sunst
allen andern vnser vnd des h. Reichs vnderthanen ic.

(Der Grund dieses Gesetzes war eine Verordnung
oder Reformation Kayser Friedrich III. seines
Vaters, die in Frankfurt gegeben worden, und
daraus wörtlich so viel hieher gehört, nach-
geschrieben ist.)

Item von der haimlichen gericht wegen, nachdem
vnd dieweil sich vil vngerechtich sachen, die da nicht
daran gehören, an denselben gericht verlauffen, vnd
bisher manigfaltiglich gemacht haben, dadurch wo
das lenger besteen solt, gemainer nuß vnd frieden
in dem hailigen reich nit wenig gekränck vnd ge-
irrt werden möcht. vnd darumb solchen unrath zu
fürkommen, so haben wir mit rat als obgeschri-
ben steet vnser und des Reichs Churfürsten, Für-
sten, Statt vnd ander obgemelt gesetzt vnd ge-
ordnet. Sehen orden vnd gebieten von römi-
scher küniglicher macht in krafft diß brieffs, das
solch haimlich gericht mit frommen verstendigen
vnd erfahren leuten, vnd nit durch pennisch (hanns-
mäsig) vnerlich geborn mainaydig oder aygen
leut * gehalten werde. Vnd da es damit die

W 2

selben

* Die Leibeigenschaft, die in den niederteutschen
Provinzen noch heute so feste sihet, war also
schon

22 selben nit anders halten dan als das von ander
 22 ginne durch den haitigen kaiser Carol den größern
 22 vnsern vorfarn am reich. Auch die Reformation
 22 so der Erwidig Dietrich Erzbischoff zu Cöln ic.
 22 vnser lieber Neue vnd Churfürst, als ihm, das
 22 durch kaiser Sigmunden löblicher gedechtnuß vn-
 22 sern vorfarn beuolhen was zu Augspurg, in bey-
 22 wesen vil grauen, freyherren, ritterschaft, stul-
 22 herren, freygrauen, vnd freyschöpfen gemacht hat,
 22 geordent vnd gesezt ist, besunder daß man nyet
 22 mand dahin vordern, hanfche oder lade dan die
 22 vnd vm die sachen die dahin gehören, oder der
 22 man zu den eeren nit mächtig seyn möcht, wan
 22 ob yemand dahin geuorderet würde, des sein Herr-
 22 oder richter mechtig wer, zu den eeren vor in
 22 oder anderen landtleufftigen gerichtten, vnd das
 22 der selb herr oder richter dem Freygrauen oder
 22 richter solchs zu wissen thet, oder schrieb ainen
 22 sollichen absordert, oder es mit zwayen oder dreyen
 22 andern vnversprochen mannen, dem freygrauen
 22 oder richter tröstung zu den eeren, obgemelter
 22 maß

schon 1495. eine macula leuioris notae, die dem
 Meinend gleich gehalten wurde. Und doch hat
 man in unsern Tagen noch Bedenken, die Leute
 aus diesen schimpfflichen Stande heraus zu setzen,
 sucht vielmehr eine besondere Gröffe darin, viel
 solche bännische Animalien zu haben.

23 maß sie vnter yrn Inſiegel zu ſchreiben, ſo ſol alße
 24 dann ſolch ladung ab ſein, vnd der ſachen nach
 25 gangen werden vor dem herren oder richter, da die
 26 ſach hin gehört vnd geordnet wüß on eyntrag
 27 des freygrauen oder haimlichen richters

Schluff.

28 Würde jemand diſem vnſerm küniglichen gebotz
 29 vngheorſam erſcheinen vnd freuentlichen hie wider
 30 thun oder andern zu thun geſtatten, die ſelben all
 31 vnd heden beſunder erkennen vnd erklären wir
 32 hezo alsdan vnd dan als hezo, von obbeſtimpter
 33 vnſer küniglicher macht Volkommenhait, in die
 34 jezt berürten pene ſtraff vnd buße in dem gemelz
 35 ten vnſerm friden (Landsriede) auch vnſers herren
 36 vnd vatters obgemelten reformation ordnung vnd
 37 conſtitution begriffen verfallen zu ſein vnd wöller
 38 vmb ſollich yr vngheorſam vnd verachtung mit dem
 39 ſelben vnd andern penen ſtraffen vnd büßen gleich
 40 den thettern wider ſie vnd yr güter handeln vnd
 41 gefarn, als ſich gezympt, darnach wiß ſich me
 42 niglich zu richten. Geben in vnſer vnd des hais
 43 ligen reichs ſtat Wormbs, mit vnſerm küniali
 44 chen anhangenden Inſiegel beſigelt, am zehenden
 45 Tag des Monats September. Nach Chriſti ge
 46 buert Tauſent vierhundert vnd im fünf und neuns
 47 zigen,

”zigsten, vnser Reihe des Römischen im zehenden,
”vnd des Hungertischen im sechsten Jare.

diese Reformation hat denn also Kayser Karl V. noch
in seiner Wahlcapitulation 1519. als ein gältiges
Reichsgesetz beschworen und die westphälische heims-
liche Gerichte waren damals nicht abgeschafft, son-
dern nur reformirt. *

Das rothweilische Hofgericht war in sich auch
nicht viel weniger als ein westphälisches Gericht; es
prätendirte in peinlichen Sachen sowol als in bürt-
gerlichen mit allen reichsständischen Gerichten con-
currentem jurisdictionem, woraus eben so viel
Mißbräuche in Schwaben als bey jenen in Westphal-
ien entstanden. Dieses Gericht erstreckte aber seine
Jurisdiction nicht bloß auf Schwaben, sondern über
das ganze Reich; um jene Zeit zu Ende des XV.
Jahrs

* Sie sind auch wirklich auf den heutigen Tag noch
nicht ausdrücklich abgeschafft, ob sie schon 1512.
auf dem Reichstag abgeschafft werden wollten; aber
sie haben sich von selbst verloren, inzwischen gibt es
von den einen wie von den andern immer noch Ue-
berbleibsel genug, wobin besonders die noch heut
in Westphalen übliche Hoch- und Gogerichte
und Gdinge gebören, nur mit dem Unterschie-
de, daß sie nicht heimlich gehalten werden.

Jaheshunderts wurde die hessische Stadt Gießen dort verklagt, und darauf in die Acht erklärt, wovon sie nicht anders als durch ein Cammergerichtlich Urtheil, welches H. v. Harpprecht in seinem Staatsarchiv * aufbehalten hat, frey werden könnte.

Am 13. Jun. 1496. wurde denn auf dem Reichstag zu Augsburg unter der Signatur Bertholds, Erzbischoffs zu Mainz, eines gebornen Grafen von Henneberg, die Reformation zu Grunde gebracht, die wir oben Auszugsweise mitgetheilt haben. Durch dieselbe Reformation wurden die Gränzen dieses Gerichts, ohngeachtet das Kammergericht ein Jahr zuvor schon aufgerichtet war, doch noch über den östreichischen, schwäbischen, rheinischen und fränkischen Kreis ausgedehnet, und zwar nicht bloß über unmittelbare, sondern auch über mittelbare Stände. Die Gränzen waren auf folgende Art beschrieben:

von Nothweil bis an die Föste und Angebürge
innerhalb Oberelsas,
bis Cöln,
den Rhein wieder herauf bis Frankfurt,
durch ganz Frankentland, bis an Thüringer Wald einer Seite, und

M 4

anders

* II. Th. S. 290. == 302.

anderseits bis an Bayern;
 bis an den Lech bey Augsburg;
 nicht über den Lech, sondern gegen Schwa-
 ben bis Chur, Appenzell, Canton
 Schweiz, Luzern, Bern, Freyburg,
 Welschneuburg, Sundtrut, bis Möns-
 pelgard und nicht weiter,
 von da wieder herein bis an die Fürste,
 wo der Zirkel anfieng.

Dieses Gericht, welches von Conrad III. schon
 1146. als das nächste und würdigste Reichsgericht
 errichtet worden, hat einen erblichen Hofrichter, der
 sonst immer aus der Familie der Grafen von Sulz
 genommen worden, nun aber, nachdem jene ausge-
 storben, ein Fürst von Schwarzenberg seyn muß, der
 hingegen, weil die Natur nicht gezwungen werden
 kan, immer qualificirte Hofrichter genug durch die
 Geburt in derselben Familie hervorzubringen, das Recht
 hat, einen Statthalter oder Vicehofrichter zu ernenn-
 en, der jedoch auch aus dem Grafen oder Herren-
 stand seyn muß. Dieses Gericht bestehet zwar noch,
 wird aber nur von rothweilischen Rathsherren beset-
 zet, und erstrecket sich nicht weiter, als so weit die
 Jurisdiction der Stadt, und überhaupt ihr Num-
 gehet, gerade wie bey den übrigen Landgerichten,
 deren Abschaffung zwar im westphälischen Frieden
 noch

nochmals versucht, aber doch nicht weiter zu Stande gebracht worden, auſſer daß der Kaiſer in der Wahlkapitulation verſpricht, die Fürſten und Untertanen in ihren Exemtionen, die ſie nun faſt alle im Reiche haben, gegen die Jurisdiction dieſes Gerichts zu ſchützen, biß die Abolition einmal auf dem Reichstage wird vollendet werden.

In ſo ferne ſubſiſtirt alſo die Confirmation des rothweißchen Gerichts, als ein von Karl V. beſchwornes Reichsgesetz, noch immer gegen diejenige, die nicht dagegen privilegirt ſind.

Was die Reichsregimentsordnung von 1500. und 1501. betrifft, ſo iſt dieſe eigentlich das Siegel auf den Landfrieden und auf die Kammergerichtsordnung geweſen, um die Sprüche des Gerichts zur Vollſtreckung zu bringen, wovon die Eintheilung des Reiches in Kreiße, um die Hülf zur Vollſtreckung nicht von einem Ende des Reiches zum andern ſchleppen zu dürfen, eine unmittelbare Folge war.

Um ſich den Inhalt dieſes Reichsgesetzes den Gegenſtänden nach leichter vorzuſtellen, wollen wir hier die Rubriken der Artikel abſchreiben, wie ſie in der Ordnung auf einander folgen:

M 5

Röm.

Römischer königlicher Majestät und des heiligen Reichs Srände Ordnung des Regiments Anno 1500. zu Augspurg aufgerichtet.

Von den Zwanzigen, so zu der königlichen Majestät und des heiligen Reiches Regiment gerordnet werden sollen, und von ihrem Gewalt und Macht.

Wie die Churfürsten auf jede Fronfasten zu Nürnberg zusammen kommen sollen.

Das Regiment mag die sechs Churfürsten und die andern zwölf geistliche und weltliche Fürsten zu ihm fodern.

Wie zwanzig Personen in das Regiment genommen sind.

Wie sechs Räte aus der Ritterschafe und Doctoren oder Licentiaten aus den sechs Kreisen sollen genommen werden.

Wo die Erwählten zum Reichsrath den Dienst nicht annehmen wollen.

Wie der Churfürst vor Ausgang seines Viertels jahrs mag Urlaub nehmen.

Ob der zwölf erkiessten Fürsten einer oder mehr Todts abgiengen, wie man andere erkiesen soll.

Ob

Ob einer von den Reichsräthen abgieng, oder nicht bleiben wollte, wie man den ersehen soll.

Wie alle Sachen bey dem König und vor das Reichsregiment gehandelt werden, auch Brief ausgehen sollen.

Wie das Regiment etlichen Räthen erlauben (zeitlichen Urlaub geben) mag.

Was des Reichsräthen zu Sold gegeben werden soll — Chur- und Fürsten sind davon ausgenommen, die keinen Sold haben sollen, ein Graf oder Herr aber tausend Gulden, ein Prälat und ein städtischer Abgeordneter jeder einhundert und funfzig Gulden, dafür aber ein Graf und Herr dem Reiche zu Ehren sechs gerüstete Pferde, ein Prälat, Ritter, Edelmann oder Doctor aber vier Pferde mit Knechten halten soll; ein Beweis, daß zu Anfang des XVI. Jahrhunderts 150. Gulden mehr zu bedeuten hatten, als in unsern Tagen 2000. Gulden, weil jene 150. Gulden nicht nur hinreichen sollten 4. Pferde mit Knechten wohl zu unterhalten, sondern auch für jeden Rath selbst noch so viel übrig bleiben sollte, daß ihm dieses anreizen könnte, desto fleißiger

fleißiger und ernstlicher des Reichs obliegenden Sachen abzuwarten —

Wie des Regiments Ráthe sollen aller Pflicht ledig seyn.

Des Regiments Ráthe Eid.

Wer Sekretarien und Schreiber in des Reichsregiment aufzunehmen habe, und ihr Eid.

Alle, so in des Reichsregiment gehörig, sollen aller Tax, Zöll und Ungelds frey seyn.

Der Türken halben.

Von Söldnern (Soldaten) wie die aufgesetzt und gehalten werden sollen, auch was ein jealich Mensch geben soll, je 400. Familien 1. Mann 10.

Daß ein jeder nicht mehr, dann da er sesshaft ist, von allem seinem Gut, wo es liegt, steuren soll *

Daß

* Auf dieses Gesetz gründen sich die Vermögenssteuern einiger Reichskádte, die da ihrer Bürger nicht nur in auswärtigen Handlungsgesellschaften steckendes Vermögen, sondern auch ihre in andern Ländern besitzende Land oder Rittergüter, als einen Theil ihres ganzen Vermögens, besteuern, da alsdenn, wenn der Landesherr solcher

Daß die Geistlichen allwegen von vierzig Gülden den Gült (Einkünften) ein Guld geben sollen.

Von der Steuer der Commenterey teutscher und anderer Orden.

(Sollen auch wie die Geistliche den 4oten Guld den geben, oder, wenn einige irgend zur Ritterschaft gehören, nach belieben ihren Theil Mannschaft stellen.)

Von der Steuer der Ciist, Klöster, ordensleute, Spitäler.

(auch den 4oten Guld, die 4. Bettelorden aber sollen, weil sie kein Geld haben, die Mannschaft stellen, je 5. Klöster einen gerüsteten Mann.)

Von der Steuer der geistlichen Gesind.

(Die Geistliche sollen ihre Knechte und Mägde, wie die weltliche, subcollectiven, mit dem 4oten Theil ihres Lohnes.)

Wer die Steuer der Geistlichen einbringen soll.

Wes

solcher Güter, oder die Reicherritterschaft sich durch den Styl des abgegangenen Reichsregiments ihre Territorialrechte nicht nehmen lassen wollen, freylich die guten Leute doppelte Streiche leiden.

Was Glauben die Geistlichen ihre Steuer geben
(d. i. wie sie die eingetriebene Steuern beu-
kunden) sollen.

Von der Steuer der Frey und Reichskätt und
Communen (auch den 40ten Gulden, ohne
daß zu Stellung der Mannschafft ihnen die
Wahl gelassen wäre.)

Churfürsten, Fürsten sollen fünfhundert (reißige
gerüstete) Pferde halten. (versteht sich alle zus-
ammen, den römischen König und den Erz-
herzog Philipp ausgenommen.)

Wer in der Churfürsten und Fürsten Anschlag ge-
rechnet sey.

Von der Grafen Steuer (Jeder Graf oder Herr
des Reichs soll je von 4000. Gulden Einkünfte
einen Reuter stellen.)

Von der Ritter und Knecht Steuer (dieses ist
ganz allein ihrem christlichen, redlichen und
patriotischem Gemüth unbestimmt überlas-
sen.)

Von der Juden Steuer (jeder Jud 1. Gulden.)

Wie das Volk auf der Kanzel um Hülf ermahnt
soll werden.

Wie

Wie Truhen in Pfarr und Kldster gesetzt werden sollen.

Wo dem Reich Glück und Stieg zustünde, so soll die Steuer gemindert werden.

Wie lang diese Ordnung gehalten soll werden.

Von des Reichsregiments Ordnung.

Zu Ausgang der sechs Jahre soll dieß niemanden schaden. (es soll nemlich niemand dadurch eine Immunität verlieren, die er zu haben glaube.)

Verbindung der königlichen Majestät und Reichs Stände, diese Ordnung zu halten.

Der Abschied oder die Verordnung des Reichsregiments von 1501. die in Nürnberg gemacht worden, sollte eines Theils nur die erste Verordnung von 1500. berichtigen, und die Execution, besonders was die langsam eingegangene und guten Theils in Rückstand gebliebene Türkensteuern oder Hülfsgelder betraf, auf einen sichern Fuß setzen, andern Theils aber einen Krieg gegen die Türken ankündigen, und zu dem Ende mit den päpstlichen Legaten die Bedingungen vergleichen, unter welchen die zu Unternehmung und Fortsetzung des Krieges erforderlich

forderliche Gelder beygebracht und verwendet werden mögen.

Die Art der Eintreibung wurde von den päpstlichen Legaten diesmal in ein ander Vehiculum eingekleidet, nachdem die vorher gewöhnlich gewesene Decimation zu viel Aufsehen gemacht und dabey verursacht hatte, daß selbst Pabst Martin V. sich öffentlich der kostnlichen Kirchenversammlung gemäß erklärte:

” daß die Decimation der Geistlichkeit
 ” künftig mit Umsicht behandelt, und von
 ” Ihn, dem H. Vater, nimmermehr der
 ” ganzen Geistlichkeit zehend oder andere
 ” Auflagen angefohren werden sollen, wo nicht
 ” höchst wichtige, das Heil der ganzen Kirche
 ” betreffende, von allen Cardinälen und Prä-
 ” laten gebilligte Ursachen vorhanden wären;
 ” und auch in diesem Falle sollen doch die Bis-
 ” chöffe eines jeden Landes einhellig oder mehr-
 ” stimmig darein gewilliget haben.”

Diese Erklärung, sagt ein bewährter heutiger Canoniste, der gründlich gelehrte Verfasser der vor kurzem bey der neuesten Ausgabe der Concordaten erschienenen Abhandlung de insigni libertate Cleri
 Ger-

Germanici circa impositionem Decimarum, wird noch auf den heutigen Tag, als ein Grundgesetz des katholischen geistlichen Staatsrechtes angesehen, dergestalt, daß, wenn der Pabst ohne Einstimmung der Bischöffe des Reiches Zehenden auflegen wollte, das ganze Unternehmen, als offenbare Gesetzwidrig, null und nichtig seyn würde.

Also, nachdem die Decimation, als eine den teutschen Freyheit schon seit einigen Jahren so verächtlich und beschwerlich gewordene Exaction, damit abgeschafft worden, denn die Bedingungen, unter welchen sie noch gelten sollte, wenn man ihnen genau nachdenken will, waren so beschaffen, daß nimmermehr eine Decimation hätte zu Stande kommen können; so nahm der römische Hof die Gelegenheit des Türkenkrieges wahr, und schickte einen Legaten nach Teutschland, um mit dem Reich zu tractiren, daß, um die Türken auszurotten, ein allgemeiner grosser Abtats verkündigt, und die dabey anfallende Gelder zu den Kriegskosten, nach Abzug $\frac{1}{3}$ für die Einnahmsgebühren und Reisekosten ic. angewendet werden möchten; wozu denn der Contributionsfuß auf eine sehr feine und ökonomische Art angegeben würde,

” daß nemlich 1) diejenige, die von ihrem eigenen
 R
 ” Vers

1) Vermögen leben, eine Woche lang, oder 7. ver-
 2) schiedene Tage lang fasten, und aller Ausgaben sich
 3) enthalten, alsdenn aber das solchemnach ersparte
 4) Geld in die Ablassbüchse (Capsam Jubilaei) be-
 5) zahlen, 2) diejenige, die von andern gespeißt und
 6) unterhalten werden, so viel, als sie ausserdem in
 7) 7. Tagen verzehret und ausgegeben haben würden,
 8) beitragen, 3) diejenige, die ihre in Fegfeuer
 9) leidende anverwandte Seelen gerne daraus erlößt
 10) wissen möchten, so viel bezahlen sollen, als die
 11) Seelen oder ihre Leiber verzehren würden, wenn sie
 12) nicht im Fegfeuer, sondern noch auf Erden wären.
 13) 4) daß diejenige, die in verbotenen Graden zu-
 14) sammen geheyrathet, die Wucherer, die, so sich
 15) durch Geld in geistliche Aemter gedrungen, und
 16) auch diejenige, die ihre Güter durch Diebstahl,
 17) oder auf andere böse und unrechtmäßige Weise an-
 18) sich gebracht haben, nach Unterschied Standes,
 19) Vermögens &c. mit gewissen Geldsummen für
 20) die Vergebung dieser Sünden ad Capsam
 21) angeleget werden sollen. 5) Daß den gebann-
 22) ten Landfriedbrechern durch die Erzbischöffe und
 23) unmittelbare Bischöffe, wie auch durch den päpsts-
 24) lichen Legaten, den Brandstiftern und Kirchen-
 25) raubern hingegen nicht anders als mit Rath der
 26) Commissarien Ablass verkauft werden sollte.

Weil

Weil aber das Reich vorher schon verlangt hatte, daß der Pabst die bisher von den Cisterciern nach Rom geschickte Annaten gegen die Türken, wozu sie ursprünglich bestimmt waren, anwenden sollte, so konnte der Legat es damit nicht weiter bringen, als daß ihm der 3te Theil der Ablass und Beichtgelder für seinen Vortheil bewilliget wurde, da denn die andern zwey Drittheile in Teutschland in sichern Beschlusse bleiben sollten, um sie zu nichts anders als zu Bezwingung der Türken anzuwenden.

Inzwischen da Leo X. auf den päpstlichen Stuhl gekommen war, und das Jahr zuvor 1512. auf dem V. lateranschen Concilio doch wieder dreijährige Decimation über den ganzen Erdkreis beschloß, so war seine erste Sorge, diesen Schluß auszuführen, und wo möglich, die Gelder in Teutschland auch durch den Weg des Ablasses eintreiben und nach Rom bringen zu lassen. Die vielen und mancherley Anstalten aber, die dazu gemacht wurden, und insonderheit die Zurückerinnerung auf die oben angeführte Deklaration des Pabst Martins V. und der kostniglichen Kirchenversammlung machten das Reich aufmerksam und schwierig, und gaben sogar Anlaß, daß der Augustinerorden aufgebracht wurde, und unter ihm Luther aufstand, der im J. 1517. gegen den Ablass öffentlich predigte, und das

durch verursachte, daß von der Zeit an zu Rom an keine päpstliche Decimationsbulle mehr gedacht wird, ausser wenn etwa der Landesherr eine solche Steuer ausschreiben und dazu eine Bulle suchen wollte, die ihm wohl nicht würde erschweret werden; denn die teutsche Nation beschwerte sich in ihren im Jahr 1518. noch vor der Kayserwahl Karls V. erneuerten Religionsbeschwerden, * förmlich darüber, daß der Pabst die Privilegien, die seine Vorfahrer gegeben hätten, zu verachten sich ammasse, und Steuern ausschriebe, um die Türken auszuotten, ohne daß diese ein Mensch anzugreifen gedenke.

Also ist freylich nöthig, hier, wo man dem Reichsregimentsabschied von 1501. unter die vom Kayser Karl V. art. II. beschworne andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze rechnen will, wie wir thun, dieses nicht weiter als auf die damalige Zeiten auszudehnen, so weit es mit einem andern Artikel der Kapitulation, der besser unten erst vorkommen wird, dem XVI. zu vereinigen stehet; das hin wollen wir das weitere, was hierüber noch zu sagen seyn möchte, aussparen, zumal was das Reichsregiment noch ins besondere betrifft, auf den nächste

* S. Georgii Gravam. Nation. Germ. in Ep. ad Aeneam Sylvium. p. 279.

folgenden 11ten Artikel, der ganz allein davon handelt.

Die Kammergerichtsordnung ist mit ihren verschiedenen Erneuerungen alleine noch übrig, die da unter den damals verstandenen Reichsgesetzen und Ordnungen noch in unsern Tagen mit gewissen Einschränkungen und Ausdehnungen gültig ist.

Die erste zu Worms im Jahr 1495. aufgerichtete Kammergerichtsordnung war nicht grösser als so viel ein Bogen Papier fassen kan, anstatt daß bey unserer heutigen vermehrt und verbesserten Ausgabe, die man das Concept der Kammergerichtsordnung nennt, wovon wir an seinem Orte mehr sagen werden, das Register allein mehr als 12. Bogen erfordert.

Um sich denn nun eine Idee von dem Genius der Zeit zu machen, der nicht erlaubte, an statt der kurzen Faustrechtsproceße, die da sollten abgestellt werden, ein voluminöses studiertes Gesetzbuch zu geben, wollen wir nur die Aufschriften der Artikel abschreiben, und da und dort unsere Bemerkungen mit anfügen:

”Wie das Kammergericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden soll.

N. 3

Der

Der Richter sollte ein geistl. oder weltlicher Fürst, ein Graf oder Freyherr, und dann sollten noch 16. Beysitzer und Urtheiler seyn, halb in Rechten graduirt, und halb von hohen Adel oder auf das wenigste aus der Ritterchaft geböhren.

Diese 16. sollten einhellig oder mehrstimmig erkennen; dem Richter ist kein Votum ausdrücklich beygelegt, auffer in den Fällen, da die Stimmen gleich wären, wo er alsdenn mit seiner Stimme die eine Parthey entscheidend machen kan.

Die 16. * Urtheiler sollen keine andere Geschäfte dabey haben, und ohne Urlaub des Kammerrichters nicht verreisen, aber auch der Kammerrichter soll ohne Urlaub der Urtheiler nicht verreisen; dieser Urlaub hingegen soll sich nie weiter als höchstens auf 4. Personen erstrecken, und an statt des Kammerrichters soll in seiner Abwesenheit ein gräflich oder freyherrlicher Urtheiler seine Stelle vertreten; wenn aber kein solcher am Kammergericht wäre, ob alsdenn

* Gerade so viel, nemlich 16. Urtheiler oder Beysitzer, sind dermalen auch, ohne die Präsidenten; aber hundertmal mehr Arbeit als damals.

alsdenn auch einer von der Ritterschaft seine Stelle sollte vertreten können? dieser Fall ist nicht bestimmt; ein ander Fall hingegen ist negativ entschieden, daß, wenn die Urtheil, die publicirt werden soll, einen Churfürsten, Fürsten oder fürstmäßigen, (worunter man nicht etwa diejenige rechnet, die auf der Fürstenbank mit sitzen, als Grafen, Prälaten, sondern nachgeborne nicht regierende Prinzen, Prinzessinnen) betrifft, kein anderer, als entweder der Kammerrichter selbst, oder ein anderer Beysitzer, Fürst, Graf oder Freyherr dabey vorsitzen soll; welches auch beyläufig beweist, daß unter den Assessoren des Kammergerichts sowol als unter den Reichshofräthen Fürsten seyn können.

” Wie nach Abkommen des Kammerrichters und der Urtheiler andere gesetzt werden sollen.

wobey dem Kammergericht erlaubt ist, sich selbst einen Interimskammerrichter bis zur folgenden Wiederbesetzung zu erwählen, dies sollte sogar provisorisch bey Lebzeiten des Kammerrichters unter seiner Proposition geschehen können.

” Wie die Citation erlangt und verkündigt werden sollen.

N 4

Daß

Das die Citationen durch die Urtheiler mehrstimmig oder einstimmig erkannt werden sollten, das ist hier nicht verordnet, sondern nur der Kammerrichter soll die Citationen erkennen, mit der einzigen Einschränkung, daß die Erkenntniß, ehe die Citation ausgehet, erst zu Register gebracht werde, durch einen Schreiber, der da angenommen werden sollte, die Acten vorzulesen, davon die heutige Leserey und die Leserey entstanden. Die Insinuation sollte durch solche Notarien oder Kammergerichtsboten geschehen, die da schreiben und lesen können; woraus fast zu schliessen ist, daß es damals Notarien gegeben haben müsse, die weder schreiben noch lesen konnten, in dem sonst diese Cautel nicht nöthig gewesen wäre.

” Von Advokaten und Procuratoren Belohnung.

” Wie man Procuratores oder Advokaten bestellen mag.

Damals waren der Sachen, mithin auch der Procuratoren noch wenig; deswegen war es noch nicht erlaubt, wie heut zu Tage, daß eine Parthey mehr als einen Procuratoren hatte,

hatte, damit es den übrigen Partheyen nicht an Advokaten fehlen möchte.

” Ob die Partheyen eigene Redner haben oder selbst reden mögen?

Sie können ihre eigene Råthe von Haus abschicken, müssen aber das Juramentum calumniae schwören.

” Von der Kammerbotten * wegen.

” Der Botten und Notarien Geleydt betreffend.

” Von der Appellation.

” Das man in Schriften procediren soll.

” Wie Citation und Gerichtsbrief ausgehen sollen.

” Auf niemand zu erkennen, dann die dem Reich ohn Mittel unterworfen.

” In der Citation die Klag der Forderung zu bestimmen.

” Wo das Kammergericht gehalten werden soll.

R 5

Hier

* Keine Kameralgutscher gab es damals noch nicht. Diese kamen viel später auf, Philipp Westphal hatte dieses Amt 1713. bekleidet; welches nun wieder eingegangen ist.

Hier ist auch Immunität und Accisfreiheit für alle Kammergerichtspersonen bewilliget.

” Von den Sportulen und Belohnung der Gerichtspersonen.

” Von Taxation der Brief.

” Von des Klägers Ungehorsam.

” Von des Anwalters Ungehorsam.

” Ob Appellation von Beyurtheil angenommen werden soll.

” Das Kammergericht soll seinen gestreckten Lauf haben, ohne Restitution, Supplication, Advocatation.

” Wie oft in der Wochen Kammergericht gehalten werden soll.

Dreymal; in unsern Tagen gilt dieses nur noch bey der Audienz; die außgerichtliche Räte oder Senate aber werden alle Tage gehalten, Sonn- und Feyertage ausgenommen.

” Von den Armenpartheyen.

” Wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einander zu Recht fodern sollen.

Hierin ist der Sitz der Materie von Austragen.

” Die Untertanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen.

” Wie

„Wie Prälaten, Grafen Freyherrn und ande-
 re ic. Churfürsten, Fürsten und Fürstliche zu
 Recht ersfordern mögen.

Die Materie von Austrägen wird hier fortge-
 setzt.

„Wie sich Kammerichter in Deklaration halten
 soll.

Hier ist der Sitz der dubiorum Camera-
 lium.

Diese Ordnung wurde zu Worms am 7. August
 1495. gegeben. Gleich im folgenden Jahre 1496.
 kamen zu Lindau am Bodensee Zusätze heraus, um
 jene Ordnung in den meisten Artikeln mehr zu er-
 läutern und zu erweitern, besonders die Proceßfor-
 malitäten näher zu bestimmen.

Dem Kayser war es Ernst, dem Kammerger-
 ichte seine Consistenz zu geben; er merkte also von
 Jahren zu Jahren auf die Unvollkommenheiten des
 selben, und suchte die Ordnung zu verbessern.

Im Jahr 1498. erschienen daher schon wieder
 Zusätze, die auf dem Reichstage zu Freyburg im
 Breißgau verfertigt wurden, und einen Theil des
 selben Reichsabschiedes ausmachten, die in Form der
 gewöhn-

gewöhnlichen Noten dem Gesetze einverleibet worden, welches übrigens noch vom Landfrieden, vom gemeinen Pfenning, von dem Erbgangrechte der Erbkeln, von der Münze, von Kleiderordnung, von Hochzeit, Betrug der Gewandschneider, Pfeiffern, Trompetern, Spielleuten, Schalksnarren, Bettlern, Zigeunern, vom verbotenen Gesundheittrinken, (welches sich gleichwohl nachher noch beynah 300. Jahr lang erhalten) von geistlichen Quästionarien und Sammlern, von verfälschten Weinen, von Partikularachtsachen, besonders der Stadt Rothweil, handelte.

Die Kammergerichtsordnung von 1500. ist eigentlich nur ein Theil oder der Schluß der Erklärung des Landfriedens, als zu dessen Handhabung das Kammergericht bestimmt seyn sollte. Hier werden die ältern Ordnungen bestätigt, unter folgenden Aufschriften der Absätze.

1. Von der Beyßiger Soßb. Dem Kammerichter 1500. einem Grafen oder Herrn (dermaligen Präsidenten) 600. und einen Doctor oder Ritter 400. Gulden.
 2. 3. Von der Verweisung Kammerrichters und Beyßigern, auch Anzahl der Beyßiger.
- Acht Beyßiger, darunter auch ein Graf oder Freyherr

Freyherr, sollen nebst dem Kammerrichter eben so kräftig urtheilen können als 16.

4. Von Häuffung der Sachen.
5. 6. 7. 8. Von Voten, Procuratoren, Notarien.
9. Von Sporteln, welche schlechterdings abgeschafft seyn sollen.
10. Von Formalien der Appellation.
11. 12. Von Bürgern und Bauern gegen Fürsten und Fürstnächste.
13. Von unverschuldet zum Tod verurtheilten. Darüber sollte am Reichsregiment und am Kammergerichte zugleich ein Regulativ und Ordnung gemacht werden.
14. Von Notarien. Gegen die Dummheit der offenen Notarien im heiligen Reiche sollte eine Reformation gemacht werden.
15. 16. Belohnung und Examinirung der Advokaten und Procuratoren.
17. Wo Kammerrichter und Beyßiger zu Kost gehen mögen.

Der Kammerrichter nicht bey den Beyßigern und Advokaten, und diese nicht bey dem Kammerrichter.

18. Durch wie viel Beyßiger die Acta besichtigt werden sollen.

Zum

Zum wenigsten durch zwey; das sind referens und correferens. (In unsern Tagen zum höchsten zwey.)

19. Die Succession der Diechter oder Enkeln soll nach römischen Rechten künftig beurtheilt werden, der Landrechte ohngeachtet.
20. Protonotarien und Assessoren sollen alle Urtheil in ein Buch schreiben.
21. Jede Parthey soll gleich auf den ersten Termin gehört werden.
22. Der Fiscal soll redlich und gelehrt seyn.
23. Das Reichsregiment soll künftig mit und nebst dem Kammergerichte von Zeit zu Zeit die Proceßordnung ergänzen.

Hierauf folgen die lindauische und freyburgische Artikel mit einigen Verbesserungen.

In dem kostnischen Reichsabschiede von 1507. ist das Kammergericht, welches damals nur noch für ein Reichstagsgeschäfte gehalten wurde, das nicht länger dauerte als der Reichstag, wieder frisch angeordnet worden, und zwar auf 6. Jahre lang, wobey ein und anders erläutert oder zugesetzt wurde, unter folgenden Titeln:

Wieder Aufrichtung des Kammergerichts.
Kammerrichter und Beysißer (16.)

Wer

- Wer die Assessores zu präsentiren.
 Ersetzung der abgehenden Assessoren.
 Grafen und Herren bey dem Kammergericht.
 Bestätigung aller Kammergerichtsordnungen.
 Beförderung und wo selbige herzunehmen.
 Reichsfiskal und dessen Amt.
 Mehrere Anstalt wegen Unterhaltung des Kam-
 mergerichts.
 Wie die Kammergerichtsvisitation (zu Unterstü-
 zung des Unterhalts und der Ordnung) anzus-
 stellen.
 Wohin das Kammergericht zu legen.
 Wie die ergangene Urtheil zur Execution zu
 bringen.
 Insonderheit gegen mächtige ungehorsame Reichs-
 stände.
 Ungleichheit wider die Friedbrecher.
 Anfang und Ende des Kammergerichts.

(von St. Gallentag 1507. 6. Jahr lang.)

Was dem Reicheregimente wegen Einrichtung
 der Proceßordnung aufgetragen war, dazu machte
 Maximilian selbst noch in selbigem Jahr 1507. zu
 Regensburg den Eingang durch seine Verordnung.
 Wie forthin am Königlichen Kammergericht soll
 procedirt werden.

Sehen

Zehen Jahre darauf erschien ein Reichsabschied von dem kaiserlichen Kommissarien und churfürstlichen Räten zu Worms 1517. wo der Proceß noch näher bestimmt wurde.

Das waren die Gesetze sowol für die äußerliche als innerliche Verfassung des Kammergerichts, als Kayser Karl zur Regierung kam.

VI.) In Policeysachen. Dahin gehören, unwie der bey 1495. anzufangen,

a.) Die königliche Satzung von Gottslästerern, Worms 1495.

Die Gelegenheit dazu gaben böse Blasen, die dem Menschen am Leibe auffuhren; diese wurden für eine göttliche Strafe erklärt, zu deren Abwendung alle Lästerworte und Schwüre bey Gott, der Jungfrau Maria und den Heiligen verboten wurden.

Im Trunke und Zorne zu schwören, sollte eine Mark Gold, ausser dem, und wenn es geistentlich geschähe, einem von hohen Adel gebohrnen Ehre und Keimter kosten, er sollte auch wohl nach Befinden am Leibe gestraft, die von geringern Stand aber sollten von ihrer Obrigkeit nach Verdienst am Leben gestraft werden; und die, so solche Schwüre mit angehört und nicht angezeigt, oder die Obrigkeit

ten,

ten, denen sie angezeigt worden, die sie aber nicht bestrafen, sollten in gleiche Strafen gefallen seyn.

b.) Die königliche Satzung über die Weine.
Freyburg 1497.

Das Schwefeln der Fässer wurde ausdrücklich erlaubt, zu jedem Fuder 1. Loth, höchstens 1. und ein halb Loth puren Schwefel; alles weitere war sträflich; die Fuhr- und Schifflente sollten die Fässer nicht bestechen, bey Straf an Ehr und Leib; es sollten verpflichtete Unterkäufer, Eicher zc. bestellten, den Uebertretern, besonders die zu viel schwesten, sollten die Böden aus den Fässern geschlagen, der Wein verschüttet, und ein jeder noch um 100. rheinische Gulden bestraft werden. Alle Gattungen Kräuterweine, Alantweine, Malvasiere, Reinfall, gefeuerte und gesortene Weine waren zu machen erlaubt, aber sie durften nicht verfälscht, nicht einmal mit einander vermischet werden, bey obigen Strafen.

c.) Reichsabschied zu Freyburg von 1498.

Unter andern Gegenständen des Landfriedens und des Kammergerichts zc. die oben schon vorgekommen sind, ist darin auch eine Münzordnung gegeben, vermög deren den Kaufleuten zu Frankfurt in jeder Messe die Gelder aus den Beuteln genommen
D und

and warabirt, auch von den Reichsständen Wechselcontours angelegt werden sollen. *

Dieser Reichsabschied enthält auch eine Kleiderordnung, verinög deren die Beante sich besser als die Bauern, Handwerksleute und reisige Knechte; die Adeltiche, welche zugleich Ritter oder Doctoren sind, sich besser als andere Adeltiche; und die Bürger in Städten, die Ritter oder Doctoren sind, besser als die andern Bürger tragen mögen, auch sollen die Frauen überhaupt zwar kurze Röcke tragen dürfen, sie müssen aber doch immer so lang seyn, daß sie hinten und vorne ziemlich und wohl decken.

Den Luxus bey Hochzeiten und Brautläuffen, auch sonst abzustellen, soll ein Gegenstand des nächsten Reichstrags werden.

Die

* Hier sind die Banquier, gegen deren Ubel in unsern Tagen aus der Analogie des Evangeliums, wo Christus die Wechsel aus dem Tempel trieb, so viel eingewendet wird, und ihre Banken als reichsständische Prærogativen durch des Kayfers und des Reichs Auctorität nobilitirt, nur mit der Cautele: daß es verständige fromme Wechsel seyn sollten, die da dem Gulden nach ziemlich besohnt werden, die aber auch den Armen nicht zu hart halten, und ihm für seinen Gulden nicht zu wenig geben sollten.

Die Tuch- und Gewandweber sollen ihre Tücher nicht zu viel strecken, und innerhalb der Grenzen Deutschlands kein Tuch verkaufen, das nicht vorher genäset und geschoren wäre;

Die Fürsten sollen ihren Pfeiffern, Trompetern und Spielteuten nicht erlauben, andern Leuten vorzuzspielen um Geld zu erbetteln.

Dies soll auch in Ansehung der Hof- und Schalks narren gelten, und die Herrschaften sollen ihnen keine Schilde, Ringe oder Ketten anhängen;

Es sollen keine andere Bettler als gebrechliche gesuldet, die andern aber alle zur Arbeit angestellt werden;

Die Zigeuner sollen als Spionen der Christenheit verfolgt und vertrieben werden;

Das Gesundheittrinken soll in den Ländern, die nicht in alter Possession sind, in den Feldlagern aber ohne Unterschied abgestellt werden;

Ueber die gemachte und verfälschte Weine sollen die schon vorhandene Verordnungen befolget werden;

Ueber den Wucher der Christen und Juden, der den Ländern so schädlich ist, soll auf dem nächsten Reichstag gehandelt werden.

d.) Reichsabschied zu Augsberg 1550.

§. 5. wurde das Zutrinken abermals verboten, dergestalt, daß ein jeder Reichsstand in seinem Lande hohe Bönen darauf setzen, und wo der Adel es doch nicht lassen wollte, Kayser, Churfürsten, Fürsten und Obrigkeiten solche Adeltiche an ihren Höfen und in ihren Diensten nicht mehr dulden, und wo einer deswegen zur Strafe dimittirt würde, dieser von keinem andern Hofe mehr in Dienste angenommen, die geringern Stands aber am Leibe härtinglich gestraft, und wo die Obrigkeiten hierinn nachgiebig wären, durch den Fiscal dergleichen Unterthanen am Raimergerrichte mit Strafen vorgenommen und bestraft werden sollen.

In den bisher ausgenommenen Fällen aber, da in einigen Ländern eine Possession aus dem Gesundheittrinken geworden, sollten die Obrigkeiten auf andere gute Manier dieses

* Dieses beweist, was man doch damals für die Possession überhaupt für Respekt gehabt, daß man sie auch bey ungebührlichen Dingen nicht schlechtterding umstossen wollte, wenn gleich das Jus canonicum bonam fidem bey der Verjährung forderte, die bey dem Gesundheittrinken nicht immer mit wirkte, wo der wahre Durst nur bona fides seyn sollte.

dieses abzustellen Fleiß anwenden, welches dann in der Folge verursachte, daß verschiedene Chur- und Fürsten im J. 1524. noch eine besondere Vereinigung darüber machten, um das Gesundheittrinken abzustellen.

§. 6. Heimliche Befehdungen, Arreste, Gefangenschaften, heimlich Mordbrennen, heimlich Besteigen der Häuser, Schlösser, fürstlich Mord, Todschlag &c. soll am Kammergerichte vorgenommen, und blosses leugnen der That nicht angenommen werden.

§. 16. 17. 18. Die Monoposten der Kaufleute und grosser Gesellschaften sollen bey Strafe der Confiscation und Veraubung sichern Geleits nicht gebulter werden; doch sind hier nur Specerey, Erz, wölle Tuch und dergleichen genennt. * Indessen sind Handlungs-gesellschaften nicht schlechterdings verboten, vielmehr ausdrücklich erlaubt, nur mit der Ein-

O 3 Schränkung

* Die exclusive Privilegien für dergleichen Fabriken sind demnach Reichsgesetzwidrig, die Druckerprivilegien aber sind nahmentlich nicht darunter begriffen, überhaupt der Buchhandel nicht; auf diese stillschweigende Ausnahme gründen sich also die Rechte der Verleger gegen die Nachdrücke; ferner die Verbote der fremden Biere, Weine, Brode, Toback &c. die alle hier nicht ausdrücklich genennt sind.

Schränkung, daß sie keine allgemeine unvers
 anderliche Preise setzen, oder andern Personen
 verwehren sollen, dergleichen Waaren nicht
 auch zu führen; und die Obrigkeiten sollen die
 unziemliche Theurungen, die von dergleichen
 Gesellschaften verursacht werden, abschaffen,
 und einen redlichen, ziemlichen Kauf versü
 gen, auch der kaiserliche Fiscal soll dagegen
 bey jeder Obrigkeit, oder wo diese säumig wä
 re, ex officio auf die best mögliche Art
 agiren.

§ 19) Die benachbarte Stände sollen sich über
 das Münzwesen vereinigen.

e.) Reichsabschied zu Trier und Cölln 1512.

§. 24. Die frankfurter Mess, die bisher in der
 Charwoche gehalten worden, soll künftig Gott
 zu Ehren auf eine gelegener Zeit verlegt
 werden. *

§. 25. Wegen der Betrügereyen beym Tuch und
 Gewandauschnitt, wie denselben zu steuern,
 soll auf dem nächsten Reichstag berathschlagt
 werden

f.) Die

Dem zufolge kan überhaupt in der Charwoche kein
 Jahrmarkt nirgends im Reiche gehalten werden;
 also ist der Raumburger Charfreitagemarkt z. E.
 ein Reichsgesetzwidriges gottlästerliches Institut.

f.) Die bekannte Ordnung der offenen Vogeltarieren, wie sie ihre Keimter üben sollen, Cöln 1532. gehöret auch hieher.

g.) Kayser Maximilians Edict, keine sich selbst zündende Büchsen mehr zu machen noch zu tragen. Augsburg 1518.

Zu selbiger Zeit wurden die Schießgewehre wie die Kanonen mit Lanten oder Schwämmen angezündet, gleichwohl fieng man schon an, bey den Kriegsvölkern die Büchsen mit Batterien und Feuersteinen einzuführen. Weil nun diese durch eine leichte Bewegung leicht losgehen konnten, woraus grosser Schade und Unglück befürchtet wurde; so verfiel der Kayser kurz vor seinem Tode noch darauf, die Flintensteine gar abzuschaffen; welches ohne Fehlbar nicht geschehen seyn würde, wenn er ein eben so guter Hirschjäger gewesen wäre, als er ein Gamsjäger war, wozu man keine Flinten braucht.

Alle diese Gesetze sowol als die übrigen, die nicht über etnen Gegenstand allein, sondern zugleich über mehrere gegeben worden, und die wir nicht anführen wollen, um nicht zu weitläufig zu werden; weil besser unten Gelegenheit seyn wird, sie in chronologischen Zusammenhange mitzutheilen, diese alle

D A

versprach

versprach der Kayser in der Wahlkapitulation zu confirmiren und zu erneuern, oder erneuerte sie viels mehr schon ipso facto durch dieses Versprechen: nicht nur zu erneuern, sondern auch, wo es noth wäre, nach jedesmaliger Erfordernis der Gelegenheit (Convenienz) des Reiches zu verbessern, dieses aber nicht anders, als mit Rath des Kayfers, des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und andern Ständen zu thun etc. zum Beweise, daß der Kayser zwar befugt sey, die Reichsgesetze ohne Zuthun der Stände zu vollstrecken, und also allerdings Executor legum sey, daß aber die Frage: ob die Gesetze einer Verbesserung bedürfen, und wie diese Verbesserung beschaffen seyn soll? von dem Witrath der Stände abhängen soll; wo indessen das Vollstreckungsamt des Kayfers immer in Kräften bleibt, bis die Frage von der Verbesserung Reichsverfassungsmäßig entschieden seyn wird. Von dem Falle, da ganz neue Gesetze zu geben wären, kommt also gar nichts vor, weil man die Verfassung des Reiches schon für so gut gegründet hielt, daß man gar kein neues Gesetz zu keiner Zeit zu bedürfen glaubte, sondern alle Gesetze, die da künftig möchten gegeben werden, weiter nichts seyn könnten, als Erneuerungen oder Verbesserungen.

Das Sechste Capitel.
Von der Vollstreckung der Reichsgesetze
und der Justiz.

Dritter Artikel.

Im dritten Artikel, der ganz alleine vom Reichsregiment, als der Stütze des Kammergerichts handelt, verspricht der Kayser, dasselbe mit frommen, redlichen Personen teutscher Nation, neben etlichen Churfürsten und Fürsten aufzurichten und zu stellen, damit die Gebrechen und Beschwerden im Reiche reformirt und in Ordnung gebracht werden.

Dieses Reichsregiment war, wie wir bey dem nächstvorhergehenden 2ten Artikel gesehen haben, zwar schon 1500. 1501. errichtet, aber nur auf 6. Jahre; es war also nur eine zeitliche Anordnung, und war indessen auch schon wieder meistens eingegangen; dahin zielen die hier gebrauchte Worte: "wie vormals bedacht und auf der Bahn gewesen," das Reichsregiment sollte also der im 2ten Artikel enthaltenen Confirmation und künftigen Verbesserung der ältern Reichsgesetze den Nachdruck geben.

Jene Regimentsanordnung, die da vorerst 6. Jahre dauern sollte, kam jedoch nicht sogleich zu Stande. Im Jahr 1502. schlies das Regiment schon, ehe

es noch einmal in seiner völligen Wirklichkeit war, folglich ehe noch die ersten 6. Jahre verfloßen waren. Im Jahr 1505. gab sich zwar Kayser Maximilian Mühe, es wieder herzustellen, konnte aber nicht durchdringen; das war die Ursache, warum Kayser Karl V. den Churfürsten versprach, das auszuführen, was sein Großvater nicht konnte.

Dieses geschah dann im Jahr 1521. zu Worms, 18. Tage nach dem Edict gegen die Reformation Luthers, welche auch eine der Ursachen mit gewesen zu seyn scheint, die Sache zu beschleunigen. Hier wurde die vortige Ordnung der sechs Kreise beygehalten, aus deren jedem entweder ein Ritter, oder ein Doctor * oder ein Licentiat genommen werden sollte. Hier sollte das Reichsregiment eigentlich ein Reichsvicariat in Abwesenheit des Kayfers vorstellen, woben seine Person insbesondere durch einen weltlichen Churfürsten, oder wenigstens durch einen Grafen

* Da waren immer noch die Doctoren in großem Ansehen, und der Ritterschaft gleich gestellt, in einigen grossen Städten von Niederteutschland, hat man auch noch keine andere Art, die Noblesse überhaupt einzutheilen, als in Adelige und Doctoren, da denn die Kaufleute und andere Personen dieses Rangs sich auf gleiche Weise den Doctor-titel von Facultäten geben lassen, wie sie in andern Städten sich vom Kayser abeln lassen.

Grafen oder Freyherrn, als kaysertlichen Statthalter, vertreten werden sollte, den der Kayser ernennen möchte, der übrige Senat sollte in 22. Personen aus dem heiligen Reiche teutscher Nation bestehen, deren Amt vornemlich darin bestand, im Nahmen des Kayser des Reichs Sachen, und Recht und Friede zu vollziehen, zu handhaben, und gegen die Anfechter zu vertheidigen, wegen der Anfechter der Religion, des christlichen Glaubens sowohl im Reich als mit andern christlichen Ständen und Mächten zu handeln, doch aber ohne kaysertlichen besondern Rath und Willen kein Bündniß zu machen, wie auch keine Fahnenlehen zu verleihen, und in angefangenen (aber nicht neuen) Sachen, die Reichslehenbare Herzogthümer, Fürstenthümer, Graffschaften ic. betreffen, soferne sie jemanden ab- oder zugesprochen werden sollen, nichts zu erkennen, sondern die Erkenntniß dem Kayser allein zu überlassen; das Regiment sollte nach Nürnberg, und nach Gutsfinden alle anderthalb Jahre weiter verlegt werden, indessen auch das Kammergericht immer an demselben Orte seyn, wo das Regiment seyn wird; immer sollte ein Churfürst in der Reihe in Person beywohnen für sich selbst, oder für einen andern Churfürsten, der etwan verhindert wäre, in Vollmachts Nahmen. Die 22. Regimentsträthe sollten auf folgende Weise bestellt werden:

2. vom

-
2. vom Kayser als Kayser,
 2. vom Kayser als Reichsstand.
 6. von 6. Churfürsten, darunter immer ein Churfürst den andern in Person, von Vierteljahr zu Vierteljahr, ablöst.
 1. geistlicher
und
 1. weltlicher Fürst, jeder in Person, alle Vierteljahr abwechselnd.
 1. Prälat } in Person.
 1. Graf }
 2. Abgeordnete von Reichsstädten, aus den 8. Reichsstädten: Cölln, Augsburg, Straßburg, Lübeck, Nürnberg, Goslar, Frankfurt, Ulm, und
 6. Ritter, Doctoren oder Licentiaten, aus einem der folgenden 6. Kreisen, auch alle Vierteljahr abwechselnd:
 - 1.) Franken.
 - 2.) Bayern.
 - 3.) Schwaben.
 - 4.) Rhein.
 - 5.) Westphalen.
 - 6.) Ober- und Niedersachsen.

22.

Sum

Zum Statthalter wurde bald darauf des Kaisers Bruder Ferdinand ernannt, die Bestellung der Kanzley aber sollte dem Erzbischoff zu Mainz überlassen seyn.

Allein! so gut es auch damit gemeint gewesen seyn mag, so kam doch das Reicheregiment nie in seine rechte Würde, wozu verschiedene Ursachen geholfen haben mögen, darunter die 1.) zu seyn scheint, daß die geistliche Fürsten von der Statthalterschaft ausgeschlossen, und also gewissermassen den weltlichen nachgeordnet seyn sollten, 2.) daß die angefangene und auf demselben Reichstage verhandelte Reformationsfache die erste Veranlassung dazu gegeben zu haben scheint, wie aus dem 3. §. deutlich zu schließen ist, wo es heist:

” So auch der Statthalter und Regimere
 ” für noch ansehen wird, des christlichen
 ” Glaubens Anfechter halben, im Reich und
 ” mit andern christlichen Ständen und Ges
 ” wälten zu handeln ic.

Denn dieser Abschied wurde am 26. May 1521. ausgefertigt, und seit dem 8. desselben Monats war Luther schon in die Acht erklärt, und zwar so, daß das ihm von Worms aus am 25. April gegebene sichere Geleit 20. Tage dauern sollte, folglich wa
 ren

ren bey Ausfertigung der Reichsregimentsordnung schon II. Tage über jene 20. Tage verfloßen, Luther war also wirklich in der Acht, und das Reichsregiment konnte bey demjenigen Theil der Stände, der sich für Luthern erklärt hatte, nicht in genugsamem Ansehen kommen, da zumal noch andere Unruhen im Reiche, die württembergische und hildesheimische Achtschändel dazu kamen, wobey der nachherige kaysertliche Statthalter Besitzer der württembergischen Lande wurde, welches alles zusammen genommen, und mit den schweren Kriegen verglichen, die der Kayser in Italien gegen seinen Thronkompetenten den König Franz in Frankreich zu führen hatte, sehr begreiflich macht, warum das Reichsregiment nicht aufkommen konnte, und warum es bey der Wahl Ferdinands I. zum römischen König schon völlig wie der eingegangen gewesen. Hieraus, daß das Regiment eigentlich ein Vicariat des Kayfers seyn sollte, kan man auch den Schluß dieses Artikels der Wahlcapitulation beurtheilen, wodurch den beyden Reichsvicarien, den Churfürsten zu Pfalz und Sachsen ihre Vicariatamtsrechte und Freyheiten ausdrücklich verwahret werden. Allein! eben diese Verwahrung machte die beyde Reichsvicarien, besonders aber den Churfürsten von Sachsen, der Luthers Söhner und Beschützer war, nur um auf so viel aufmerkamer und misstrauischer, welches die 3.) Ursache seyn mag,
die

die mit gewirket haben kan, daß das Reichsregiment sich nicht schwingen konnte, sondern erst in der spätern Folge durch die Anordnung des heutigen Reichsdeputationswesens gewisser massen ersetzt wurde.

Weil denn nun bey der Wahl Ferdinands III. der ganze Begriff von dem Reichsregiment und der Nothwendigkeit desselben schon erloschen war; so kam auch in seine Kapitulation, und, von dieser Zeit an, in keine einzige mehr etwas davon hinein; es ist also auch nichts mehr im Reiche vorhanden, welches mit den Vikariatsrechten irgend in einem solchen Conflict stehen könnte, in welchem jenes Reichsregiment gestanden, nachdem das Executionswesen nun den Kreisen, jedem ins besondere, und die Anordnung der Execution den Reichsgerichten überlassen ist, welches immer unverändert bleibt, der kaiserliche Thron mag besetzt oder erledigt seyn; bey erledigten Kaiserthron aber besetzen die Reichsverweser alleine die Reichsjustiz durch 2. Reichsvikariatsgerichte, und durch das indessen unter beyden Vikarien gemeinschaftliche Kammergericht.

Es wird besser unten bey dem XXVI. Artikel noch Gelegenheit seyn, von dem Reichsvikariate mehr zu sagen.

Das

 Siebendes Kapitel.

 Von den Würden und Vorrechten der
 Churfürsten, Fürsten und Stände.

IV. Artikel.

Hier verspricht der Kayser, die teutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Churfürsten, als die vorbersten Glieder desselben, auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Stände, bey ihren Hohheiten, Würden, Rechten ic. bleiben zu lassen, ohne seinen oder männigliches Eintrag und Hindernis, und diese ihre Rechte ihnen noch besonders förmlich zu bestätigen, sie dabey zu schützen, jedoch so, daß diese kaysertliche Bestätigung und Versicherung einem dritten an seinen Rechten unschädlich seyn soll.

Man muß hier die Begriffe der Sprache nicht mit den Begriffen der Nation verwechseln. In Schweden, Dänemark, Pohlen, Preussen, Böhmen, in der Schweiz, in Schlesien wird die teutsche Sprache theils allgemein, theils nur in einigen Provinzen, oder unter einigen Ständen geredet, aber diese Länder gehören in unsern Tagen nicht zur teutschen Nation, so wenig als umgekehrt ein grosser, und zwar der edlere Theil von Teutschland zur französischen Nation deswegen gehöret, weil bey demselben diese Sprache mehr als die

die Deutsche geredet wird, also unter Nation wird hier Teutschland mit allen seinen Einwohnern, Regenten und Volk zusammen genommen, verstanden, unter dem heiligen römischen Reich aber alleine der Regentenstand von Teutschland.

Eben so wenig muß man sich an die Redensart vorderste Glieder flossen, weil darin ein Begriff lieget, der hieher entweder zu viel oder zu wenig be- weist; denn weil hier nicht von Gliedern einer Kette, sondern von Gliedern des Leibs die Rede ist, wovon der Kayser das Haupt vorstellt, so würde es dem Begriffe von der kaiserlichen Würde entgegen seyn, unter einem vordersten Gliede das oberste, nehmlich das Haupt zu verstehen, es würde aber auch der churfürstlichen Würde entgegen seyn, unter den vordersten Gliedern die vordersten Glieder an den Fingern, die auch allezeit die vordersten und am weitesten vorreichende Glieder des ganzen menschlichen Leibes sind, zu gedenken.

Man hat sich einmal daran gewöhnt, den Zusammenhang des teutschen Reiches mit dem Zusammenhange des Hauptes und der Glieder auszudrücken, da denn die Glieder von dem Haupte unterschieden sind, und das Haupt für kein Glied in seinem Verstand angesehen wird; dieses voraus gesetzt,

P

will

will der Charakter vorderst hier eigentlich so viel sagen, als edelst, oder wenn man das Wort besser halten will, ins Glied nicht in Verhältniß mit dem Leibe, sondern in dem Verhältniß mit einer Gesellschaft, wovon die Beystiger Mitglieder genennet zu werden pflegen, verstanden werden, da denn vorderste Glieder so viel hiesse, als vorderste Räte. Die Staatsmänner von Teutschland sind dergestalt an diesen Ausdruck gewöhnt, und mit seiner Moraltät so bekannt, daß auch von der spitzigsten Kritik des staatsgelehrtesten Schulmannes nicht zu befürchten steht, daß darüber irgend Mißdeutung entstehen könnte.

Dieser ganze Artikel entscheidet, oder giebt die Entscheidungsregeln dazu an, daß die Stände des Reichs Regalien haben, und daß von dieser Zeit an die Possession ein Titul für sie zu seyn angefangen habe.

” Regalien — sagt hier der Text der Kapitulation — ” Oberketten, Freyheiten, Privilegien ic. ” so sie bisher gehabt haben, oder in Übung gewesen sind, zu Wasser und zu Land ic. also Wasser- und Landregalien, wie unsere Kameralisten sprechen, will der Kayser ihnen bestätigen, und damit will nicht nur Er selbst seinen kayserslichen Ansprüchen

sprechen, die er etwan auf die Regalien der Stände machen könnte, z. E. dem Post-Zoll-Münzrecht u. entsagen, sondern er will noch durch seine Handhabung, Schutz und Schirmung verhüten, daß auch sonst niemand im Reiche demjenigen Stande, der in dem Besitze dieses oder jenes Regals ist, Hinderniß verursache, welches mit den Worten ausgesprochen wird: "ohne unser (des Kayfers) und mächtigliches Eintrag und Verhindernus" darauf scheinen auch diejenige unserer jüngern Publicisten zu zielen, die da in Ansehung der fürstlich taxischen Posten annehmen, daß diese keinem Reichsstande wider seinen Willen aufgedrungen werden können, und daß die Zulassung dieser Posten in jedem reichsständischen Territorium von dem freyen Willen eines jeden Standes abgehänget habe, und noch abhänge. Dies ist zwar nur die Sprache der Reichsstände, die gleich den Oesterreichischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen ihre eigene Posten haben; aber sie gründet sich doch auf die Reichsgesetze, vornehmlich auf die erste Kapitulation, die 100 Jahr älter ist als das taxische Generalpostamt, welches der Familie erst im Jahr 1615. verliehen worden.

Denn wenn auch einer oder der andere nicht zugeben wollte, daß der Kayser fons Regalium wäre,

So beweiset doch aus dieser ersten Wahlkapitulation, die man überhaupt für die erste praktische Definition des kaiserlichen Amtes ansehen kan, die gegenwärtige Stelle: ohne unsern Eintrag und Verhindernus, daß der Kayser wenigstens ein anerkanntes Jus prohibendi et contradicendi gehabt habe, dem er hter renunciiret hat.

Dies ist aus andern Worten am Ende dieses Artikels noch deutlicher, wo der Kayser verspricht, die Confirmationen ohne alle Weigerung zu ertheilen; denn da wird ausdrücklich ein Jus prohibendi, ein Verweigerungsrecht, voraus gesetzt, dessen der Kayser sich nicht bedienen zu wollen hier verspricht. Man sieht also, daß dieser Artikel dem Kayser nicht so ganz gleichgültig gewesen, daß es ihm viel mehr schwer angekommen seyn mag, ihn zu verwilligen, weil sonst der Zusatz: ohne Weigerung überflüssig, auch wohl für die kaiserliche Majestät einigermassen empfindlich gewesen wäre.

Die Confirmationen über dergleichen Regalien, die man in den ältern Zeiten mehr als in den neuern findet, beziehen sich daher auch immer auf diesen Umstand, auf die kaiserliche Verweigerungsbesugnisse, und ihre Nothwendigkeit hat sich von Zeit zu Zeit vermindert, je mehr der titulus possessionis durch die

die Länge der Zeit gegen sie sich verstärkt hat, oder je mehr in umgekehrtem Verhältnisse die Gegenstände der Verweigerungsbefugnisse sich verringert haben. Die kaiserliche Konfirmationen sollten also keinen neuen titulum geben, sondern nur den titulum possessionis agnosciren und damit bestätigen. Wer denn aber seines Zinns schon so gewiß war, daß er keiner Konfirmation darüber zu bedürfen glaubte, der war auch nicht gebunden, die kaiserliche Konfirmation zu suchen, oder sich solche ungefüht aufdringen zu lassen. Um diesen Zweifel, der sehr leicht hierüber entstehen konnte, im voraus zu entscheiden, wurde also in der folgenden Kapitulation der Zusatz: auf Ansuchen für nöthig befunden, und damit zu erkennen gegeben, daß weder der Kayser seine Konfirmation jemanden, der nicht darum ansucht, aufdringen, noch auch jemanden, der darum ansucht, versagen könne, und daß, also überhaupt die Konfirmation der Regalien, wenn der Besitzstand auf andere Art dargethan werden könnte, immer eine unwesentliche willkührliche Sache sey, wie an seinem Orte noch deutlicher gezeigt werden wird.

Achtes Kapitel.
 Von dem Conföderationsrechte der
 Reichsstände.

Art. V.

Die goldene Bulle hat schon in dem XV. Kap. de conspiratoribus bey dem Verbot aller Verbindungen und Conföderationen eine Ausnahme für Fürsten und Städte, auch andere gemacht, wenn diese für gut finden, wegen der allgemeinen Ruhe und Sicherheit ihrer Länder und Gebiete unter sich Verbindungen zu machen, "illis confoederationibus, so lauten die Worte des Gesetzes, et ligis duntaxat *exceptis*, quas Principes & Ciuitates, ac alii super generali pace prouinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur.

Auf diese Stelle beruft sich hier der Kayser in der Kapitulation, wenn er sagt; "wir lassen auch zu, daß die Sechs Churfürsten, je zu Zeiten nach Vermög der gulden Bullen und ihrer Gelegenheit, zu ihrer und des heiligen Reichs Nothdurft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselb zu bedenken und zu berathschlagen, das wir auch nicht verhindern noch irren, und deshalb kein Ungnad noch Widerwillsen"

"sen gegen ihnen sämlich noch sonderlich schöpfen
 "noch empfangen, sondern ic." nicht nur aber auf
 diese, sondern auch auf eine vorhergehende Stelle
 des XII. Kap. welches ganz von der Zusammenkunft
 der Churfürsten handelt, worin der Kayser auß
 drücklich zum gemeinen Besten für notwendig er
 klärer: "daß die Churfürsten des Reichs zu Hand
 "habung gemeiner Reichsgeschäfte, und zum Bes
 "ten des gesamten Reichs (orbisque salute,
 das ist vermuthlich ein orientalisismus) " öfters als
 "wohl zu geschehen pflegt, sich zusammen thun möch
 "ten; denn gleichwie selbige, als feste Grundsäu
 "len des Reichs, ihren Landen nach weit auß
 "einander liegen, also haben sie Gelegenheit, an al
 "len Enden und Orten die Landesgebrechen vorzut
 "ragen, deswegen Unterredung zu halten, und
 "durch ihre heilsame Vorschläge allem Uebel vorzu
 "beugen und bey Zeiten abzuheffen ic.

ferner,

"Daß sie in Zukunft alle Jahr einmal in einer ge
 "wissen Reichsstadt persönlich zusammen kommen
 "mögen ic.

Daß die Fürsten mit oder ohne die Churfürsten ihre
 eigene Zusammenkünfte haben mögen, das ist also
 weder in der goldenen Bulle, noch in der ersten
 Wahlkapitulation gegründet; erst im Jahr 1662.
 kamen die Fürsten auf den Gedanken, sich zu verei

nigen, und eine Union zu machen, die nachher 1693. und 1700. vermehrt und verbessert worden, und nun haben sie auch keinen andern Titel vor sich, als den indessen erlangten Befehlstand, davon der jüngste Actus der altweltliche Fürstentag zu Offenbach 1742. war, der aber übrigens für sie von geringen Nutzen ist, erstlich, weil sie die fürstliche Stimmen der Churfürsten, ferner die geistliche Fürsten fast alle, etwan eine oder zwey ausgenommen, und auch die Grafen ausschließen, da denn der Numerus sehr klein und schwach wird, wenn zumal unter diesen wenigen auch noch Mißverständnisse und alte Familienstreitigkeiten herrschen, welches nothwendig verursacht, daß selten unanimia heraus kommen, folglich die Schlüsse keine Verbindlichkeit erlangen.

So viel war nöthig hier vorläufig einzumischen, um zu zeigen, daß das, was in Ansehung der Churfürstentage in der goldenen Bulle und der ersten Wahlkapitulation verordnet ist, durch neuere ausdrückliche Gesetze noch immer nicht aufgehoben worden, folglich was auch an Seiten der Fürsten indessen für ihre Jura comitialia particularia unternommen und eingeführet seyn mag, dieses doch die erste Regel nicht schwäche, daß die Churfürsten zu des heiligen Reichs Nothdurft alleine zusammen kommen und berathen schlagen mögen; die neuern Wahlkapitulationen haben

ken aber die Sache besser entwickelt, und die Fälle näher bestimmet.

Es ist nun zwar hier nicht ausdrücklich gesagt, daß der Kayser von den Zusammenkünften ausgeschlossen seyn soll, vielmehr scheint es, daß eine jede Zusammenkunft, oder doch wenigstens die, welche zum Besten des gesammten Erdkreises geschehen mögen, unter den auspiciis und dem Vorſiße des Kayserſ zu verstehen sind. Allein! daß dieses nicht also sey, oder doch, daß die Churfürsten es nicht also, sondern anders verstanden wissen wollen, anders, als der Kayser es verstanden, das kan man aus unserer Kapitulation und der Deklaration Kayser Karls V. sehen; denn wenn der Kayser nicht ausgeschlossen wäre, noch mehr, wenn er nicht selbst geglaubt hätte, zu dem Vorſiße in den churfürstlichen Versammlungen berechtigt zu seyn; so stände nicht zu begreifen, was die kaysersliche Contestations- und Verzeihungsformeln hier für einen Nutzen hätten haben können; denn der Kayser verspricht hier den Churfürsten, daß Er kein Ungnad oder Widerwillen gegen sie schöpfen wolle. Wenn denn nun der Kayser den Churfürstentagen beygewohnt hätte, und noch ferner hätte beywohnen sollen; so wäre kein Grund der Ungnade oder des Widerwillens vorhanden gewesen, weil derjenige, dem sein Wille ge-

schiehet, nicht beleidiget wird, so lange er aber nicht beleidiget ist, er auch keine Ursache hat, auf jemand eine Ungnade zu werfen, der ihn nicht beleidigt hat. Es ist also gewiß, daß wenn die Wahlkapitulation nicht dazwischen gekommen wäre, der Kayser die goldene Bulle alleine nicht für hinlänglich angenommen haben würde, um die besondern Churfürstentage zu rechtfertigen. In dieser Wahlkapitulation nun werden die Stellen der goldenen Bulle für unzweifelhaft zwar erklärt, daß die besondern Churfürstentage in denselben gegründet seyn sollen. Allein! weil doch indessen seit beynah 200. Jahren die Verfassung des Reiches schon einen andern Ton angenommen hatte, wobey Karl V. als ein mächtiger Herr, der goldenen Bulle ungeachtet, die besondere Zusammenkunft der Churfürsten leicht hätte ungnädig nehmen können, so war es nicht nur an Seiten der Churfürsten nöthig, diese clausulam condonatoriam zu proponiren, sondern der Kayser konnte sie auch leicht verwilligen, oder mag sie wohl gar eigenbeweglich angefügt haben, damit die Churfürsten nicht etwan glauben möchten, daß das Recht der Churfürstentage eine Sache sey, die für sich selbst bestände, und dafür sie, die Churfürsten, dem Kayser nicht zu danken brauchten, sondern daß es eine Sache sey, die den Kayser allemal verdrießen müsse, und darüber Er also seinen Unwillen zu bezeigen das Recht

Recht habe. Diese verdrüssliche Zusammenkunft
erklärt der Kayser hier für tolerabel, so, daß er sie
zwar nicht billigt, aber daß er doch seinen Wider-
willen nicht äussern, oder den Churfürsten empfin-
den zu lassen, sondern ihnen vielmehr gnädiglich
und unverweiglich * sich zu bezeigen verspricht.

Von dem Widerwillen und der Ungnade drückt
sich hier der Kayser auf eine besondere Weise aus,
die, ohngeachtet damals das kaiserliche Hoheitscer-
emoniel viel steifer war als in unsern Tagen, doch
jetzt nicht mehr anwendbar wäre. Der Kayser sagt,
daß er keine Ungnade noch Widerwillen gegen die
Churfürsten samtllich noch sonderlich schöpfen noch
empfehen wolle.

Es

* Eine Redensart, die in unsern Tagen der kaiserli-
chen Würde sehr unwürdig wäre; der Kayser be-
kommt keine Verweise, man würde jetzt, da un-
sere Sprache reicher geworden, sagen: "ihnen
"darüber doch nichts entgelten lassen, sondern
"mit kaiserlichen Hulden beygethan bleiben wolle"
wie denn überhaupt unverweiglich hier nicht
einmal passiv, sondern aktiv von dem Kayser zu
verstehen seyn mag, gleich als wenn er hätte sagen
wollen: "sondern ihnen gnädiglich, und als
"wenn sie unverweiglich gehandelt hätten, sich
"bezeigen wolle."

Es hat also das Ansehen, daß die Churfürsten eben sowol das Recht hätten, gegen den Kayser ungnädig zu seyn, als der Kayser es hat gegen sie zu seyn, ferner, daß dieses Recht der Churfürsten, dem Kayser gnädig oder ungnädig zu seyn, nicht etwa nur allein dem ganzen churfürstlichen Collegium und seiner respectabeln collegialischen Form, sondern auch einem jeden Churfürsten insonderheit anklebe. Aber es ist ohnsehlbar nichts als eine bloße Sprachsache, die hier die Zweydeutigkeit veranlaßt, und nicht der wahre Sinn des Gesetzes; man würde in unsern Tagen ohnsehlbar die heilsame Clausul des Kanzleystils: *respective* irgend dazwischen angebracht haben, womit man alle Zweydeutigkeit auf einmal hätte abschneiden können, es würde alsdenn eben so viel gewesen seyn, als wenn der Kayser gesagt hätte:

” wir wollen darüber keine Ungnade weder gegen
 ” das ganze Collegium noch gegen einzelne Mitglieder
 ” der vorwalten lassen, hingegen versehen wir uns
 ” von dem Collegium sowol als von jedem einzeln
 ” Mitglied desselben, daß Sie auch bey Ihren Berathschlagungen gegen Uns keinen Widerwillen
 ” schöpfen, noch diesen zum Grund ihrer Versammlung nehmen werden.

So viel kan auf die Sprache bey der Verfassung eines Reichsgesetzes ankommen, das durch Jahr-
 hundert

Hunderte dauern soll, so daß es sehr oft sogar lächerlich seyn würde, sich an den heutigen Wortverstand der alten Gesetze zu hängen, die adeliche und rittermäßige Personen z. E. für Knechte in heutigem Verstande, einen Marschall für einen Schalk, gestickte Kleidung für gestückelte oder gestickte zu halten, die Sicherheit der öffentlichen Straßen, für Befriedigung der Straßen, worunter man in unsern Tagen die Einzäunung versteht, — so sprechen die alten Reichsgesetze und Polizeypordnungen — anzunehmen ic.

Indessen ist nach der höchsten Wahrscheinlichkeit der wahre Sinn des Gesetzes kein anderer als der, den wir hier angegeben haben.

Neuntes Kapitel.

Welche sind die unerlaubte Konföderationen.

Art. VI.

Und nun gehet der Kayser in der Konföderationsmaterie einen Schritt weiter, von den erlaubten Konföderationen zu den unerlaubten hinüber. Der allgemeine Begriff davon, der hier gegeben wird, ist folgender: "alle unziemliche hässige Bündnisse, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebührlich Gewalt gegen Churfürsten, Fürsten und andern zc. verboten.

Das erste, was man hier bemerkt, ist die Qualifikation des Bündnisses; nicht das Bündnis an sich selbst, weil es ein Bündnis ist, soll verboten seyn, sondern sofern es ein unziemliches hässiges Bündnis ist; dann ist es kein Bündnis mehr, dann heißt es Verstrickung, Zusammenthun. Gleich wie in dem vorhergehenden Artikel die Churfürsten zwar nicht mit so laut redenden, aber doch nach unserer Erklärung mit verständlichen Worten eingeschränkt sind, bey ihren Versammlungen nicht Widerwillen gegen

gegen den Kayser zum Grund zu nehmen; also sol-
 len auch hinwiederum in der tiefen Stufenfolge der
 Adel und die Unterthanen gegen die Churfürsten,
 Fürsten und andere, (unter diesen andern sind Graf-
 fen, Freyherren, Ritter und Städte verstanden)
 keine unziemliche häßige Bündnisse machen.

Man muß sich hier mit seinen Gedanken in die
 Zeiten versetzen, von welchen hier die Rede ist. Das
 Faustrecht war hier die Quelle aller solchen gehäßi-
 gen und unziemlichen Bündnisse; des Landfriedens
 und seiner Erklärung und Erneuerungen ungeach-
 tet, auch der im Jahr 1512. in gleicher Absicht zu
 gänzlicher Vertilgung des Faustrechts unternomme-
 nen allgemeinen Eintheilung des Reiches in zehen
 Kreise ungeachtet, war es doch nicht möglich, alle
 Ueberreste des Faustrechts zu tilgen; der Reichsabs-
 chied von 1512. beweist genugsam, was man dar-
 mals noch für bittere Klagen im Reiche dagegen ges-
 führet, " was im heiligen Reiche jeko für hochber-
 " schwerliche, unehrliche und unerhörte That und
 " Mishandlung einbrechen, also, daß einer den an-
 " dern heimlich sahet, — oder in andere Sünde
 " sahet, etliche heimlich mordbrennen ic.

Solche allgemeine Gebrechen, die sich alle auf ge-
 wisse Zusammenrottungen beziehen, in Zeit von
 1512.

1512. bis 1519. ganz abzuschaffen, das war für die damalige rohe Zeiten ein allzu kurzer Termin, würde auch wohl für feinere Nationen zu kurz seyn, um alte Mißbräuche und Vorurtheile zu vertilgen; also ist kein Wunder, daß auch bey dieser Capitulation dem Kayser und den Churfürsten alle die traurige Reste des Faustrechts, die bisher noch nicht ganz zu vertilgen gewesen, vor Augen geschwebet haben; dazu kommen noch die Betrachtungen über die damalige Religionsgährung, nachdem Luther schon an den Pabst, und von dem Pabst an das Concilium appelliret, auch im Reiche schon grossen Anhang hatte, so daß man wohl voraus sehen konnte, daß in kurzem Partheyen, Verbindungen und Conspirationen darüber entstehen würden, die denn auch wirklich bald erfolgten; der Bauernkrieg, die Unruhen Franzens von Sickingen gehören hieher, und unter die zulässige Verbindungen der höhern Stände, die damals entweder schon existirten, oder auf dem Wege waren, muß man den schwäbischen Bund, der zumal die Unterstützung des Landfriedens zum Grund hatte, und unter die unzulässigen der höhern Stände, die Verbindung des Bischoffs von Hildesheim, eines gehohrnen Prinzen von Sachsenlauenburg, mit dem Herzog Henrich von Lüneburg, den Grafen zu SchaumburgLippe, Diekholz und Hoja gegen die Herzoge von Calenberg und Wolfenbüttel,

und

und gegen den Bischoff von Minden rechnen, welche Verbindung das damalige Reichsvikariat selbst für unzulässig erkannte.

Daß der Adel und das gemeine Volk hier zusammen geworfen wird, das beweist, daß hier von keinem andern Adel, als dem landsässigen die Rede seyn kan, weil nach dem Zusammenhange derselben die Worte: Adel und gemeines Volk, hier weiter nichts als die Erklärung des unmittelbar vorhergehenden allgemeinen Begriffs von Unterthanen enthalten, also Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, (des Adels und gemeinen Volks,) kein anderer als den Fürsten und andern unterthäniger Adel gemeint seyn kan. Hierin liegt der Grund, dessen man sich in einigen Ländern bedient hat, die Landschaften abzuschaffen, wenn sie nicht durch besondere jüngere Verträge gegen den Grundsaß gedeckt waren, oder, wenn sie selbst Partikularconvente ohne Bewußt oder Beyseyn des Landesherren auf die Art veranstalten wollten, als es den Churfürsten und Fürsten des Reiches, in Ansehung des Kayfers, erlaubt ist; auch liegt darin der reichsgesetzliche Grund, daß keine Obrigkeit sich schuldig erachtet, irgend einige Gesellschaft in einem gemeinen Wesen aufkommen zu lassen, die nicht ausdrücklich von ihr gut geheissen wird, oder woran sie nicht selbst Theil nimmt.

Q

Hieraus

Hieraus muß man auch das Recht erklären, welches der Kayser hat, vorzuwachen, daß auch nicht unter dem Vorwande der Religion in den um derselben willen erlaubten Zusammenkünften Empörung oder Aufrubr gestiftet werde; und das Recht, welches die Stände haben, die kaiserliche Generalverordnungen zu particularisiren, und in ihren Ländern alles das auszuüben, was zu jener Absicht gehört; ein jeder Reichsstand ist also, ohne Rücksicht auf die Religionsparthey, welcher der Regente für seine Person oder das Land zugethan seyn mag, befugt, die außserliche Politzen a.) in den Kirchen zu beobachten, und nach Befinden zu verbessern, § E. das Mauthen in der Kirche schärfer zu verbieten als das Schlafen, die Kabineter, Verstühle, Oratorien, verdeckte, und vergitterte Stände abzuschaffen, oder nur für ganz einzelne Personen oder Familien einzurichten, auch das gemeine Volk nicht, wie in so vielen Kirchen geschieht, willkürlich zusammen stellen zu lassen, sondern einem jeden seinen beständigen Platz anzuweisen, wovon der Nutzen dieser ist, daß nicht nur in der Kirche eine Person mit mehr nicht als höchstens vier Personen, ohne vom Stuhl aufzustehen, zu beyden Seiten hinter sich und vor sich sprechen und flüstern, sondern auch, wenn ein Complot außserhalb der Kirche, folglich nicht nach der Ordnung der Kirchenstühle, angeponnen wäre, es in der Kirche

Kirche nicht unterhalten werden konnten, weil die Personen ihre ihnen angewiesene Plätze behalten müßten, folglich Freund und Feind unter einander zu stehen kämen, welches hingegen in den Kirchen wegfällt, wo sich die Personen ohne Unterschied, folglich auch die vom Complot, zusammen stellen können. In den Klöstern mensam communem abzuschaffen, oder immer abwechselungsweise eine von der weltlichen Obrigkeit abgeordnete Person beywohnen zu lassen, die dafür Sorge, daß vor und während der Mahlzeit ununterbrochen vorgelesen werde, und folglich die Essenden, gleich den Karthäusermönchen, nicht die Erlaubnis haben mögen, mit ihren Nachbarn zu plaudern, und ihn in der Aufmerksamkeit oder Andacht zu stören, auch dafür Sorge, daß sie bey dem Eintritt in das Refectorium, ohne sich erst im Zimmer unteereinander zu verlaufen, oder in Gespräche zu gerathen, gleich an ihre Plätze, und nach geendigter Tafel wieder in ihre Zellen sich begeben; daß bey den Processionen und Wallfahrten sowol in der Stadt als auf dem Lande nie mehr als höchstens zwey Personen in einem Gliede gehen, und diese immer singen müssen, ohne mit ihren Nachbarn zu sprechen oder zu plaudern; daß der allzuwolle, meistens unangenehme lärmende Gesang in den protestantischen Kirchen, während welchem von einem grossen Theile des gemeinen Volkes unbemerkt mehr geplaudert

als gesungen, folglich auch manches heillose Project dabey geschmiedet werden kan, auf den Fuß der Katholischen eingerichtet, ein stiller, sanfter unverdächtiger Gottesdienst, und ein feiner musikalischer Gesang, der also auch von dem lärmenden Chorgesänge wohl zu unterscheiden ist, von wenigen dazu gewählten Stimmen eingeführet werde, wobey alles Plaudern leicht bemerket und also auch um so leichter abgestellet werden könnte, wenn die Abstellung nicht von selbst erfolgen sollte; b) In Ansehung der Schulen treten nun zwar bey den niedern Schulen wegen der Kindheit der Schüler jene Besorgnisse nicht so unmittelbar ein, indessen erfordern sie doch auch Aufsicht; hingegen die höhern Schulen, die Jesuiterschulen, die protestantische Gymnasien, *Lycæa*, *Alumnea*, *Paedagogia*, und wie sie immer heißen mögen, und dann die Universitäten und Wissenschaftensocietäten, die Studentengesellschaften, können alle ohne weltliche Oberraufsicht nicht geduldet werden, gesetzt auch, daß eine oder die andere den Schein einer größern Unabhängigkeit hätte, so wird doch immer dieser Schein nur in der äußerlichen Form beruhen, da der Aufseher zwar den Rahmen nicht hat, aber es doch ist, ohne, daß es die Gesellschaft merke, fast wie bey den Freymauern, wo immer einige von den Großen unter dem einnehmenden Scheine der Popularität

tät und Affection für die Societät Mitglieder vorstellen, die doch im Grunde nichts als unbemerkte Aufseher und Wächter der gemeinen Ruhe sind. Die Herrnhuter setzt man, wo man sie ja dulden will, auf das Land, läßt ihnen eigene Dörfer anbauen, wo sie niemanden schaden, und auch niemand verfolgen können, doch müssen ihre Kirchen bey ihrem Gottesdienste offen und für niemand verschlossen seyn; die Juden* müssen auch ihre Synagogen nicht verschließen, und der Obrigkeit steht frey, sie öffentlich oder unter der Hand beobachten zu lassen, daß keiner mit dem andern plaudern kan, welches zwar bey ihnen ohnedem etwas sehr seltenes ist.

Es gehören unter die kirchliche Zusammenkünfte auch noch besonders die Leichenbegängnisse; die Gesellschaften, die der Taufe der Kinder und den Trauungen bewohnen; es muß daher einem jeden Regenten, erlaubt seyn, dergleichen öffentliche Versammlungen in eine gewisse Ordnung zu bringen, und z. E. die Todten

§ 3

nur

* Den Juden in der Kleiderpracht gewisse Schranken setzen, ist daher nicht eigentlich zur Demüthigung, sondern zur Vorsicht, um die geringe Pollicybediente durch den Glanz der Tubelen und Galonen nicht von der scharfen Beobachtung einer Nation abzuschrecken, die zu Anführung eines Komplots überhaupt mehr Geschicke hat als die Christliche.

nur unter der Aufsicht einer einzigen Person, die von Obrigkeit wegen dazu bestellt wäre, und des Geistlichen in der Stille begraben zu lassen, die Leichenrede aber oder die Exsequien nachher zur bequemen Zeit oder an statt eines andern Gottesdiensts in einer ordentlichen Kirche halten zu lassen, wie bey der katholischen Kirche ohnedem meistens eingeführt ist; die grosse Menge Zeugen bey den Trauungen, die in den Privathäusern geschehen, ist auch gefährlich, weil die Leute sich viel früher versammeln als das kirchliche Ceremoniel dabey anfängt, und folglich müßig sind, um entweder mit einander uneins oder über unerlaubte Sachen einig zu werden, deswegen sind in den katholischen Ländern die Haustrauungen bey den gemeinen Ständen fast gar nicht üblich und auch in vielen protestantischen Ländern nicht, wo sie zwar mit sehr wenig Zeugen können versrichtet werden, aber doch allemal in der Kirche geschehen müssen.

Mit den Taufen sind an vielen protestantischen Orten eben so viel Misbräuche verbunden. Ein jeder Bürger, der sich gegen seinen Nachbarn um einen Grad höher zu seyn dünkt, läßt den Geistlichen mit dem Sacrament in sein Haus rufen um sein Kind zu taufen, und versammelt dazu eine Gesellschaft wie zu einer Hochzeit;

Selbst

Selbst die Beichtstühle der Protestanten haben von einer Seite etwas gefährliches für die gemeine Ruhe, von der Seite nämlich, da der Geistliche 20 und mehr Personen in seine Sacristey verschließt, wo er im Stand ist, selbst Aufrühr zu erwecken, welches bey der katholischen Kirche in Ansehung dessen, daß immer nur eine Person beichten kan, auch nicht an einen Beichtvater gebunden ist, schon schwerer hält, und bey der reformirten gar nicht zu besürchten ist, weil nichts dabey heimlich gehalten, sondern die Beicht als ein öffentlicher *Actus* behandelt wird, wo der Geistliche im Namen aller beichtet, darüber durch ein vollstimmiges Ja die Ratification von allen seynen bussfertigen Principalen erhält, und sie darauf mit einander im Namen Gottes absolvirt.

Die Communion könnte auch zu Conspirationen gemisbraucht werden, da wir so gar in der Geschichte Beispiele von vergifteten Hostien haben: allein! weil doch dieses Sacrament bey allen drey Religionspartheyen in einem sehr hohen Grade von Verehrung stehet, bey dessen Celebrirung überall die tiefste Stille beobachtet wird, wo das Plaudern mit dem Nachbarn für die größte Unchulossigkeit würde gehalten werden; so würde es sehr Unzeit seyn, hiebey etwas zu ändern und in die Heiligkeit des *Actus* zur Aergernis des Volks öffentliche Profananstalten zu mischen.

Das Geläute hingegen kan der Landesherr als ein Mittel ansehen, das leicht zum Signal eines Auf-
 ruhrs gewählt werden kan; Er ist also befugt, solche
 Anstalten zu treffen, wobey die Gefahr vermindert
 wird. Er kan, z. E. wenn er will, verordnen, daß
 alle Glocken, die ohnedem wegen ihrer elektrischen
 Materie meistens Ursache sind, daß der Blitz mehr
 in die Thürme als andere Gebäude einschlägt, ausser
 denen, die zu den Uhren gehören, abgeschafft, zu den
 Feueranzeigen Kanonen gebrauchet und um die Men-
 schen zur Kirche zu versammeln, nur die Stunden ges-
 merkt oder andere Surrogaten gewählt werden, die
 man ohnedem in den meisten katholischen Ländern
 schon kennt, und in der Charwoche, wann die Glocken
 trauern, gebrauchet; er kan vielleicht dagegen Glocken-
 spiele zur Ergözung der Einwohner anbringen lassen,
 die zu unbestimmten Zeiten gespielt würden, die auch
 wegen ihrer geringern elektrischen Masse weniger ge-
 fährlich wären; oder wenigstens den Zugang zu den
 Glockenseiten eben so vorsichtig einschränken, als den
 Zugang zu den Feuerspritzen.

Man könnte auch hieher die Gesandtschaftspris-
 vatgottesdienste an Höfen von der andern Religion
 rechnen, so ferne diese Gottesdienste zugleich von als
 ten übrigen in der Stadt sich aufhaltenden desselben
 Glaubensgenossen besuchet werden. Der Besuch dies-
 ser Gottesdienste hängt, wenn vorerst der Gesandte
 damit

damit zufrieden ist, von der Zulassung der Obrigkeit ab, die sich insgemein auch wieder auf ihre eigene Politik gründet, um die Affluenz der Fremden nicht zu schwächen. Allein, so bald einmal die Besuchung des Gesandtschafts: Gottesdienstes zugelassen ist, so ist auch die Extension der Gesandtschaftlichen Inviolabilität stillschweigend bewilligt, und es versteht sich selbst, daß der Gesandte dabey eine solche Oeconomie und Anstalt treffen werde, daß der höchste Grad von Stille und Anständigkeit beobachtet werden, folglich aller Verdacht von Verschwörung oder Ruhestörung wegfallen könnte.

c.) Bey den weltlichen Gesellschaften siehet man aus gleichen Gründen überall die Obrigkeit die Hand haben.

Bey den Hochzeitmahlen und andern öffentlichen Gastmahlen, Kirchweybtänzen, Jahrmärkten u. des gemeinen Volks ist in verschiedenen Gegenden von Oberdeutschland so gar eingeführt, daß die Obrigkeit bewaffnete Leute abschickt, um Unordnung zu verhüten und Strafgebote ausrufen zu lassen, welches man bald das Friedgebot, bald den Kirchweyhschug nennet. Daß große Hochzeitmahle die größten Unruhen zu präpariren oder auszuführen geschickt sind, das bewies die blutige Pariser Hochzeit. Bey Schauspielen wird die weltliche Obrigkeit nicht nur unter der

2 5 Neben

Nebenabsicht, den Zulauf abzuhalten, sondern auch in der Hauptabsicht Wachen bestellen, damit Unordnungen verhütet werden; es liesse sich auch mit derselben Hauptabsicht wohl vereinbaren, zu veranstalten, daß alle Zwischenzeiten von einem Act zum andern nicht mit leerer schlechter Musik sondern mit ausnehmender Aufmerksamkeit erweckender Singmusik ausgefüllt werden, damit die Zuschauer nicht in den Fall gerathen zu plaudern und heillosen Verbindungen zu schmieden.

Bei den Bällen ist das Maskiren nicht allein dazu gut, um alle Menschen auf einige Stunden unter einander gleich zu machen, sondern auch vornehmlich dazu, damit unter einer so grossen Gesellschaft sich nicht so leicht eine Conspiration entspinnen könne, weil niemand seinen Mund zum Sprechen gebrauchen kan. Der Landesherr kan also auch, wenn er will, verbieten, daß sich jemand demaskire, oder wenn jemand um seiner Bequemlichkeit willen ja die Maske vom Gesichte wegnehmen wollte, verbieten, daß die demaskirte Person spreche; er könnte so gar anordnen, daß alle Bälle in seinem Lande en Pantomime gegeben und weder von den Tänzern noch Musikanten, noch Aufwärtern, noch Zuschauern ein Wort gesprochen

* Die bloßen Nasenmasken und Brillen sind hier nicht gemepnet.

prochen würde, welches vielleicht eine eigene Art von Vergnügen wäre.

Bei den Executionen der Missethäter gründet sich die Gewohnheit, den Sterbeconduct mit bewaffneter Mannschaft zu decken, wesentlich darin, um alles zu verhüten, was bey der in solchen Fällen unvermeidlichen engen Zusammenkunft sehr vielen Volks der gemeinen Ruhe nachtheilig werden könnte.

Bei den Assembleen und Apartements an den Höfen, Tractamenten, Pic-nic, Concert und andern Hofergötzlichkeiten, die theils auch ausser den Höfen gegeben werden, fällt ein grosser Theil jener Verdächtigkeiten weg, weil fast an allen Höfen ein hoher Grad des Misstrauens herrscht und das wiederholte Zusammentreten einer oder der andern bekannten Parthey gleich Aufsehen erweckt, deswegen dergleichen Gelegenheiten doch immer sehr unbequem seyn würden, so daß unter allen übrigen Gelegenheiten von dieser wohl am wenigsten zu fürchten seyn möchte. Was aber diejenige betrifft, die in Privat- oder öffentlichen Häusern gegeben werden, so kan die Obrigkeit immer eine gewisse Zahl Gäste festsetzen, die sich auf einmal darin versammeln kan, und dabey auch wohl verordnen, daß am Tische bunte Meise gehalten werde, wodurch die nähere Zusammen-
sprache

sprache der verbundenen oder sich zu verbinden gedenkenden Personen durch das Loos gehindert wird.

Die Börsen der Kaufleute sind auch bequem, eine Conspiration darin anzuzetteln; allein, fast überall sind durch die Regierungen die Einrichtungen sehr genau dabey ausgemessen, und die Zeiten des Aufenthalts auf der Börse darnach abgezirkt, Buchhalter, Kassierer und andere Bankbedienten sind auch dergestalt dabey präfixiret, daß sie kaum Zeit genug haben, ihre Geschäfte mit gehöriger Pünktlichkeit zu besorgen; die Ordnungen der Kaufmannschaften und Banken sind alle von der Obrigkeit gegeben oder bestätigt, mithin sind ihre Conföderationen dadurch rechtmäßig; das Gegentheil war die Ursache von der gestärzten Hansa, und von dem unten folgenden XVII. Artikel, der allein gegen die große Gesellschaften der Kaufleute und Gewerbsleute (Negotianten) gerichtet ist. Es sind auch meistens besondere Commerz- und Handelsdeputationen oder Gerichte bey den Regierungen bestellt und mit obrigkeitlichen Personen besetzt, die unter der Hand für die öffentliche Ruhe sorgen.

Alle andere Versammlungen und Zünfte von den Landschaften der Reichsstände anzufangen bis herunter auf die Zünfte, Pfarrgemeinden, Dorfge-
mein:

meinheiten, Schützengesellschaften, Spitäler, Arbeitshäuser u. sind dergestalt der obrigkeitlichen Aufsicht untergeordnet, daß ohne dieselbe eine jede solche Versammlung ipso facto, für eine unrechtmäßige Vergaderung angesehen werden kan.

Es ist Zeit, daß wir wieder einklenken, ehe man uns vorrücke, daß wir bunte Meyhe und Masqueras den aus der Wahlkapitulation beweisen, was vielleicht noch niemand gewaget hat. Doch was wir dars über gesagt haben, wird vielleicht dadurch eben so wenig lächerlich, als aus dem letzten Kapitel der goldenen Bulle zu beweisen, daß ein Churprinz nicht eher als nach dem 14ten Jahre französisch lernen mag, nachdem er erst die lateinische Grammatik inne hat und die wälische Sprache versteht; so wunderbar dieses manchem Teutschen scheinen mag, der vielleicht in seinem sechsten Jahre schon mehr Französisch wußte, als er in seinem vierzigsten Teutsch versteht, so ist doch der Beweis in der goldnen Bulle wirklich gegründet, wir glauben also wenigstens hier nichts übertriebenes, auch nicht am unrechten Orte gesagt, vielmehr zur gelegenen Zeit bewiesen zu haben, daß ein jeder Landesherr vermög der ersten Kayserlichen Wahlkapitulation befugt sey, alle in seinem Land entstehende Gesellschaften und Zusammenkünfte zu

zu zerfbren, die nicht von ihm gutgeheissen und be-
stätiget sind, oder gar gegen seinen Willen aufgerich-
tet werden, sie heissen nun Klöster, Mitterorden, geist-
liche Bruderschaften, Heyraths- oder Sterbsocietäten,
Witwenkassen oder Feuerasscuranzen ic. der Kayser
verspricht sogar bey einer solchen Zerförung und Ab-
schaffung die Hauptperson vorzustellen, in Ansehung der
Zukunft aber will er gemeinschaftlich mit Churfürsten,
Fürsten und Ständen dafür sorgen, daß dergleichen
unauctorisirte Privatcollegien nicht wieder entstehen
können, sondern ihnen vorgebogen werde.

Zehen

Zehendes Kapitel.

Welche sind die Conföderationen, die auch so
gar der Kayser sich nicht erlaubet?

Artikel VII.

Nachdem der Kayser in dem vorhergehenden Art.
alle Bündnisse der adelichen und unadelichen
Unterthanen aufzuheben, abzuschaffen und zu verbie-
ten versprochen; so geht Er jetzt in sich selbst zurücke,
um dem edeln teutschen Volke nicht den niederschla-
genden Gedanken zu erwecken, daß alles dieses nur
dahin ziele, dieses freye Volk in eine knechtische Stills-
se und Unterwürfigkeit zu versenken, um den Despo-
tismus desto ungehinderter einführen zu können; und
gibt nun in diesem Artikel zu erkennen, daß Er als
Kayser denselben Grundsatz wider sich selbst wolle gel-
ten lassen, daß auch Er keine unerlaubte Conföderas-
tion weder mit fremden Mächten noch mit Reichs-
ständen machen noch die Nation in solche Gefahr ih-
rer Freyheit setzen wolle, wobey ihr die verbottene
Conföderationen zu ihrer Sicherheit nöthig werden
dürften. Gleichwie demnach der Kayser sich versie-
het, daß sein Volk in allen Ständen sich aller solchen
Versammlungen und Verbindungen enthalten werde,
wobey die Sicherheit des Kayfers in einige Gefahr
kommen könnte; also verspricht auch wiederum der
Kayser, mit niemanden ein Bündnis zu treffen, aus
welchem

welchem das Reich gegen seine eigene Sicherheit
 Abgewohn schöpfen könnte.

” Wir sollen und wollen darzu — heist es hier
 — ” für uns selbst, als Römischer König in des
 Reichs Handeln auch kein Bündnis oder Einigung
 mit fremder Nation, noch sunst im Reiche ma-
 chen, wir haben denn zuvor die sechs Churfürsten
 deshalb an gelegenen Wahlstätten zu ziemlicher
 Zeit erfordert und ihren Willen sämlich oder des
 mehrern Theils aus ihnen in solchem erlangt.”

Es ist kein Zweifel, daß der Kayser unter den
 Worten: für uns selbst als römischer König kein
 ander Bündnis verstanden wissen wollte, als ein
 solches, das er um des teutschen Reiches willen oder
 in irgend einiger Beziehung auf dasselbe machen
 möchte; denn da er damals schon im 4ten Jahr Kö-
 nig in Spanien war, so konnte ihn freylich das teuts-
 sche Reich nicht verbinden, auch als König von Spa-
 nien zu unterlassen, oder zu thun, was er als Kayser
 zu thun oder zu lassen versprochen hatte; Spanien
 war also alleine die Ausnahm, in Ansehung aller
 seiner übrigen Staaten war er Römischer König; also
 wenn er auch in Ansehung seiner Oesterreichischen
 Lande ein eigen Bündnis hätte eingehen wollen, so
 wäre davon der Begriff der Römisch-königlichen Würde
 nicht

nicht zu trennen gewesen; dann diese Trennung hätte nicht anders als aus Königl. d. i. Kayserlicher Macht geschehen können, wo der Kayser vielleicht vermög derselben gefodert hätte, daß er mit seinen Erblanden, so wie es mit der Brabantischen goldenen Bulle in Ansehung der Oesterreichischen Niederlande gefordert wird, für einen vom Reiche unabhängigen Souverain gehalten würde.

Allein! auch dieses hätte nicht anders als per petitionem principii geschehen können; diese Separation aus kayserlicher oder königlicher Machtvollkommenheit zu verrichten, dazu ist ein römischer König nöthig, angenommen, daß er diese Befugnis hätte; so bald aber der römische König dabey concurrirt, dann ist hier für ihn gesorgt, wo der Kayser in der Kapitulation ganz genau bestimmt, was der römische König nicht soll thun können, für sich selbst kein Bündnis machen. Es hilft nichts, daß man etwan hier sagen wollte, der Kayser habe sich zwar des Rechts begeben, für sich selbst als Kayser ein Bündnis zu machen, aber daraus folge nicht, daß er sich auch des Rechts begeben habe, dem Haus Oesterreich Privilegien zu ertheilen; konnte er aber dieses, so konnte er auch die Oesterreichische Lande eben so unabhängig von der kayserlichen Hoheit machen, als es Spanien war.

So scheint es. Allein, nicht zu gedenken, daß dieses zu enge mit der kritischen Materie von Privilegien zusammenhängt, als daß man sich in eine Unternehmung über eine Sache einlassen könnte, die wie ein jedes Privilegium ohnedem nicht anders als *salvo jure tertii* verstanden werden kan, so ist genug, daß der Kayser hier verspricht, auch sunst im Reich kein Bündnis zu machen. Denn so bald der Kayser seine Erblände aus dem Zusammenhange des Reiches herausziehen und mit des Kayser's Person ganz alleine verbinden wollte, so wäre diese Verbindung alsdenn eben der Fall, dem der Kayser hier renunciret mit den Worten: auch sunst im Reiche; denn gleich wie noch in unsern Tagen der Kayser im Reichshofrath sich selbst als Herzogen von Oesterreich Mandate und Befehle geben kan; so kan er auch mit sich selbst ein Bündnis machen, ohne daß ein Widerspruch darin läge. Aber in der Hypothese, in dem Falle, da die Frage davon wäre: ob dieses Recht dem Kayser nicht etwa doch in der Wahlkapitulation eingeschränkt sey? darauf wird hier in dem VII. Artikel geantwortet: Ja. Und daß wir uns hierinne nicht irren, das werden wir seiner Zeit aus den spätern Kapitulationen bemerken, da das Recht Bündnisse zu machen auf die Churfürsten und Stände eine mehrere Ausdehnung erlangt, wo alsdenn der Kayser mit seinen Erbländen zum wenigsten nicht geringer gehalten

ten werden konnte als ein jeder Reichsstand; da nun für einen jeden Reichsstand in der Folge, unter gewissen negativen Bedingungen festgestellt wurde, Bündnisse zu machen, so ist sehr natürlich, daß dem Kayser als Reichsstand zum wenigsten eben so viel hat müssen eingeräumt werden.

Indessen ist auch hier noch der Sitz einer andern Materie, wenn die Frage ist: wiewerne bey allen Negotiationen, Bündnissen sowol als Friedensschlüssen, welche unter dem Wort: Einigung zu verstehen sind, wenn sie das Reich angehen, die Churfürsten concurriren können?

Es würde die Befugnis des Kayfers, Bündnisse und Frieden zu machen, in den Consens der Churfürsten eingeschränkt; man kan hier die Idee von der engen Einschränkung nicht einmal gebrauchen; denn wenn auch noch die Fürsten und Stände dazu hätten einwilligen sollen, so würde der Zirkel ungleich größer geworden seyn, folglich würde man sagen können, daß die Schranken vielmehr weiter als enger geworden wären; mit dem allem sind wir doch an diese Art zu reden gewöhnt und gedenken uns vielleicht das bey einem großen Kreis, um dessen Peripherie 100. Personen stehen können, anstatt deren nur 6. da sind, die sich sehr weitläufig aus einander stellen, folglich

den, der in der Mitte des Kreises stehet, und bequem zwischen den 6. Männern durchschlüpfen kan, weit weniger einschränken, als jene 100. Personen gethan haben würden; damit aber auch diese weitläufige Einschränkung von 6 Personen nicht zu beschwerlich fallen oder zu enge seyn möge, so ist sie hier noch mehr erweitert, da die Einstimmung nicht vollzählig seyn mus sondern genug seyn soll, wenn sie nur von dem mehrern Theil der 6. Stimmen gegeben wird. Dieses ist schon in der Analogie der goldnen Bulle gegründet, da sogar die Kayserwahl durch die Mehrheit der Stimmen geschehen kan; aber es entsteht zugleich eine andere Betrachtung daraus, die sich auf das canonische Recht bezieht, nämlich auf pluralitatem per duas tertias; denn weil damals 6. Churfürsten waren, so konnten plura nicht geringer als mit 4. gemacht werden. Dieses erwecket die Betrachtung, daß das churfürstliche Collegium immer mit einer durch 3. theilbaren Zahl 6. 9. nicht 7. 8. besetzt seyn sollte, wenn man annehmen könnte, daß die beyden Kayser Carl IV. und V. als die beyde Originalgesetzgeber oder Gesetzgeber für Teutschland mit ihrer Mehrheit der Churstimmen auf das canonische Recht gezielt hätten; — daß in einigen andern Punkten der 9. Bulle darauf gezielt worden, darüber ist wohl kein Zweifel — So bald man nun dieses annähme, so hätte man auch duas tertias verwilliget, in dem Falle
nämlich,

nämlich, der mit der Postulation eine Nehmlichkeit hätte, da ein Candidat, der nicht selbst Churfürst, und also nicht de gremio wäre, gewählt, oder nach dem kanonischen Styl zu sprechen, postuliret und zugleich ein anderer gewählt würde, wo zur Wahl nur schlechterdings Majora nämlich von 9. Stimmen 5. zur Postulation aber duae tertiae nämlich 6. gefordert würden; denn daß ein Churfürst sich seine Stimme selbst geben kan, darüber ist nach kanonischen Rechten kein Zweifel, da Pabst Johannes XXII. sich nicht nur seine Stimme, sondern sogar die Stimmen des ganzen Cardinalscollegiums, von welchem ihm solche durch Compromiß aufgetragen waren, um sie dem würdigsten Candidaten zu geben, den er alsdenn in seiner eigenen Person gefunden, dieser seiner werthen Person zugeeignet hatte.

Wie können hier eine Nebenbetrachtung über den Willen nicht unterdrücken, ein Ausdruck, der hier anstatt Einwilligung gebraucht wird. Der Kayser will den Willen der sechs Churfürsten vollzählig oder mehrstimmig zu erhalten suchen; das beziehet sich auf die Zeit der churfürstlichen Willebriefe; zu selbiger Zeit war der churfürstliche Widerwille auch ein Wille; aber eben deswegen, weil der Widerwille nicht gesucht wurde, mithin eine falsche Wirkung that, fand Kayser Carl IV. schon in der goldenen Bulle für gut,

anstatt der Willebriefe * gewisse Churfürstentage einzuführen, wobey in collegialischer Form gehandelt folglich durch majora entschieden werden sollte.

Fünftes

Wenn das teutsche Wort Wollen von dem lateinischen volo erst herüber gekommen, so ist man in der Versuchung von den alten Teutschen anzunehmen, daß sie gar keinen Willen hatten, oder daß vielmehr alle ihre Handlungen Wille waren, daß sie sich zu nichts zwingen ließen, gegen ihren Willen, daß sie keine Heuchelei keine Verstellung kannten, sondern alles was sie thaten, ihr Wille war, daß aber auch Wille und That, Resolution und Execution, immer so nahe und unzertrennlich mit einander verbunden waren, daß sie keines von dem andern unterscheiden konnten; und daß also der Begriff thun und nicht wollen ihnen ganz fremd und widersinnig gewesen seyn muß, destoegen ihnen auch überhaupt der Begriff von nicht wollen ungewohnt gewesen zu seyn scheint, weil sie noch heute kein eigen Wort dazu haben, wie etwann wollen anstatt nicht wollen nach lateinischem Model seyn würde. Nur da konnte der Wille ohne That bestehen, wenn es auf die Billigung oder Misbilligung der Handlungen eines Dritten ankam, dann war der Wille ein Vermögen, billigen oder misbilligen zu wollen; das war es denn was dem Begriff der Willebriefe verwirrte.

=====

Elftes Kapitel.

Der Kayser will den Reichsständen wieder erobern, was einem jeden bisher durch Gewalt und Unrecht abgenommen worden.

Artikel VIII.

Der Kayser versprach hier, einem jeden der Churfürsten, Herren und andern zu dem Seinigen zu verhelfen, das er oder seine Voretern oder Vorfahren durch Unrecht und Gewalt verloren hatten, also ohne Unterschied, ob die Besitzer der verlorenen Länder auswärtige Mächte oder Wittstände sind; doch versteht man in dubio hier mehr auswärtige als einheimische Besitzer oder Usurpatoren. Das setzt schon einen mächtigen Kayser voraus, und von dieser Seite konnte die Macht des Kayfers, bey der Gegenparthei, welcher sie anstößig war, sich rechtfertigen und beliebt machen; denn es war keines der churfürstl. Häuser oder Erzstifter, welches nicht in den ältern Zeiten Revolutionen erlitten, und die es bey gelegener Zeit wieder herbey zu bringen nicht gewünscht hätte.

Ohne in die ganze weitläufige Lehre aller und jeder Präensionen der Stände, noch in die Geschichte ihrer Wappen einzugehen, wird hier genug seyn,

nur die ersten Häuser zum Beispiel zu nehmen, um zu zeigen, was damals schon für Ansprüche an Provinzen, die ausser den heutigen Gränzen des teutschen Reiches liegen, geblühet haben, auch einzusehen, daß dieser Artikel der Wahlkapitulation für die Churfürsten sehr schmeichelhaft seyn mußte.

Das Erzhaus Oesterreich: auf die Graffschaften oder Landvogtheiten Sabsburg, (das Stammhaus von Oesterreich) und Kyburg, welche beyde in unsern Tagen in den Händen der Schweizereidgenossenschaft sind und zwar Sabsburg im Canton Bern, Kyburg im Canton Zürich. Zur Zeit des Rostniger Conciliums 1414. sind beyde Graffschaften an die Schweizer verloren gegangen oder vielmehr von ihnen weggenommen worden; von der Zeit an führen doch immer noch die Herzoge von Oesterreich Titel und Wapen davon. Also ist kein Zweifel, daß Kayser Carl V. auch hier in Gedanken darauf gezelet habe.

Ob man auch Konstantinopel und das griechische Kayserthum mit darunter rechnen könne? ist zwar eine mäßige Spekulation, denn wer kan so ganz genau wissen, was der Kayser alles gedacht habe; aber weil das Haus Oesterreich doch den königlichen Titel von Jerusalem führt, womit einige die Ansprüche auf dieses Königreich beweisen wollten, so kan man wenigstens

stens die Präntson auf Jerusalem anstatt Konstantinopel hier substituiren, welche weit älter und entweder in der spanischen Titulatur eines Königs von Arragonien gegründet ist, * oder in dem Testamente des letzten griechischen Kayfers Andreas Paläologus, der sich bey dem Uebergang von Konstantinopel 1453.

N 5 nach

* In dem heutigen zwar auch österreichischen aber doch mit Lothringen vermehrten kayserslichen Titul seiten einige die königliche Titulatur von Jerusalem zugleich auch von Lothringen her, von Gottfried von Bouillon, Herzog von Lothringen, der den ersten Creuzzug anführte, den Saracenen Jerusalem wegnahm und ein christliches Königreich stiftete; oder auch von Kayser Friedrich II. denn als nach seinem und seines Sohnes Conrads Tod 1253. Sicilien verloren gieng, welches auch Conrads Sohn Conradin von welchem wir noch Gelegenheit haben werden, bey dem Hause Sachsen mehr zu sagen, nicht mehr vindiciren konnte, da er vielmehr den Kopf darüber lassen mußte; so maßten sich die Könige von Sicilien auch den königlichen Titul von Jerusalem an, so wie die Könige von Spanien den Großmeistertitul vom goldenen Vlies; dadurch kam der Titul auf das Haus Anjou, durch dasselbe an das Haus Lothringen auf Herzog Renatus II. und von ihm in der 3ten Generation auch auf unsern in Gott ruhenden gloriwürdigsten Kayser Franz Stephan Herzog zu Lothringen.

nach Spanien geflüchtet und bey seinem Tode 1502. die Könige von Spanien zu Erben von Jerusalem eingesetzt haben soll, wodurch es in der Folge durch Carl V. gleichwie der Ritterorden des goldenen Vlieses, der auch spanischen oder noch ältern burgundischen Ursprungs ist, an das Haus Oesterreich gekommen, oder, welches wohl der wahrscheinlichere Titel seyn mag, es kan auch von Kayser Friedrich II. herkommen, der zugleich König von Sicilien und mit Isabella (nicht Yolantha, welche der Isabella Mutter war) einer Tochter Johanns von Brienne, Titular Königs von Jerusalem unter Pabst Gregor IX. gekrönt wurde.

Das Haus Sachsen hatte Ansprüche auf die Königreiche Neapolis und Sicilien, welche Präension von Kayser Friedrich II. herührte, dessen Tochter Margaretha Marggraf Albrechts von Meissen, des Anarriens Gemahlin. eine entfernte Grossmutter Churfürst Friedrichs des Streitbaren war, des Stammvaters aller heutigen sächsischen Häuser; welches weibliche Erbsolgsrecht von der Zeit an eingetreten war, da der Marggräfin Margaretha Meise oder Bruders Sohn Conradin im Jahr 1269. zu Neapolis entshauget wurde und damit der männliche Stamm erlosch, weil die Succession beider Reiche auch auf das weibliche Geschlecht verfällt, mithin nicht hätte auf den

den damaligen gewaltsamen französischen Nachfolger, Duc d'Anjou, gefangen sollen, der ein ganz Fremder war und keinen andern Titel vor sich hatte, als daß ihm der Pabst die Krone anbot, zu deren wirklichen Besitz er jedoch anders nicht als jure belli et necis kommen konnte, da er den jungen Conradin in einer Schlacht überwand, gefangen bekam und auf Anraten des Pabsts auf öffentlichen Markt enthaupten ließ; welches unter dem Volk einen so unverföhnlichen erblichen Haß gegen die französische Nation erweckte, daß, um den Tod Conradins zu rächen 13. Jahre hernach die bekannte blutige sicilische Pesper 1282. entstand, wo alle Franzosen hingerichtet wurden, zu einer Zeit, da die rechtmäßige sächsische Erben wegen der allgemeinen damaligen Verwirrung in Teutschland, besonders aber in den marggräfl. meißn. Ländern ihre Thronfolgsrechte nicht verfolgen konnten, mithin Spanien, oder vielmehr der König von Aragonien obwohl aus einem weit schwächern Grunde herbey gerufen wurde; denn die Königin war eine Tochter Manfreds*, der auch Sicilien usurpirte und den Duc d'Anjou vertrieben hatte; dadurch wurde also

* Die er zwar mit einer Person von sehr dunkler Herkunft erzeugt hatte; aber zu einer Zeit, da weder die spanische Grandezza noch die teurische Abnenprobe so ausgebildet war, wie in unsern Tagen.

also Sicilien und Neapel mit der Krone Spanien vereinigt und von allem frantzösischen Zusammenhange getrennt; welche gänzliche Trennung erst sieben Jahr nach dieser kaiserlichen Wahlkapitulation im Jahr 1526. erfolgte, da Kayser Carl V. den König von Frankreich Franz I. bey Pavla gefangen bekam, und dieser allen seinen Ansprüchen auf beyde Könige reiche für sich und seine Nachfolger auf immer und ewig eintrugte.

Kayser Carl V. mag also bey seiner Wahlkapitulation, wenn er an Sicilien und Neapel gedacht hat, zwar Sachsen nicht im Sinne gehabt haben, sondern sich selbst oder vielmehr die spanische Monarchie; denn Franz I. war sein Rival um die Kayserkrone, folglich mag sehr wahrscheinlich dem Kayser alles mögliche eingefallen seyn, um Franzen bey gelegener Zeit seine Rivalität entgelten zu lassen; aber der Churfürst Friedrich, der Weise, von Sachsen dachte doch unfehlbar daran, als dem Kayser in der Kapitulation der Punkt vorgelegt worden, daß er jedem Churfürsten zu demjenigen wieder verhelfen sollte, was ihm ohne Recht abgedrungen werden.

So viel ist hieher genug, um durch Beispiele zu erläutern, zu was für Arten von Wiedereroberungen der Kayser sich verbindlich gemacht habe, zu solchen

chen nämlich, wo die Gegenstände damals schon, 1519. den Reichsständen entrissen waren.

Solche Beispiele, da im Reiche selbst ein Stand von dem andern unrechtmäßiger Weise Länder besaße, und die also auch hier unter dem Gesetze mit begriffen wären, haben wir hier nicht einmal nöthig anzuführen, weil allenfalls auch noch zweifelhaft ist, ob solche Eroberungen hier darunter verstanden gewesen; wenigstens ist erst durch die spätere Kapitulationen bekannt worden, daß man auch die Wiedereroberungen innerhalb der Gränzen des Reiches darunter verstanden wissen wolle, weil der Kayser sogar selbst versprach, alles zu restituiren, was nicht ganz rechtmäßig sein war. Aber dieser jüngere Zusatz bezog sich ganz allein auf den über 100. Jahr nachher erst erfolgten westphälischen Frieden und die in demselben festgestellte Restitutionen, die, wie uns deucht, hier unrichtig mit den ältern Restituendis vermischet worden; indessen bleibt dieser jüngern Vermischung ungeachtet bey der gegenwärtigen Wahlkapitulation von 1519. da die Vermischung noch nicht geschehen war, immer wahrscheinlicher, daß nur allein solche Wiedereroberungen hier gemeinet waren, die sich auf auswärtige Besitzer bezogen; man kan dieses aus dem unmittelbar darauf folgenden neunten Artikel noch deutlicher bemerken.

IX. Art.

In diesem Artikel, der mit dem VIII. eigentlich zusammenhängt und gewisser massen die Erklärung von jenem seyn soll, wird nicht sowol von einzelnen Aulsen einzelner Churfürsten und Stände, als vielmehr von den Aulsen des ganzen Reiches geredet. Der Kayser verspricht hier erstlich dem heil. römischen Reich und denn auch seinen Zugehörungen, womit unsehlbar nichts anders als die Clausul: Same und sonders ausgedrückt oder der Inhalt des vorhergehenden VIII. Artikels mit eingeworfen werden wollte, ohne Wissen, Willen und Zulassen sämtlicher Churfürsten nichts zu veräußern zc. Um dieses desto sicherer zu erhalten, sollen unter dem Veräußerungsverbote nicht nur die wirkliche Trennungen von dem Reiche, sondern auch alle entfernte Anstalten dazu begriffen seyn. Der Kayser versprach also auch zu verhindern, oder wenigstens seine kaiserliche Auctorität nicht dazu anzuwenden, um einzelne Reichsländer zu verschreiben, zu verpfänden, oder sonst zu beschweren, weil, wenn die Verschreibung an fremde Mächte geschähe, dieses der nächste Weg wäre, ein Land um das andere in fremde Hände zu bringen, indem zu selbiger Zeit die Pfandschaft ein sehr gangbarer Titel war, auf welchen man zu achten alle Ursache hatte, damit der Kayser nicht aus Mangel des Geldes

Gelds in die Versuchung kommen möge, zu thun, was ihm das ganze Reich als einen Mangel der Einsicht auslegen würde; denn sobald ein Fürst einmal soweit gebracht ist, daß er Gelder nicht anders als gegen Verpfändung seiner Länder und Einkünfte aufzubringen im Stand ist, so ist der Fall sehr nahe, und kaum vermeidlich, daß die Pfänder verloren gehen, wenn zumal die Stäubiger solche Creditoren sind, denen es darum zu thun ist, die Pfänder an sich zu bringen, da sie denn die Termine der Wiederbezahlung schon so einrichten können, daß sie wahrscheinlicher Weise nicht können eingehalten werden.

So wie die Worte hier da liegen, muß man auch Fälle annehmen, da der Kaiser die Länder eines Reichsstandes verhypotheciren könnte; das war zu den Zeiten Kaiser Carls V. oder Maximilians, seines Vorfahrers, wo der Kaiser freilich in den damaligen verwirrten Zeiten sehr oft im Stande war, über die Länder der Reichsstände unmittelbar zu disponiren; in unsern Tagen ist der Fall hingegen kaum gedenkbar, da der Kaiser auch nur die kleinste Reichsstadt verpfändet hätte oder zu verpfänden gedächte, sondern ein jeder Reichsstand präparirt den Gedanken mit seinen Landständen, oder, wenn er dergleichen nicht hat, mit seinen Räten; desto leichter kan man die Moralität verstehen, die in diesem Artikel der
Wahls

Wahlkapitulation liegt, daß der Kayser nun aufhdren soll, dergleichen Verpfändungen aus eigener Gewalt zu thun, welches der wahre Charakter des regni usufructuarii ist, da nicht, wie im absoluten Erbreiche, von dem Regenten allein Veräußerungen geschehen können. Dies beweist zugleich, daß vor der Kapitulation die Verfassung des Reichs, der Wahlceremonien ungeachtet, doch immer mit dem Erbreiche mehr Aehnlichkeit hatte, als mit dem Wahlreiche. Hier ist also nicht nur diese Aehnlichkeit auf einmal für die Zukunft verlitget, sondern auch das Principium auf die vergangene Zeit dergestalt berichtiget worden, daß auch für die vergangene Zeiten die Rechte des Erbreiches nicht gelten, folglich allen denen, die von selbiger Zeit an Wulsen des Reiches oder der reichskändischen Länder besitzen und dazu keinen andern Titul für sich haben, als die kaysertliche Verpfändung oder Veräußerung, diese nichts nützen können, sondern die rechtmäßige Eigenthümer befugt sind, ihre Länder und Güter als partes integrantes inalienables des heil. römischen Reichs zu jeder Zeit zu reclamiren.

Man könnte freylich auf diesem Wege sehr weit zurücke laufen, bis auf die Zeiten der Carolinger, auf Carls des Grossen sämtliche Besitzungen, worunter Teutschland der Mittelpunkt war, auf Catalonien, Italien,

Statten, Pannonien, auf alle mögliche Haupt- und
 Unterarten, auch Spielarten von Slaven, Wenden
 und Obotriten. Aber das wäre zu weit gezielt.
 Die Zeit Ottens des Grossen ist die rechte Epoche,
 bis zu welcher man kommen kan, wenn von der
 Ausdehnung dieses Artikels der Wahlkapitulation die
 Frage ist; denn man kan von Karln dem Grossen
 doch ganz genau nicht sagen, daß er alle seine Bes
 sitzungen und Königreiche für teutsche Provinzen an
 gesehen habe, sondern in Catalonien war er König in
 Catalonien, und in Rom war er römischer Patrizier,
 nachher Kayser von Rom und Herr von Italien;
 das alles hatte mit Teutschland keine Verbindung.
 Aber Ott der Grosse, war erst derjenige, der die rö
 mische Krone mit der teutschen auf ewig verbunden
 hatte; der die Königin von Italien Adelsheid von
 der Gewalt ihres Belagerers befreyte, sie zu seiner
 Gemahlin machte, und dadurch selbst König in Ita
 lien wurde, der das ganze longobardische Königreich
 eroberte, und dasselbe mit der teutschen Krone ver
 band, in welcher doppelten königlichen Würde er
 denn erst die Kayserwürde gleichsam als das Ver
 bindungsmittel, als das Menstruum, der beyden
 Königreiche angenommen hatte; und von jenen Zei
 ten Otten des Grossen kan man nun sagen, daß sie
 das Ziel seyn mögen, welches die Ansichten der
 Wahlkapitulationsmäßigen Wiedereroberungen bes
 gränzet,

gränzet, das ist das Jahr 962. Man braucht jetzt nur zu wissen, was Otto als römischer Kayser in Italien und Teutschland besessen habe, und dagegen halten, was ein heutiger römischer Kayser noch besitzt, und was indessen auf öffentliche rechtmäßige Weise davon abgekommen war, bis auf Karln V. so hat man eine richtige Erkenntnis von allem, was der gegenwärtige Artikel seiner Wahlkapitulation vermag. Zu jener Zeit Ottens des Grossen war noch der untere Theil von Italien in der Vormäßigkeit der Saracenen und einiger teutschen Fürsten, vornehmlich aber des griechischen Kayfers Nicephorus zu Constantincpel; der griechische Kayser war von der Kayserwürde Ottens, von der Verbindung der römischen Krone mit der teutschen gar nicht erbauer, weil er selbst Ansprüche darauf machte, die er so weit trieb, daß Otto für gut fand, sich ihn zum Freunde zu machen, und eine eheliche Verbindung zwischen seinem eigenen Sohn und einer Tochter des griechischen Kayfers zu treffen, welches aber so viele Schwierigkeiten fand, daß beyde Kayser sich feindselig begegneten, und die Vereinigung der römischen Krone mit der teutschen sowol als der griechischen Prinzessin mit dem teutschen Prinzen nicht eher zu Stande kommen konnte, als nach dem Tode des griechischen Kayfers im Jahr 972. da sein Nachfolger Thimisceus Otten als römischen Kayser erkannte,

dabey

daben aber einige Besitzungen in Italien noch be-
hielt. Indessen unterwarfen die Fürsten von Ka-
pua und Benevent sich der Oberherrschaft des Kai-
sers; jenes gehört in unsern Tagen zu Neapolis,
und dieses zwar auch, aber der Besitzer und Be-
herrscher von dem Bisthum und Herzogthum Bene-
vent ist doch der König von Neapolis nicht, sondern
der heilige Stuhl zu Rom, und zwar vermög der
Schenkung, die der Kaiser bey seiner römischen
Krdnung dem Pabste machte, auf den Fall, da Be-
nevent in sein des Kaisers Gewalt kommen würde;
so gieng es auch mit dem Herzogthum Spoleto, we-
ches mit unter der Reihe der Länder war, die der
Kaiser Otto aus Erkenntlichkeit für die Aufsetzung
der römischen Kaiserkrone dem römischen Stuhl zu
erobern, oder vielmehr abzutreten versprach, auf
den Fall, da er eines oder das andere davon, oder
alle in seine Gewalt bekommen möchte; Corsica,
Neapel, Sicilien waren auch mit in dieser Reihe;
aber der bedungene Fall der Eroberung ereignete sich
nicht, und sie sind noch auf den heutigen Tag nicht
in den Händen des römischen Stuhls; indessen ist
doch hier der Ort, über die Ansprüche des teutschen
Reiches auf Italien, überhaupt die Rechte der ita-
lischen * Krone mehr zu sagen.

S 2

Von

* Wenn ich künftig, statt Italienisch, Italisich sagen
werde,

Von dem italischen Königreich.

Conrad, der Salifer, wurde auf den ronkallischen Feldern von den italischen Ständen zum König von Italien gewählt und zu Meiland gekrönt, das geschah im elfften Jahrhundert, und auch lange vor ihm waren die teutsche Könige von Orten, dem Grossen an, Herren über Italien. Zu den verwirrten Zeiten der Guelfen und Gibellinen hatte Kayser Friedrich I. auf eine eklatante Weise seine königliche Rechte über Italien gezeigt; die Guelfische Partei vergrösserte sich so stark, daß ganz Italien sich in lauter kleine souveräne Republiken, wie vormals Griechenland, verwandelt haben würde, wenn der Kayser den Strom nicht aufgehalten, und durch einen

werde, so bitte ich es ja für keine gefährliche Neuerung, sondern blos für eine kleine Zerstreung anzusehen, die mir über dem Gedanken zugekommen ist, daß wir nicht auf dieselbe Weise, womit wir aus Italien das Beywort Italienisch formiren, an statt Böhmen, Böhmisch, Ungarn, Ungarisch, Preussen, Preussisch, Schwaben, Schwabenisch sagen, einige schreiben zwar: Italianisch, und berivieren es von Italianus, aber die Latiner sagen nicht so, sondern Italianus, und dann sagen auch die Teutsche nicht einmal so, sondern z. E. Pommer, Böhme, Sachse, Schwabe, und nicht Pommerländer, Böhmenländer, Sachsenländer, Suevoländer.

einen anderweiten Reichstag auf den ronkalischen Feldern durch seine königliche italische Würde nicht die Städte wieder zum Gehorsam gebracht hätte, insonderheit aber die Stadt Mayland, die durch eine langwierige Belagerung dazu gebracht werden mußte.

Um die Sache besser im Zusammenhang einzusehen, müssen wir uns eine Episode erlauben, um den welfischen Namen, der so oft in selbigem Zeitalter vorkommt, nach seinem ersten Ursprung zu erklären.

Geschichte der Welfen und Gibellinen.

Kayser Conrad III. aus dem schwäbischen Hohenstaufischen Hause, war mit Heinrich dem Stolzen, Herzogen in Bayern, dergestalt feindlich verwickelt, daß ihn der Kayser darüber in die Acht erklärte, und das Herzogthum Bayern an das Haus Oestreich an den Marggraf Leopold, das Herzogthum Sachsen aber, welches er auch darnoben besaß, an Heinrich, den Bär, verschenkte, worüber der Geächtete denn auch für Berdruf 1139, starb, und einen Bruder Welf V. hinterließ, einen Nessen von der berühmten Mathildis oder ihrem Gemahl, dem Herzog Welf IV. von Bayern; dieser Welf V. wollte seinen verstorbenen Bruder rächen, und darüber ward er

benn auch ein Feind seines Schwagers* Kayser Conrads III und des Marggraf Leopolds von Oestreich, welcher letztere Bayern mit Krieg überzog und eroberte. Diesem Leopold stellte sich der junge Welf mit einem Heer entgegen, schlug ihn, und griff darauf auch den Kayser an, wobey sich jedoch das Glück umkehrte und Welf geschlagen wurde. Aber Otto von Wittelsbach schlug sich bald auf seine Seite, und beyde bestürmten die Stadt Regensburg, wo sich Leopold, als in seinem neuerobernten Lande aufhielt, aber auch dergestalt ohne Glück, daß Welf capituliren und sich an Leopold ergeben mußte, womit aber doch Leopold noch nicht ganz besänftiget war; er griff daher die Güter des Welfs an Leche noch besonders feindlich an, verheerte sie, und besetzte das feste Schloß Weinsberg mit Hülfe des Erzbischoffs zu Maynz, der Bischöffe zu Speyer, Worms und Würzburg, des Burggrafen Gottfrieds von

* Daß der Kayser Conrad III. des Welfen Schwager war, das beweist folgendes Schema:

Henrich der Schwarze, Herzog in Bayern.	Friedrich von Hohenstaufen.

Welf V. Judith vermählt mit	Friedrich Conrad III. Coeles Her. Kayser. zog in Schwaben.

von Nürnberg, der Grafen von Woburg, Wunzenburg und Löwenstein. Welf wollte die Belagerten entsetzen, es gelang ihm aber nicht, er mußte sich zurück ziehen, und Weinsberg * gieng über. Von dieser Zeit an unterschied man die Partheyen des Welfen und des Kayfers; jene nannte man die Welfen, und entweder weil der Kayser in Waiblingen, wie einige vorgeben, gebohren war, oder von einem Feldgeschrey oder einer andern zufälligen Veranlassung, nannte man die kaysertliche Parthey die Waiblinger oder Wieblingen, woraus die Wälschen in der Folge fast so wie sie anstatt Welf Guelf

S 4

sagten

* Das ist die berühmte Heldengeschichte von der ehelichen Liebe und Treue der weinsberger Weiber, die dem Sieger selbst so beweglich vorkam, daß er darüber seine Bedrohung zurück nahm. Der Kayser erlaubte den Weibern auf ihr Bitten den freyen Abzug mit allem, was eine jede auf dem Rücken tragen könnte; da nahm denn eine jede ihr bestes Meuble, ihren Mann, auf den Rücken, und die Herzogin, mit dem Herzog Welf auf ihrem Rücken, war die Anführerin des Zugs, welches den Kayser so rührte, daß er sich die Ehre gefallen ließ, und den Weibern ihre Meubles überließ. Aber die ernsthafte Geschichte lehrt uns hier, daß Herzog Welf nicht in der Stadt oder in der Burg gewesen, folglich auch seine Gemahlinn nicht.

sagten * auch hier das G. substituirt, und die Sieblinger oder Sibellinen daraus bildeten. Die ersten Sibellinen waren nun die Belagerer von Weinsberg. Der neue Herzog von Bayern, Marggraf Leopold von Oestreich, der Erzgebilline, starb im Jahr 1141, und sein Stiefbruder Henrich Jachsamer got sollte den Streitigkeiten ein Ende machen; man schlug daher im Jahr 1142. dem Kayser auf dem Reichstage zu Frankfurth vor, die welfische Parthey durch Vermählung näher mit seinem Hause zu verbinden. Des verstorbenen Herzog Henrichs des Stolzen Wittwe, Gertrud, eine Tochter des Kayfers Lothars II. die nun Sachsen als Vormünderin ihres einzigen Sohns, Henrichs des Löwen, eines Hauptwelfen, regierte, wurde als der terminus medius angenommen. Sie wurde an Henrich Jachsamer got, Herzog von Oestreich, den Stiefsbruder des Kayser Conrads ** vermählt, und ihr Sohn

* Oder wie wir noch heut zu Tagen dergleichen etymologische Verstümmelungen haben, wo man anstatt Jenischer (Student) sagt: Genenser, statt Jerusalem, Grusalem, statt Dagobertsstadt, Daberst, statt Schmidkütter, Schmeßer ic.

** Diese Stiefbrüderschaft verhält sich folgendermaßen:

Friedrich

Sohn Henrich, der Löwe, ließ seiner Mutter und seinem Stiefvater zu Gefallen das Herzogthum Bayern fahren. Aber der Erzwelse, Herzog Welf IV. war damit noch nicht befriedigt; es war ihm an ihm selbst mehr gelegen, als an seinem Nessen Henrich Jachsamergot, * dem er das Herzogthum Bayern nicht lassen wollte. Er griff also den neuen Stbellin in Bayern sehr feindlich an, und Henrich rächte

Friedrich Coeles	Marggraf Leopold
1ter Gemahl von . . Agnes	von Oesterreich, 2ter Gem.
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	
Kaiser Konrad III.	Henrich
	Jachsamergot.

* Wieferne Henrich Jachsamergot ein Nefse des Herzogs Welfs (Gemahls der Mathildis) war, das erläutere folgendes Schema:

Welf	
<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/>	
Welf, Henrich	Friedrich von Hohenstaufen,
Gemahl der der	Gem. Agnes, Kaiser's Henr. IV.
Mathildis. Schwarze	Tochter.
<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/>	
Judith Gemahlin	Friedrichs Conrad Henrich Jachsamergot, Halb-
	Coeles, III. mergot, Herzog in Kapser. brüder, dessen Schwaben. Vater nicht der weibliche Brüder. selbe, sondern Leopold IV. von Oesterreich war.

rächte sich dagegen an der ganzen welfischen Parthey, und griff ihre Güter an; darüber wurde der Krieg ernstlicher, und der Kayser nahm sich nun seines Stiefbruders Heinrichs an; darüber wurde Bayern ein Raub des Krieges und der Flammen, besonders das Bisthum Freysingen; der König Roger in Sicilien hatte dieses Feuer angefacht, um indessen bey seinem Königreiche desto mehr Sicherheit zu haben; er schloß sogar mit Welf einen Subsidenttractat, um den Krieg in Bayern fortsetzen zu können, unterhielt ihn dabey mit Geschenken, und endlich kam auch ein König von Ungarn, Geysa II. an ihn, und brachte ihn durch einen ähnlichen Subsidenttractat dahin, mit Feindseligkeiten gegen die gibellinische Parthey, besonders gegen den Kayser fortzufahren, um den jungen König von Böhmen Wladislaus, der sich bey dem Kayser aufhielt, die böhmische Krone schwer zu machen; diese beyde Könige von Ungarn und Sicilien gehörten also zur welfischen Parthey; sie unterstützten sie mit Geld, und zogen durch Bestechungen bald noch mehrere bestechbare Reichsfürsten auf ihre Seite; aber der Kayser und der junge König von Böhmen bestachen auch wieder was sie konnten, und nun war ganz Teutschland im Feuer; das war es, was Roger in Sicilien und Geysa in Ungarn suchten. Man dachte jetzt nicht mehr an Italien; denn dort war selbst alles in Waffen gegen einans

einander, so, daß die lombardische Stände den Kayser Conrad, das Haupt der Gibellinen, suchten, und ihm die lombardische Krone antrugen, sich auch von ihm belehnen ließen; insonderheit belehnte der Kayser dabey den berühmten Guido Visconti, von welchem die nachherige Fürsten und Herzoge von Mailand abstammten, mit einigen italischen Herrschaften. Aber der Kayser konnte doch das Vertrauen und die Hoffnung, welches die lombardische Stände in ihn setzten, indem sie ihm die Krone antrugen, nicht nach Wunsch erfüllen; er hatte nicht nur zu viel im Reiche zu thun, sondern es arbeitete auch der Pabst in allerley Kanälen auf das eifrigste daran, um den Kayser von Italien abzuhalten; hiers in liegt der erste Funke von der welfischen oder anti-gibellinischen Parthey der Pabste.

Endlich da die Verwirrung in Teutschland und die Verflechtung mit allen benachbarten Königen auf das höchste gekommen war, so kamen die Kreuzzüge dazwischen, die den Kayser Conrad hindern sollten, seine Macht zu gebrauchen, weil alles nach Jerusalem wandern wollte; Er sann aber doch auf einen Ausweg, um in Italien die Ordnung wieder herzustellen, womit der Pabst nicht zufrieden war. Es gieng alles in Italien dergestalt durch einander, daß der Pabst selbst nach Frankreich flüchtete, und Con-

raden

raden auch die Lust zum Römerzuge dabey vergieng. Zu selbiger Zeit war Eugen Pabst, und der heilige Bernhard, Abt zu Clairvaux, war sein Orakel, Adelbero aber war Erzbischoff zu Trier, der den Pabst mit grosser Pracht in Paris besuchte, und mit noch grösserer in Trier bewirthete; durch Bernharden lies der Pabst das Kreuz in Frankreich und Teutschland predigen, und dieser warb in kurzem beynahe eine Million Rekruten. Herzog Welf selbst, dem es gar nicht zgedacht war — denn um ihm in Teutschland Ruhe zu verschaffen, dazu war, wenigstens in Ansehung seiner, der Kreuzzug erfunden — ward auch ein Rekrut, die meiste Fürsten folgten ihnen nach, und die Sachsen formirten sich einen eignen Operationsplan. Sie nahmen auch das Kreuz wie die andern * und wollten mit einem Heer in der Nähe ihre Nachbarn die Slaven, mit einem andern die Mauren und Saracenen in Spanien Christum erkennen lehren.

Das Kreuzheer war nun in Marsch in verschiednen Colonnen; sie fouragirten und plünderten aber unterwegs mit so vielem Enthusiasmus für die Heiligkeit ihres Unternehmens, daß sie die Leute todtschlugen, die sich ihren Fouragirungen widersetzten.

Der

* Das war ein Rad mit einem Kreuze, wie das mainzische Rad.

Der griechische Kayser lies sie daher in seinem Lande von Adrianopel an eskortiren. Die Griechen und Teutschen kamen bey dieser Gelegenheit an einander. Conrad verlor den größten Theil seines Heers durch die Untreue der Christen des gelobten Landes, die es mehr mit den Saracenen als mit dem Kreuzheer hielten; und suchte mit den andern teutschen Fürsten wieder den Rückweg. Welf aber gieng nach Sicilien zu seinem allirten König Roger, der unterdessen starke Progressen in Griechenland gemacht hatte, und bis Constantinopel vorgerückt war; sie kamen also alle wieder nach Teuschland, und ärgerten sich über die Schwärmerey des heiligen Bernhards und ihre eigene Leichtgläubigkeit.

Die zweyte heilige Armee, die aus Niedersachsen und Rheinländern bestand, war am glücklichsten, nicht zwar für sie, aber doch für den König Alphons VI. von Portugall, der vielleicht heute noch Liffabon nicht haben würde, wenn die Niedersachsen, Rheinländer und Eöllner die Stadt nicht erobert und die Mauren nicht daraus vertrieben, oder vielmehr todt geschlagen hätten.

Das dritte Heer kommandirte Henrich der Löwe, wobey meistens sächsische Bischöffe waren. Das galt eigentlich den Wenden und Oboriten, gegen welche aber

aber nichts auszurichten stand. Gibellin und Welf wurden indessen, daß sie beyde mit dem heiligen Kreuze fortgezogen waren, dadurch doch nicht einig. Welf griff den Kaiser mitten im Winter zwischen Bopfingen und Nördlingen in Schwaben an, und des Kaisers Sohn sollte nun seine erste Probe machen, und gegen Welf ein Heer anführen; die Probe gelang, und Welf mußte Friede machen, bis Heinrich 1150. und sein Vater, der Kaiser Conrad 1152. starb, und seines Bruders Sohn Friedrich I. ihm auf dem Throne folgte.

Unter diesem Kaiser hob sich die welfische Parthey und der jüngere Welf V. Bruderssohn des im vorhergehenden Gemahls von der Gräfin Mathildis, wurde von diesem Kaiser mit den meisten Ländern des mathildischen Reichs belehnt, er nannte sich auch in seinem Titul Herrn des Hauses der Gräfin Mathildis. Man war also das welfische Haus mit dem Kaiser oder der gibellinischen Parthey vereinigt; man muß hier das welfische Haus von der welfischen Parthey unterscheiden; der Pabst, besonders Alexander, machte doch noch immer seine Parthey gegen den Kaiser, er konte aber zur Zeit, da Victor Gegenpabst war, in Rom nicht bestehen, flüchtete also nach Frankreich, und Friedrich verfolgte seinen Plan in Italien, unterwarf sich Mayland auf eine

unum

unumschränkte Weise, und lies alles zerstören. In dessen starb der junge Welf, welches seinen Oheim den alten Welf, bewog; seinen Nessen Henrich, den Löwen, dafür zum Erben einzusetzen, der sich aber so wenig in der Gunst zu erhalten wußte, daß bald darauf Welf das Herzogthum Spolero, die Mark Toscana, und die mathildische Güter, kurz alle Länder, die ihm von seiner Gemahlin Mathildis zugesignet waren, ihm entzog, und dem Kayser Friedrich verkaufte; dadurch wurde die welfische mit der gibellinischen Parthey noch einmal vereinigt; Welf gieng endlich so weit in seinem Vertrauen zu dem Kayser, daß er dem Henrich, dem Löwen, auch alles übrige noch gar nahm, was er ihm doch noch hatte lassen wollen; er selbst, Herzog Welf, hatte sich aller seiner Güter begeben, sie dem Kayser überlassen, und ihm zu Gunsten, seinem Nessen aber zum Verdruß, eine Art von freywilliger Armutz erwählt. Der ganze Begriff von Welfen und Sibelinen verlor sich allmählig; nur war immer noch der Pabst Henrichs des Löwen Freund, und also war Rom doch noch gewissermassen welfisch, obschon der Nahme Welf auf die gibellinische Seite getreten war; und beynabe hätte sich die Parthey aufs neue formirt, denn der Graf Bernhard von der Lippe, ein zu selbiger Zeit sehr mächtiger Graf, war ein Alliirter Henrichs des Löwen, und wurde deswegen

von

von dem Erzbischoff zu Cölln und seinen Allirten feindlich angegriffen; um diese Feindseligkeit zu rächen, verband er sich mit dem Bischoff zu Münster, und dem Grafen zu Tecklenburg, und bekriegte den Erzbischoff von Cölln, wodurch ganz Westphalen in Flammen gerieth, bis der Erzbischoff von Magdeburg Friede machte, wobey immer der Pabst Henrichs Freund blieb, und ein Schema von welscher Parthey noch erhielt, worüber sich der Kayser auf dem Reichstag zu Worms 1179. selbst gegen ihn formalkirte; welches Henrich der Löwe aber so übel empfand, daß er sich bey keinem der folgenden Reichstage mehr einfand. Auf dem Reichstage zu Goslar wurde er endlich für einen ungehorsamen der Acht würdigen Fürsten vorläufig, aber noch nicht förmlich in die Acht erklärt. Nun zog alles gegen ihn los, und seine Festung Hadesleben wurde belagert, welche sein Freund, Graf Bernhard von der Lippe, so tapfer und klug vertheidigte, daß die Belagerung aufgehoben werden mußte; im Jahr 1180. aber auf dem Reichstage zu Würzburg, ward endlich die Acht ausgesprochen, und seine Länder wurden vertheilt. * Der päpstliche Hof sahe dieser Theilung ganz

* Das Herzogthum Sachsen an Graf Bernhard zu Sachsen, das Herzogthum Bayern an Pfalzgraf Otto zu Wittelsbach, wobey Regensburg eine

ganz vphlegmatifch zu, und ließ es bey einer einziaen Fürbitte für Henrich den Löwen bewenden. Er mußte sich also selber helfen so gut er konnte; die Achte sollte nur durch den Degen in der Faust vollzogen werden. Viele Grafen in Westphalen waren schon gegen ihn empört, diesen und dem kölnischen Heer zog er und sein getreuer Graf Bernhard von der Lippe mit noch einigen andern muthig entgegen, schlug auch seine Feinde, zog alsdenn mit seinem Heer nach Goslar, und überzog die ganze Gegend mit Krieg, gieng nach Holstein, machte da Eroberungen, nahm die Festung Raseburg ein, und nun wurden auf dem Reichstag zu Werie bey Verlust der Güter Avocatorien publicirt; aber er ließ den Muth nicht sinken; der Graf von der Lippe vertheidigte nicht nur sein Hadesleben, sondern überzog auch von dort aus das ganze magdeburgische Gebiet; der Kayser zog endlich in Person gegen Henrich zu Felde, und nachdem dieses nicht ganz von der erwünschten Folge war, so hielt er in Erfurt einen Reichstag, um einen neuen Feldzug gegen ihn zu beschließen.

Z

Henrich

eine Reichsstadt, und die Herzoge von Meran in Bayern freier wurden; das Herzogthum Westphalen an Erzbischoff zu Köln, Ungern an Bernhard von Anhalt &c.

Heinrich aber, des Ungemachs endlich müde, vom Löwenmüthe verlassen, demüthigte sich in Erfurt vor dem Kayser, und gelobte an, auch Teutschs Land zu verlassen, dagegen ihm, seiner Entfernung ohngeachtet, doch seine eigenthümliche Länder, nemlich Braunschweig und Lüneburg, gelassen worden.

Er begab sich darauf nach England zu seinem Schwiegervater Henrich II. König in England, kam alsdenn doch wieder heraus, und fieng mit indessen gesammelten Kräften eine neue Scene an, eroberte verschiedenes wieder von seinen vorigen Ländern, mußte aber doch zuletzt sich auch vor dem Sohne des Kayfers Henrich IV. mit dem er es im Felde zu thun hatte, demüthigen, die Mauern von Braunschweig schleifen, und Lauenburg zerstören. Nach vielen Abwechslungen des Glücks in einem Alter von 60. Jahren zog sich endlich der Löwe ganz in sich selbst zurücke, und widmete sich den Geschäften seiner Regierung, der Religion, und dem historischen Studium, bis er im Jahr 1195. starb; und da erlosche mit ihm Name und Begriff von Welfen und Gibellinen.

Fortz

Fortsetzung von der Geschichte der Ansprüche
des teutschen Reichs,

die zur Zeit der Wahlkapitulation Carls V.
blüheten.

Sicilien und Neapolis gehören nun zwar auch gewissermassen zu Italien; aber weil sie doch besondere Königreiche sind, so verdienen sie eine eigene Betrachtung. Der Kayser hatte sie, gleichwie Corsea, schon unter seine künftige Eroberungen gerechnet, die er für den römischen Stuhl machen wollte. Allein! die Rechnung schlug fehl, wenigstens in der Art der Operation. Nicht Ernst, sondern Güte und Liebe sollten die Eroberung bewirken. König Roger in Sicilien, ein Freund Welfs, und ein widersriggesinnter gegen den Kayser Friedrich I. war schon todt seit 1152. und von seinen Nachkommen war im Jahr 1189. keiner mehr übrig als König Wilhelm II. oder der Gute, und seine einzige nach seinem Tod gebohrne Tochter Constantia, präsumtive Thronfolgerin. Otto, der Grosse, hatte schon dem päpstlichen Stuhle versprochen, das Königreich Sicilien für ihn zu erobern, oder vielmehr wenn er es eroberete, dem Pabste zu schenken. Der damalige Pabst Lucius III. muß sich dessen aus dem Archiv erinnert haben, oder er mag sonst Ahndungen gehabt haben, daß, wenn die königliche Prinzess von Sicilien

tien mit dem Sohne des Kayfers sich vermählt, der
 römische Hof alsdenn einen sehr bedenklichen Nach-
 bar zu fürchten habe; denn er suchte das Vorhaben
 auf alle Weise zu hindern; desto eifriger betrieb
 Kayser Friedrich die Sache, und brachte durch den
 Erzbischoff von Palermo die Vermählung wirklich zu
 Stande; und dem Pabste zu grossen Verdruss wur-
 den das Herzogthum Apulien und die Grafschaft Kas-
 pua ihre Morgengabe, und ihr Brautschaz bestand
 in 150. Pferden, die mit Gold, Silber und Kost-
 barkeiten beladen waren; man feyerte diese Bege-
 benheit mit einer dreyfachen Krönung; die erste Krö-
 nung des Kayfers geschah in Mayland durch den Erze-
 bischoff von Wienne; die zweyte König Henrichs durch
 den Patriarchen von Aquileja, und die dritte sei-
 ner Braut, der Königin, durch einen teutschen
 Bischoff. Der Pabst prätendirte als Erzbischoff von
 Mayland die Könige von Sicilien zu krönen, und
 protestirte dagegen, aber vergeblich; Er kassirte so-
 gar die Bischöffe, welche die Krönung verrichtet hat-
 ten; um aber die Krönung doch aufrecht zu erhal-
 ten, liesz der Kayser den Pabst seinen Zorn darüber
 empfinden; Henrich überzog gleich alle päpstliche Wes-
 sungen und Rom, gewann den römischen Senat,
 und brachte alles unter seinen Gehorsam, liesz den
 Bischöffen, die seine Hoheit nicht erkennen wollten,
 durch seine Kammerdiener Ohrfeigen austheilen, und
 den

den päpstlichen Bedienten die Nasen abschneiden, alles dieses, um die manländische Krönung desto feyerlicher und unvergesslicher zu machen. Der Pabst starb 1187. eben da er seine Bannstralen gegen den Kayser ausdonnern wollte; nach ihm kam Gregor VIII. Das christliche Königreich Jerusalem hatt nun seit seiner Aufrichtung 58. Jahr gestanden. Jetzt rebellirten einige Grosse gegen die verwitwete Königin, vergifteten den jungen Thronfolger, und nachdem die Königin sich mit einem Fremden vermählt hatte, den die Grossen nicht erkennen wollten, verließ der Vormund des vergifteten Prinzen die christliche Religion, verband sich mit dem Sultan, eroberte Jerusalem, und machte damit der hierosolymitanischen Aera ein Ende; die Königin, der Patriarch, die Tempelherren, alles flohe.

Der neue Pabst weinte über den wichtigen Verlust von Jerusalem, und der Kayser suchte eine Ehre darin, vor seinem Ende noch einen Zug gegen die Ungläubigen zu unternehmen; aber dieser Pabst erlebte es nicht, sondern Clemens III. Der Kayser hielt also zu Goslar einen Reichstag im Pilgerhause; dann trat er den berühmten Zug an, der Deutschland mehr als eine halbe Million Menschen gekostet hatte, und sein Sohn Henrich blieb zu Hause. Im Jahr 1190. starb der König Wilhelm II. von Sicilien,

cilien, und hatte kurz zuvor der Constantia, seiner Tochter, die nicht mit in Deutschland war, huldigen lassen. Jetzt ließ der römische Hof seine Federer springen. Es war noch ein natürlicher Sohn von Roger vorhanden, Tankred, den der Pabst gegen den König Heinrich aufzuwiegeln suchte.

Die Kreuzzugsexpedition gieng indessen schlecht von statten; es mußte dem Kayser Succurs nachgeschickt werden; und der Kayser selbst stürzte von einem engen Wege bey Seleucia in einen Fluß, wobey er nicht im Flusse, aber doch theils vor Alter, theils vor Schrecken einige Tage darauf im Jahr 1190. starb.

Tankred, der Prätendent auf Sicilien, traf jetzt auf und brachte es weit, so, daß er seinen Sohn krönen lassen. Dem ohngeachtet nahm die Kaiserin Constantia Besitz von Sicilien, und Tankred wurde von dem Kayser zum allerschmäligsten Tode verdammt, wodurch sowol als durch andere Beispiele der Kayser einen entsetzlichen Hang zur Grausamkeit zu erkennen gab; dadurch wurde er in kurzem den Unterthanen und der Gemahlin selbst verhaßt, so, daß einige seinen bald darauf erfolgten plötzlichen Tod ihrer Anstiftung zuschreiben wollten,

Der

Der todte Kayser Friedrich war noch im Vann; deswegen wollte der Pabst seine Beerdigung Anfangs nicht erlauben, erlaubte sie aber doch, und zwar in der Hauptkirche zu Palermo in Sicilien, und erkannte ihn also dadurch noch in seinem Tode für einen rechtmäßig gewesenen König von Sicilien; sein Sohn folgte ihm in Sicilien nach, im teutschen Reiche zwar auch, aber nicht unmittelbar, doch im Jahr 1218. unter dem Nahmen Friedrich II. Pabst Honorius III. vergönnte ihm gleichwohl Sicilien nicht aufrichtig, und suchte ihn mit Kreuzzügen zu zerstreuen; darüber zerfiel er mit ihm, kam in den Vann, verglich sich aber zuletzt 1229. mit ihm, durch welchen Vergleich also auch die sicilianische Krone erkannt worden; der Kayser gieng noch viel weiter; machte sogar seinen natürlichen Sohn zum König von Sardinien, nahm den römischen Stuhl Aucona und Spolero weg, bedrohet Rom mit einer Belagerung, und kam darüber in den Vann, den er aber verachtete. Er blieb König in Sicilien bis an sein Ende, nach ihm auch sein Sohn Kayser Conrad IV; nur Conrads Sohn, der unglückliche Conradin verlor darüber den Kopf und Sicilien. Nicht nur darauf gründete sich das Recht des teutschen Kayfers auf die Krone von Sicilien, sondern, nachdem indessen allerley Könige Sicilien beherrscher hatten, kam es endlich auch auf Ferdinand Catholis

fabri

cus, König von Spanien, der auch das Königreich Neapel damit vereinigte, von welchem 1516. die ganze spanische Monarchie auf seinen Sohn, unsern Kaiser Carl V. gelangte. Drey Jahre hernach bey seiner Kaiserwahlkapitulation war er also schon König von Sicilien und Neapolis. Also gehörten beyde Königreiche freylich nicht unter die Ansprüche, sondern er befah sie wirklich schon. Allein! er befah sie nur als König von Spanien. Hier wollten wir aber zeigen, daß er auch als deutscher Kaiser Ansprüche darauf hatte.

Wenn wir denn auf Otten, den Großen, zurück gehen, und so weit müssen wir gehen, wenn wir den Sinn der Wahlkapitulation erreichen wollen; so werden wir viele Provinzen finden, die er damals mit seiner Kaiserkrone vereinigt hatte, und die in dessen zwar wieder davon abgekommen, aber nicht so unwiederbringlich abgekommen, daß nicht bey dieser Wahlkapitulation darauf gezielt worden seyn sollte.

Jütland, welches er nicht nur ganz erobert, sondern auch zum Christenthum bekehrer hatte, davon ein Theil, und zwar der südliche auch wirklich unter dem Nahmen des Herzogthums Schleswig (denn man muß hiebey wohl merken, daß Schleswig mit Holstein, davon man in neuern Zeiten den Nahmen bereichert,

bereichert, und Schleswigholstein daraus gemachet,
 keinen Zusammenhang habe) ein teutsches Reichs-
 land ist, dieses eigentliche heut zu Tage allein noch
 sogenannte Jütland, oder das nördliche Jütland,
 ist nun keine teutsche Provinz mehr, sondern eine
 dänische. Die dänische Geschichtschreiber, besonders
 H. Hansen zu Sonderburg * sind zwar gar nicht
 damit zufrieden, daß man das Herzogthum Schles-
 wig für ein Stück von Teutschland ansieht; aber sie
 mögen auch sagen was sie wollen, so bleibt hier doch
 immer das historische Factum richtig, daß Otto der
 Große die beyde Jütlande, nicht blos das südliche
 oder Schleswig, denn das hatte schon Heinrich der
 Bogler erobert, und durch einen Marggrafen regier-
 ren lassen, sondern, nachdem der heidnische König in
 Dänemark den Marggrafen umbringen lies, auch
 das nördliche Jütland, welches nun wirklich eine
 dänische Provinz ist, dem teutschen Reiche acquis-
 rivet, darin die drey Bisthümer, Schleswig, Nis-
 pen und Aarhus gestiftet, den König selbst zum
 Christen gemacht, und diese 3. Stifter dem teutschen
 Erzbisthum Bremen oder Hamburg einverleibet hat-
 te; daß aber Schleswig wirklich ein Reichsland sey,
 ob es schon unter diesem Nahmen auf dem Reichs-
 tag

§ 5

* In seiner neuesten Staatsbeschreibung des Her-
 zogthums Schleswig. Siensburg 1770.

ge nicht vertreten wird, das kan man daraus leicht beweisen, daß doch das Reichsvotum von Gottorp nahmentlich geführt wird. Nun ist zwar Gottorp im Herzogthum Schleswig gelegen, und gehört demalen der Krone Dänemark, so, daß der Großfürst von Rußland zu seinen hollsteinischen Besitzungen nur den Titel von Gottorp auf dem Reichstage führt; aber er würde gewiß auch den blossen Titel auf dem Reichstage nicht einmal führen, wenn das Herzogthum Schleswig, und also auch die darinne gelegene Stadt Gottorp nicht auf teutschem Reichsboden lägen.

Es ist genug, daß zur Zeit der Wahlkapitulation Kaiser Carls V. und von selbigem Zeitpunkte reden wir hier nur, sowol das heutige Jütland als das teutsche Schleswig für Provinzen haben angesehen werden müssen, die das teutsche Reich unter Otten, dem Grossen, rechtmäßig gehabt, seitdem aber wieder einigermassen verloren hatte, durch eine Vermählung des kaiserlichen Prinzen Heinrichs im Jahr 1036. mit der königlichen dänischen Prinzessin Cunigunde, wobey die Eyder zur Gränzcheidung des teutschen Reichs angenommen wurde. Durch diese Gränzcheidung sind nun freylich Schleswig und Gottorp im Jahr 1519. schon 500. Jahr lang vom teutschen Reich abgeschnitten gewesen. Aber, weil die

die Sache sich blos auf eine Vermählung gründete, wodurch das teutsche Reich keinesweges schadlos gehalten wurde; so sind endlich diese zeitliche Vermählungsverhältnisse wieder erloschen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß man bey der Wahlkapitulation Kayser Carls V. Hütland und Schleswig nicht für so ewig vom Reiche verloren gehalten haben mag, daß gar kein Fall zu deren Wiedereroberung möglich gewesen wäre; vielmehr war eben zu derselben Zeit ein Fall sehr möglich, wenn man sich nur aus der dänischen Geschichte erinnern will, daß Christian II. König in Dänemark damals seit 6. Jahren König, und seit 5. Jahren des Kayfers Schwager war; denn die Königin Isabella, oder Elisabeth, war Kayser Carls V. leibliche Schwester, welcher in den Ehepacten die ganze schleswigische Insel Alsen, eine Insel von 4. Meilen groß, die aus den Aemtern Sonderburg und Nordburg besteht, zum Leibgedinge verschrieben waren. Nun hatten der König Johann und der Herzog Friedrich einige Jahre vorher immer grosse innerliche Kriege, besonders gegen die Ditmarsen geführt, die endlich im Jahr 1500. zu Hamburg durch eine Art von Waffenstillstand unterbrochen wurden; und Königs Johann Sohn und Thronfolger Christian II. und Herzog Friedrich I. theilten sich im Jahr 1513. in Schleswig und auch in Holstein, Can der holsteinischen Pertinenz zum teutschen

schen Reiche war ohnedem kein Zweifel,) Christian II. ward im Jahr 1520. auch noch König in Schweden, bey welcher Eroberung des schwedischen Reiches ihm die schleswigische Ritterschaft gute Dienste leistete; alle diese wichtige Begebenheiten des Jahres 1520. blüheten schon im Jahr 1519. bey unserer Wahlkapitulation, und entwickelten sich bald nach derselben noch deutlicher. Weil der König gegen die Ritterschaft undankbar war; so wurde sie darüber schwierig, und sagte ihm im Jahr 1523. den Gehorsam auf, worüber er Schleswig und nebst dem schwedischen auch die dänische Krone verlor, die auf seinen Oheim Friedrich I. kam. Da nahm der de thronisirte König zu seinem Schwager Kayser Carl V. seine Zuflucht nach den Niederlanden, wo seine Gemahlin, des Kayfers Schwester, ohne Söhne 1525. starb, und 2. Töchter hinterließ, die an Pfalz und Lothringen vermählt waren. Der verwitwete König, der durch die Waffen mit Brandenburg, Braunschweig und Meißnischer Hilfe seine Reiche wieder erobern wollte, wurde jetzt dabey so unglücklich, daß er darüber 1532. in dänische Gefangenschaft nach Sonderburg gerieth, worauf auch bald sein Gegenkönig oder Nachfolger Friedrich I. 1533. mit Hinterlassung 4. Söhne starb, dem sein Sohn Christian III. nachfolgte, der aber noch im Zwischenreich, und ehe er König wurde, für nöthig fand,

sand, das Herzogthum Schleswig durch eine eigene Union in demselben Jahre 1533. mit dem Königsreiche Dänemark zu verbinden. Diese Union konnte als ein *res inter alios acta* weder Kayser Carln V. noch dem gefangenen Könige, noch dem teutschen Reiche zum Nachtheil gereichen, weil keiner von diesen die Union machen half, sie beweist vielmehr, daß Christian III. selbst eingesehen, daß ohne einen solchen Act die Trennung des Herzogthums Schleswig vom teutschen Reiche nicht möglich sey; und die Stadt Lübeck, welche damals noch mehrere Kräfte hatte als heut zu Tage, überzog sogar Schleswig und Holstein mit Krieg, um den gefangenen König zu befreyen, damit er die Union zernichten könne, wenigstens war das der öffentliche Vorwand der Stadt Lübeck, die mit der Stadt Kopenhagen eine besondere Verbindung deswegen errichtete; sie konnte nun zwar die Befreyung des Königs nicht bewirken, aber doch einen Interimsvergleich 1534.* und denn 1536. einen definitiven Frieden**. Erst dadurch kam Christian III. zum ruhigen Besitze von Dänemark; aber nur ruhig in Ansehung Lübeck. Was Kayser Carln V. betraf, diesem konnte dadurch nichts an seinen Rechten verschenket werden, die er in Ansehung seiner verstorbenen Schwester hatte, welche

* Zu Stockelstorp bey Lübeck am 18. Nov. 1534.

** Zu Hamburg am 14. Febr. 1536.

welche Jütland gleichsam als einen Brautschatz nach Dänemark gebracht, und der nun, nachdem sie ohne Söhne gestorben, entweder auf die Tochter, oder an das teutsche Reich hätte fallen sollen; sogar, daß diese beyde Töchter ausdrücklich um ihre Ansprüche stritten, als im Jahr 1546. König Christian III. sich mit dem gefangenen Könige zu Sonderburg 1546. verglich, wobey dieser allen seinen Ansprüchen auf Schleswig entsagte; aber auch durch diesen im Gefängnis erpreßten Vergleich konnte das teutsche Reich nichts verlieren, weil mit dem Reiche selbst kein Vergleich gemacht wurde, und auch der Kayser im Nahmen desselben keinen verbindlichen Vergleich machen, mithin eben so wenig durch sein Stillschweigen ihm präjudiciren konnte; denn im Jahr 1548. belehnte Kayser Carl V. wirklich den König Christian III. nur mit Holstein, Stormarn und Dinmarsen, und schied von Jütland oder Schleswig. Allein! die beyde Prinzessinnen, die Pfalzgräfin Dorothea und die Herzogin von Lothringen Christina lebten noch, die ihre Ansprüche damals eifrig und öffentlich betrieben, und damit die Vollziehung der Renunciation des gefangenen Königs aufhielten. So lange diese noch lebten, waren ihre Ansprüche an Jütland und Schleswig unverloren; zur Zeit Kayser Carls V. Kapitulation lebten sie noch, waren gar noch nicht vermählt; mithin ist ausser allen Zweifel

gesetzt,

gesetzt, daß sowol der Kayser als das Reich Itz-
land im Sinne gehabt haben müssen, als sie über
den 9ten Artikel der Wahlkapitulation einig wur-
den.

Das Königreich oder Herzogthum Burgund war
damals seit 51. Jahren, nemlich seit 1477. vom
teutschen Reiche verloren gegangen. Es hatte vor-
her seine eigene Herzoge, davon Carl der Kühne der
Letzte war, der auch noch ohnfehlbar König von Bur-
gund, und dabey ein teutscher Reichsstand geworden
seyn würde, wenn er nicht in dem Kriege, der dar-
über entstanden war, 1477. im Treffen geblieben
wäre; aber doch eine Tochter, die in der Geschichte
sogenannte burgundische Maria, hinterlies er, die
sich mit dem Erzherzog von Oesterreich, nachherigem
Kayser Maximilian, unsers Kayser Carls V. Groß-
vater vermählte; dadurch hätte das ganze Herzogs-
thum Burgund an Teutschland, oder wenigstens an
das Haus Oestreich gelangen sollen; denn Burgund
war schon im 9ten Jahrhundert unter Arnulffen eine
Provinz, die vom teutschen Reiche zu Lehen gieng,
und die im 11ten Jahrhundere Conrad, der Sals-
fer, als der Gemahl von der Nichte des burgun-
dischen Königs Rudolphs III. aus seinen, des Ru-
dolphs, Händen selbst erhielt, auch mit der teutschen
Krone

Krone * aufs neue vereinigte; Kayser Maximilian hatte also ein doppeltes Recht auf Burgund; aber König Ludwig XI. von Frankreich nahm es weg, weil er mit der Vermählung der Maria hinterher nicht zufrieden war, nachdem er einsah, daß aus dieser Verbindung viele Kriege in der Folge entstehen müßten, wozu er also kurz und gut selbst den Anfang machen wollte. Daß also Carl V. an die Wiedererlangung Burgunds, eines so wichtigen Erbtheils seiner Großmutter, bey der Kapitulation gedacht haben muß, daran kan wohl niemand zweifeln, wer zumal die Eifersucht des kaiserlichen Thronskompetenten Königs Franz I. von Frankreich noch mit dazu denkt, der ein Descendente von dem Grafen von Angouleme, einem Prinzen von Gebürt und verschmäheten Freywerber der burgundischen Maria, war. Das ist eine Betrachtung, wie ferne Carl V. an das burgundische Herzogthum gedacht haben kan; ** und der Tractat von Cambray 1529. oder der sogenannte Traité des Dames, davon beyser unten mehr wird gesagt werden, setzt diese Wahrheit

* Zu Maxerne wurde Conrad, der Kaiser, nach des Königs von Burgund Rudolpfs III. Tod als König von Burgund 1033. gekrönt.

** Der madriter Friede von 1526. hat wenigstens nachher bewiesen, daß Kayser Carl sehr fleißig an Burgund gedacht habe.

heit in ihr völliges Licht, dergestalt, daß dadurch aus der idealischen Prätension ein feyerlich bestätigter Anspruch geworden, der noch auf den heutigen Tag dauert, und so lange fortdauern wird, bis die Nachkommen Heinrichs IV. des Großen alle erloschen seyn werden, die dermalen ganz alleine bey den Familien des Dauphins, der Grafen von Provence und Artois, und dem Hauf Orleans beruhen; denn die beyden Häuser Bourbon Conde und Bourbon-Condé, die Ludwig I. den Rhein Königs Heinrichs IV. zum gemeinsamen Stammvater hatten, gesöhren eben deswegen nicht mehr hieher, weil nicht von Ascendenten, sondern von Descendenten Heinrichs IV. die Rede ist. Eigentlich war der Fall, wo Burgund dem Hauf Oestreich hätte zufallen sollen, schon da, als der valesische Stamm mit dem erstochenen Heinrich III. erloschen war; denn da trat mit Heinrich IV. der bourbonische Stamm ein, der kein anderes Recht zur Thronfolge hatte, als die Declaration des sterbenden Königs, um welche Heinrich IV. vor dem Bett auf den Knien bat; das mochte nun wohl gelten, so viel Frankreich betraf, wiewol es auch damit sehr hart hielt, weil Heinrich IV. Protestant war, und der Pabst ihn unter dem Vorwand der Ketzerrey schon zur Thronfolge in Frankreich für untüchtig erklärt hatte; aber Burgund war doch wirklich erloschen; denn Heinrich IV. war mit dem

der Wahlkapitulation eine Prätension an Frankreich
 im Sinne gehabt, die er sich bald darauf sogar aus-
 drücklich 1526. stipulirte, und auch bey der Erlöschung
 des valesischen Stammes im Jahr 1589. unfehlbar
 ausgeführt haben würde, wenn er noch am Leben
 gewesen wäre? Zu selbiger Zeit regierte Rudolph II.
 der aber damals nicht nur mit dem sächsischen Caf,
 vinismus so viel zu thun hatte, daß er aus Eysen
 für die Wahrheit der Religion seine Ansprüche auf
 Burgund den Bergtügen aufopferte, den calvini-
 schen König Henrich IV. der schon Carl IX. zu Ehe-
 ren katholisch geworden war, desto fester mit der ka-
 tholischen Kirche vereinigt zu sehen, sondern auch mit
 der Psorte auf einem so spitzen Fuße stand, daß er
 sich, so zu sagen, nicht weit vom Hauß entfernen
 durfte, weil die Türken nichts anders zu wünschen
 schienen, als daß er mit Frankreich sich in einen Krieg
 verwickeln möchte; denn da sie dieses nicht zu Stans-
 de bringen konnten, so brachen sie doch 1591. los,
 und fiengen in Croatien den Krieg an, der sich erst
 1605. und 1606. endigte. Doch wir kommen fast
 um 100. Jahr zu weit über unsere Wahlkapitulas-
 tion hinaus. Wir behalten uns vor, das weitere,
 was sich noch darüber sagen ließe, zu seiner Zeit zu
 sagen. Indessen hilfe es doch immer der Wahrheit
 der Geschichte, wenn man von der Geschichte der An-
 stalten zugleich auch auf die Geschichte des Erfolges
 hin

hinausvorfren kan; oft sind zwar Anstalt und Erfolg nicht in einander gegründet; aber die Kriege der Groffen entstehen doch nicht so zufällig als die Dueltle; es gehören, wenn sie auch schon in der Stille beschlossn sind, Jahre dazu, um sich dazu zu rüsten, noch mehr Jahre aber, um die Veranlassung reif und scheinbar zu machen, daß also, um wieder auf den Satz zu kommen, daß Kayser Carl V. bey seiner Kapitulation an die Eroberung von Burgund gedacht habe, von der Allianz des Kayfers, die er im Jahr 1521. mit dem Pabst Leo X. gegen Frankreich gemachet, sehr leicht geschlossen werden kan, daß sie nicht aus der Luft gegriffen, sondern wenigstens ein paar Jahre daran gearbeitet worden, folglich im Jahr 1519. Kayser Carln V. der Gedanke gar nicht neu gewesen seyn kan, vielmehr ihm sehr am Herzen gelegen seyn muß.

Eine andere eben so treffende Betrachtung liegt in dem Begriffe des Königreichs Arelat, welches eigentlich das Königreich Burgund bedeutet, davon Arelat, oder wie man heut zu Tage spricht, Arles, die Hauptstadt war. Die ganze Provence, Dauphine, das Herzogthum Bourgogne, die Franche Comte, Lionnois, Savoyen, und ein Stück von der Schweiz bis Basel, machten dieses arelatische oder burgundische Königreich aus; in der Stadt Arles

ses selbst wurde noch Kayser Carl IV. im Jahr 1365.
 als König in Burgund gekrönt, obgleich damals
 schon seit 1349. die Graffschaft Dauphine mit des
 Kayser Carls IV. Zufriedenheit abgerissen, und der
 Krone Frankreich überlassen war, bey welcher sie
 noch heute ist, gleichwie das Herzogthum Bour-
 gogne 1361. an dieselbe Krone, und endlich 1364.
 mit der Franche Comte an Philipp, den kühnen,
 gekommen war, worüber der Begriff vom König-
 reich Arelat fast völlig verloren gieng, bis Johanna
 II. Königin von Neapel und Sicilien, letzte Erbin
 der Graffschaft Provence, aus demjenigen Hause
 Anjou, welches durch den Mord Conradins sich in
 Neapel etablirt hatte, im Jahr 1423. Ludwigen
 III. aus einer andern Linie von Anjou adoptirte, und
 im Jahr 1423. ihm die Regierung abtrat, um das
 durch das Königreich Arelat wieder einigermaßen zu
 heben, und damit ihrer Meynung nach die Ansprü-
 che des teutschen Reiches zu vernichten, die sich nicht
 nur auf die arelatische Ordnung Kayser Carls IV.
 sondern auch auf das von ihm bey Chertvier gestiftete
 arelatische Reichserzkanzellariat bezogen, wozu Pabst
 Clemens VII. mit seiner anmaßlichen Bestätigung,
 als eingebildeter Reichsverweser, zu der Zeit geholt
 fen hatte, da das Reich nicht ledig, sondern Wen-
 ceslaus Kayser war, den er aber für einen Schisma-

tiker und deswegen für einen unrechtmäßigen Kayser, folglich das teutsche Reich für vakant hielt, das es doch nicht war; wobey also Frankreich offenbar in vitioso titulo versiret, der selbst nach päpstlichen Rechten keine Verjährung wirket, daß sogar der französische Kronprinz, den man nun seit der Zeit, da Frankreich sich der arelatischen Provinz Dauphinie bemächtiget hatte, Dauphin hieß, nur als Bisartus wegen des teutschen Reichs über Arelat besetzt, und die Justiz dem Pabste, der damals in Avignon war, aufgetragen wurde, von welcher Stadt Philipp der Kühne dem heiligen Stuhle oder Pabst Gregorn X. das Gebiete oder die Grafschaft Benaisin schon im Jahr 1273. geschenkt hatte, worauf Johanna I. Königin von Sicilien, fast 100. Jahr hernach in den 1340. Jahren dem Pabste Clemens VI. auch die Stadt Avignon um eine geringe Summe (von 50000. Gulden) dazu verkaufte. Man heiße es also Burgund oder Arelat, es ist immer höchst wahrscheinlich, daß Kayser Carl V. und die Churfürsten, wenigstens diejenigen, die nicht des Königs Franzens Freunde waren, bey der Wahlkapitulation daran gedacht haben müssen, die Ansprüche und Gerechtfame des teutschen Reiches sowol auf das Königreich Burgund überhaupt, als ins besondere auf Arelat

lat

lat, und die darinne gelegene landsäßige Grafschaft Avignon * zu verwahren.

Es gehört unfehlbar auch mit zu dieser Betrachtung, daß Kayser Carl V. noch auf einem Reichstage zu Augsburg 1548. seinen niederländischen Besitzungen, die von der burgundischen Maria herkommen, und in Brabant, Antwerpen, Mecheln, Limburg, Luxemburg, Geldern, Flandern, Hennegau und Namür bestehen, den Nahmen des burgundischen Kreises oder Königreiches besetzen lassen, auch zum Beweise, daß es kein gemeines Königreich sey, doppelt soviel Anlage, und wann es gegen die Türken geht, sogar dreymal soviel darauf übernommen, als ein Churfürst, der doch auch schon königliche

U 4

Würde

* Daß Frankreich den Supremat über Avignon behauptete, das konnte man noch in unsern Tagen im Jahr 1733. deutlich sehen, da die ganze Grafschaft und die Stadt mit französischen Truppen besetzt, die Manufakturen und Tobackspflanzungen abgeschaffet, und die Kontrebandiers bestraft wurden. Im übrigen ist merkwürdig, daß Frankreich nun Avignon besitzt, und bisher den heiligen Stuhl mit Hoffnung gegen die Jesuiten laktirte, es einmal wieder zu bekommen, unterdessen daß das teutsche Reich, welches ein durch das trierische Erzkanzleriat und das savonsche Reichsvicariat symbolisirtes offenbar größeres Recht an Avignon hat, als Frankreich und Rom, großmüthig allen diesen Wendungen zusiehet.

Wärde hat, vertritt. Es hindert nichts, daß das
 bey vom Kayser ausbedungen wurde, daß dieses dem
 übrigen Privilegien des Landes, vermöge dessen die
 Einwohner an die teutsche Reichsgesetze und Justiz
 nicht gebunden seyn sollen, nicht nachtheilig sey, denn
 das Privilegium, als eine Ausnahm, beweist viel
 mehr die Regul für die Verbindung des burgundis-
 schen Reiches mit dem teutschen, eine Regul, die
 ausdrücklich im Jahr 1548. auf jenem Reichstage
 festgestellt worden, mit folgenden Worten des
 67. §.

” Nachdem auch von unsern burgundischen
 ” und niedern Erblanden, auch Geldern, Züs-
 ” phen, und den urrichischen Landen Contribus-
 ” tion begehrt worden: Haben wir uns mit Chur-
 ” fürsten, Fürsten und Ständen des heiligen
 ” Reichs, und der abwesenden Botschaften und
 ” Räten, und herwiederum sie sich mit uns, von
 ” wegen aller solcher unser Burgundischen und
 ” Niedererbland, neben Geldern, Züsphen und
 ” den urrichischen Landen, in ein gnädige, freunds-
 ” liche und unterthänige Handlung und Vergleich-
 ” chung eingelassen, also, daß alle dieselbe unsere
 ” burgundische und niedere Erbland in des heil-
 ” gen Reichs Schutz, Schirm, Hülf und Vers-
 ” theidigung, gleich andern Ständen desselben,
 ” begriffen,

begriffen, auch die Fürstenthum Geldern, Rüt-
 phen und Landschaft Utrecht, hinführo in dem
 burgundischen Creyß gehören, und gemeldte
 Land dargegen auch zu dem Reich contribuirem,
 desgleichen alle Stände des Reichs, und derselb
 ben Untertanen, in unserm Burgundischen,
 und Niederlanden, gleich desselben Verwandt-
 ten, auch Schutz, Schirm, Hülf und Ver-
 theidigung haben, aber sonst dieselbe, bey ih-
 rer, unserer Burgundischen und Niedererblant
 den Exemptionen und Jurisdictionen, auch Sat-
 zungen und Ordnungen gelassen werden sollen,
 alles vermög und Inhalt darüber aufgerichtet
 ter, besiegelter Vereinigung und Vergleichung.
 Solches wollen wir männiglich also hiemit kund
 gethan haben, sich beyderseits freundlich gegent
 einander haben, zu halten und zu richten."

Auch hindert nichts, daß nach des Kayfers Tode
 die bedungene Hülf während der spanischen Regier-
 rung seines Sohns Philipps des andern, Königs
 in Spanien, die Sache eine etwas veränderte Ge-
 stalt angenommen; es ist genug, daß der burgundis-
 sche Kreiß noch auf den heutigen Tag auf dem Reichs-
 tage von dem Hauß Oestreich mit königlichen Vor-
 zügen, nemlich als erster oder zweyter Stand un-
 ter allen fürstlichen Ständen, und als Wittdirector

der ersten, nehmlich der geistlichen Fürstenbank res
präsentiret wird.

Pohlen war damals sehr in innerliche Kriege
verwickelt, daß man leicht auf den Fall spekuliren
konnte, wo die Rechte des teutschen Reichs auf Pohl
en auch eintreten möchten; um dieses noch wahrs
scheinlicher zu machen, gehöret hieher die historische
Bemerkung, daß der erste christliche Herzog in Pohl
en Micißlaus I. im Jahr 964. von Kayser Otten,
als ein teutscher Reichsvoasall mit dem Herzogthum
Pohlen belehnet wurde; daß Kayser Otto III. den
Herzog Boleslaus Chobry zum König zu erklären
ihm versprochen, wosern er gewisse Bedingungen erst
erfüllen würde, nachher aber seinen Sohn Miciß
laus II. weil er so wenig als sein verstorbener Vater
die Bedingungen erfüllen wollte, sondern sich selbst
eigenmächtig die Krone aufsetzte, mit Krieg überzo
gen und gefangen genommen; wo indessen des Ver
fangenen Bruder Otto sich eindrang, der die Krone,
welche sein Bruder sich eigenmächtig aufgesetzt hatte,
nun dem Kayser als ein Symbolum seiner völliger
Unterwerfung zusandte; worauf Pohlen in drey
Fürstenthümer getheilet und dem teutschen Reiche
gänzlich untergeordnet worden. Kayser Otto III.
war aber mit dem vertriebenen und nach Böhmen ge
flüchternen König Micißlaus II. sehr nahe verwandt,
denn

denn die Königin Richza war eine Nichte von der
 Kayserin Theophania, Kayser Ottens III. Mutter,
 also seine Muhme; dieses und andere Umstände
 mögen den Kayser bewogen haben, den Micislaus
 II. endlich wieder herzustellen; nach seines Sohnes
 Casimirs und Enkels Boleslaus II. Tod, verlor sich
 die königliche Würde von Pohlen auf 215. Jahr
 lang, und Pohlen war indessen ein Herzogthum,
 welches vielerley Theilungsarten passirte, wobey bes
 onders auch ein natürlicher Prinz Theil nahm; dars
 aus entstanden grosse Unruhen und Feindseligkeiten
 gegen den König Kolomann von Ungarn, dem der
 Kayser beystand, und der Herzog Boleslaus III. fiel
 abermals dem Kayser Henrich V. in die Hände, wo
 bey er ihn um Freyheit und Frieden bitten mußte;
 Boleslaus IV. wurde von Kayser Friedrich I. dahin
 gebracht, daß er den römischen Kayser als seinen
 Oberherrn erkannte, seinen Befehlen zu gehorchen
 versprach, und ihm zum Andenken dieses Verspre
 chens acht tausend Mark bezahlte. Als mit Ludwig
 der piastische Mannsstamm ausgegangen war, da
 waren noch zwey Töchter vorhanden, Maria und
 Hedwig, davon Hedwig dem Herzog von Oestreich
 schon verlobt war, welche Verlöbniß durch eine an
 dere mit dem heidnischen Großherzog von Lithauen,
 Jagello 1386. wieder getrennet wurde. Dieser Ja
 gello wurde dann vorzüglich vor dem Marggraf Si
 gismund

gismund von Brandenburg, dem die Reichsräthe im Jahr 1382. schon gehuldigt hatten, König und Stifter des jagellanischen Stammes, der bis 1572. dauerte, unter dem christlichen Nahmen Mslawislaus II. und machte mit dem Kayser Sigismund eine Conventtion, wodurch der Kayser noch besondere Ansprüche auf Neussen, Podolien und die Moldau erlangte.

Alle diese alte Ansprüche können dem Kayser und den Churfürsten unmöglich verborgen gewesen seyn, wenn von Aussen des Reichs, oder der Reichsländer in der Kapitulation die Rede war.

Ungarn muß eben sowol dem Kayser in Gedanken gelegen seyn; denn nachdem König Stephanus, der heilige, der in Ungarn den christlichen Glauben eingeführt, und Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt hatte, ohne Erben gestorben war, so entstanden über die Thronfolge grosse Unruhen. Ein Nefse Stephans, Petrus, wie auch Andreas und Salomon, wurden durch Hülfe des Kayser Henrichs III. nach einander Könige, besonders ward Peter, der im Jahr 1041. verjagt wurde, durch ihn 1044. öffentlich als ein Vasall des teutschen Reiches wieder eingesetzt, und sie erkannten alle ihre tributäre Untertwürfigkeit. Kayser Sigismund hatte bereits Ungarn

garn gehabt, und durch seine Tochter Elisabeth war es schon einmal an das Haus Oestreich, in der Person Alberts II. gekommen. Aber im Jahr 1439. da Albert starb, und keinen Erben am Tagestichte, sondern nur im Mutterleibe hinterließ, der hernach unter dem Nahmen Ladislaus posthumus bekannt wurde, da gieng Ungarn wieder verloren, dadurch, daß das Königreich seine eigene vormundschaftliche Regierung bestellte, und Ladislaus vormundschaftlicher König in Ungarn wurde, das geschah in den Jahren 1440. bis 1456. da der Posthumus (Todtensohn *) endlich die Regierung antrat, worauf denn allerley Könige folgten; und die Rechte des Hauses Oestreich, oder des teutschen Reichs schlieffen, bis König Ludwig II. 1526. das Unglück hatte, nicht nur Belgrad an die Türken, sondern auch nach der Schlacht bey Mohacz selbst das Leben in einem Moraste zu verlieren, ohne Kinder zu hinterlassen. Er hinterließ hingegen eine Schwester, Anna, eine geborne königliche ungarische Prinzessin, die das nächste Recht zur Krone hatte, und schon seit 1521. an unsers Kayser Carls V. Bruder Ferdinand vermählt war. Dieser wurde dann nach dem Tode Ludwigs II. im Jahr 1526. König in Ungarn. Aber! wir kommen

* Die teutsche Sprache hat noch kein Wort für Posthumus, Todtensohn, Todtenprinz, Todtentochter ist also noch eine gewagte Erfindung.

Kommen auch hier wieder unvermerkt zu weit über den Standpunkt unserer Wahlcapitulation von 1519. hinaus. Indessen sehen wir doch dabey, und gerade so viel wollten wir nur sehen, wie nahe die Begebenheiten schon präparirt waren; denn ob man schon 1519. noch nicht zuverlässig wissen konnte, daß 1521. des Königs in Ungarn Schwester Ferdinands Gemahlsinn werden würde, so war es denn doch schon eben so wahrscheinlich, als die Aussicht, daß der König keine Erben haben würde, ausserdem Ferdinand die ungarische Prinzessin unfehlbar viel minder reizend gefunden haben würde.

Dieses voraus gesetzt, und mit einem andern historischen Factum verbunden, daß nemlich die Rechte des teutschen Reiches auf Ungarn, welche Kayser Henrich III. gegründet hatte, unter den IV. und V. Henrichen wieder verloren gegangen, und zwar durch Anstiften Pabst Hildebrands oder Gregors VII. der Ungarn in seinen besondern apostolischen Schutz nahm, braucht es keines weitern Beweises, daß der Kayser Carl V. wenigstens auf die Wiederherberbringung der verlornen kaiserlichen Rechte, wo nicht auf die wirkliche Consolidirung des Königreichs Ungarn mit der teutschen Krone oder mit dem Hauf Österreich gedacht habe.

Dieser

Dieser Gedanke wurde denn auch durch die nachherige Vollziehung der Vermählung des Erzherzog Ferdinands wirklich erreicht; denn da wir nur von auswärtigen Acquisitionen hier reden, so kan uns gleichgültig seyn, ob die Acquisition vom teutschen Reiche samt oder sonders gemacht worden. Wir glauben sogar, daß, wenn das teutsche Reich hätte alle die Eroberungen in corpore machen sollen, die jetzt ihre eigene Mitglieder besitzen, alle ungarische und italiensche Provinzen und Königreiche, die groß brittanische, die schwedische, dänische, russische, preussische, sardinische u. Königreiche, dieses gewiß nimmermehr zu Stande gekommen seyn, vielmehr das teutsche Reich in der äußersten Gefahr gewesen seyn würde, an statt erweitert, gar zerrissen und vertilget zu werden.

Einer der wichtigsten Ansprüche des Reichs war zur Zeit Kayser Carls V. auch die berühmte mathildische Erbschaft. Mathildis, eine Erbrochter des mächtigen Marggrafen von Tuscia, Bonifacius, war, um einen unschuldigen Ausdruck zu wählen, zur Zeit, da der Pabst die Priesterehe abschaffen wollte, die vertraulichste Freundin des Pabst Sixtus debrands oder Gregors VII. die er zuletzt in den Jahren ihrer verblüheten Schönheit, im 43ten Jahre ihres Alters, mit einem bayerischen Prinzen, Welf V.

der

der sie nicht liebte, und auch von ihr nicht wieder geliebt wurde, verkopelt * hatte, blos dem beschränkten päpstlichen Stuhle zu selbiger Zeit an dem Vater des Prinzen IV. eine starke Unterstützung zu verschaffen. Sie hatte den römischen Stuhl, die päpstliche Heiligkeit, die Vergebung der Cardinals hute, die Anstheilung der Bischofsstabe, alles in ihrer Gewalt. Ihr Schloß Kanossa war des Pabsts sicherste Zuflucht; in diesem ihrem Schlosse ereignete sich die für unsere teutsche Kaysergeschichte so sehr valose Begebenheit, daß Kayser Henrich durch die niederrächtigste und schimpflichste Begegnung gezwungen wurde, der Mathildis, gleichsam als der Gemahlin des Pabsts, zu Füßen zu fallen, und ihre Fürbitte bey ihm zu ersehen; um diesen unerträglichsten Schimpf in der Folge zu rächen, war nichts natürlicher, als daß der Kayser sich des Pabsts und der Mathildis zu bemächtigen, und sie beyde gefangen zu nehmen suchte, dazu auch öffentliche Anstalten machte, sowol die Staaten der Mathildis mit Krieg überzog, als auch Rom zu verschiedenenmalen belagerte, eroberte, und den Pabst in die Engelsburg einschloß,

* Ich will nicht hoffen, daß einige Leser dieses Wort für unedel oder pöbelhaft halten werden; es giebt meines Wissens kein anderes, und dann kommt es von dem lateinischen copula her, wovon auch kopuliren herkommt.

einschloß, absetzte, und einen Gegenpabst ansetzte, unter welcher Verwirrung auch Pabst Hildebrand starb, dessen Stelle von Mathildis mit einer Creatur von ihr, Victor III. und nachdem auch dieser starb, mit einem andern noch unterthänigern Klienten von ihr, dem armen Urban II. den sie vorher mit Almosen unterhalten hatte, wieder besetzt wurde. Jene feindliche Begegnung des Kayfers gegen Mathildis und den Pabst, bewog diese beyde, alle ihre letzten Kräfte noch anzustrengen, und jene Vermählung der Mathildis mit dem jungen Prinzen von Bayern zu stiften, und dem Kayser damit einen Feind in dem Vater des Prinzen zu erwecken. Hier wurden dann in der Ehestiftung dem bayerischen Prinzen und seinem Vater alle mathildische Staaten, worunter auch Spoleto und Toskana * waren, verprochen.

* Spoleto ist noch heute eine päbstliche Domäne; aber mit Toskana hat die Sache seit dem sich sehr geändert; damals zu Zeiten der Mathildis war Toskana oder Florenz eine Republik; das war sie noch bey unserer Wahlcapitulation 1519. da konnte also in jener alten Ehestiftung dem Gemahl der Mathildis von Toskana nicht viel versprochen werden, weil das ein eigener Freystaat war, bis unser Kayser Carl V. nicht aber der Pabst im Jahr 1533. das Haus Medicis mit der herzoglichen Würde von Florenz belehnte, welche sie bey dieser Familie erhalten hatte bis 1737. da sie ausstarb;

sprochen. Allein! der Kayser Hentich IV. wartete den Erbschaftsfall der Mathildis, seiner erklärten Feindin nicht ab, sondern griff sie an, und wurde Herr des ganzen mathildischen Reiches noch bey ih-
rent

starb; und das ganze Herzogthum, oder wie es seit 1575. genennet wird, Großherzogthum, wurde noch vor dem Todesfall 1735. öffentlich für ein teutsches Reichsmannlehen erkannt, der künigliche Infant Don Carlos von Spanien aber als Erbprinz von Florenz erklärt; der hingegen das Herzogthum auch nicht antreat, sondern Neapolis und Sicilien dafür bekam; wobey die Krone Frankreich durch den König Stanislaus von Pohlen, des Königs in Frankreich Schwiegervater, den Vortheil gewann, so, daß derselben zwar Florenz nicht gegeben, aber doch das Herzogthum Lothringen incorporiret, und dem Herzog von Lothringen Florenz dafür gegeben worden; der sezt abgelebte glorreiche Kayser Franz I. hat darauf zu Wien die Belehnung genommen, und damit bewiesen, daß alle Theile der mathildischen Erbschaft, zu welcher denn das Großherzogthum gehören sollte, zum teutschen Reiche lebenbar sind; denn obschon der Schluß vom Theil auf das Ganze nicht allemal bindend ist, so ist er es doch hier unwidersprechlich, weil hier alles auf Mathildis und ihre Erbschaft, und nichts auf den Unterschied der Erbschaftsstücke bey der Frage ankommt, fast so wie alle Brüder in einer Familie für Ritterbürtig gehalten werden, wenn gleich nur erst der älteste davon aufgeschworen wäre.

zum Leben durch den Degen in der Faust. Der alte
 Herzog Welf IV. von Bayern sah die Staaten der
 Mathildis, seiner Schwiegertochter, schon für seine
 Staaten an, und gab sich alle Mühe, bey dem
 Kayser einen guten Frieden zu erhalten; unter wel-
 chen Negotiationen Mathildis Zeit gewann, eine ande-
 re Mine zu graben, und nicht nur gegen den Kayser sei-
 nen eigenen Sohn Conrad, den sie dabey zu ihrem
 Favoriten machte, und seine zweyte Gemahlin Adels-
 heit aufzuwiegeln, sondern auch gegen ihn, als einen
 Feind der Kirche, durch den Pabst das Kreuz pre-
 digen zu lassen; — ein Einfall, den er als Obers-
 tiancier von der Mathildis mit ihr ausstudirt
 hatte, und der noch weit stärkern Beyfall fand,
 als in unsern Tagen die Mississippicompagnie ges-
 funden hatte, — und sich in der Kirche selbst derges-
 talt souverän zu machen, daß weder der Kayser noch
 der Pabst, sondern Sie die Bischofsstübe den gewähl-
 ten Bischöffen zuschickte; wo indessen der Kayser sei-
 ne Ansprüche auf die mathildische Länder, die er
 jure belli erlangt hatte, mit den Ansprüchen des
 bayerschen Hauses vereinigte, nachdem der mathil-
 dische Gemahl Welf V. durch den Sohn des Kays-
 sers, und seinen Umgang mit der alten Mathildis
 eiferfüchtig gemacht und dahin gebracht worden, sich
 nicht nur von ihr zu scheiden, sondern auch gegen sie
 auf des Kayfers Seite zu treten, der, um der Kreuz-

fahrtsschwärmerey in Italien auszuweichen, und derselben in Teutschland zuvor zu kommen, das Glück seiner Waffen in Italien nicht weiter verfolgen, sondern sich nach Teutschland zurücke ziehen mußte; worauf Mathildis den Sohn des Kayser Conrad, weil sie ihn nicht mehr so unmittelbar zu Beleidigung seines Vaters, noch auch bey ihrem zunehmenden Alter zu andern Bestimmungen gebrauchen konnte, durch ihren Leibarzt aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit versetzen ließ, und nachdem der arme Pabst Urban gestorben war, die Stelle mit Paschal II. besetzte, der sich in den Kopf setzte, den Kayser und die Herzoge von Bayern um ihre Rechte auf die mathildische Länder zu bringen. Dieser trieb denn die Lieblingsmaterie der Mathildis, die von ihr und dem Pabst Urban erfundene Kreuzfahrtschwärmerey, noch weiter, um sich bey seiner Schöpferin desto fester in die Gnade zu setzen, und sie dahin zu bringen, daß sie zu aller ihrer künftigen Verlassenschaft den römischen Stuhl zum Erben einsetzte, und sich dabey auf eine Schenkung bezog, welche sie schon vorher, ehe sie das Haus Bayern einsetzte, gemacht haben sollte; diese ältere Schenkung gab man für verloren aus, und dadurch sollte sie wieder hergestellt werden.

Dieses

Dieses wußte der Pabst mit Mathildis so fein in die Kreuzfahrtsmaterie zu verflechten, daß er öffentlich es für gleichbedeutend, auch wohl noch für verdienstlicher erklärte, den Kayser zu verfolgen, als dem Kreuzzuge beizuwohnen, "den Kayser zu verfolgen, wo man ihn findet — so formalisirte er sich schriftlich gegen den Bischoff zu Arras — " das " ist der einzige Weg zum himmlischen Jerusalem. Da doch die Hauptabsicht keine andere war, als die mathildische Erbschaft dem Kayser und dem bayerischen Hause zu entreißen; zu dem Ende wiegelte er und Mathildis nun auch den zweyten Sohn des Kayfers Henrich V. gegen den Vater auf, und brachten es zu einem fast noch scandalosern Schauspiele, als jenes zu Kanossa war; der Vater mußte dem Sohne zu Füßen fallen, und ein Gefangener von ihm werden, öffentlich von ihm verflucht werden, ihn das Reich abtreten, vor dem Bischoff zu Kostniz nieder knien, endlich im Kummer sterben, wie der ärgste Missethäter, dem kein Begräbniß verstattet wird. Damit waren also die kaiserliche und bayerische Ansprüche auf die mathildische Erbschaft durch Vann und Schimpf eingeschläfert, aber nicht aufgehoben; sondern der Sohn des Kayfers kam nach dem Tode des Vaters doch endlich zur Erkenntniß der päpstlichen Politik, lies seinen unbegrabenen Vater aus dem Vanne thun, ihn ordentlich begraben, und

zwang gleich darauf im Jahr IIII. den Pabst Pa-
 schal, feyerlich zu versprechen, von nun an keinen
 Kayser oder König mehr in den Bann zu thun,
 welches, im ganzen Zusammenhange genommen,
 eben so viel war, als wenn der Pabst deklariret hät-
 te, " daß er durch seine falsche Lehre von der Macht
 " des Pabsts, die Kayser und die Könige in den
 " Bann zu thun, es dahin gebracht habe, daß der
 " Kayser seine Eroberungen der mathildischen Staats-
 " ten verlassen mußte, und nicht behaupten konnte,
 " wo indessen der päpstliche Stuhl sich dieselben an-
 " gemasset und usurpiret habe, daß er daher jener
 " falschen Lehre hiemit entsagen, folglich auch die
 " darauf gebaute päpstliche Eroberung der mathildi-
 " schen Staaten für eine unrechtmäßige Entsetzung
 " und Spolirung erkläret haben wolle, " das be-
 wies auch der Erfolg bey dem Tode der Mathildis
 im Jahr IIII. da Kayser Henrich V. die Rechte
 seines von ihm selbst so sehr mißhandelten Vaters
 gelten machte, und alle mathildische Staaten ruhig
 in Besiß nahm, wobey sich nicht nur sein Nachfol-
 ger Kayser Lothar gegen den Pabst Honorius II.
 der nach Kayser Henrichs V. Tod damit ungieng,
 das mathildische Reich wieder an den römischen Stuhl
 zu bringen, dergestalt erhielt, daß auch das beyers-
 sche Haus dabey gewinnen sollte, indem seine Tocht-
 er, Henrichs des Stolzen in Bayern Gemahlinn,
 oder

oder vielmehr Henrich der Stolze selbst von Kayser Lothar, und darauf von Kayser Friedrich I. auch der Bruder Henrichs des Stolzen, Welf (VI.) das mit belehnet wurden, welcher Herzog Welf endlich sein ganzes dominium theile der mathildischen Erbschaft an seinen Lehenherren den Kayser Friedrich I. verkaufte, von dem es auf seinen Sohn Kayser Henrich VI. kam, der seinen Bruder Philipp von Schwaben, nachherigen Kayser, damit beschenkte. Als dieser Kayser Philipp im Jahr 1208. von dem Grafen Otto von Wittelsbach ermordet wurde, und der Nachfolger Kayser Otto IV. der Enkel Henrichs des Stolzen, die mathildische Länder in Besitz nahm; da hatte zwischen beyden Zeitpunkten Pabst Innocentius den Einfall bekommen, sich noch einmal für den römischen Stuhl an die Sache zu wagen, und die mathildische Güter sich zuzueignen, und zwar unter dem Vorwand einer neuen Schenkung, die der verstorbene Kayser Henrich VI. zum Vortheile des päpstlichen Stuhles noch vor seinem Ende geschehen sollte, und womit der Pabst Innocentius III. es durch Vannflüche und Strahlen auch wirklich dahin brachte, daß Otto IV. einen Segens Kayser an Friedrich II. bekam, der aus Dankbarkeit gegen seinen Schöpfer, den Pabst Innocentius, bey der römischen Krönung auf die mathildische Erbschaft, wie einige sagen, renunciir haben soll; allein! das

war in den betrübten Zeiten der päpstlichen Guelfen und kaiserlichen Gibellinenfactionen, wo in Rom alles in Waffen stand, und wo also weder Renunciation noch Possession einen rechtmäßigen Eigenthumstitul gewähren konnten, wo der Pabst den Kayser gegen das Concordat vom Jahr 1111. in Vann that, Segenkönige wider ihn aufwiegelte, ihn aber doch damit so wenig demüthigen konnte, daß er, der Pabst, kein ander Mittel übrig hatte, um sich in dem Besitze der mathildischen Länder doch möglichst zu erhalten, als den Kayser zu vergiften; das war der Zeitpunkt, wo der römische Hof alle Hindernisse weggeschafft zu haben glaubte, die ihm an dem ruhigen Besitze der mathildischen Erbschaft hätten fatal werden können; das Jahr 1250. da der Kayser starb.

Man muß jetzt nur nicht vergessen, daß der Titel des römischen Stuhls auf die mathildische Güter kein anderer war, als die Vergiftung; denn ohne diese würde der Kayser seinen Plan gewiß ausgeführt haben; und durch diese ist ein terror panicus unter alle diejenige seiner Nachfolger gebracht worden, die nicht Lust hatten, am Gifte zu sterben. Aber sein Sohn und Nachfolger Conrad IV. fürchtete doch das Gift nicht, sondern zog gegen den Pabst und seine guelfische Parthey muthig zu Felde, schlug und

und überwand sie, und starb nicht nur für seine Person dafür großmüthig am Gifte, oder natürlichen Todes, — worüber die Geschichtschreiber noch nicht recht einig sind — noch in Italien bey seiner Abreise nach Teutschland, sondern auch sein hinterlassener unmündiger Sohn Conradin wurde seines Königsreiches Sicilien entsetzet, und endlich auf den Götterspruch des Pabsts, um nicht lange mit Bereitung des Giftes sich aufhalten zu dürfen, auf öffentlichen Markt enthauptet.

Da war alsdenn kein Wunder, wenn die folgenden Kayser, aus Liebe zum Leben, die mathildische Erbschaftsgedanken nicht sehr eysrig verfolgten, wo indessen die Pabste sich immer fester dabey setzten, zu dem Ende die teutsche Geistlichkeit, besonders die Domkapital, auf ihre Seite zu ziehen, und dadurch die päpstliche Bestätigung der Bischoffswahlen über die kaysrerliche Belehnung hinauf zu heben suchten, bis man endlich für gut fand, das mathildische Territorium gleichsam zu kanonisiren, damit sich in Zukunft keine weltliche Macht mehr den unheiligen Gedanken beygehen lasse, sich daran zu vergreifen; man nannte es nicht nur das Patrimonium Petri, sondern man verkündete auch nach Verlauf von 100. Jahren, unter Pabst Urban VI. im 14ten Jahrhunderte, ein grosses Wunderwerk, welches mit einer

geweihten Hostie in dem mathildischen Städtgen
 Bolfena sich zugetragen haben sollte, und stiftete
 darüber das noch auf den heutigen Tag mit grossem
 Ansehen gefeyerte Frohnleichnamsfest, welches jedoch
 leicht eine umgekehrte Wirkung thun, und ein Syms
 bolum der rechtmäßigen Ansprüche des teutschen
 Reichs auf das mathildische Territorium abgeben
 könnte, die durch jenes Wunderwerk nicht unerbros
 chen worden, da denn jedes Frohnleichnamsfest in
 Teutschland immer eben so viel wäre, als eine feyers
 liche Verwahrung der Ansprüche des heiligen römis
 chen Reichs auf die mathildische Erbschaft oder das
 Patrimonium Petri.

Man könnte noch viel weiter gehen, um alle
 Ansprüche des teutschen Reiches, auf welche in die
 sem Artikel gezielt seyn konnte, zu errathen. Man
 könnte noch hieher rechnen: die Herrschaften Anhalt,
 Borkenlohe, gegen die Generalstaaten, das Herzogs
 thum Chalon an der Maas, die Graffschaft Cham
 pagne gegen Frankreich &c. Aber so viel wird ge
 nug seyn, um nur durch Beyspiele zu erklären
 welche Gattung von Ansprüchen hier habe gemeys
 net seyn können.

Am Ende dieses Artikels scheint aber doch eine
 Ausnahme für diejenige gemacht zu seyn, die rechts
 2) Gerechts

inäufiger Weise in den Besitz ein oder anderer abgerissener Reichsländer gekommen wären. Diese Ausnahme verwirret das ganze Gesetz. " Doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich, " das sind die Formalken der Clausul; denn einem sein Privilegium nehmen, ohne dem Privilegium zu schaden, das nennen die Vernunftlehrer einen Zirkel, weil selbst alle Privilegien mit der Clausul ertheilt und verstanden werden, " daß sie den ältern Rechten unnachtheilig seyn sollen, " die Ausnahme kan also hier wenig helfen, könnte vielmehr eine falsche Wirkung thun, wodurch der ganze Artikel seine Anwendung verlöre; denn ein jeder, auch der unrechtmäßigste Usurpator, will für rechtmäßig angesehen seyn, oder umgekehrt, der rechtmäßige Eigentümer hält den privilegierten für einen Usurpator; also der wahre Sinn des Gesetzes kan unmöglich ein anderer seyn, als alles was vormals vom Reiche abgekommen, nach Möglichkeit wieder herbeizubringen, ohne Unterschied, ob es mit Recht oder Unrecht abgekommen, welcher Unterschied höchstens darinn bestehen könnte, daß jenes mit Zufriedenstellung des Besitzers, dieses aber schlechterdings geschehen müsse.

 Zwölftes Kapitel.

Der Kayser will selbst nichts besitzen, was dem Reiche gehört, und dem Kayser nicht zu Lehen überlassen ist.

Art. X.

Das scheint sogar ein Widerspruch zu seyn. Wenn der Kayser nichts vom Reiche besitzen will, so ist er nicht Kayser; wenn der Herr kein Haus hat, so ist er auch nicht Herr davon. Aber man siehet wohl, daß das Gesetz hier nicht von dem redet, was er als Kayser, sondern von dem, was er als Reichsstand besitzt, weil er zur Zeit der Wahlkapitulation noch nicht Kayser war.

Hier werden die Charakteren der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit bestimmt. Der Haupttitul der Rechtmäßigkeit wird in die Verleihung gesetzt. Was also bey dem Haus Oestreich in Teutschland, in Italien, oder wo es seyn möchte, für Länder gewesen wären, die ehemals zum Reich als unmittelbare Reichskammergüter, dergleichen gar nicht mehr in unsern Tagen existiren, da nicht einmal die Reichsvestung Philipsburg auf unmittelbaren, keinem einzeln Reichsstand unterworfenem, Reichsbothen stehet, gehört hätten, das alles soll dem Reiche

He ohne Verzug wieder erstattet werden, sobald die Churfürsten es verlangen würden.

Nun haben aber seit jener Zeit, also über 250. Jahr lang, die Churfürsten nicht verlangt, daß das Haus Oestreich von seinen Besitzungen etwas dem Reiche zurücke gebe, das etwa von demselben abgerissen wäre; mithin sind auch alle Spekulationen, die man hierüber bey einigen Schriftstellern findet, durch eine so lange ruhige Verjährung längst erloschen, wenn auch das Haus Oestreich keinen andern Titul, als den bloßen Besitzstand für sich hätte.

Nach der dormaligen Kriegsverfassung von Teutschland sind eigene Reichsgüter nicht einmal nöthig, so wenig als Reichsvestungen; ein jeder Gränzstand hat immer selbst ein näheres Interesse dabey, die Gränzen gegen den auswärtigen Feind zu decken oder zu besfestigen, als das Reich. In dessen, wenn auch das Reich in den Fall käme, irgend eine Acquisition zu machen, so würde sie höchstens dazu gut seyn, um davon die Kosten des Reichstags, und der reichsgerichtlichen Justiz, besonders die manchen Ständen zu beschwerlich fallende Cammergerichts; und Wistrationsunterhaltungskosten

Kosten zu bestreiten, und überhaupt die Reichsgelichte so vollzählig zu machen, als die Menge der Sachen erfordert, die Beschwerlichkeit der Unterhaltung aber bisher nicht erlaubet hat. Doch das sey nur ein vorübergehender Gedanke, der in keiner andern Absicht da stehet, als um zu zeigen, daß der ganze Begriff von Reichsgut in unsern Tagen so unperceptibel für unsre Sinnen sey, daß man, um ihn doch denken zu können, idealtische Fälle zu Hülfe nehmen muß.

Dreyzehndes Kapitel.

Der Kayser will auffer den Fällen, da er wegen des Reichs feindlich angegriffen würde, in keinem andern Falle, wenigstens nicht ohne Einwilligung der Churfürsten keinen Krieg anfangen.

Art. XI.

Der Kayser würde hier unfehlbar zu viel versprochen haben, wenn nicht die Clausul, wegen des Reichs, angefügert worden wäre; denn da der Kayser einen so mächtigen Nebenbuhler an den König in Frankreich hatte; so war es moralisch unmöglichkeit, mit ihm in Frieden zu leben, weil man wohl darauf rechnen konnte, daß jener sich bey der ersten besten Gelegenheit rächen würde; indessen würde dieses immer eine Rache wegen des Reichs gewesen seyn, zu dessen Krone König Franz I. nicht gelangen konnte. Allein! die Politik der Kriegsminister ist von je her nicht so gar einfach gewesen, daß man die Ursachen des Krieges von Begebenheiten genommen hätte, die auffer dem Gebiete des Gegentheils lagen. Die Zeiten waren schon vorbey, da man den heiligen Geist, der die Wahlen der Könige und Fürsten dirigiren sollte, mit Feuer und Schwert zu Rede setzte, wenn die Wahlen nicht nach dem Wunsch

sche der Parthey ausgefallen waren, die dabey aus-
geschlossen wurde. Man sucht dazu andere Ursachen
auf, die mit jenen gar keine Verwandtschaft zu ha-
ben scheinen. Das Königreich Navarra hatte Fer-
dinandus Catholicus von Spanien, Kayser Carls V.
Water, schon seit 1512. an sich gebracht, anstatt
daß es vorher seine eigene Könige hatte, davon
Henrich IV. von Albret der letzte war.

Dieser Henrich sollte den Theil von Navarra,
Obernavarra, so die Krone Spanien sich zugeeignet
hatte, auf Anstiften des Königs in Frankreich, wies
der vindiciren, und mit der Krone Frankreich cons-
olidiren, so wie es mit Unternavarra schon gesche-
hen war, welches von selbiger Zeit an eine französische
Provinz ist; die Franzosen sollten dazu helfen,
und waren zu dem Ende schon in Italien vorge-
rückt. Hier war also der Kayser offenbar nicht der
angreifende Theil; folglich konnte man nicht ein-
mal sagen, daß es ein Capitulationsbruch gewesen
wäre, wenn der Kayser sich dabey zur Gegenwehr
angeschicket hätte. Es kam aber noch der besondere
das Gewissen erleichternde Umstand hinzu, daß der
Pabst selbst über die Gegenwart der französischen
Völker in Italien sehr ängstlich war, und deswegen
dem Kayser Carl V. unter die Flügel kroch, auch so-
gar einen förmlichen Bund mit ihm schloß, die
Franzos

Franzosen aus Italien zu versagen, da war also die Bundesverwandtschaft des Papstes schon eine stillschweigende absolutio a juramento Capitulationis ad effectum agendi, wie unsere Kameralisten sprechen.

Von diesem Bunde war eine unmittelbare Folge die Aechtsklärung Luthers, wozu der Kayser nicht so bereitwillig gewesen seyn würde, wenn nicht sein neuer Bundesgenosse Pabst Leo X. es begehret hätte; der Krieg gieng aber doch auch so vortheilhaft für Carlu V. aus, daß er nicht nur seinen Feind, den König von Frankreich 1525. gefangen bekam, sondern auch durch den madriter Frieden 1526. sehr vortheilhafte Bedingungen erhielt, wodurch das Herzogthum Burgund, welches Ludwig IX. der Großmutter Carls V. der burgundischen Maria, wegs genommen hatte, wieder erstattet werden sollte; und wobey unter mehr andern schweren Bedingungen, so viel das teutsche Reich betrifft, der König in Frankreich versprechen mußte, dem Herzog Ulrich von Würtemberg, und dem Grafen Robert von der Mark keine Hülfsvölker zu geben, auch in den italienschen Händeln keine geheime Intriguen gegen den Kayser zu spielen. Der Kayser verband sogar, um den König desto fester zu binden, eine Vermäh-

3

lung

lung seiner Schwester Eleonora damit, die Königin von Frankreich werden sollte. Aber so bald der König von Frankreich aus der Gefangenschaft frey und wieder in Frankreich war: so spottete er des von ihm eingegangenen Friedens, und wagte darüber seine zwey kleine Prinzen, die er dem Kayser als Geiseln gegeben hatte. Er ließ, um die Sache recht lächerlich zu machen, ein Haus bauen, das nannte er Madrid, und prätendirte, daß der von ihm eingegangene madriter Vertrag auf diesem Schlosse gestiftet worden seyn müste, wenn er gelten sollte, mithin ein jeder anderer madriter Vertrag falsch sey, der nicht auf diesem Schlosse unterzeichnet worden. Der König konnte seine Prinzen wohl wagen, theils, weil er wußte, daß ihnen am Leben nichts geschehen würde, theils weil ihre präsumtive Stiefmutter, die Schwester des Kayfers, selbst für sie sorgen mußte, wenn ihr daran gelegen war, Königin von Frankreich zu werden. Diese zwey gegen einander gezückte Schwerdter verursachten denn, daß die Prinzen 4. Jahr lang in der Gefangenschaft in Spanien, und des Kayfers Schwester hinwiederum 4. Jahr lang in einem mittlern Zustande zwischen Braut und Gemahlinn bleiben mußten, bis endlich

* So etwas nennt man in Frankreich ingenieux.

endlich kurz zuvor der Kayser in Augsburg ankam, um die augsburgische Confession anzuhören, und nachdem er im Februar mit der mayländischen und mit der Kayserkrone erst gekrönt war, die Braut in Frankreich aus Spanien eintraf, welche die beyde Prinzen, die zwey Millionen Lösegeld kosteten, mit brachte, und das vermög des cambrayischen Friedens vom 5. August 1529. den die Tante des Kayfers und die Mutter des Königs vermittelten, und den man deswegen den Traité des Dames nannte; durch diesen Damenfrieden wurde der madriter Frieden bestätigt, was das Herzogthum Burgund hingegen betrifft, der Anspruch des Kayfers erkannt, und für Frankreich nur der zeitliche Besitz bewilliget.

Burgund war also gewissermassen in den Händen der Schwester des Kayfers, folglich trat doch immer die Nebenbetrachtung ein, die neue Königin von Frankreich durch die Eroberung von Burgund nicht zu betrüben oder in Gefahr zu setzen, daß sich der König von ihr trennen und sie wieder zurück schicken möchte, wouit dem Kayser nicht gedient gewesen seyn würde, denn die Zurückschickungen oder Zurücknehmungen der Königinnen sind doch immer unerwünschte Begebenheiten, denen man, so lang als möglich, auszuweichen sucht.

Indessen, um die Kapitulation bey Ehren zu erhalten; war hier allemal ein guter Umstand, daß Franz I. dessen Väter Italien schon überzogen hatten, der angreifende Theil war, folglich die Rechte der Vertheidigung eintraten, die durch keine Wahl Kapitulation eingeschränkt werden konnten, und auch wahrmentlich nicht eingeschränkt waren.

Auf der andern Seite kan man auch nicht sagen, daß derselbe italienische Krieg, wobey König Franz I. zu Pavia gefangen wurde, in Ansehung Mayland ein Offensivkrieg war, sondern der Kayser suchte weiter nichts, als seinen, oder, wenn man lieber will, des Reichs Vasallen, den Herzog von Mayland Maximilian Sforza, einen Sohn König Ludwig's XII. von Frankreich, der von Franz I. versaget wurde, herzustellen; das geschah auch; Franz I. verlor zu Pavia nicht nur seine Freyheit, sondern auch Mayland an Kayser Carl V. und dieser gab es dem Sforza, Franz II. einem Bruder des Maximilians. Nachdem Franz II. im Jahr 1535. gestorben war; da fiel Mayland an seinen Lehenherren Kayser Carl V. zurück, der seinen Sohn Philipp, König in Spanien, damit belehnte, von welcher Zeit an Mayland sonderbare Schicksale erlitten, bis es im Jahr 1707. an das jetzige Haus Oestreich gekommen

gekommen, während der Zeit das Herzogthum doch in der Geschichte von Frankreich, Savoyen und Sardinien immer noch merkwürdiger ward, bis 1743. durch den wormser Tractat alle Zweifel gehoben worden.

Von der Aecht.

Ist das Recht, Reichsstände in die Aecht zu erklären, eben so viel, als das Recht, einen innerlichen Krieg anzufangen?

Wenn man diesem Artikel der Wahlkapitulation, daß der Kayser in oder ausserhalb des Reichs von desselben wegen weder Fehde noch Krieg ansuchen soll, mehr Kraft hätte geben wollen, so hätte man auch die Aechtserklärung aufheben müssen; denn diese war damals nichts anders, als eine wirkliche Kriegserklärung; Franz von Sickingen war ein guter General Kayser Carls V. so gut, daß, da er schon im Jahr 1513. in die Aecht kam, er blos deswegen wieder heraus gesetzt wurde, um als General gebraucht werden zu können. Als General kam er denn zum zweytenmal 1523. in die Aecht, und zwar durch das damalige von Kayser Carl V. restaurirte Reichsregiment; darüber entstand ein innerlicher

Krieg; Sickingen wurde ordentlich von trierischen, pfälzischen und hessischen Völkern in seinem Schlosse belagert, und damit war Krieg im Reiche bald nach der Kapitulation, welche doch den Krieg verboten hatte.

Sickingen fieng mit Befehdung des Churfürsten von Trier an; das war gegen den Landfrieden; anstatt ihn in die Acht zu erklären, oder ihm den Kopf abzuschlagen, ehe man ihn hatte, wäre der natürlichste Weg gewesen, sich nur seiner Person zu versichern, wozu keine Belagerung nöthig gewesen wäre, die alsdenn erst nothwendig wurde, nachdem Sickingen in die Acht erklärt, das heist auf das äußerste gebracht, und in *statum naturalem defensionis* versetzt war.

Der ganze Begriff von der Acht hat ohnedem etwas widersprechendes gegen eine ordentliche Kriegsverfassung; es liegt immer dabey die Idee zum Grunde, daß die gedächtere Person unüberwindlich sey, und deswegen ein allgemeines Aufgebot dazu gehöre, um sie die Strafe empfinden zu lassen, die sie verdienet hat. Bey einem solchen bello omnium contra unum spielt der unus einen Roman, und wieweil ein Held wider seinen Willen, weil er das Recht hat

hat sich zu vertheidigen; er ist alsdenn ungefähr so viel als der Erbfeind der Christenheit, so viel als ein Sultan, an statt, daß er vorher ein unerheblicher Bürger oder Privatmann und weniger bekannt war.

Durch die Aechterklärung soll ein solcher Mann aus seinem Stande der Dunkelheit in eine dickere Finsterniß verlegt, und noch unter die unterste Gattung Menschen, deren Gesellschaft alle andere Menschen fliehen, erniedriget, folglich den verächtlichsten Arten der Menschen gleich gerechnet werden; die Hyäne, die vor kurzem in Frankreich so viel Unglück anrichtete, wurde jedermann zu Iddten frey gegeben; das war eigentlich die Aecht; dazu war aber eines Theils keine reguläre Militz nöthig, und andern Theils war das Thier an sich selbst so fürchterlich und so schwer zu überwinden, daß durch die ernsthafteste Kriegsanstalt doch die Absicht nicht zu erreichen gewesen wäre, obschon hier nicht, wie bey den sociablen und conföderablen Menschen der Fall zu besürchten war, daß der unus sich verstärken, und sich eine Parthey werben möchte.

So bald jemand in die Aecht erklärt ist, so ist er damit auffer allen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft, und zu den verächtlichsten Thieren herunt-

ter gefest, und in dem Falle, da gegen ihn nicht angewendet werden kan, was man gegen andere Menschen gebrauchet, sondern was man veranstaltet, um etwan einen Eber anlaufen zu lassen, zu schießen, zu fangen, oder in den Thiergarten zu sperren; sobald man davon abweicht, so bald man grössere Anstalten macht, so wird das Volk, das dazu aufgeboten wird, irre, verzagt, und hält den Eber für einen großen Zauberer, oder für einen beschwornen bösen Geist. Wenn an die Tafel eines Grossen ein Mann gezogen worden, von welchem, unter der Tafel in der Stille zuverlässig bekannt wird, daß er ein Brandmark auf dem Rücken habe; wird man wohl dieses öffentlich deklariren, um den Gast desto leichter von der Tafel wegzubringen? die ganze Tischgesellschaft würde dadurch beleidigt, weil sie mit einem solchen Menschen gar nicht gespeist haben müßte; und er selbst würde allen möglichen Widerstand thun, um wenigstens einen allgemeinen Aufruhr zu erwecken. Der grosse Wirth handelt ganz anders; er läßt ihn in der Stille ohne Geräusche wegbringen, gefangen setzen, und unterdrückt vielmehr die Nachricht von dem Brandmark, an statt sie zu verbreiten, oder zur Ursache des Verfahrens anzuführen.

Bey

Hey der Acht ist der Fall noch dringender. Man nimmt sich vor, den Mann feindlich zu behandeln, und gegen ihn zu Felde zu ziehen, folglich ihm als einen Grossen der Erde zu begegnen, der das Recht des Kriegs und Friedens hat. Ehe man aber gegen ihn auszieht, wird er vorher gebrandmarkt, das heisst in die Acht erklärt, weil die ehrbaren Heere lieber mit einem unehrbaren als ehrbaren Feinde Handgemein werden wollen.

Warum fängt man seinen Mann nicht erst, und brandmarkt ihn hernach?

Kayser Carl V. hatte wenigstens zu Anfang seiner Regierung eine andere Philosophie; er hatte nach der gewöhnlichen Aechttheorie die gerechteste Ursachen, König Franz den Ersten in Frankreich in die Acht zu erklären, so bald er sich nehmlich auf deutschem Boden sehen liesse. Aber! er hielt für besser, ihn erst gefangen zu nehmen, und dann hätte er ihn oder seine beyde Söhne mit aller Bequemlichkeit brandmarken lassen können; doch auch das wollte er nicht, weil er sonst nicht des Königs Schwager hätte werden können, welches er doch werden wollte, und auch geworden ist. Selbst bey dem Kammergerichte war die Strafe der Acht eingeführt

auf Verbrechen, die heut zu Tag entweder gerechtfertigt, oder mit einigen Gulden in den Armenstafel, oder mit einem einzigen sogenannten Aufguldend gebüßt werden; das größte achtswürdige Verbrechen, der Landfriedbruch, ist nun auf 100. Mark Gold, die Mark zu 96. Rthlr. gerechnet, taxirt; die wahren Landfriedbrüche sind aber durch die Bemühungen der Gelehrten unter der Erweiterung der Definitionen so rar geworden, als in Sachsen die doppelten Ehebrüche, und ihre Bestrafung mit dem Schwerte, so, daß die 100. Mark Gold darüber ein *locus communis*, und überhaupt der ganze Artikel so unfruchtbar geworden, daß die sehr einzelne seltene Fälle, wo noch einige wenige Mark Gold Strafe zuletzt behauptet werden, vom kaiserlichen Hof *ad pias causas* in Wezlar verschenkt zu werden pflegen.

Doch wir müssen unsern Gegenstand darüber nicht verlieren, die Betrachtung, ob der Kayser Carl V. sein Versprechen, um des Reichs willen, inn- oder ausserhalb desselben keinen Krieg anzufangen, habe halten können?

Bis hieher haben wir immer gesehen, daß er als angegriffener Theil handeln konnte, wenn er
es

es schon im strengsten Verstande nicht immer war.

Der Bauernkrieg war auch ein innerlicher Krieg; aber ein Krieg, wobey der Kayser und das Reich unmittelbar angegriffen waren, der Kayser zwar nicht sowohl, als vielmehr die Reichsstände; denn wenn der Kayser, wie unser körnichter Geschichtschreiber, Herr Mösler, sehr fein und gründlich urtheilt, das ma's sein eigen Interesse dem Interesse des Reichs hätte vorziehen wollen, so wäre nichts leichter gewesen, als durch Unterstützung der Bauern alle Reichsstände über den Haufen zu werfen, und sich zum unumschränkten Monarchen zu machen. Die Häuser: Sachsen, Braunschweig und Hessenwareit es auch nur, die es mit den gewaffneten Bauern zu thun hatten, und sie überwanden; diese Ueberwindung würde unfehlbar beschwerlicher geworden seyn, wenn man alle Bauern vorerst hätte in die Acht erklären wollen; ihre Desperation und damit auch ihre Tapferkeit würde dadurch sich sehr verstärkt haben; umgekehrt hätte also hier der Kayser nicht einmal stille sitzen, sondern helfen sollen, das Reich in Ruhe zu bringen, anstatt, daß jene Häuser alleine fechten mußten, denen zwar die Sache am nächsten angien, eine Sache aber, die der Grundsaße

säße wegen, und in Ansehung des ganzen Plans auf nichts geringers zielte, als die ganze Regimentsverfassung von Teutschland umzustossen; denn in der Wahlkapitulation am Ende dieses eilften Artikels, hatte der Kayser ausdrücklich versprochen: "wo das heilige Reich angegriffen und bekrieget würde, alsdenn mögen wir uns dagegen aller Hülfe gebrauchen.

Aber! in jener barbarischen Epoche, wo man um eine Feder wegzuschwimmen, den Ocean besegelte, um eine Hexe zu verbrennen, einen ganzen Wald verbrennte, in welchem sie wohnte, erforderte es der Genius oder der Dämon der Nation, ihelzuweilen solche Crises zu erlauben; das waren Lüstungen für sie, zur Abwechslung des Zwanges, den sie sich anthun mußte, nicht immer zu raufen und zu halgen; es waren Vögel auf der Stange, um die Leute im Schiessen zu üben; so viel fireitbare Gegenden, so viel Vögel. Ein solcher Vogel war für die Schwaben oder den schwäbischen Bund der Herzog Ulrich von Würtemberg, für die Sachsen der Bischoff Johann von Hildesheim, für die Rheintländer Franz von Sickingen, und für halb Teutschland Luther.

Bey

Bey allen diesen Aechterklärungen blieb die Wahl-
 Kapitulation gedeckt; denn wenn der Kayser irgend
 damit umgegangen wäre, im Reiche Krieg anzuz-
 fangen; so wäre dieses ein offener Kapitulations-
 bruch gewesen. Also war nichts übrig, als den Theil
 der da bekriegt werden wollte, erst in die Aechte zu er-
 klären; dann hörte die Kapitulation auf, dann war
 ein allgemeines Freyjagen, wo jederman, der sonst
 in schwere Strafe darüber gefallen seyn würde, er-
 laubt war Gewehr zu tragen, und unter freyen Him-
 mel nach seinem Vogel oder Haasen zu schießen.

Das von Otto von Paetz entdeckte Bündniß des
 Kayfers, oder vielmehr seines Bruders Ferdinands,
 um die lutherische Lehre zu vertilgen, wäre ein offen-
 barer Kapitulationsbruch gewesen, wenn der Kayser
 selbst seinen Mahmen dazu gegeben, und nicht sei-
 nen Bruder dafür gestellet hätte, oder überhaupt das
 Factum selbst nicht widersprochen worden wäre; je-
 doch nicht so widersprochen, daß es eine allgemeine
 Ueberzeugung gewirkt hätte; denn der Landgraf Phi-
 lipp von Hessen, welcher die Kopie des Bündniß-
 ses, das zu Breslau am 12. May 1527. geschlossen
 worden seyn sollte, gesehen hatte, ließ sich durch die
 Widersprüche nicht überzeugen, sondern brandschagte
 darüber in Franken; also kan man wenigstens nicht
 schlechters

schlechterdings sagen, daß der Kayser diesen Artikel der Kapitulation übertreten habe.

Es ist immer Ehre für die Verbindlichkeit der Kapitulation, daß auch der mächtigste Kayser, wenn er in den Fall kommt, sie zu übertreten, dieses nicht gerade zu waget, sondern einen Umweg nimmt, und ganz etwas anders zu thun scheint, als er wirklich thut.

Das wormser Edict von 1521. und der speyersche Reichschluß von 1529. wenn der Kayser beydes alleine gegeben, und nicht so viele Reichsstände auf seiner Seite gehabt hätte, würden nach der damaligen Lage der Sachen süglich für Schritte haben angesehen werden können, die nichts geringers als innerliche Kriegserklärungen waren; denn Luther war einmal in der Acht, und seine Parthey war schon so weit öffentlich formirt, daß der Kayser sich wohl vorstellen konnte, daß der Reichschluß werde bey derselben nicht Geschmack finden, folglich nicht anders als mit Feuer und Schwert durchzusetzen, mithin der Krieg unvermeidlich seyn; der Reichschluß war auch kaum 1529. publicirt; so erfolgte, was der Kayser in seiner ganzen Ausdehnung hat vorher sehen können.

Der

Der innerliche Krieg, der in der Wahlkapitulation verboten war, erhielt jetzt formam artis; die Freunde Luthers oder seine Lehre deklarirten jetzt öffentlich, was sie bisher nur mit Umschweifen gethan, daß sie dem Reichschluß nicht beytreten, folglich auch ihn wider sie und wider Luthern nicht gelsten lassen, mit einem Worte, daß sie protestiren und dem Kayser von ihrer Protestation Rechenschaft geben wollten. Nun war die protestantische Parthey formirt, nun waren zwey Interesse in Teutschland die sich kreuzten, sich feindlich beobachteten, mit einem Wort, der Reichschluß von 1529. war das Signal zum innerlichen Kriege, den der Kayser doch vermeiden sollte. Eben diese Betrachtung mag ihn bewogen haben, alles anzuwenden, um das Feuer zu löschen, oder in der Geburt zu ersticken; und dazu war der Reichstag zu Augsburg 1530. bestimmt, wo die Sätze der von Luther reformirten Religion publicirt und vertheidigt werden sollten.

Idee von einer innerlichen Fehde.

Aber das Betragen des Kayfers über die Disputation der beyderseitigen Gründe zu urtheilen, war denn doch wieder mehr kriegerisch als friedlich; denn wenn der Kayser wahrhaftig Friede gesucht hätte, so würde er der protestantischen Parthey überlassen haben,

Den, sich selbst einen genugsamen Termin zu setzen; binnen welchem sie die katholische Widerlegung noch einmal präsen und sich weiter erklären könnte, anstatt daß er selbst einen offenbar zu engen Termin setzte, und dabey die Häupter der protestantischen Parthey, den Landgraf Philipp von Hessen, und den Churfürst Johann von Sachsen unfreundlich behandelte; diese enge Einschränkung des Termins war nichts anders als eine Art von Gehebe; noch auf dem heutigen Tag würde es für eine sehr despotische Verordnung bey einem jeden Reichsgerichte gehalten werden, wenn der einen Parthey nicht wenigstens eben so viel Zeit vergönnet würde, die Schriften ihres Gegners zu widerlegen, als diesem vergönnet war, sie zu verfertigen. Die luthersche Parthey war zwar formirt, aber nur was die Dogmen betraf; man hatte noch keine politische Form damit verbunden. Jetzt, da sie sie in die Enge getrieben, und ihre Anführer so hart behandelt worden, entschlossen sie sich, ihrer Verbindung auch eine politische Gestalt zu geben; daraus ward alsdenn, noch ehe der ihnen so enge geschienene Termin verfloß, der schmalkaldische Bund im Jahr 1530. welcher zwar ein Defensivbündniß seyn sollte, aber doch nur den Kayser dergestalt von der Zudringlichkeit, welche der protestantischen Parthey durch seine enge Termins;

minseinschränkung zugesügt worden, überzeugte, daß er auf Mittel denken mußte, den Fehler zu verbessern, besonders um seinen Bruder, der indessen römischer König wider den Willen der protestantischen Stände geworden war, allgemein zu accreditiren, und Hülfe gegen die Türken zu finden.

Die Churfürsten von Mainz und von der Pfalz vermittelten also einen Vergleich, der in Nürnberg am 23. Jul. 1532. unterzeichnet wurde, wodurch nicht nur alles auf ein allgemeines Concilium ausgesetzt und indessen niemand beunruhiget, sogar die Prozesse am Kammergerichte, die zum Nachtheil der Protestanten entschieden werden möchten, aufgehoben, sondern auch bey diesem Gerichte protestantische Weysßer angenommen werden sollten.

Der Kayser war glücklich gegen alle seine äusserliche Feinde, besonders gegen die Türken, und ins dessen daß der schwäbische Bund sich zerschlug, verstärkte sich der schmalkaldische dergestalt, daß er den geächteten Herzog Ulrich von Württemberg aus der Acht befreyte, und der Kayser, dessen Völcker in Schwaben, besonders bey Laufen, gar nicht glücklich waren, dieses Factum im Frieden zu Cadan 1534. genehmigte.

Allein! nach wenig Jahren 1538. entstand zu Nürnberg eine neue Allianz auf zwölf Jahr lang. davon der Kayser das Haupt war. Man nannte sie den heiligen Bund, und der Herzog Henrich von Braunschweig, ein Mitglied dieses Bundes, suchte bey dem Kayser und dem Bund Ehre einzulegen; selbst das Kammergericht suchte ein Verdienst darin, eine Art vom heiligen Inquisitionsgericht vorzustellen, und gegen die protestantische Parthen strenge Aussprüche zu thun; damit es nun diesen Aussprüchen nicht an der Kraft fehlen möge, so war der Herzog Henrich von Braunschweig so voll Eifer, daß er besonders gegen die Stadt Goslar zu verfahren, und überhaupt die Protestanten mit Gewalt anzugreifen sich anschickte.

Auch dieses würde der Kayser verhindert oder gar gemißbilliget haben, weil der schmalkaldische Bund schon bewiesen hatte, wie weit die Kräfte des Bundes, die auch der Kayser selbst erkannte, giengen wenn nur er, der Kayser, sich an den Buchstaben seiner Kapitulation hätte halten wollen.

Die unmittelbare Folge des heiligen Bundes und seines Eifers war ein Nebenbund, den die beyde Häupter des schmalkaldischen Bundes, der Churfürst von Sachsen

sen

sen und der Landgraf von Hessen, aufrehteten, um den Herzog Heinrich von Braunschweig eines andern zu belehren. Dies geschah 1542. da beyde Vundsverwandte mit einem Corps von 19000. Mann Wolfsbüttel mit dem ganzen Lande wegnahmen, und den Herzog Heinrich verjagten.

Nun war die Kapitulation durchlöcheret; es war im Reich und ausser dem Reich um des Reichs willen Krieg. Im Reiche gegen den schwabäldischen Bund; der Kayser ließ werben, fremde Völcker aus Spanien und Italien zum Marsch beordern, allierte sich in geheim mit Herzog Moritz von Sachsen, mit dem Pabst Paul III. und mit Heinrich VIII. von England; ausser dem Reiche gegen den König Franz I. in Frankreich, der mit den Türken, mit Schweden und Dänemark, und mit Cleve allirt war; das schienen nun zwar keine Kriege um des Reichs willen zu seyn; aber der König von Frankreich war um des Reichs willen doch des Kayfers Feind, und er, der König, machte die Hauptparthey dabey aus; also waren jene Kriege, die alle in den Jahren 1543. und 1544. durch einzelne Frieden und Stillstände geendigt wurden, in so ferne Reichskriege.

Aber der Kayser wurde durch alle diese Frieden doch nicht zur Ruhe gebracht, es scheint vielmehr, als wenn er von nun an sich erst vorgenommen hätte, mit dem Reiche Krieg anzufangen, nachdem einmal der Eingang dazu gemacht, die Kapitulation vergessen, und der Verwirrung Thür und Thor geöffnet war.

Mit Hülfe seines Freunds, des Herzogs Moritz von Sachsen, wurde nun gegen den Schmalkaldischen Bund ein Sequester über die wolfsbüttelsche Lande bestellt, Herzog Moritz wurde gegen Naumburg Executor, der Pfalzgraf Otto Henrich aus seinem Lande gejagt, der Churfürst Herman von Cöln, der auch die lutherische Reformation im Erzstift einführen wollte, zur Inquisition gezogen, und endlich, was die ganze Reformationsverwirrung entscheiden sollte, die Kirchenversammlung zu Trient im Jahr 1545. eröffnet.

Allein! da jene gewaltsame Präliminarien von der Unpartheylichkeit des Conciliums den protestantischen Theil nicht viel fruchtbares hoffen ließen; so sah dieser auch selbst die Eröffnung des Conciliums nicht für das an, wofür er es ansehen sollte, nemlich für ein Mittel, die Einigkeit in der Religion herzu-

herzustellen, sondern für eine Mine, die da mitspringen sollte, um die ganze protestantische Parthey auszulöschen oder zu unterwerfen.

Der schmalkaldische Bund vertiefte jetzt seine Defensivgränzen, deklarirte dem Kayser 1546. ausdrücklich den Krieg, und zog ihm mit einem grossen Heer entgegen. Hier ereignete sich der Fall, der vielleicht in der Geschichte aller Aichtserklärungen der einzige ist, wo die Aicht die abgesehene Wirkung gethan hat. Der Kayser erklärte die Häupter des Bundes im Julius in die Aicht, das brachte sie Anfangs so auf, daß sie im August dem Kayser förmliche Gehdebriefe zuschickten; aber der Schrecken der Aicht tag ihnen doch schon dergestalt in allen Gliedern, daß sie darüber alle Gegenwartigkeit des Geistes verloren, folglich die günstigste Gelegenheit versäumten, den Kayser anzugreifen, welches doch ihr Plan zu seyn schien; die nächste Folge davon war, daß der Kayser nun die chursächsische Lande, als Länder des einen Hauptes des Bundes, Churfürst Johann Friedrichs, mit Krieg überzog, und zwar mit Hülfe des Herzogs Moritz, der schon damals in Gedanken umgieng, Churfürst zu werden; das erweckte bey dem zweyten Haupt, dem Landgrafen

grafen von Hessen, die Furcht vor einem gleichen Schicksale; beyde zogen sich also zurück, dieser um sein Land zu decken, jener um es wieder zu erobern; nachdem die Häupter den Bund verlassen hatten, so liefen die andern alle auseinander, und der Bund hatte ein Ende, ohne daß ein Tropfen Blut dabey vergossen worden. Der Churfürst sah jetzt sein Land kapitulationswidrig von dem Kayser feindlich angegriffen, und sich selbst in der Acht; er versuchte also das äufferste dagegen, eroberte auch wirklich nicht nur seine Churlande wieder, sondern auch — was freylich nicht hätte seyn sollen, wenn die Kapitulation noch im Andenten gewesen, und nicht alles schon untereinander gegangen wäre — den größten Theil von des Herzogs Moriz Land; aber in dieser allgemeinen gefesselten Verwirrung, wo zumal auch noch die Acht eine Ausnahme machte, da griff der Kayser auch an, wer ihn zuwider war. Nachdem der Churfürst in der Schlacht bey Mühlberg 1547. geschlagen und gefangen war, und um seinen Kopf zu retten, den er als ein Geächteter in Wittenberg verlieren sollte, seine Chur abgetreten hatte, und nun ein Gefangener des Kayfers war, so sollte auch der Landgraf von Hessen auf gleiche Art vom Kayser behandelt werden. Aber zum Glück war die Gemahls

Genahlinn des Herzogs Moriz, der nun Churfürst in Sachsen wurde, eine Tochter des Landgrafen Philipps. Der neue Churfürst Moriz hinderte also noch diesen Plan bey dem Kayser, nämlich die Operation gegen Hessen; aber der Landgraf mußte für seine Person doch des Kayfers Gefangener werden.

Diese allzuoffenbare Verachtung oder Vergessenheit der kaiserlichen Wahlkapitulation gab dem ganzen Verhältnis unter den streitenden Partheyen eine andere Lage. Eben sowol als der Kayser sich erlaubte, mitten im Reiche die Churfürsten und Fürsten zu bekriegen, eben so rechtmäßig glaubten diese hinwieders um zu handeln, wenn sie den Kayser angriffen, so bald sie seiner mächtig zu seyn glaubten.

So viel der neue Churfürst dem Kayser zu danken hatte, so sahe er doch bald ein, daß der Despotismus des Kayfers ihm eben solche Schicksale drohe, als über seinen Vorfahrer und den Landgraf von Hessen verhängt waren. Er allirte sich also in den Jahren 1551 und 1552. mit der Krone Frankreich und dem Marggraf Albrecht von Bayreuth gerade zu gegen den Kayser, erklärte ihm öffentlich den Krieg, und das that auch der König in Frankreich insbesondere;

Darüber giengen die wichtige Bistümer, Metz, Toul und Verdün von dem Reiche an Frankreich verloren, so, daß man jetzt mit Grunde nicht sagen kann, ob Churfürst Moritz durch seine Allianz mit Frankreich oder der Kayser durch seinen Despotismus gegen den Churfürsten zu Sachsen und den Landgrafen zu Hessen mehr daran Schuld gehabt habe.

Vorsehung und Zufall arbeiteten jetzt gleichsam um die Wette, die durch so gewaltsame Ausnahmen fast ganz verschlungene Regel der Wahlkapitulation, nach welcher der Kayser im Reich keinen Krieg anfangen sollte, wieder herzustellen.

Der Kayser wurde samt seinem Bruder am 19ten May 1552. zum Fliehen gebracht; ohne sein ausdrückliches Verlangen bekam der gefangene geächtete Churfürst Johann Friedrich seine Freyheit, und acht Tage darauf, am 26sten May 1552. kam zu Passau zu Stande, was der Kayser 14 Tage zuvor nicht geglaubt haben mag, daß es in seinem Leben zu Stande kommen würde, der berühmte passauische Vertrag, wodurch auch der Landgraf von Hessen seine Freyheit erhielt und alle Bedrängnisse abgestellt seyn sollten, bis zu einem allgemeinen Religionsfrieden,

der

der erst nach drey Jahren unter dem uns bekannten Nahmen des Religionsfrieden von 1555. zu Augsburg erfolgte, nachdem indessen der Kayser sich vergeblich bemühet hatte, seine Macht gegen Frankreich zu dirigiren, um Metz, Toul und Verdün wieder zum Reiche zu bringen, welche Mühe der Kayser nicht gehabt haben würde, wenn er sich durch sein Verrathen gegen die geächtete Churfürsten und Fürsten nicht vorher so viel Mühe gegeben hätte, die Bistümer zu verlieren. Durch diesen Frieden wurde dann erst wieder die innerliche Ruhe des Reichs zur Regel; die augsburgische Confessionsverwandte, Fürsten und Stände sollten nun ruhig bey ihren säkularisirten geistlichen Gütern bleiben, und die ganze Justizverfassung des Reiches sollte darnach geändert werden.

Um nun die Regel aufs künftige desto fester zu stellen, war nöthig, die ganze Kriegsmacht des teutschen Reichs, damit sie nicht müßig gehen möge, nur auf einen Gesichtspunkt zu richten, nämlich auf die Vollstreckung der Justiz gegen einzelne streitende Reichsstände; das war alsdenn kein Krieg, sondern eine Garantie des Friedens, um diesen zu erhalten, wenn eine einzelne Parthey, die über einen reichsgerichtlichen Spruch misvergnügt wäre, sich beygehen

lassen wollte, eine Parthey zu sammeln und innerliche Unruhen anzustiften. Darüber entstand schon 1554 unter den vier Kreissen, Churrhein, Oberrhein, Francken und Schwaben, eine eigene militairische Verbindungsbindung, welchem Beispiele noch in selbigem Jahre die übrige sechs Kreisse nachfolgten; woraus unsere heutige Kreisverfassung sich gebildet, deren Operationen unter der friedlichen Direction der Kreisausschreibenden Fürsten und unter dem Kriegskommando der Kreisobersten, die vorher Hauptleute hießen, in der Exekutionsordnung von 1555 genau bestimmt und dem Reichsabschied über den Religionsfrieden einverleibet worden.

Der Kayser schiene nun allmählich ruhig zu werden, soder näherte sich vielmehr dem Zeitpunkte, da er die Sachen wieder in den Stand gesetzt sehen wollte, in welchem er sie nach seiner Kapitulation hätte erhalten sollen. Innerlicher Friede war nun durch den Religionsfrieden gegeben, ohne daß der neu aufgerichtete Jesuitenorden, welcher, nach seiner Einsetzung, nicht dazu bestimmt war, die Ketzer oder Disidenten in der Religion zu dulden, sondern zu bekehren, aber sich doch noch zu schwach dazu fühlte, die Vollziehung die-

ses

ses Friedens hindern konnte. * Außerlicher Krieg war aber noch mit Frankreich, der nicht so geschwind als der nun nach Ruhe trachtende Kayser gewünscht haben mag, durch Frieden beizulegen stand; Er machte also, um wenigstens für jetzt, oder auch wohl für

* Es scheint eine der Betrachtungen gewesen zu seyn, die zu der Aufhebung des Ordens mit gewirkt haben mögen, daß der Gedanke, die durch Reichsgesetze formirte Religionspartheyen zu vereinigen, und die Protestanten zur Katholischen Religion zu bekehren, mit derselben Absicht auch, um wenigstens die Lehrsätze der neuern Religionspartheyen zu schwächen, und ihnen das Proselytenmachen zu erschweren, den Jugendunterricht zu verbinden, ein mißlungener Gedanke sey, theils weil die alte gezwungene jesuitische Schulmethode sich über die freyere protestantische Lehrart nicht hinauffschwingen konnte, folglich einer der ersten Zwecke des Instituts schon seit langer Zeit fehl schlug, theils weil man eingesehen haben muß, daß, wenn auch der reichsgesetzmäßige Schutz der 3. Religionspartheyen nicht im Wege stände, und die Jesuiten wirklich freyere Hand gehabt hätten, die Protestanten allenfalls, wie die Chineser, mit einiger adiabphorischer Nachgiebigkeit zu bekehren, der menschliche Verstand unter

sür seine noch übrige Lebenszeit Friede zu haben,
am 5. Febr. 1556. zu Baucelles einen Waffenstill-
stand

unter dieser bey aller kleinen Nachgiebigkeit doch immer despotischen Einförmigkeit nicht gewonnen, sondern zum Nachtheil der nützlichen Erfindungen, der Industrie, der Künste und der mildern Sitten, auch des gesunden Verstandes sehr gelitten haben würde; sogar, daß wenn das Amt eines Erceisten, zum Exempel, nicht zu den unverfänglichen ordinibus minoribus, sondern majoribus gehörte, oder eben eine so formirte Gesellschaft ausmachte, als die Gesellschaft Jesu anegemacht hatte, kein Zweifel ist, daß sie aus gleicher Ursache nun abeschafft werden würde, weil man in unsern Tagen durch die Physik die Entdeckung gemacht hat, daß der Teufel keine Receptivität für unsere Beschwörungen mehr habe.

Wir können uns eines Nebengedanken nicht entschlagen, der uns hiebey einfällt. Der Churfürst von Mainz war der erste, der die Jesuiten in Teutschland unterschätzte, und nun ist er auch wieder der Erste, der sie aufhebt; auf der andern Seite, jenen Churfürsten von Mainz als einen Prinzen von Brandenburg betrachtet, scheinen die Jesuiten nun in den brandenburgischen Landen zum Andenken Churfürst Albrechts desto längern Schutz suchen zu wollen.

stand auf 5. Jahr mit Frankreich, und übergab nun ruhig seinem Sohne Philipp II. die spanische Monarchie, und bald darauf seine teutsche Regierung seinem Bruder, dem römischen Könige Ferdinand; gieng darauf in das Hieronymitten * Kloster St. Justi in Spanien, und setzte da die Erfüllung seines Kapitulationsversprechens, inn- und äußerlich Frieden zu erhalten, so glücklich fort, daß nicht nur Frankreich, so lange er lebte, vermög des Waffens stillstand, weil der Kayser noch vor Ausgang desselben starb, nemlich im Jahr 1558. sondern auch in Teutschland alles ruhig ward, und bis an seinen Tod ruhig blieb; denn obschon die grumbachische Händel noch bey seinem Leben anfiengen, so geschah das doch kurz vor seinem Ende; am 15. April 1558. erschoss Grumbach den Bischoff zu Würzburg, welches das Signal dazu war, und 4. Monate darauf, am 21. Sept. desselben Jahrs starb der Kayser in seinem Kloster, wahrscheinlich ohne davon etwas vorher erfahren zu haben, weil er bey seiner erwählten einsamen Lebensart, und da er selbst alle

Vers

* Dieser Orden wurde 100. Jahr darauf 1668. aufgehoben, und Kayser Carl V. wurde damit nach seinem Tode gleichsam wieder säkularisirt, das Gegenheil von dem, was mit Carl dem Grossen geschah, der kanonisirt wurde.

Verrichtungen eines gemeinen Mönchs dabey übernommen haben soll * auch wohl nichts davon wirt haben wissen wollen.

So nahe lag Kayser Carl V. seine Kapitulation am Herzen, daß er, ohne sie besonders bey diesem Artikel, der die innerliche und äußerliche Ruhe betraf, erfüllt zu haben, weder den Thron noch die Welt verlassen wollte. Dieser hat also mit seinem Tode bestätigt, daß die Wahlkapitulation kein bloßes Ceremoniel, sondern ein Versprechen sey, dessen Verletzung gar nicht zu verzeihen ist, sondern schlechterdings wieder hergestellt werden muß, so daß auch diese Zwischenabweichung nicht andere als mit einer

* Dahin gehdrt die bekannte Anekdote, daß, als der Kayser einmahl nach der Reihe, die ihn traf, Morgens von einer Zelle zur andern gieng, um die Mönche aufzuwecken, ein von ihm geweckter junger Noviz so übel von dieser Erweckung zufrieden gewesen, daß er dem Kayser ganz schlaftrunken aber doch deutlich sagte:

” Er, Carl V habe die Welt lange genug beunruhiget, und damit sollte er zufrieden seyn, und nicht andere Leute auch noch beunruhigen, die deswegen die Welt verlassen hätten, um Ruhe zu haben.”

einer der tiefsten Erniedrigungen gebüßet werden konnte.

Kurz: der Kayser versprach hier, das mindeste im Reiche nicht zu thun, welches das Ansehen hätte haben können, daß es einen innerlichen oder äusserlichen Krieg veranlassen möchte, es wäre denn, daß das Reich erslich darum gewußt, nicht allein darum gewußt, sondern auch dazu gerathen, und folglich auch darein gewilliget hätte. Hier ist der erste Fall, wo in dieser Wahlkapitulation ausser dem Reichsregimente die Einstimmung der Reichsstände und nicht der Churfürsten alleine gefordert wird; indessen ist diese Forderung doch auch nicht ganz unbedinget, sondern auf allen Fall sind die churfürstliche Stimmen für hinlänglich erklärt; man kan aber doch nicht sagen, daß hierunter nur etwa majora der Churfürsten verstanden wären, sondern nach den Formalkien zu urtheilen, die hiebey gebraucht sind: zum wenigsten der sechs Churfürsten, ist vielmehr offenbar, daß in den Fällen, da kein anderer Stand des Reiches mit votiren wollte, oder da er sonst verhindert wäre, denn daß er soll davon willkürlich ausgeschlossen werden können, das kan hier die Meynung des Kayser und der Churfürsten nicht gewesen

sen

sen seyn, nothwendig Sechs Churfürsten, nicht fünf oder vier, eingestimmt haben müssen; eigentlich waren 7. Churfürsten, aber Böhmen wurde nicht gerechnet, weil der damalige König Ludwig II. noch minderjährig war, sein Vormund hingegen der König Sigismund von Pohlen, mit den böhmischen Landständen über die Beschiebung des Wahlconvents in Streit kam, worüber man denn in der Kapitulation die ganze Chur, und folglich auch den Fall der Zukunft vergaß, da der König einmal majorenn werden würde.



124841

X 245 1406

124847



Gebt dem Kaiser was
des Kaisers ist
vermög
der
Wahlkapitulation
und
einer ruhigen
Betrachtung
derselben.



Mitau,
bey Hinze, 1774.

C. Hinze